

ÖSTERREICHISCHES

Anwalts blatt

543 SCHWERPUNKT

STRAFRECHTSKOMMISSION 2023

Aktuelle Gesetzesänderungen
im materiellen Strafrecht –
Stand und Perspektiven

Grenzüberschreitende Samm-
lung von elektronischen Be-
weismitteln

Sicherstellung und Verwertung
von Handy-Daten

Reform des Hauptverfahrens

588 IM GESPRÄCH

Mag. Dr. Daniel Alge – Freie
Berufe am Vormarsch

542 3 FRAGEN AN ...

Mag.^a Susanne Stein-Pressl



Anmelden
& erleben



ORT DER BEGEGNUNG UND DES KREATIVEN AUSTAUSCHES.

Entdecken Sie unsere neue Ausstellung, die Sie aus der gewohnten Büroatmosphäre in eine Welt voller kreativer Begegnungsorte entführt. Erleben Sie eine innovative Gestaltung, die das klassische Büro hinter sich lässt. Stattdessen werden Räume geschaffen, die zum kreativen, interdisziplinären Austausch einladen. Willkommen in einer Welt voller Inspiration und Möglichkeiten.

Come & feel

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha[®]
OFFICE



Strafrechtskommission 2023

2023/250

Nach einer epidemiebedingten Wartezeit fand sich die Strafrechtskommission (StraKo) des ÖRAK am 2./3. 6. 2023 zu ihrer 13. Sitzung in Wien ein. Diese Arbeitssitzung war ein passender Anlass, einen Wechsel in der Vorsitzführung durchzuführen. Nach Beratungen im Präsidium des ÖRAK hat Präsident Dr. *Armenak Utudjian* den Verfassern dieses Editorials noch vor Stattfinden der Arbeitssitzung mitgeteilt, dass ein Wechsel in der Vorsitzführung der StraKo ab Juli 2023 von RA Univ.-Prof. Dr. *Richard Soyer* zu RA Dr. *Roland Kier* vom ÖRAK beschlossen wurde. Die Verfasser dieses Editorials freuen sich, dies hier mitteilen zu können.

Kurz zur Erinnerung: Die 1. StraKo-Sitzung fand im November 2007 in Wien statt. Seither fanden unter Leitung von *Richard Soyer* zahlreiche Arbeitssitzungen statt, wobei die Ergebnisse der Sitzungen der StraKo – die parallel zu Sitzungen der AG, später des AK Strafrecht des ÖRAK stattfanden – immer wieder in Themenheften des Anwaltsblatts veröffentlicht wurden.¹ Im letzten Jahrzehnt gingen damit auch gemeinsame Arbeitssitzungen der StraKo mit dem Strafrechtsausschuss (Strauda) der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in unregelmäßigen Abständen in produktiver Weise einher. Nach Wien im Februar 2013, München im Mai 2014 und wieder Wien im Oktober 2015, Leipzig im Oktober 2017 fand die bislang letzte 5. Gemeinsame Sitzung im Juni 2019 in Salzburg statt, ebenfalls regelmäßig dokumentiert in Themenheften des Anwaltsblatts.² Auch der Dialog mit dem Strafrechtsausschuss der BRAK wird von der StraKo noch dieses Jahr Anfang November, diesmal in Berlin, seine Fortsetzung finden.

Die bei der 13. StraKo-Sitzung gehaltenen Referate werden in diesem Heft veröffentlicht. Vier spannende und bedeutsame Themenblöcke – Aktuelle Gesetzesvorhaben und europastrafrechtliche Entwicklungen, V-Leute Einsatz und Tatprovokation im Strafprozess, Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – Status quo und Reformper-

spektiven, Eckpunkte der Reform der Hauptverhandlung – standen auf der Tagesordnung.

Frau OStAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Brigitte Rom* adressierte zum ersten Themenblock drei Gesetzesänderungen in den Bereichen Korruptionsstrafrecht, Cybercrimedelikte (und Geschäfts-/ Betriebsgeheimnisse) sowie Sexualstrafrecht, wobei zwei Vorhaben bereits parlamentarisch umgesetzt sind und die Novellen mit 1. 9. 2023 in Kraft traten. Europastrafrechtliche Entwicklungen, konkret die grenzüberschreitende Sammlung von elektronischen Beweismitteln, waren Gegenstand des Vortrags von StAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Judith Herrnfeld*.

Zum Themenschwerpunkt V-Leute/Tatprovokation hielten der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. *Franz Ruf* vom BMI und der Abteilungsleiter MR *Dieter Csefan* vom BKA sowie RA Dr. *Roland Kier* Vorträge, die in diesem Heft nicht veröffentlicht werden.

Zum weiteren Themenschwerpunkt Handy-Daten: Sicherstellung und Verwertung werden im Heft die Vorträge (in ihrer zeitlichen Abfolge) von RA Mag. *Philip Marsch* (Wien), LStAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Carmen Prior* (BMJ), Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ *Ingeborg Zerbes/Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Shirin Ghanzanfari* (beide Universität Wien) sowie VPräs RA Dr. *Bernhard Fink* (Wien und Klagenfurt) abgedruckt.

Den Samstagvormittag zeichneten Referate von Univ.-Prof. Dr. *Klaus Schwaighofer* (Universität Innsbruck) und RA Dr. *Otto Dietrich* (Wien) aus, die ebenfalls in diesem Heft publiziert werden. Wie es Usus ist, werden die an die Vorträge jeweils anknüpfenden Diskussionen nicht veröffentlicht.

Somit bleibt, allen Mitwirkenden besonders herzlich zu danken.

RICHARD SOYER UND ROLAND KIER
Rechtsanwälte in Wien

¹ AnwBl 2013, 191 ff; 2014, 201 ff; 2015, 322 ff; 2017, 125, 137 ff; 2019, 185, 195 ff, abrufbar unter www.oerak.at.

² AnwBl 2013, 406 ff; 2016, 297, 307 ff; 2018, 177, 187 ff; 2020, 1 f, 17 ff, abrufbar unter www.oerak.at.

Inhalt 10_2023

- 533 Editorial
- 535 Wichtige Informationen
- 536 Recht kurz & bündig
- 541 Europa aktuell
- 542 3 Fragen an ...
- 618 Insetrate
- 620 Indexpzahlen
- 620 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 RA Dr. Otto Dietrich, Wien
 Dr. Luciano Duque-Cordero, Wien
 RA Dr. Bernhard Fink, Klagenfurt
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Shirin Ghazanfari, Wien
 RA Dr. Eric Heinke, Wien
 StAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Judith Herrfeld, Wien
 RA Mag. Dr. Roland Kier, Wien
 Dr.ⁱⁿ Irene Klippel, Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Mag. Philip Marsch, Wien
 Mag.^a Sophie Martinetz, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 Prokuraturanwalt HR Dr. Martin Paar, Wien
 LStAⁱⁿ Mag.^a Carmen Prior, Wien
 OStAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Brigitte Rom, LL.M., Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 Mag.^a Susanne Schöner, Wien
 o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Innsbruck
 RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Wien
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingeborg Zerbes, Wien

543 SCHWERPUNKT

- 544 Aktuelle Gesetzesänderungen im materiellen Strafrecht – Stand und Perspektiven
Brigitte Rom
- 547 Grenzüberschreitende Sammlung von elektronischen Beweismitteln – Europastrafrechtliche Entwicklungen
Judith Herrfeld
- 551 Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten
Philip Marsch
- 554 Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten
Carmen Prior
- 559 Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – Reformperspektiven
Ingeborg Zerbes und Shirin Ghazanfari
- 565 Sicherstellung von Datenträgern und Verwertung von Handydaten – Reformperspektiven
Bernhard Fink
- 568 Eckpunkte einer Reform der Hauptverhandlung
Klaus Schwaighofer
- 577 Reform des Hauptverfahrens
Otto Dietrich

587 SERVICE

- 588 Im Gespräch



Mag. Dr. Daniel Alge Foto: sonn.at/Peter Mayr

- 592 Legal Tech & Digitalisierung
- 594 Strategie & Prozessmanagement
- 596 Termine
- 597 Chronik
- 600 Aus- und Fortbildung
- 604 Rezensionen
- 610 Zeitschriftenübersicht

615 RECHTSPRECHUNG

- 616 Unsachliche Schreibweise in Schriftsätzen I
- 616 Unsachliche Schreibweise in Schriftsätzen II

Wichtige Informationen

Cyber-Versicherung

Der ÖRAK bietet über seinen unabhängigen Versicherungsmakler Aon Austria eine Cyber-Versicherung mit umfassendem Versicherungsschutz an:

- Wiederherstellung, IT-Krisenberatung, Lösegeldzahlungen
- Kosten/entgangener Gewinn in Folge Betriebsunterbrechung
- Abwehr und Freistellung von Schadenersatzansprüchen
- IT-Forensik
- Vertretung vor der Datenschutzbehörde, Benachrichtigungskosten
- etc

Die Versicherung kann von allen österreichischen Rechtsanwaltskanzleien bezogen werden. Das Prämienmodell richtet sich nach Kanzleiumsatz und Versicherungssumme.

Nähere Informationen finden Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich auf www.oerak.at unter „Services extern“/„Cyber-Versicherung“. Dort können Sie sich auch die Aufzeichnung des Webinars ansehen, in dem das Produkt vorgestellt wurde.

Trotz Abschluss einer Versicherung empfiehlt der ÖRAK unbedingt, zunächst die Sicherheitslücken in der eigenen IT-Infrastruktur zu schließen, um das Risiko des Cyber-Angriffs von vornherein zu minimieren.

CM

Versorgungseinrichtung Teil B – Wechsel der Veranlagungsgruppe noch bis 30. 11. 2023 möglich!

Gem § 54 Satzung Teil B 2018 haben Sie die Möglichkeit, jährlich zwischen den bestehenden Veranlagungsgruppen – ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 – zu wechseln. Ein Wechsel ist durch schriftliche Erklärung gegenüber jener Rechtsanwaltskammer auszuüben, der Sie angehören oder zuletzt angehört haben. Außerdem kann der Antrag über das Online-Portal der Concisa gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Für einen Wechsel zum 1. 1. 2024 muss das Formular **spätestens am 30. 11. 2023** bei Ihrer Rechtsanwaltskammer **einlangen**.

UK

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Zusatzpension Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Zum 6. 9. 2023 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: + 1,51%
- ALPS 30: + 4,59%
- ALPS 50: + 7,66%
- ALPS Zero: + 1,52%

UK

ÖRAK-Präsidium wiedergewählt

Im Rahmen des Anwaltstags 2023 in Linz stellte sich bei der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags am 21. 9. 2023 das bisherige Präsidium der Wiederwahl. Präsident Dr. *Armenak Utudjian* (seit 2022, davor seit 2011 Vizepräsident), Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ *Marcella Prunbauer-Glaser* (seit 2009), Vizepräsident Dr. *Bernhard Fink* (seit 2017) und Vizepräsidentin Mag.^a *Petra Cernochova* (seit 2022) wurden dabei von den Delegierten der Vertreterversammlung für drei weitere Jahre in ihren Funktionen bestätigt. *Utudjian* bedankte sich im Namen des Präsidiums für das in sie gesteckte Vertrauen und versprach, sich weiterhin mit vollem Engagement für die Standesangelegenheiten einzusetzen.

CM

Beschluss Rechtsanwaltskammer Wien

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gem § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn Dr. *Fabian Alexander MASCHKE*, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 17/Top 11, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 10. 8. 2023 gem § 19 Abs 3 Z 1 lit d und Abs 1 Z 3 DSt die einstweilige Maßnahme *der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verlängert* worden ist.

Die Namhaftmachung des Herrn Mag. *Marcus MARAKOVICS*, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Liechtensteinstraße 25/21, für die Dauer dieser Untersagung als Rechtsanwaltskommissär gem § 34a Abs 5 RAO bleibt aufrecht.

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretär-Stellvertreterin

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 25 UWG

2023/251

Zur Veröffentlichungsdauer – Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 UWG

1. Die Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 3 UWG erfolgt – dem Talionsprinzip entsprechend – idR in jener Form und Aufmachung, in der auch die beanstandete Ankündigung veröffentlicht worden ist, was die Vorinstanzen berücksichtigt haben.
2. Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass auch die Veröffentlichungsdauer in einem angemessenen Verhältnis zur Rechtsverletzung stehen müsse, und moniert daher die ihrer Ansicht nach zu lange Veröffentlichungsdauer von 14 Tagen.
3. Dabei übersieht sie, dass Zweck der Urteilsveröffentlichung ist, unlautere Wettbewerbshandlungen in der Öffentlichkeit aufzudecken und die beteiligten Verkehrskreise über die wahre Sachlage aufzuklären.
4. Normzweck ist demnach das Bedürfnis, den erstandenen Schaden gutzumachen und den Verletzten vor weiteren Nachteilen zu bewahren, nicht hingegen die Bestrafung des Verletzers. Im Fall der Urteilsveröffentlichung im Internet ist bei der Bemessung des Zeitraums auf den Zeitabstand Bedacht zu nehmen, in dem ein durchschnittlicher, am Inhalt der Seite interessierter Internetnutzer diese Website aufsucht.
5. Eine Orientierung an dem Zeitraum, in dem die beanstandete Werbung im Internet aufrufbar war, erscheint nicht zielführend, weil die Urteilsveröffentlichung keine Strafe sein soll, sondern die Aufklärung derjenigen bezweckt, die von der gesetzwidrigen Werbung Kenntnis erlangt haben.

OGH 25. 4. 2023, 4 Ob 64/23z JusGuide 2023/28/21036. us

§§ 914, 915 ABGB; § 36 AngG

2023/252

Zur Auslegung von Konkurrenzklauseln in Vertriebsverträgen

1. Die Verletzung des Konkurrenzverbots berechtigt hier die beklagte Herstellerin, den Vertriebsvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen. Bei der Frage, ob ein konkurrenzverbotswidriges Verhalten einen wichtigen Auflösungsgrund bildet, kommt es nicht auf den Eintritt eines Schadens, sondern darauf an, ob dadurch das Vertrauensverhältnis zerstört wurde.
2. Dies setzt voraus, dass es für den Vertragspartner unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin oder – bei befristetem Vertragsverhältnis – bis zum Ablauf der Befristung fortzusetzen.
3. Konkurrenzklauseln sind mangels besonderer Interpretationsregeln nach den Bestimmungen der §§ 914f ABGB auszulegen. Ob die Rechtsansicht, Konkurrenzklauseln

seien wegen des Prinzips der Vertragsfreiheit im Zweifel einschränkend auszulegen, in dieser Allgemeinheit zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben.

4. Jedenfalls kommt die Auslegung eines Konkurrenzverbots durch ergänzende Vertragsauslegung nur dann in Betracht, wenn dies der Zweck der Vereinbarung oder die Verkehrssitte erfordert. Die ergänzende Vertragsauslegung wegen planwidriger Lückenhaftigkeit eines zwischen Unternehmern vereinbarten Konkurrenzverbots kann nur bei Vorliegen gewichtiger Umstände vorgenommen werden.
5. Das vorliegende Konkurrenzverbot bindet nach seinem klaren und eindeutigen Wortlaut nur die Klägerin. Ein Verstoß gegen das Konkurrenzverbot käme aber in Betracht, wenn die Vertragsauslegung zum Ergebnis führen würde, dass das Verbot entgegen seinem Wortlaut auch alle Mitarbeiter der Klägerin umfassen soll.
6. Eine vom Wortlaut des Vertrags abweichende übereinstimmende Parteienabsicht hat der Beklagte nicht behauptet, sodass im Wege der einfachen Vertragsauslegung keine Bindung auch der einfachen Mitarbeiter der Klägerin an das Verbot begründet werden kann. Aber auch im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung lässt sich das von der Beklagten gewünschte Ergebnis nicht erzielen.
7. Dagegen spricht zunächst, dass es sich bei beiden Parteien um Profis ihres Geschäftszweigs handelt, denen mangels gegenteiliger Anhaltspunkte zu unterstellen ist, dass sie sich bei der Abfassung der Klausel dieses Problems bewusst waren. Überdies wäre es ihnen ein Leichtes gewesen, eine Formulierung zu wählen, die auch sämtliche Mitarbeiter der Klägerin von der Konkurrenzklausele umfasst. Schließlich verlangen auch weder der Zweck der Vereinbarung noch die Verkehrssitte eine Erstreckung des Konkurrenzverbots auf sämtliche Mitarbeiter der Klägerin jenseits von Geschäftsführern, Prokuristen oder sonstigen leitenden Angestellten.

OGH 24. 5. 2023, 7 Ob 20/23a JusGuide 2023/30/21064. us

§ 377 UGB; Art 18, 19, 39 CISG

2023/253

Zum Ausschluss der Rügeobliegenheit nach § 377 UGB

1. Nach Art 18 Abs 1 CISG stellt eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar. Gem Art 19 Abs 1 CISG ist eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.
2. Nach Art 19 Abs 2 CISG stellt jedoch eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, eine Annahme

dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterlässt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

3. Gem Art 19 Abs 3 CISG werden Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insb auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, so angesehen, als änderten sie die Bedingungen des Angebots wesentlich. Art 39 CISG ist das inhaltliche Pendant zu § 377 UGB.

4. Der hier zwischen dem Verkäufer und dem Leasinggeber wirksam erklärte Ausschluss einer Rügepflicht nach § 377 UGB kann unter Zugrundelegung der Auslegungsregeln nach Art 8 CISG nur so verstanden werden, dass der Leasinggeber, der seine Ansprüche an den Käufer abgetreten hat, einen Ausschluss jeglicher Rügeobliegenheit erreichen wollte, sodass Art 39 CISG dem Sinn und Zweck entsprechend ebenfalls ausgeschlossen wurde.

5. Die Auslegung der Vorinstanzen, dass der Ausschluss von § 377 UGB nicht auch den Ausschluss von Art 39 CISG erfasse, obwohl diese Bestimmung auf den gleichen Zweck ausgerichtet sei und mit § 377 UGB materiell-rechtlich übereinstimme, übergeht den Sinn des Ausschlusses der Rügepflicht. Es soll gerade keine Rügepflicht des Käufers nach Entdeckung eines Mangels, der mit einem Rechtsverlust sanktioniert ist, bestehen.

6. Es wäre ein unerklärbarer Widerspruch, wenn zwar § 377 UGB wirksam ausgeschlossen wäre, nicht aber der damit übereinstimmende – ebenfalls einen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung bildende – Art 39 CISG.

OGH 25. 5. 2023, 1 Ob 26/23 i JusGuide 2023/29/21049.us

§§ 72, 73, 74 AußStrG; § 530 ZPO; § 36 KartG; § 11 b WettbG

2023/254

Zum Abänderungsantrag im Kartellverfahren

1. Der Abänderungsantrag gem §§ 72 ff AußStrG vereint die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage der ZPO und ist diesen Rechtsbehelfen nachgebildet. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des Abänderungsverfahrens in den §§ 72 ff AußStrG ein eigenständiges Verfahren zur Beseitigung von mit besonders schwerwiegenden Mängeln behafteten rechtskräftigen Beschlüssen im Verfahren außer Streitsachen geschaffen. Die §§ 72 ff AußStrG sind auch im Kartellverfahren anzuwenden.

2. Der Abänderungsantrag setzt wegen seiner rechtsmittelähnlichen Funktion voraus, dass der Antragsteller durch die Entscheidung des Vorverfahrens beschwert ist. Das Erfordernis eines Rechtsschutzbedürfnisses gilt auch für Rekurse der Amtspartei im Kartellverfahren. IdR fehlt bei antragsge-

mäßen Entscheidungen dem Antragsteller die Beschwer für die Bekämpfung der Entscheidung.

3. Im vorliegenden Fall strebt die Bundeswettbewerbsbehörde nicht die gerichtliche Überprüfung der Anwendung des § 11 b Abs 2 WettbG, die ihrem Geldbußenantrag zugrunde lag, an. Ihr Antrag ist vielmehr auf die Abänderung der rechtskräftigen Entscheidung des Erstgerichts gerichtet, weil sie – nach dem Antragsvorbringen – aufgrund neuer Tatsachen einen über den ursprünglichen Antrag hinausgehenden Geldbußenantrag stellt. Konkret behauptet sie, im Nachhinein Beweismittel erhalten zu haben, aus denen sich bei drei weiteren Bauprojekten kartellrechtliche Zuwiderhandlungen ergäben, von denen die Antragsgegnerin während der gesamten Zeit der Kooperation mit ihr positive Kenntnis gehabt habe und die sie dennoch – entgegen ihrer Kooperationsverpflichtung – nicht offengelegt habe.

4. Im Außerstreitverfahren besteht keine strikte Trennung zwischen Vorprüfungsverfahren, Aufhebungsverfahren und Erneuerungsverfahren. Der Abänderungsgrund des § 73 Abs 1 Z 6 AußStrG entspricht dem § 530 Abs 1 Z 7 ZPO. Die neuen Tatsachen müssen im vorangegangenen Verfahren bereits entstanden oder vorhanden gewesen sein.

5. Bei neuen Beweismitteln kommt es nicht darauf an, wann diese entstanden sind. Sie müssen sich nur auf Tatsachen beziehen, die schon vor Verfahrensabschluss erster Instanz vorhanden waren.

6. Die neuen Beweismittel erscheinen hier jedenfalls abstrakt geeignet, eine Verletzung der Kooperationspflicht gem § 11 b Abs 1 Z 2 WettbG zu belegen. Es handelt sich daher um Umstände, die zulässigerweise in die Ausübung des der Bundeswettbewerbsbehörde bei Anwendung des § 11 b Abs 2 WettbG eingeräumten Ermessens einfließen können. Die behaupteten neuen Tatsachen sind daher nicht von vornherein ungeeignet, zu einer Aufhebung oder Abänderung der vorangegangenen Entscheidung zu führen.

OGH 25. 5. 2023, 16 Ok 8/22 w, JusGuide 2023/31/21077.

us

§ 10 MSchG; 1 UWG

2023/255

Zum Schutz einer bekannten Marke gegen Rufausbeutung

1. Die Klägerin ist seit Jahrzehnten Inhaberin der Wortmarke „Jägermeister“ sowie weiters mehrerer – überaus starker – Bild- und Wortbildmarken, unter denen sie einen Kräuterlikör vertreibt. Die beklagte Warenhandelskette vertreibt unter einer Eigenmarke ebenfalls einen Kräuterlikör, wobei sich die Produktausstattungen der beiden Produkte ähneln.

2. Die Klägerin begehrt, gestützt auf markenrechtliche und lauterkeitsrechtliche Erwägungen, der Beklagten mittels einstweiliger Verfügung vorläufig zu verbieten, deren Kräuterlikör unter Verwendung von solchen Produktausstattungen zu bewerben, anzubieten, in Verkehr zu bringen, einzuführen, auszuführen und/oder zu vertreiben.

3. Der Oberste Gerichtshof billigte die dem Sicherungsantrag stattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen und deren Rechtsansicht, dass der Beklagten keine rechtfertigenden Gründe für die Ausstattung und Etikettierung ihres Kräuterlikörs in der von ihr gewählten Form zugutekommen.

4. Insb die Farbkombination, die Frakturschrift auf oranger Banderole und die bildliche Darstellung (Hirschkopf) sind in einer Gesamtschau in auffälliger Weise an die bekannten Marken der Klägerin angelehnt und führen zu einer gedanklichen Verknüpfung sowie zu einer Rufausbeutung.

5. Dagegen wurde die rot-weiße (Diskont-Eigen-)Marke der Beklagten hier gerade nicht in blickfangartiger und die Rufausbeutung ausschließender Weise auf ihrem Produkt angebracht und ist daher nicht geeignet, die sich aufdrängende gedankliche Verknüpfung zu den Marken der Klägerin zu beseitigen.

6. Die Anlehnung an die Gestaltungselemente der Klägerin, wie etwa die Verwendung eines Hirschkopfes – nicht obwohl, sondern gerade weil er comicartig verzerrt ist –, ist vielmehr dazu bestimmt und geeignet, das beliebte Produkt der Klägerin konsumierendes, jugendliches Partyvolk anzusprechen (nicht ernsthaft jedoch an jagdbarem Wild interessiertes oder sonst weidwerkaffines Publikum).

OGH 31. 5. 2023, 4 Ob 55/23 a.

us

§ 29 JGG (§ 1 Abs 1 Z 3 und 4 JGG; §§ 1, 37f StPO)

2023/256

Beginn des Strafverfahrens wegen einer Jugendstraftat

Ohne gleichzeitige Anklage (§ 37 Abs 1 und 2 StPO) kommt es bei nach § 213 Abs 6, § 215 Abs 4 StPO zu treffenden Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit (§ 29 JGG) wegen einer Jugendstraftat nicht auf den Beginn des Strafverfahrens gegen andere, von der Anklageschrift nicht umfasste Personen an.

OGH 22. 11. 2022, 12 Ns 55/22t (OLG Wien 21 Bs 148/22a; LGSt Wien 145 Hv 26/22i) EvBl 2023/129.

MA

§ 9 Abs 2 StPO (§ 2 Abs 1, § 7 Abs 1 GRBG; § 177 Abs 1 StPO)

2023/257

Beschleunigungsgebot

Eine Verletzung des Grundrechts auf pers Freiheit liegt – nach Maßgabe des § 2 Abs 1 letzter Fall GRBG – vor, wenn eine haftrelevante Vorschrift in letzter Instanz missachtet oder deren Missachtung durch eine Unterinstanz nicht festgestellt und bereinigt, erforderlichenfalls ausgeglichen wurde. Demnach ist auch eine (auf einer ins Gewicht fallenden Säumigkeit in Haftsachen beruhende, die Verhältnismäßigkeit nach § 173 Abs 1 Satz 2 StPO nicht notwendig in Frage stellende) Verletzung des Beschleunigungsgebots nach § 9 Abs 2, § 177 Abs 1 StPO – ebenso wie das Unterbleiben ih-

res Aufgriffs oder Ausgleichs durch eine Kontrollinstanz – grundrechtswidrig. Eine solche Verletzung zwingt jedoch nicht automatisch zur Enthaltung des Besch.

OGH 14. 12. 2022, 14 Os 133/22y (OLG Wien 31 Bs 251/22x; LGSt Wien 351 HR 230/19d) EvBl 2023/131.

MA

§ 144 Abs 1 StGB (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB)

2023/258

Nicht jede Drohung ist gefährlich

Zwar kann eine Drohung mit – wie immer gearteten – rechtlichen Schritten (als solche mit einer Verletzung am Vermögen) tatbildlich sein, wenn damit beim Opfer der Eindruck erweckt wird, (Verfahrens-)Kosten für die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche aufwenden zu müssen; doch bietet die bloße Ankündigung einer „Eintragung von Pfandrechten in nationale und internationale Schuldregister“, ohne die Folgen einer solchen Eintragung (dem Opfer gegenüber) näher darzustellen, bei Anlegung des gebotenen objektiv-individuellen Maßstabs keine ausreichende Sachverhaltsgrundlage für die (rechtliche) Annahme der Eignung von Schreiben, eine solche Befürchtung – nämlich mit Abwehrkosten konfrontiert zu sein und damit eine Verletzung am Vermögen zu erleiden – zu wecken. Die mit einem solchen Eintrag verbundene (wahrheitswidrige) Behauptung, jemand habe Schulden, reicht für die Annahme der Androhung einer Verletzung an der Ehre ebenso wenig aus.

OGH 27. 7. 2022, 15 Os 37/22p (LG Eisenstadt 12 Hv 7/21i) EvBl 2023/132.

MA

§ 282 Abs 2 StPO

2023/259

NB von PB

Erfolgreich kann die Verfahrensrüge eines Privatbeteiligten nur dann sein, wenn der abgewiesene Beweisantrag zur Schuldfrage erhebliche Umstände unter Beweis gestellt hat, mit der vom Freispruch betroffenen Tat die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche verknüpft war und erkennbar ist, dass die Abweisung des Beweisantrages einen auf die Geltendmachung der privatrechtlichen Ansprüche nachteiligen Einfluss auszuüben vermochte.

OGH 23. 11. 2022, 13 Os 99/22s (LGSt Wien 15 Hv 3/16t) EvBl 2023/147.

MA

§ 262 StPO (§ 281 Abs 1 Z 8 StPO; Art 6 Abs 3 lit a oder b MRK)

2023/260

Anklageüberschreitung

Eine Verletzung des § 262 StPO und damit Nichtigkeit gem § 281 Abs 1 Z 8 StPO ist dann anzunehmen, wenn das Tatbild (die äußere Tatseite) der dem Schuldspruch zugrunde liegenden Tat (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) von jenem des Anklagegeners (§ 211 Abs 1 Z 2 StPO) derart verschieden ist, dass

sich die jeweils angenommenen Tatbilder nicht überdecken und zuvor keine dem Schutzzweck des § 262 StPO entsprechende Information des Angekl erfolgt ist. Hingegen ist es bei Abweichungen von geringerer Relevanz Sache des Bf, eine Verletzung seiner aus Art 6 Abs 3 lit a oder b MRK garantierten Verteidigungsrechte zu behaupten. Eine solche Information ist – in analoger Anwendung des § 262 StPO – auch bei jeder Änderung der Beteiligungsform erforderlich. OGH 5. 12. 2022, 15 Os 102/22x (LGSt Wien 114 Hv 70/20d) EvBl 2023/148. **MA**

§ 146 StGB (§ 22 Abs 1 VStG; § 22 Abs 2 FinStrG)

2023/261

Parkraumbewirtschaftung und Betrug

Wer mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz durch das Einlegen der Kopie eines fremden Behinderenausweises ein allenfalls kontrollierendes Organ über seine Berechtigung zur kostenlosen Nutzung eines Parkplatzes täuscht und dadurch die Gemeinde in der Höhe der Gebühr für den betreffenden Parkvorgang am Vermögen schädigt, begeht eine Tat, die sowohl § 146 StGB als auch § 4 Abs 1 Wr Parkometersgesetz 2006 subsumierbar ist. Die Verwaltungsübertretung wird infolge Scheinkonkurrenz verdrängt. Für analoge Anwendung des § 22 Abs 2 FinStrG auf den (keine Abgaben iSd Art I FinStrG betreffenden und somit nicht dem FinStrG unterliegenden) Sachverhalt besteht mangels planwidriger Regelungslücke kein Raum.

OGH 18. 1. 2023, 15 Os 111/22w (OLG Wien 19 Bs 100/21a; LGSt Wien 13 Hv 14/21 b) EvBl 2023/151. **MA**

§ 57 Abs 2 StPO

2023/262

RM-Zurückziehung durch Verteidiger

Ein vom Angekl angemeldetes RM kann von dessen Verteidiger (auch ohne oder sogar gegen den Willen des Angekl) wirksam zurückgezogen werden, es sei denn, dem Gericht wäre ein dazu bestehender Dissens zwischen den beiden im Zeitpunkt der Zurückziehung bereits bekannt.

OGH 21. 12. 2022, 13 Os 113/22z (LGSt Wien 605 Hv 6/22f) EvBl 2023/167. **MA**

§ 17 StPO (§ 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO; Art 54 SDÜ; Art 50 GRC)

2023/263

Verbot wiederholter Strafverfolgung

Art 54 SDÜ untersagt die Verfolgung einer Tat, wenn in einem Mitgliedstaat des Übk der staatliche Staatsverfolgungsanspruch durch eine Entscheidung einer dazu befugten StrafverfolgungsBeh – nicht notwendigerweise durch ein (oder unter Mitwirkung eines) Gericht(es) – verbraucht ist, gleichviel ob durch Verurteilung, Verfahrenseinstellung oder Freispruch. Auch eine Einstellung durch die StA in der Sache (aus Mangel an Beweisen) kann eine Aburteilung (iSv

Art 54 SDÜ) sein, wenn sie einen Strafanlageverbrauch („res iudicata“) bewirkt, also das Verfahren nur unter den Bedingungen und Förmlichkeiten einer Wiederaufnahme fortgesetzt werden darf. Die bloße Verfahrenshängigkeit begründet kein Verfolgungshindernis. Eine idente Tat („idem“) liegt vor, wenn den Verfahren bzw Entscheidungen (nicht der gleiche, sondern) derselbe historische Lebenssachverhalt zugrunde liegt. Als Beurteilungskriterien sind Tatzeit, Tatort, Gegenstand der Tat, Tathandlung, Täter, Tatopfer sowie verursachter oder beabsichtigter Erfolg heranzuziehen. Dabei darf ein Komplex von Tatsachen, die ihrer Natur nach unlösbar miteinander verbunden sind und in räumlicher und zeitlicher Hinsicht nicht übereinstimmen, nicht in künstlich voneinander getrennte Handlungen aufgeteilt werden.

OGH 20. 12. 2022, 11 Os 47/22d (LGSt Graz 8 Hv 65/21d) EvBl 2023/166. **MA**

§§ 382 b, 382 c, 382 d EO

2023/264

Verlängerung oder Neuerlassung einer Gewaltschutzverfügung

Die Frist, für welche eine einstweilige Verfügung bewilligt worden ist, kann auf Antrag verlängert werden, wenn der angestrebte Zweck innerhalb des betreffenden Zeitraums nicht erreicht werden konnte, weil die Gefährdungslage weiter besteht. Analog zu § 128 Abs 3 ZPO ist eine Verlängerung nur möglich, wenn der Verlängerungsantrag noch innerhalb der Verfügungsfrist gestellt wird. Die Rechtsansicht des Rekursgerichts, dass Verstöße des Antragsgegners während aufrechter (verlängerter) einstweiliger Verfügung gegen diese nicht nur zur Exekutionsführung, sondern auch als Verhaltensweisen zur Erlassung einer neuerlichen einstweiligen Verfügung herangezogen werden können, soweit sie über den reinen Verstoß hinaus zusätzlich auch die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, hält sich im Rahmen der bereits bestehenden oberstgerichtlichen Judikatur. § 382 d EO regelt den Anspruch auf Unterlassung von Eingriffen in die Privatsphäre. Zur Beurteilung, was zur Privatsphäre nach § 382 d EO gehört, wird insb aus § 16 ABGB das jedermann angeborene Persönlichkeitsrecht auf Achtung (ua) seines Privatbereichs abgeleitet. Unerwünschte Kontaktaufnahmen als Kernfall des Stalkings können einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, sofern sie erheblich sind. Wenn die Kontaktaufnahmen in Art und Umfang eine Intensität erreichen, die den Rahmen des sozial Verträglichen sprengt, kann das Recht auf Privatsphäre verletzt sein. Jedenfalls muss im Verhalten eine gewisse Beharrlichkeit zum Ausdruck kommen, wie sie dem Stalkingbegriff immanent ist. Selbst der Umstand eines zufälligen Aufeinandertreffens der Parteien ändert nichts daran, dass im unmittelbaren Anschluss erfolgte Handlungsweisen als „Verfolgung“ iSd § 382 d EO qualifiziert werden können.

OGH 28. 6. 2023, 7 Ob 101/23 p Zak 2023/440, 251. **FG**

§§ 339, 1333 Abs 2 ABGB; § 41 ZPO

2023/265

Besitzstörung: Wiederholungsgefahr bei zwiespältigem Verhalten

Bei der Beurteilung des Bestehens der Wiederholungsgefahr ist stets maßgebend, ob dem Verhalten des Beklagten in seiner Gesamtheit gewichtige Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass er ernstlich gewillt ist, von künftigen Störungen Abstand zu nehmen. Die Abgabe einer bloß außergerichtlichen Unterlassungserklärung, von künftigen Störungen Abstand nehmen zu wollen, reicht nach der Rechtsprechung insb dann nicht aus, wenn der Beklagte ein zwiespältiges Verhalten zeigt.

Das Verhalten der Beklagten ist hier deshalb als zwiespältig zu qualifizieren, weil sie trotz der in Aussicht gestellten Unterlassungserklärung den Rechtsstandpunkt der Gegenseite nicht vorbehaltlos anerkannte, sondern vielmehr das Vorliegen einer Besitzstörung in Abrede stellte. In einem solchen Fall kann die Wiederholungsgefahr regelmäßig nur verneint werden, wenn dem in seinen Rechten Beeinträchtigten ein vollstreckbarer Exekutionstitel verschafft wird, der ihm all das bietet, was er im Verfahren erreichen kann. Derartige lag hier nicht vor, sodass hier der Wegfall der Wiederholungsgefahr zu verneinen und damit die Akzessorietät der Kosten zum Hauptanspruch zu bejahen ist. Das Berufungsgericht war nach Meinung des OGH sohin zutreffend davon ausgegangen, dass die Klägerin vorprozessuale Kosten in Zusammenhang mit der Besitzstörung geltend machte, wofür der Rechtsweg nicht zulässig sei.

OGH 27. 6. 2023, 2 Ob 116/23g Zak 2023/442, 252. **FG**

§ 16 Abs 4 MRG; § 2 Abs 3 RichtWG

2023/266

Kein Lagezuschlag in Penzing

Das hier zu beurteilende Haus liegt im 14. Wiener Gemeindebezirk. Es ist ein Eckhaus an der Kreuzung zweier in diesem Bereich stärker befahrenen Straßenzüge. Das Erstgericht traf detaillierte Feststellungen zur Infrastruktur im weitesten Sinn, vor allem zur Anbindung an den öffentlichen Verkehr, zum Gastronomieangebot, zur Versorgung mit Geschäften des täglichen Bedarfs, Bildungs- und Fürsorgeeinrichtungen, Gesundheitsversorgung, Sport- und Freizeitanlagen und Parks. Die festgestellte Infrastruktur betrifft zu einem guten Teil den Bereich des Hietzinger Platzes und die Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten dort sind nur durch Überquerung des Wienflusses sowie der auf beiden Seiten stark befahrenen Einfahrts- und Ausfahrtsstraßen der Stadt zu erreichen.

Nach Meinung des OGH sind diese Einrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten bei der Beurteilung der Lagequalität des Hauses nicht zu berücksichtigen, weil der Wienfluss und die zu beiden Seiten befindlichen Fahrbahnen eine natürliche Grenze und Barriere der Erreichbarkeit

sind. Die Infrastruktur im 13. Bezirk möge für die Bewohner dort attraktiv sein, die Qualität der Wohnumgebung im 14. Bezirk beeinflusse sie nicht. Naturräumliche Grenzen wie etwa die Donau, der Donaukanal, aber auch der Wienfluss trennen die relevante Wohnumgebung; diese endet ausnahmsweise tatsächlich an der Bezirksgrenze. Die Vorteile des 13. Bezirks könnten daher bei der Beurteilung einer Lage im 14. Bezirk nicht berücksichtigt werden.

OGH 31. 5. 2023, 5 Ob 27/23s Zak 2023/455, 256. **FG**

§§ 461, 464, 519 Abs 1 Z 1, §§ 521, 528 ZPO

2023/267

Rechtsmittelfrist bei falscher Entscheidungsform

Eine Wiederaufnahmsklage wurde vom Erstgericht zurückgewiesen, wobei die Entscheidung äußerlich die Form eines Urteils aufwies (Ausspruch „Im Namen der Republik“, Formulierung „zu Recht erkannt“). Es gelangte zum Ergebnis, dass die eingebrachte Wiederaufnahmsklage außerhalb der Notfrist von vier Wochen (§ 534 ZPO) erhoben worden und damit verspätet sei.

Das mit Berufung des Klägers angerufene Gericht zweiter Instanz wies die als Rekurs behandelte Berufung zurück. Rechtlich führte es aus, das Erstgericht habe zwar in Urteilsform entschieden, jedoch gehe aus der Entscheidungsbeurteilung unzweifelhaft hervor, dass es die Zulässigkeitsvoraussetzung der Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahmsklage verneint und die Klage aus diesem Grund zurückgewiesen habe. Diese Entscheidung wäre gem §§ 538, 543 ZPO in Beschlussform zu treffen gewesen. Der Kläger hätte den Beschluss innerhalb der 14-tägigen Rekursfrist (§ 521 Abs 1 ZPO) bekämpfen müssen, was er unterlassen habe. Die als Rekurs zu wertende Berufung wurde als verspätet zurückgewiesen.

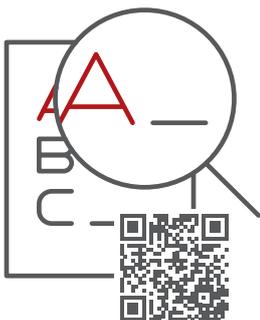
Den dagegen erhobenen (richtig:) Rekurs des Klägers erachtete der OGH als zulässig, aber nicht als berechtigt: Aus der Begründung des Erstgerichts folgt, dass dessen Entscheidung als Beschluss zu werten ist (§ 538 Abs 1, § 543 ZPO), der mit Rekurs innerhalb der 14-tägigen Rekursfrist (§ 521 Abs 1 ZPO) angefochten werden konnte, was der Kläger unterließ. Am Entscheidungswillen des Erstgerichts, die Klage zurückzuweisen (und nicht abzuweisen), kann angesichts von Spruch und Begründung der Entscheidung kein Zweifel bestehen.

OGH 23. 5. 2023, 1 Ob 63/23f Zak 2023/463, 259. **FG**

Mit **RDB Keywords** gibt es
keinen Zweifel mehr: Der

Tippgeber

verrät Ihnen weder
die Glückszahlen der nächsten Woche,
noch hat er besondere Fähigkeiten
als Lebensberater.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und
unkompliziert erklärt.

rdb.at
MANZ 

FAQ

Hi Genjus! Wie kann ich sicherstellen, dass mir bei Aufruf eines Dokuments in der RDB kein anderes Dokument entgeht, das einen ähnlichen Sachverhalt behandelt?

GJ

Hallo! In der RDB wird bei vielen Dokumenten    zB Zeitschriftenbeiträgen, Judikatur, Keywords usw. der Reiter „ähnliche Inhalte“ angezeigt .

Dort findest du auf deinen Fall passende weitere Dokumente, die direkt auf den Inhalt des Dokuments abgestimmt sind. Das erfolgt völlig anonym, dein Suchverhalten wird nicht erfasst.

Übrigens, dahinter stecke ich, ich bin ein „Machine-Learning-Modell“, das über ein Jahr lang trainiert wurde. Mehr Infos findest du hier: 



Richtlinienentwurf zur Änderung der Opferschutzrichtlinie

Die Europäische Kommission hat ihren Richtlinienentwurf zur Änderung der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU veröffentlicht. In der vorgeschlagenen aktualisierten Fassung der bestehenden Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, die über die Vorschriften von 2012 hinausgehen. Dadurch soll den sich wandelnden Bedürfnissen sowie den technologischen und rechtlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden.

Die Reform umfasst insb folgende Elemente:

- **Gewährleistung einer umfassenden Aufklärung** der Opfer über ihre Rechte sowie Bereitstellung notwendiger Ressourcen zur Meldung von Straftaten. Dazu wird eine allgemeine Hotline mit der EU-weiten Rufnummer 116 006 eingerichtet, begleitet von einer Webseite mit Chat- und E-Mail-Funktionen.
- Es soll besser **auf die speziellen Bedürfnisse** von besonders schutzbedürftigen Opfern (wie Kindern, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen, Opfern von Hassverbrechen oder in Haft befindlichen Opfern) geachtet werden und es sollen mehr Schutzmaßnahmen – zB Schutzanordnungen oder die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden – zur Verfügung gestellt werden.
- **Gewährung fachkundiger Unterstützung** für schutzbedürftige Opfer, darunter kostenfreie psychologische Betreuung, sofern dies gemäß ihren individuellen Bedürfnissen erforderlich ist.
- **Vereinfachter Zugang zur Justiz** durch emotionale und informative Unterstützung für Opfer während Gerichtsverfahren. Opfer sollen unabhängig von ihrem Status im Verfahren in der Lage sein, Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte im Strafverfahren anzufechten. Nicht alle Opfer hätten ein Recht auf einen Rechtsanwalt. Daher soll nun gewährleistet werden, dass die Opfer auch das Recht haben, von einer anderen Person als einem Rechtsanwalt begleitet zu werden, die sie zumindest mit Blick auf ihre Stellung und ihre Rechte im Verfahren beraten und sie emotional unterstützen kann.
- Die effektive **Entschädigung** der Opfer soll sichergestellt werden, indem ihnen sofort nach dem Urteil eine Entschädigung garantiert wird. Die Opfer sollten das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über eine Entschädigung durch den Täter zu erwirken, ohne dass ein anderes Verfahren eingeleitet werden muss. Der Staat sollte die Entschädigung direkt an das Opfer zahlen und sich anschließend vom Täter erstatten lassen. Diese Aktualisierungen und Maßnahmen stützen sich auf die Evaluierung der Opferschutzrichtlinie von 2012 und die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020–2025.



Richtlinienentwurf



Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2023/268

IM NAMEN DER REPUBLIK

Klagende Partei: **Österreichischer Rechtsanwaltsverein**, Rotenturmstraße 13/DG/Top2, 1010 Wien

vertreten durch: Dr. Heinz-Peter Wachter

Beklagte Partei: 1. **Incuseof.law GmbH**, FN505409z
2. **Dr. Maximilian Kindler, LL.M., MBA** geb 19.04.1977
beide: 1010 Wien, Rathausstraße 21/13

beide vertreten durch: Stefan Prochaska Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Kärntner Ring 14, Bel Étage

URTEIL:

Die beklagten Parteien sind schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen,

1. für die Vermittlung von anwaltlichen Dienstleistungen – egal ob mit oder ohne Erbringung weiterer Zusatzleistungen zum Beispiel durch Zurverfügungstellung von Software – einen Prozentsatz des vereinnahmten Honorars von Rechtsanwälten sich versprechen zu lassen oder in der Folge euch einzunehmen; und
2. Die gesamte Honorarabrechnung von Rechtsanwälten zu besorgen, zu verlangen, dass alle Honorare zuerst an die Erstbeklagte überwiesen werden und erst danach von dieser nach Abzug ihrer Provision an Rechtsanwälte weitergeleitet werden.

Oberster Gerichtshof am 27.06.2023, 4 Ob 77/23m

3 Fragen an ...

Susanne Stein-Pressl

ChatGPT hat seit seiner Einführung im November 2022 machine learning auf die nächste Stufe gehoben: Ein Chatbot, der zu komplexen Fragestellungen ausführliche Antworten in menschlicher Sprache liefert. Mit RDB Genjus von Manz oder Lexis+ AI von LexisNexis gibt es Bemühungen, die Software auch für die Rechtsbranche zu nutzen. Wir haben bei der Geschäftsführerin von Manz nachgefragt.

2023/269

Komplexe rechtliche Fragestellungen vom Computer in Sekundenschnelle beantwortet – ist es das, auf was wir uns schon in naher Zukunft einstellen können?

In der Tat, mit einem Schlag gibt es technologische Möglichkeiten, von denen man vor Kurzem nicht einmal träumen konnte. Wir sind aber keine Träumerinnen und Träumer, sondern haben im sogenannten MANZ KI-Labor mit Unterstützung externer Partner zwei Recherche-Prototypen auf Basis künstlicher Intelligenz gebaut, die in den letzten Monaten in einen beschränkt öffentlichen Test gegangen sind. Diese Prototypen sind voll funktionsfähig und ermöglichen die Erprobung neuer Funktionen mit Dokumenten aus dem RDB-Datenbestand. Das bedeutet konkret, dass sie darauf spezialisiert sind, passende Textabschnitte aus unseren für den Test bereitgestellten Verlagspublikationen auszuwählen und daraus inhaltliche Zusammenfassungen zu erstellen. Stellen Sie sich vor, Sie geben der Rechtsdatenbank eine Aufgabe und erhalten eine umfassende Antwort, in ganzen Sätzen, in einwandfreiem Deutsch. Als Nutzer oder Nutzerin ersparen Sie sich damit viel an komplizierter Suche. Ein Quantensprung in der Rechtsrecherche! Das Kundenfeedback beider Testreihen ist jedenfalls eindeutig, dass diese Art der Recherche in Zukunft nicht nur als erwünscht, sondern als unerlässlich empfunden wird.

Woher bezieht die künstliche Intelligenz ihr Wissen? Wer füttert sie mit Daten, wer kontrolliert die Richtigkeit dieser Daten? Und wer stellt sicher, dass das Sprachmodell keine Falschinformationen ausspuckt?

Die Datenbasis des MANZ KI-Labor umfasst ausschließlich die Inhalte der RDB und des RIS. Die generierten Antworten, also die textlichen Zusammenfassungen in beiden Pro-

totypen, enthalten Zitate und Verweise zu den Originaldokumenten in der RDB-Rechtsdatenbank. Durch die Verlinkung der Quellen-Zitate ist die Datenherkunft eindeutig nachvollziehbar. Um die auftretenden Rechtsfragen sowie die Qualität der Antworten der KI seriös beurteilen zu können, arbeiten wir mit führenden Juristinnen und Juristen zusammen. Zudem monitoren wir fortlaufend die Genauigkeit der Ergebnisse.

Mit dem derzeit noch in den Trilogverhandlungen befindlichen AI Act soll der Einsatz künstlicher Intelligenz europaweit geregelt werden. Generative Sprachmodelle sollen zusätzliche Transparenzanforderungen erfüllen und einer Kennzeichnungspflicht unterliegen. Was bedeutet das für eine mögliche Markteinführung von RDB Genjus?

Ich persönlich sehe den rechtlichen Rahmen für eine potenzielle Markteinführung der im Rahmen unseres KI-Labors getesteten Anwendungen vor Beschlussfassung des AI Acts, in dessen Entwurf KI in juristischem Kontext als Hochrisiko eingestuft ist, noch zu unsicher. Gemäß Prof. Dr. Wolfgang Zankl, stellvertretender Vorstand des Instituts für Zivilrecht der Universität Wien, der derzeit in seiner Rolle als rechtswissenschaftlicher Leiter des MANZ KI-Labors die Fragen bezüglich spezifischer Pflichten und Risiken für Anbieter generativer KI, ua auch im Hinblick auf Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz, untersucht, sollte eine Markteinführung von RDB Genjus gemäß unserem technischen Ansatz möglich sein. Auch Datenschutz, Urheberrecht sowie berufs- und standesrechtliche Einschränkungen beim Einsatz von KI-Lösungen stehen im Fokus dieser Untersuchungen.



GFⁱⁿ Mag.^a Susanne Stein-Pressl Foto: Severin Wurnig

Mag.^a Susanne Stein-Pressl, geb 1978 in Wien, verheiratet mit Mag. Florian Pressl, zwei Kinder; studierte Rechtswissenschaften in Wien und Innsbruck, seit 2005 geschäftsführende Gesellschafterin bei MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.



STRAFRECHTSKOMMISSION 2023

- 544 Aktuelle Gesetzesänderungen im materiellen Strafrecht – Stand und Perspektiven
- 547 Grenzüberschreitende Sammlung von elektronischen Beweismitteln – Europastrafrechtliche Entwicklungen
- 551 Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten
- 554 Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten
- 559 Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – Reformperspektiven
- 565 Sicherstellung von Datenträgern und Verwertung von Handydaten – Reformperspektiven
- 568 Eckpunkte einer Reform der Hauptverhandlung
- 577 Reform des Hauptverfahrens



BRIGITTE ROM

Die Autorin ist Oberstaatsanwältin in Wien und war zuletzt mit der Leitung der Abt IV 1 (Materielles Strafrecht) im Bundesministerium für Justiz vorübergehend betraut (derzeit Mutter-schutz).

2023/270

Aktuelle Gesetzesänderungen im materiellen Strafrecht – Stand und Perspektiven

Der Beitrag befasst sich mit mehreren aktuellen Änderungen und Änderungsvorhaben im materiellen Strafrecht. Alleine drei Ministerialentwürfe wurden im ersten Halbjahr 2023 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen, die entsprechenden Änderungen sind zum Teil bereits mit 1. 9. 2023 in Kraft getreten.

I. ÜBERBLICK

Im Bereich des materiellen gerichtlichen Strafrechts kam es in dieser Legislaturperiode bereits zu einer Reihe von Änderungen. So brachte beispielsweise das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz¹ die Ausweitung bestehender Straftatbestände (bei der Fortdauernden Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems nach § 107c StGB bzw der Verhetzung nach § 283 StGB) bzw die Einführung des neuen § 120a StGB (Unbefugte Bildaufnahmen). Mit dem Terrorbekämpfungsgesetz² wurden ua eine neue Möglichkeit des erweiterten Verfalls (§ 20b Abs 2a StGB), die gerichtliche Aufsicht bei staatsfeindlichen und terroristischen Strafsachen sowie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen (§ 52b StGB) und eine Neufassung des Geldwäschereitbestands (§ 165 StGB) eingeführt. Das Maßnahmen-vollzugsanpassungsgesetz 2022³ sieht ua engere Voraussetzungen für die strafrechtliche Unterbringung in forensisch-therapeutischen Zentren (vgl § 21 StGB) und eine Ersetzung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch das vorläufige Absehen von der strafrechtlichen Unterbringung (vgl §§ 157a ff StVG) vor.

Auch im ersten Halbjahr 2023 wurden drei Ministerialentwürfe des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), die insbesondere Änderungen im StGB umfassen, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen. Zu den ersten beiden Entwürfen, einerseits jenem eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023,⁴ andererseits jenem eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Gesetz über den Unlauteren Wettbewerb geändert werden,⁵ wurden am 14. 6. 2023 Regierungsvorlagen⁶ beschlossen, die inhaltlich gegenüber den Ministerialentwürfen in nur wenigen Punkten geändert wurden. Beide Novellen sind – nach Durchlaufen des parlamentarischen Prozesses und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt – mit 1. 9. 2023 in Kraft getreten. Der dritte zur Begutachtung versandte Ministerialentwurf⁷ betrifft im Wesentlichen Änderungen beim Straftatbestand nach § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger), einschließlich einer Neubezeichnung des Tatbestands, sowie beim Tätigkeitsverbot nach § 220b StGB. Ein Inkrafttreten auch dieser Novelle noch im Jahr 2023 war im Ministerialentwurf vorgesehen. Im Folgenden sollen kurz die Eckpunkte der drei Novellen skizziert werden.

II. DAS KORRUPTIONSSTRAFRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2023

1. Hintergrund

Die Korruptionsbekämpfung bildet einen zentralen Punkt des Kapitels „Justiz & Konsumentenschutz“ im aktuellen Regierungsprogramm. Demnach soll die Korruptionsbekämpfung effektiv vorangetrieben werden und Lücken im Korruptionsstrafrecht sollen geschlossen werden, etwa durch Einbeziehung von Personen in die Bestechungsbestimmungen, die sich um eine Funktion als Amtsträger bewerben.⁸

Im Rahmen des von 12. 1. bis 9. 3. 2023 durchgeführten Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf eines Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 wurden insgesamt 44 Stellungnahmen erstattet. Die Regierungsvorlage wurde am 14. 6. 2023 beschlossen und in weiterer Folge im Parlament behandelt. Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 (*KorrStrÄG 2023*) ist am 1. 9. 2023 in Kraft getreten.⁹

2. Eckpunkte

Im StGB bringt das *KorrStrÄG 2023* die Erweiterung der Strafbarkeit in § 304 Abs 1a StGB (Bestechlichkeit) und § 307 Abs 1a StGB (Bestechung) auf Kandidaten für ein

¹ Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG), BGBl I 2000/148.

² Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungsgesetz – TeBG), BGBl I 2021/159.

³ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022), BGBl I 2022/223; siehe auch die Änderungen im JGG durch BGBl I 2023/98.

⁴ Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – *KorrStrÄG 2023*), 244/ME, 27. GP.

⁵ Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert werden, 253/ME, 27. GP.

⁶ 2098 BgNR 27. GP bzw 2088 BgNR 27. GP.

⁷ Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden, 258/ME, 27. GP.

⁸ Aus Verantwortung für Österreich, Regierungsprogramm 2020–2024 (*Regierungsprogramm*), 21, 27, abrufbar unter: www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/die-bundesregierung/regierungsdokumente.html

⁹ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, die Nationalrats-Wahlordnung 1992 und die Europawahlordnung geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023 – *KorrStrÄG 2023*), BGBl I 2023/100.

Amt. Unter einem wird in einem neuen § 74 Abs 1 Z 4 d StGB eine Definition des „Kandidaten für ein Amt“ eingeführt.

Des Weiteren wird der **neue Straftatbestand „Mandatskauf“ (§ 265 a StGB)** geschaffen: Strafbar sind nunmehr einerseits Verantwortliche einer wahlwerbenden Partei, die für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (Abs 1), andererseits Personen, die einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats ein Entgelt für sich selbst oder einen Dritten anbieten, versprechen oder gewähren (Abs 2).

Darüber hinaus existiert nunmehr bei sämtlichen Korruptionsdelikten des öffentlichen Bereichs (§§ 304–307 b StGB) eine zusätzliche **Qualifikation bei € 300.000,- übersteigendem Wert des Vorteils**. Bei Bestechlichkeit nach § 304 Abs 2 letzter Satz StGB und Bestechung nach § 307 Abs 2 letzter Satz StGB drohen sohin künftig bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe.

Schließlich kommt es zu einer **Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit in § 305 Abs 4 Z 2 StGB** dahingehend, dass auch Personen aus dem Familienkreis (§ 166 Abs 1 StGB) des Amtsträgers bzw der Amtsträgerin oder des Schiedsrichters bzw der Schiedsrichterin auf die Verwendung der Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO) keinen bestimmenden Einfluss ausüben dürfen.

Im **Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG)** wurde die Deckelung des Tagsatzes in § 4 Abs 4 auf das Dreifache, also von € 10.000,- auf € 30.000,- (bei Verbänden, die gemeinnützigen, humanitären oder kirchlichen Zwecken dienen, von € 500,- auf € 1.500,-) angehoben.

Schließlich sehen die **NRWO** und **EuWO** nunmehr den Verlust der Wählbarkeit bei Verurteilung zu einer sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe vor, sofern diese Verurteilung auch oder ausschließlich wegen §§ 304 bis 307 b StGB erfolgt ist.¹⁰ Im Unterschied zu den bereits bestehenden Tatbeständen, die zum Verlust der Wählbarkeit führen, ist es unbeachtlich, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt verhängt wurde.

III. BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS STRAFGESETZBUCH UND DAS GESETZ ÜBER DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB GEÄNDERT WERDEN

1. Hintergrund

Auch die Prüfung von Änderungen im Bereich der **Cybercrime-Delikte** und der Straftatbestände betreffend **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** war bereits im Regierungsprogramm vorgesehen.¹¹ Hinzu kam für den Cybercrime-Bereich der Umstand, dass die Bedeutung des Internets, sozialer Medien und smarter Technologien im Privat- und Wirtschaftsleben zuletzt einerseits durch technologische Innovationen, andererseits durch die Covid-19-Pande-

mie weiter deutlich gestiegen ist. Damit verbunden ist auch ein seit Jahren zu beobachtender signifikanter Anstieg der Kriminalität in diesem Bereich.¹²

Der Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Gesetz über den Unlauteren Wettbewerb geändert werden, wurde von 8. 3. bis 19. 4. 2023 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen, wobei insgesamt 32 Stellungnahmen erstattet wurden. Die Regierungsvorlage, in die gegenüber dem Begutachtungsentwurf (kleinere) Änderungen bzw Klarstellungen übernommen wurden, wurde am 14. 6. 2023 beschlossen und in weiterer Folge im Parlament behandelt. Die Novelle ist – wie das KorrStrÄG 2023 – am 1. 9. 2023 in Kraft getreten.¹³

2. Eckpunkte

Im Bereich der **Cybercrime-Delikte** erfolgte eine **Anhebung von Strafdrohungen**, und zwar konkret bei den Straftatbeständen des Widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem nach § 118 a StGB, der Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses nach § 119 StGB, des missbräuchlichen Abfangens von Daten nach § 119 a StGB und des Missbrauchs von Computerprogrammen oder Zugangsdaten nach § 126 c StGB.¹⁴ Dadurch soll der erhöhte soziale Störwert dieser Taten zum Ausdruck gebracht werden.¹⁵ Zusätzlich wurde in § 126 c StGB – vergleichbar mit bereits bestehenden Regelungen in § 126 a Abs 4 Z 2 und § 126 b Abs 4 Z 2 StGB – eine neue Qualifikation in Form einer höheren Strafdrohung von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe geschaffen, wenn die Tat in Bezug auf ein Computerprogramm oder eine damit vergleichbare Vorrichtung oder ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder damit vergleichbare Daten begangen wird, die geeignet sind, eine Beeinträchtigung **wesentlicher Bestandteile der kritischen Infrastruktur** zu verursachen.

Auch bei den **Delikten zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen** kam es zu einer Anhebung der Strafdrohungen. Im StGB wurden die Strafdrohungen des § 121 StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen), § 122 StGB (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses) sowie des § 123 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts-

¹⁰ Vgl § 41 Abs 1 Z 3 NRWO und § 29 Abs 1 Z 3 EuWO idF des KorrStrÄG 2023.

¹¹ „Erarbeitung zeitgemäßer und Erweiterung bzw Präzisierung vorhandener Straftatbestände zur Bekämpfung aller Arten von Cyberkriminalität sowie Prüfung der Erhöhung der derzeit in Geltung stehenden Strafrahmen“ sowie „Prüfung von strafrechtlichen Bestimmungen, die Einfluss auf den Wirtschaftsstandort haben (verstärkter Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie Novellierung der Bestimmungen über Industriespionage)“, Regierungsprogramm 27.

¹² Vgl EBRV 2088 BlgNR 27. GP 1.

¹³ Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert werden, BGBl I 2023/99.

¹⁴ In §§ 118 a, 119, 119 a und 126 c StGB kommt es zu einer Erhöhung der Strafdrohungen auf zwei Jahre Freiheitsstrafe. Bei § 126 c StGB sollen, der Systematik des StGB entsprechend, der zufolge Vorbereitungsdelikte nicht strenger bestraft werden sollen, als Schädigungsdelikte, Taten im Hinblick auf § 126 a Abs 1 und § 126 b Abs 1 StGB ausgenommen werden. Entsprechende Erwägungen gelten auch für § 148 a StGB. Überdies werden die Strafdrohungen der Qualifikationen des § 118 a StGB auf drei Jahre Freiheitsstrafe bzw Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren angehoben.

¹⁵ Vgl EBRV 2088 BlgNR 27. GP 1, 2.

oder Betriebsgeheimnisses) jeweils auf zwei Jahre bzw in der Qualifikation auf drei Jahre Freiheitsstrafe angehoben. Die Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands nach § 124 StGB wird künftig mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Im UWG wurde die Strafdrohung der gerichtlichen Straftatbestände nach §§ 11 und 12 UWG auf ein Jahr Freiheitsstrafe bzw Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen erhöht; dies entspricht im Verhältnis zur geltenden Rechtslage einer Vervierfachung.

Überdies sind die §§ 121, 122 und 123 StGB sowie die §§ 11 und 12 UWG künftig nicht länger als Privatanklagedelikte, sondern als **Ermächtigungsdelikte** ausgestaltet.¹⁶ Schließlich wird in § 11 Abs 3 letzter Satz und § 12 Abs 3 letzter Satz UWG ausdrücklich normiert,¹⁷ dass für Hauptverfahren wegen der §§ 11, 12 UWG der Einzelrichter des Landesgerichtes zuständig ist.

IV. ÄNDERUNGEN IM SEXUALSTRAFRECHT

1. Hintergrund

Der Ministerratsvortrag 45/9 vom 25. 1. 2023 sieht ein „Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung“ vor, wobei Punkt 3. „Strafverfolgung“ festhält, dass der Missbrauch von Kindern und dessen Darstellung in keiner Weise verharmlost werden darf.¹⁸ Der zur Umsetzung der (im MRV bereits sehr detailliert vorgegebenen) Änderungen im materiellen Strafrecht erstellte Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden,¹⁹ wurde am 31. 3. 2023 zur allgemeinen Begutachtung versandt. Dazu wurden 37 Stellungnahmen erstattet. Eine Regierungsvorlage liegt noch nicht vor, nach dem Begutachtungsentwurf ist ein Inkrafttreten der Neuregelungen noch im Jahr 2023 vorgesehen.

2. Eckpunkte

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt auf zwei Änderungen im 10. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, und zwar einer Neufassung des Straftatbestands nach § 207a StGB und einer weiteren Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b StGB.

Hinsichtlich § 207a StGB schlägt der Entwurf insbesondere die **Neubezeichnung des Tatbestandes** des § 207a StGB sowie des in Abs 4 definierten Tatobjekts als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial“ vor. Des Weiteren sind **Erhöhungen der Strafrahmen** im Hinblick auf die Tathandlungen nach § 207a Abs 2 Satz 1 und Abs 3 bzw Abs 3a StGB vorgesehen: Die Mindeststrafdrohung nach Abs 2 Satz 1, also für das Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von bildlichem sexualbezogenem Kin-

desmissbrauchsmaterial zum Zweck der Verbreitung oder bei gewerbsmäßiger Begehung der Tat nach Abs 1, soll von sechs Monaten auf ein Jahr Freiheitsstrafe erhöht werden. Hinsichtlich des Sich-Verschaffens und des Besitzes von bildlichem sexualbezogenem Missbrauchsmaterial nach § 207a Abs 3 StGB bzw des Zugriffs im Internet nach Abs 3a soll die Strafdrohung in Bezug auf mündige minderjährige Personen auf bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe und in Bezug auf unmündige minderjährige Personen auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren erhöht werden. § 207a StGB soll auch um **neue Qualifikationen** ergänzt werden: Die Tathandlungen nach Abs 1, Abs 2 Satz 1 und Abs 3 bzw Abs 3a sollen zu höheren Strafdrohungen führen, wenn sie in Bezug auf *viele* Abbildungen oder Darstellungen nach Abs 4, also zumindest ca 30,²⁰ begangen werden. Im Ministerialentwurf vorgesehen ist schließlich eine Einschränkung der Ausnahme der Strafbarkeit nach § 207a Abs 5 Z 1 StGB: Vorgeschlagen wurde ein maximaler Altersunterschied von fünf Jahren zwischen der mündigen minderjährigen Person und der Person, die die Darstellung hergestellt hat bzw besitzt.

Beim **Tätigkeitsverbot nach § 220b Abs 1 und 2 StGB** soll die Voraussetzung der einschlägigen (Erwerbs-)Tätigkeit im Tatzeitpunkt ersatzlos entfallen.²¹

Bei den vorgeschlagenen Änderungen in der StPO, dem Kommunikationsplattformen-Gesetz und dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz handelt es sich (lediglich) um legislativ erforderliche bzw sprachliche Folgeänderungen aus den Änderungen des § 207a StGB.

V. AUSBLICK

Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht zeichnen sich bereits – unabhängig von innerstaatlichen Entwicklungen – ab. In den Gremien der EU werden aktuell alleine **fünf Richtlinienvorhaben mit materiell-strafrechtlichem Schwerpunkt** verhandelt.²² Der konkrete ergänzende Umsetzungsbedarf im österreichischen Strafrecht wird erst nach Finalisierung der jeweiligen Richtlinien beurteilt werden können.

¹⁶ Zu den Ermächtigungsdelikten vgl im Detail *Vogl* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 92 (Stand 1. 11. 2019, rdb.at) Rz 1 ff.

¹⁷ Vgl § 31 Abs 2 Z 12 StPO.

¹⁸ Ministerratsvortrag 45/9 vom 25. 1. 2023, „Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt: Wirksame Prävention und effektive Strafverfolgung“ (**MRV**), abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/45-mr-28-jan.html>

¹⁹ Siehe auch FN 7.

²⁰ Vgl ErlBem zu 258/ME 27. GP 4.

²¹ Vgl ErlBem zu 258/ME 27. GP 6.

²² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG (COM/2021/851 final); Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (COM/2022/105 final); Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (COM/2022/732 final); Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (COM/2022/245); Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, COM/2022/684 final.

Grenzüberschreitende Sammlung von elektronischen Beweismitteln – Europastrafrechtliche Entwicklungen



JUDITH HERRNFELD
Die Autorin ist Staatsanwältin im Bundesministerium für Justiz, Abteilung für strafrechtliche Nebengesetze und multilaterale Zusammenarbeit in Strafsachen.

2023/271

Was tut die EU?

Der Beitrag befasst sich mit europäischen Legislativprojekten im Bereich der grenzüberschreitenden Sammlung von elektronischen Beweismitteln sowie mit Verhandlungen von völkerrechtlichen Verträgen, die diesen Bereich betreffen, durch die EU.

I. EU-INTERNE REGELUNGEN: DAS „E-EVIDENCE-PAKET“

Nachdem der Rat der Kommission in seinen Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Strafjustiz im Cyberspace¹ vom 9. 6. 2016 diverse legislative, aber auch nicht-legislative Aufträge erteilt hatte, die zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Sammlung von elektronischen Beweismitteln führen sollten, legte die Kommission ihre Vorschläge nach reiflichen, zweijährigen Überlegungen vor. Es handelt sich um

- eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen² (im Folgenden: Verordnung) und
- eine Richtlinie zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren³ (im Folgenden: Richtlinie).

Es sollten allerdings noch weitere fünf Jahre vergehen, bis das Paket schließlich im Amtsblatt⁴ veröffentlicht werden konnte, und dies ist nicht zuletzt der revolutionären Neuausrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit geschuldet.

1. Wesentlicher Inhalt der e-evidence-Verordnung

Die e-evidence-Verordnung, dh die Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren, wird drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, ab 18. 8. 2026, anzuwenden sein. Räumlich gilt sie für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark.

Sie ist für die **Beweissammlung im Strafverfahren** oder zur Datenerhebung im Zuge der **Vollstreckung einer Freiheitsstrafe**⁵ von mindestens vier Monaten anzuwenden, wenn es um **folgende Datenkategorien** geht:

- Teilnehmerdaten,⁶
- Verkehrsdaten, die ausschließlich zum Zweck der Identifikation des Nutzers erforderlich sind,⁷
- Verkehrsdaten⁸ und
- Inhaltsdaten⁹.

Diensteanbieter sind unabhängig von ihrem Sitz von der Verordnung umfasst, soweit sie in der EU eine der folgenden Dienstleistungen anbieten:¹⁰

- elektronische Kommunikationsdienste (zB A1, Deutsche Telekom),
- Internetdomännennamen- und IP-Nummerierungsdienste (zB NIC.at) oder
- Dienste der Informationsgesellschaft (zB Online-Marktplätze, soziale Netzwerke, Cloud Services).

Die **wesentliche Neuerung** der Verordnung besteht im **Abgehen vom Grundsatz der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen Behörden**. Der Grundsatz ist vielmehr, dass die Behörde eines Mitgliedstaats eine Anordnung nach der Verordnung direkt an den Diensteanbieter in einem anderen Mitgliedstaat übermitteln kann. Eine **Unterrichtung** der Behörde im Staat des Diensteanbieters ist nur **vorgesehen**, wenn es sich um **Verkehrs-**¹¹ **und Inhaltsdaten** handelt. Auch hier gibt es aber eine **Gegenausnahme**:¹² Hat die Anordnungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung hinreichende Gründe zu der Annahme, dass

- die **Straftat im Anordnungsstaat begangen**¹³ wurde, begangen wird oder wahrscheinlich begangen werden wird und
- die **Person**, um deren Daten ersucht wird, im **Anordnungsstaat ansässig** ist,¹⁴

ist keine Unterrichtung erforderlich.

¹ Rats-Dok St9579/2916.

² KOM (2018)225 endg.

³ KOM (2018)226 endg.

⁴ ABl L 2023/191, 118 und 181.

⁵ Wenn sich die verurteilte Person dem Vollzug der Freiheitsstrafe entzieht.

⁶ Art 3 Abs 9 der Verordnung, dh nach dem Verständnis der StPO-Stammdaten nach § 76a Abs 1 StPO.

⁷ Art 3 Abs 10 der Verordnung bzw nach dem Verständnis der StPO idR Zugangsdaten nach § 76a Abs 2 StPO.

⁸ Art 3 Abs 11.

⁹ Art 3 Abs 12.

¹⁰ Nach Art 3 Abs 4 muss nicht nur die Möglichkeit der Nutzung in der EU bestehen, es muss auch eine wesentliche Verbindung seitens des Diensteanbieters zu einem an der Verordnung teilnehmenden Mitgliedstaat bestehen (vgl ErwGr 30: erhebliche Nutzerzahl, Ausrichtung der Geschäftstätigkeit oÄ).

¹¹ Nicht jene Verkehrsdaten, die ausschließlich zur Identifikation des Nutzers erforderlich sind.

¹² Art 8 Abs 2 der Verordnung.

¹³ Beachte ErwGr 52, wonach bei der Beurteilung nationales Recht anzuwenden ist, dh, auch der Erfolgsort maßgeblich sein kann.

¹⁴ Beachte ErwGr 53: Das Wohnsitzkriterium ist anhand objektiver Anhaltspunkte zu beurteilen, zB Melderegistereintrag, familiäre, wirtschaftliche Bindungen – eine Mindestaufenthaltsdauer ist keinesfalls erforderlich; durch einen Urlaubsaufenthalt wird mangels Bleibeabsicht kein dauernder Aufenthalt begründet.

In jedem Fall ist die Anordnung direkt an den betroffenen Diensteanbieter (oder dessen Vertreter¹⁵) zu übermitteln. Ist auch eine Unterrichtung erforderlich, hat diese gleichzeitig an die zuständige Behörde zu ergehen. Der Diensteanbieter hat grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen die Auskunft zu erteilen. Eine allfällige Unterrichtung hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um einen Notfall¹⁶ handelt. Die unterrichtete Behörde hat für die Prüfung ebenso zehn Tage Zeit. Folgende Ablehnungsgründe¹⁷ können erhoben werden:

- Privilegien/Immunitäten/Meinungs- und Pressefreiheit
- Grundrechte-Klausel
- ne bis in idem
- beiderseitige Strafbarkeit¹⁸.

Das Abgehen vom Grundsatz einer behördlichen Kooperation geht auch mit einer Stärkung der **Schutzstandards einher**. Dies ist zunächst bei den **Anordnungsvoraussetzungen** ersichtlich. Im Gegensatz zur Europäischen Ermittlungsanordnung, die im Wesentlichen dann ausgestellt werden kann, wenn die gewünschte Maßnahme auch in einem vergleichbaren innerstaatlichen Verfahren angeordnet werden kann, sieht die Verordnung darüber hinausgehende Voraussetzungen insbesondere für Verkehrsdaten, die nicht der Erlangung von ausschließlich zur Identifizierung des Nutzers erforderlichen Verkehrsdaten dienen, und Inhaltsdaten vor. Eine Herausgabeanordnung darf nur wegen Taten angeordnet werden, die mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind, oder wegen Taten, die durch bestimmte EU-Rechtsakte¹⁹ harmonisiert wurden. Darüber hinaus müssen derartige Anordnungen von einem Richter angeordnet oder zumindest validiert worden sein.²⁰

Die Verordnung sieht auch detailliertere Standards im Bereich des **Rechtsschutzes** vor, als dies zB bei der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen²¹ der Fall ist. So ist etwa als Grundsatz festgelegt, dass die **betroffene Person** von der Herausgabe der Daten durch die Anordnungsbehörde **zu informieren** ist. Die Information hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.²² Die Information der betroffenen Person kann aufgeschoben werden; dies muss aber schriftlich begründet werden.

Außerdem haben die Mitgliedstaaten **Rechtsbehelfe** für die betroffene Person gegen die Anordnung vorzusehen, die auch die Überprüfung der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu umfassen haben. Rechtsmittel haben **keine aufschiebende Wirkung**.²³

Art 19 bis 23 sind dem **dezentralen IT-System** gewidmet, das für die **sichere Übertragung** von Anordnungen an die Diensteanbieter und Beauskunftungen an die Strafverfolgungsbehörden zu nutzen sein wird. Sichere Kommunikationswege waren erst im Rahmen des Trilogs auf Drängen des Europäischen Parlaments aufgenommen worden. Aufgrund des technischen Aufwands ist allerdings ein Übergangszeitraum vorgesehen

2. Richtlinie

Die in nationales Recht umzusetzende Richtlinie soll Diensteanbieter, die in der EU ihre Dienste anbieten, verpflichten, entweder eine Niederlassung, die zur Entgegennahme von Anordnungen von Behörden und Erteilung von Auskunft befugt ist,²⁴ oder, für den Fall, dass der Diensteanbieter keine Niederlassung hat, einen Vertreter mit den genannten Befugnissen zu benennen.²⁵ Auch wenn die Richtlinie sämtliche Diensteanbieter in der EU umfasst, ist sie vor allem wichtig, um Diensteanbieter zu erfassen, die keinen Sitz in der EU haben.

In Hinblick auf die erfassten Diensteanbieter und Begriffsbestimmungen sind Verordnung und Richtlinie deckungsgleich.

Zur Durchsetzung der Verpflichtungen der Richtlinie gegenüber den Diensteanbietern sind die Mitgliedstaaten nicht nur gehalten, eine Behörde zu benennen,²⁶ die im Zusammenwirken mit den von anderen Mitgliedstaaten benannten Behörden überprüft, dass zB Diensteanbieter ohne Niederlassung/Sitz in der EU einen Vertreter namhaft machen, dem die erforderlichen Befugnisse zukommen. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, zur Durchsetzung der Verpflichtungen Sanktionen bei Zuwiderhandlungen vorzusehen.²⁷

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie endet ein halbes Jahr vor Anwendung der Verordnung, dh am 18. 2. 2026, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung die Diensteanbieter bereits einen Vertreter namhaft gemacht haben.

II. ZWEITES ZUSATZPROTOKOLL ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER COMPUTERKRIMINALITÄT²⁸

Das **Übereinkommen über Computerkriminalität**²⁹ hat weit über die Vertragsstaaten des Europarats hinausgehen-

¹⁵ Siehe dazu die Richtlinie.

¹⁶ Die Definition in Art 2 Abs 18 der Verordnung ist sehr eng gefasst: „unmittelbare Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Sicherheit einer Person oder für eine kritische Infrastruktur [...], wenn die Störung oder Zerstörung einer kritischen Infrastruktur zu einer unmittelbaren Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Sicherheit einer Person führen würde, auch durch die schwere Beeinträchtigung der Bereitstellung der Grundversorgung für die Bevölkerung oder der Wahrnehmung der Kernfunktionen des Staates“.

¹⁷ Art 12; bevor abgelehnt wird, muss die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde nach Abs 3 verständigen.

¹⁸ Eine Ausnahme stellen die sog Kategoriestraftaten dar, die in allen Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung enthalten sind. Die Straftat muss im Anordnungsstaat neben der Einordnung unter eine Kategorie mit mind drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sein.

¹⁹ Vgl Art 5 Abs 4; Richtlinie (EU) 2019/713, Richtlinie 2011/93/EU, Richtlinie 2013/40/EU und Richtlinie (EU) 2017/541. Ist die Herausgabeanordnung zur Strafvollstreckung erforderlich, müssen überdies mind vier Monate Freiheitsstrafe noch zu vollstrecken sein und die Verurteilung darf nicht in Abwesenheit ergangen sein.

²⁰ Art 4 Abs 2 der Verordnung.

²¹ Vgl Art 14 der Richtlinie 2014/41/EU, L 2014/130, 1, zu Rechtsmittelmöglichkeiten.

²² Art 13 der Verordnung.

²³ Art 18 der Verordnung.

²⁴ Art 3 Abs 4 der Richtlinie.

²⁵ Art 1 und 3 der Richtlinie.

²⁶ Art 6 der Richtlinie.

²⁷ Art 5 der Richtlinie.

²⁸ SEV 224.

²⁹ SEV 185 bzw BGBl III 2012/140.

de **Bedeutung**; es wurde bereits von insgesamt **68 Vertragsstaaten weltweit ratifiziert**, weitere **21 Staaten** sind zur Ratifikation **eingeladen** worden. Auf Ebene des Europarats haben Arbeiten an der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen etwas früher begonnen.

Die **Verhandlungen zum Zweiten Zusatzprotokoll** zum Übereinkommen über Computerkriminalität starteten im Herbst 2017 und konnten am 17. 11. 2021 abgeschlossen werden. Österreich hat das Protokoll bei der Zeichnungskonferenz am 12. 5. 2022 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Mangels ausreichender Anzahl an Ratifikationen ist das Protokoll auch noch nicht in Kraft getreten.

Der Inhalt des Protokolls fällt in die **ausschließliche Zuständigkeit der EU**, die allerdings selbst nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist. Neben einer Erteilung eines Mandats für die Verhandlungen³⁰ sind die Mitgliedstaaten daher auch „ermächtigt“, im Namen der EU das Protokoll zu zeichnen³¹ und zu ratifizieren.³² Die Verwendung des Begriffs „Ermächtigung“ soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich hierbei unionsintern um eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten handelt, die im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens von der Kommission durchgesetzt werden kann. Im Beschluss, mit dem die Mitgliedstaaten zur Ratifikation ermächtigt werden, werden den Mitgliedstaaten auch zwingende Vorgaben zu einigen Vorbehalts- und Erklärungsmöglichkeiten des Protokolls gemacht.

Inhaltlich **hervorzuheben** sind folgende Bestimmungen des Protokolls:

- **Art 6 über Ersuchen um Registrierungsinformationen zu Domännennamen:** Durch die Bestimmung sollen unter den Vertragsstaaten sog who-is-Informationen effizienter ausgetauscht werden können.
- **Art 7 über die Weitergabe von Stammdaten:** Es soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit eine Strafverfolgungsbehörde eines Vertragsstaats eine Anordnung betreffend Stamm- und Zugangsdaten direkt an einen Diensteanbieter im Territorium eines anderen Vertragsstaats übermitteln kann. Es sind unterschiedliche Vorbehalte vorgesehen; Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, sich eine Notifikation vorzubehalten, wenn Diensteanbieter in ihrem Territorium um Auskunft ersucht werden.
- **Art 14 über den Datenschutz,** der datenschutzrechtliche Garantien vorsieht, die vorbehaltlich zukünftiger EuGH-Rechtsprechung in Einklang mit den Standards der EU stehen. Die Festlegung weiterreichender Datenschutz-Standards wurde insbesondere aufgrund von Art 6 und 7 für erforderlich erachtet, die einen direkten grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Behörden und Diensteanbietern ermöglichen. Die Standards werden aber auch die behördliche Kooperation erheblich erleichtern.

III. VERHANDLUNGEN ÜBER EIN EU-/US-ABKOMMEN

Strafverfolgungsbehörden der EU sind im Rahmen der Strafverfolgung vor allem auf Daten von Diensteanbietern angewiesen, die ihren Sitz in den USA haben. Der Rat hat aufgrund dessen, aber auch um ein Anschlussstück zum unter I. genannten unionsinternen e-evidence-Paket zu schaffen, das US-Diensteanbieter betreffen wird, die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den USA ermächtigt³³.

Seitens der **USA** wird **danach getrachtet**, ein **Abkommen nach dem US Cloud Act**³⁴ abzuschließen. Abkommen, gestützt auf diese Rechtsgrundlage, wurden von den USA bereits mit dem Vereinigten Königreich und Australien abgeschlossen; neben der EU wird ein solches Abkommen auch mit Kanada verhandelt.

Der US Cloud Act setzt bestimmte **Beschränkungen**, die **mit den EU-internen Regelungen** in einem zum Teil **erheblichen Spannungsverhältnis** stehen und daher die wesentlichen Knackpunkte vorzeichnen: Zum einen sind nach dem US Cloud Act US-Staatsangehörige unabhängig von ihrem Aufenthalt auszunehmen. Ferner sind sämtliche Personen, die sich in den USA (auch nur vorübergehend) aufhalten, vom Anwendungsbereich des Abkommens auszunehmen. Zum anderen kann das Abkommen nur Strafverfahren wegen schwerer Straftaten betreffen. Nach der EU-Verordnung könnten aber auch Straftaten erfasst sein, die mit weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Weiters wird auch der erste Zusatz zur Verfassung der USA, der die Meinungsfreiheit wesentlich stärker schützt, als dies nach dem Recht der EU und vieler Mitgliedstaaten der Fall ist, Kompromissbereitschaft seitens der EU erfordern.

Letztlich erfordert der US Cloud Act auch ein Gutachten des Justizministeriums über die Rechtsordnung des „Vertragsstaats“, mit dem das Abkommen geschlossen wird. Neben Bestimmungen im materiellen Strafrecht und Strafprozessrecht betreffend Cybercrime und elektronische Beweismittel³⁵ werden dabei folgende Aspekte einer Prüfung unterzogen: Bestimmungen über Rechtsstaatlichkeit und

³⁰ Rats-Dok St10129/19.

³¹ Beschluss (EU) 2022/722 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu unterzeichnen, ABl L 2022/134, 15.

³² Beschluss (EU) 2023/436 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren, ABl L 2023/63, 48; im Gegensatz zum Beschluss, der die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung ermächtigt, war in diesem Fall auch die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

³³ Rats-Dok St10128/2019.

³⁴ Vgl <https://www.justice.gov/criminal-oia/page/file/1152896/download> sowie weiterführende Erläuterungen zum Inhalt im White Paper des US Department of Justice: <https://www.justice.gov/criminal-oia/page/file/1153436/download>.

³⁵ Hier wird insbesondere auf die Standards des Übereinkommens über Computerkriminalität des Europarats verwiesen.

Nicht-Diskriminierung, Erfüllung der auf den Vertragsstaat anwendbaren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen, Rechtsgrundlagen und Verfahren für Sammlung, Vorhaltung, Verwendung und Weitergabe von elektronischen Beweismitteln, Verfahren in Hinblick auf die Verantwortlichkeit und Transparenz bei der Sammlung und Verwendung von elektronischen Informationen sowie überzeugendes Eintreten für Informationsfreiheit und ein weltweites Internet. Auf Seiten der EU ist beabsichtigt, ausschließlich auf EU-Ebene ein Abkommen zu schließen. Insbesondere das Prozessrecht betreffende Kriterien der erwähnten Prüfung können aber nur anhand der nationalen Rechtsordnungen geprüft werden. Inwieweit ein Abgehen von den Erfordernissen des US Cloud Act seitens der USA realistisch ist, bleibt abzuwarten. Angesichts der aufgezeigten Widersprüche werden die Verhandlungen jedenfalls erhebliche Zeit in Anspruch nehmen.

IV. VERHANDLUNGEN ÜBER UN-ÜBEREINKOMMEN

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit Beschluss vom 27. 12. 2019 ein Ad-hoc-Komitee zur Aus-

arbeitung eines umfassenden internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken eingesetzt.³⁶ Auch hier wurde der Kommission ein Mandat für die Verhandlungen vom Rat erteilt;³⁷ ob das Abkommen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen wird, wurde offen gelassen. Da auch Maßnahmen des Prozessrechts, insbesondere Maßnahmen betreffend Echtzeitüberwachung von Telekommunikationsdaten, aller Wahrscheinlichkeit nach enthalten sein werden, spricht jedoch vieles für eine geteilte Zuständigkeit. Neben Bestimmungen zum nationalen Strafverfahrensrecht soll das Übereinkommen auch Vorgaben zum materiellen Strafrecht, zur internationalen Zusammenarbeit, Prävention sowie zur technischen Unterstützung und zum Informationsaustausch enthalten.

Es ist geplant, dass das Übereinkommen von der Generalversammlung im Herbst 2024 angenommen werden soll.

³⁶ Resolution A/RES/74/247.

³⁷ Beschluss (EU) 2022/895 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken, ABl L 2022/155, 42.



Effektiver Rechtsschutz im Gesellschaftsrecht

- im Vorfeld der Beschlussfassung und nach erfolgter Beschlussfassung
- Sicherungsmittel und -umfang
- Durchsetzung der einstweiligen Verfügungen

Werderitsch
Einstweiliger Rechtsschutz im Beschlussrecht der GmbH

2023. XX, 184 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25206-9

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.[manz.at](https://shop.manz.at)



Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten

Problemstellung und anhängige Verfahren

Der VfGH prüft im Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrages die Verfassungsgemäßheit der Bestimmungen der StPO zur Sicherstellung auf Grundlage eines Parteiantrags auf Normenkontrolle nach Art 140 Abs 1 lit d B-VG.¹ Nachfolgend werden die an den VfGH herangetragenen und im Rahmen der 13. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK am 2. 6. 2023 referierten verfassungsrechtlichen Bedenken auszugsweise skizziert (Gleichheitswidrigkeit sowie Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 EMRK und gegen das Recht auf Datenschutz nach § 1 DSGVO); prozessuale Fragen bleiben außen vor.² Die Position der Bundesregierung findet sich in dieser Ausgabe.



PHILIP MARSCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2023/272

I. HINTERGRUND

Die StA Klagenfurt hatte in einem Ermittlungsverfahren die Sicherstellung des Smartphones des Beschuldigten aus Beweisgründen angeordnet.³ Dagegen ging der Beschuldigte mit Einspruch wegen Rechtsverletzung vor. Gegen den abweisenden Beschluss des Haft- und Rechtsschutzgerichts erhob der Beschuldigte Beschwerde. Gleichzeitig brachte der Beschuldigte den Parteiantrag auf Normenkontrolle nach Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG (fortan: „*Parteiantrag*“) beim VfGH ein und beantragte die Aufhebung von § 110 Abs 1 Z 1, Abs 4, § 111 Abs 2 StPO; folgende verfassungsrechtliche Bedenken wurden aufgezeigt:

Die Wertungen des Gesetzgebers zur Sicherstellung trafen mit dem Strafprozessreformgesetz BGBl I 2004/19 in Geltung. Damalige Mobiltelefone haben – außer, dass man mit ihnen ebenfalls telefonieren konnte – gar nichts mit heutigen Smartphones wie dem sichergestellten gemein. Moderne Smartphones sind vielmehr ein „*elektronisches Logbuch*“ ihrer Nutzer und erlauben damit tiefste Einblicke in sämtliche Lebensaspekte bzw die Privatsphäre des von einer Sicherstellung betroffenen Nutzers – in historischer, aktueller und sogar zukünftiger Hinsicht sowie im Hinblick auf extern gespeicherte Daten.⁴ Dieser völlig uferlose (Grundrechts-)Eingriff ist in keinster Weise mit der vom historischen Gesetzgeber angenommenen Statik eines Beweisgegenstandes oder eines Datensatzes vergleichbar. Die Bestimmungen zur Sicherstellung sind damit – insbesondere da sie nicht zwischen Smartphones und sonstigen Beweismitteln differenzieren – verfassungswidrig (geworden, wenn sie nicht schon ursprünglich verfassungswidrig waren).

Die Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus Sicht des Antragstellers sohin aus dem Verstoß gegen

- den Gleichheitsgrundsatz in Gestalt des Gebots einer differenzierten Regelung wesentlich unterschiedlicher Sachverhalte sowie in Gestalt des Sachlichkeitsgebots (Art 7 B-VG; Art 2 StGG);
- das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK; sowie gegen
- das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSGVO.

II. BEGRÜNDUNG DER VERFASSUNGSWIDRIGKEIT

1. Gleichheitswidrigkeit

De lege lata werden für die Sicherstellung aus Beweisgründen nach § 110 Abs 1 Z 1 StPO – auch für die eines Smartphones – (i) das Minimalerfordernis eines Anfangsverdachts nach § 1 Abs 3 StPO (also bestimmte Anhaltspunkte für die Annahme der Begehung einer Straftat), (ii) der Sicherstellungszweck Beweisgründe (der bei einem Smartphone wohl immer erfüllt sein wird) und (iii) eine staatsanwaltschaftliche Anordnung (ohne das Erfordernis einer richterlichen Bewilligung) verlangt. Die besondere Verhältnismäßigkeit(sprüfung) nach § 110 Abs 4 StPO beschränkt sich auf die Frage, ob auf die Inhalte mit gelinderen Mitteln als der Sicherstellung bzw ihrer Aufrechterhaltung zugegriffen werden kann.⁵ Der „Rechtsschutz“ beschränkt sich damit im Ergebnis auf das Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 5 StPO in Schriftform (s unten II.3.).

Für sämtliche Ermittlungsmaßnahmen, die mit vergleichbaren Eingriffen in die Grundrechtssphären des Art 8 EMRK und des § 1 DSGVO verbunden sind, gelten geradezu unvergleichlich strengere Voraussetzungen in materieller und/oder formeller Hinsicht. Zudem sind tlw Vernichtungsanordnungen, Informationspflichten (hinsichtlich mitbetroffener Dritter) und zeitliche Schranken vorgesehen. Die Auskunft über Bankdaten nach § 116 StPO verlangt bspw eine richterliche Bewilligung und enthält eine Vernichtungsanordnung. Hausdurchsuchungen bedürfen nach § 120 StPO ebenfalls einer richterlichen Bewilligung. Obser-

¹ VfGH G 352/2021; der Autor ist mit RA Dr. Richard Soyer (beide: Soyer Kier Stuefer RAe) am Verfahren beteiligt. Der Text behält weitestgehend den Stil des gesprochenen Wortes eines Parteivertreters bei.

² Zu einem spannenden prozessualen Aspekt an der Schnittstelle zwischen ordentlicher und Verfassungsgerichtsbarkeit s 14 Os 39/22z und die dazu ergangenen Entscheidungsbesprechungen: *Kaplans*, Innehaltungspflicht des Rechtsmittelgerichts bei Stellung eines Parteiantrags, JBl 2023, 256; *Soyer/Marsch*, Parteiantrag auf Normenkontrolle im Strafverfahren: Innehaltungspflicht nur bei Verständigung nach § 62a Abs 5 1. Satz VfGG, JSt 2023, 239.

³ Für den prozessual maßgeblichen Sachverhalt im Detail s OGH 14 Os 39/22z.

⁴ Grundlegend: *Zerbes*, Beweisquelle Handy Ermittlungen zwischen Sicherstellung und Nachrichtenüberwachung, ÖJZ 2021, 176.

⁵ *Keplinger/Prunner/Pühringer*, LiK-StPO § 110 Rz 8–10.

vation und verdeckte Ermittlungen unterliegen nach §§ 130–133 StPO strengen zeitlichen Beschränkungen und betreffen lediglich die Gegenwart.

Besondere Bedeutung kommt bei diesem Vergleich dem Regelungskomplex zur „Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlagedatenspeicherung und Überwachung von Nachrichten, verschlüsselter Nachrichten und von Personen“ nach §§ 134ff StPO zu. Die hier geregelten Grundrechtseingriffe sind wohl am ehesten mit den Grundrechtseingriffen, die mit der Sicherstellung eines Smartphones einhergehen, vergleichbar.

Wesentlicher Normzweck der §§ 134ff StPO ist der Schutz der Privatsphäre nach Art 8 EMRK.⁶ Diese verfassungsrechtliche Vorgabe erfüllt der Regelungskomplex durch einen hohen Grad an Detailliertheit und Bestimmtheit der materiellen und formellen Voraussetzungen. Das Erfordernis gerichtlicher Bewilligung setzt bereits bei der Beschaffung der Daten an; das entspricht dem grundsätzlichen Verständnis des Gesetzgebers, dass die „Suche nach Daten [...] untrennbar an die vorhergehende Suche nach entsprechenden Datenträgern verknüpft“ ist.⁷ Der Prozess der Ermittlungsmaßnahme wird dafür in einzelne Schritte zerlegt; so finden sich gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die **Beischaffung** (§ 134 Z 1 bis 4 StPO), das **ungefilterte Ergebnis** (§ 134 Z 5 StPO) und die **Auswertung bzw. Veraktung** (§ 138 Abs 4 StPO).

Dazu kommen Informationsrechte mitbetroffener Dritter, Maximalfristen, eine Regelung hinsichtlich Zufallsfunden und die Einbindung des Rechtsschutzbeauftragten bei verdeckten Ermittlungen, Überwachung verschlüsselter Nachrichten, optischer und akustischer Überwachung nach § 147 StPO. Und das Wichtigste am Schluss: Die StPO sieht hier „echte“ Rechtsfolgen vor: Vernichtungsanordnungen und Nichtigkeitssanktionen (§ 140 StPO). Der Regelungskomplex der §§ 134ff StPO dient damit nachvollziehbarerweise als Vorbild für den Reformvorschlag von Zerbes.⁸

Die Verfassungswidrigkeit wurde nicht nur mit dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, der sich aus dem oben dargelegten Wertungswiderspruch ergibt, argumentiert, sondern auch mit unmittelbarem Verstoß gegen Art 8 EMRK und § 1 DSG:

2. Privatsphäre nach Art 8 EMRK und Datenschutz nach § 1 DSG

Art 8 EMRK normiert ein verfassungsmäßig geschütztes Abwehrrecht des Individuums gegen die staatliche Aus- bzw. Erforschung der Privatsphäre. Private Kommunikation und persönliche Daten sind dabei – insbesondere im Hinblick auf ihre gegenwärtigen technischen Möglichkeiten und deren ausgiebige Nutzung – zentrale Elemente dieser geschützten Sphäre.⁹

Art 8 EMRK wird dabei vom Grundrecht auf Datenschutz flankiert. Dieses gestattet gem § 1 Abs 2 DSG staat-

liche Eingriffe in diese Sphäre „nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der EMRK genannten Gründen notwendig“ sind. Zudem werden grundrechtlich „angemessene [gesetzlich normierte, Anm] Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen“ verlangt. Das Grundrecht auf Datenschutz festigt und bestärkt damit den Schutz nach Art 8 EMRK im Hinblick auf Daten.

Schon iZm „bloßen“ Verbindungsdaten hat der VfGH bei der Aufhebung der „Vorratsdatenspeicherung“ ausgeführt, „dass an die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSG 2000 ein strenger Maßstab angelegt werden muss, als er sich bereits aus Art 8 EMRK ergibt“.¹⁰ Und bereits bei „bloßen“ Verbindungsdaten sah der VfGH die grundrechtliche Problematik, dass diese „im Falle ihrer Verknüpfung nicht nur die Erstellung von Bewegungsprofilen ermöglichen, sondern auch Rückschlüsse auf private Vorlieben und den Bekanntenkreis einer Person zulassen“, weshalb es „angesichts der Strebweite des Eingriffs, des Kreises und der Art der betroffenen Daten und der daraus folgenden Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderlich“ ist, „dass diese Daten nur bei Vorliegen eines vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesses im Einzelfall für Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden und dies einer richterlichen Kontrolle unterliegt“.¹¹

Um wie viel mehr wiegt der (Grundrechts-)Eingriff, wenn er – wie bei der Sicherstellung von Smartphones – auch Inhaltsdaten betrifft und wirksamer Rechtsschutz fehlt?

3. Fehlender (Grund-)Rechtsschutz

Im Strafverfahren bzw. in der StPO ist kein ausreichender Rechtsschutz iZm der Sicherstellung von Smartphones vorgesehen. Der „Rechtsschutz“ beschränkt sich auf das Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 5 StPO in Schriftform. Die Bestimmung des § 5 StPO ist zwar als allgemeiner Grundsatz und als „Einfallstor“ für Art 6 EMRK von hoher Bedeutung. Den Anforderungen an gesetzliche Bestimmtheit ist mit alleiniger Berufung darauf jedoch angesichts der Tiefe des Grundrechtseingriffes nicht Genüge getan.

Da hilft auch die Möglichkeit nichts, im Nachhinein die Entscheidung des Haft- und Rechtsschutzgerichts nach § 115 Abs 2 StPO über die Beschlagnahme zu verlangen bzw. Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben. Auch das Gericht führt nichts anderes als eine bzw. dieselbe Verhältnismäßigkeitsprüfung durch; ergänzt um die Fragestel-

⁶ Reindl-Krauskopf/Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 134 Rz 4.

⁷ EBRV 25 BlgNR 22. GP, 156 (in der Formulierung unglücklich, in der Ratio unmissverständlich).

⁸ <https://www.oerak.at/aktuelles/aktuelles/news/oerak-fordert-tiefgreifende-reformen-bei-sicherstellung-und-auswertung-von-daten-und-datentraegerm/>.

⁹ Brandstetter/Zöchbauer, Grundrechtsverwirrung oder Grundrechtserosion? MR 2022, 3 (3f) mit zahlreichen Nachweisen.

¹⁰ VfSlg 19.892 Rz 149, Hervorhebung durch den Autor.

¹¹ VfSlg 19.892 Rz 168.

lung, ob der (physische) Beweisgegenstand bzw die Daten weiterhin erforderlich sein werden.¹² Keine Spur von Vernichtungsanordnungen, Nichtigkeitssanktionen oder Regelungen zu Zufallsfunden.

Und wo der einfache Gesetzgeber derartige Rechtsfolgen nicht ausdrücklich vorsieht, kann man sich auch nicht gegen die Verlesung in der Hauptverhandlung wehren. Eine Berufung auf die hier maßgeblichen Grundrechte im Wege des § 281 Abs 1 Z 4 StPO lässt der OGH nicht zu.¹³ Auch das Schließen allfälliger Grundrechtsschutzlücken im einfachen Gesetz fällt aus Sicht des OGH nicht in seine Kompetenz.¹⁴ Die ordentliche Gerichtsbarkeit verweist damit auf den Gesetzgeber (bzw an den negativen Gesetzgeber).

4. Europarechtliche Wertungen

Nachdem zwischenzeitig Schlussanträge in einem von einem österreichischen Gericht beim EuGH angestrebten Vorabentscheidungsverfahren zur Sicherstellung von Smartphones ergangen sind, kurz dazu:¹⁵ Der beim VfGH anhängige Fall ist keine europarechtliche Materie, es besteht keine europarechtliche Anknüpfung. Die abschließende Wertung des Generalanwaltes ist aber eindeutig und bekräftigt die Einschätzung der österreichischen Regelungen zur Sicherstellung im Hinblick auf Smartphones als verfassungswidrig: Der Generalanwalt sieht die Notwendigkeit einer richterlichen Anordnung für den Zugang zu allen auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten. Dies unter Berufung auf den EuGH, der die hier gebotene objektive Kontrolle bei unabhängigen Gerichten verortet.¹⁶

III. CONCLUSIO

Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm sind umso höher, je höher die Eingriffsintensität ist – insbesondere bei Strafverfolgungsmaßnahmen.¹⁷ Aus Sicht des Antragstellers erweisen sich die gesetzlichen (Minimal-)Anforderungen und der (fehlende) Rechtsschutz iZm der Sicherstellung von Smartphones gemessen an den grundrechtlichen Vorgaben als ungenügend und sind daher verfassungswidrig. Die Entscheidung des VfGH zu diesem derzeit vieldiskutierten Thema darf mit Spannung erwartet werden.

Abschließend *Soyer* zur Frage der Untätigkeit des Gesetzgebers und zur „Entdeckung“ der Grundrechte durch Teile der Politik: „Aus Verteidigersicht ist die Antwort relativ klar: Weil es bislang überwiegend Personenkreise betroffen hat, die keine Lobby hinter sich hatten, die keinen Druck machten. Es gab auch in der Vergangenheit fachliterarisch genug Kritik; die wurde nicht gehört. Gehört wird sie jetzt, seit bestimmte Personenkreise betroffen sind.“¹⁸

¹² *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 115 Rz 6.

¹³ OGH 14 Os 46/09k (14 Os 47/09g); *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 Rz 336.

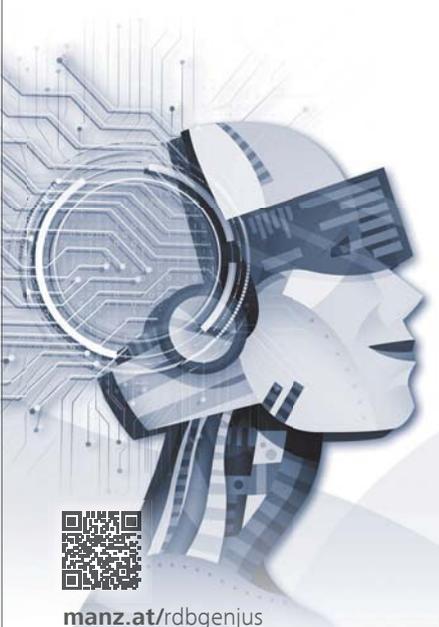
¹⁴ OGH 11 Os 109/21w Rz 30; erhellend: *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 281 Rz 354.

¹⁵ Schlussanträge des Generalanwaltes *Manuel Campos Sanchez-Bordona* in der Rechtssache C-548/21.

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) 2. 3. 2021, C-746/18 (*Prokuratur*) Rz 51 – 57.

¹⁷ *Wiederin* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 5 Rz 18 mwN.

¹⁸ Protokoll der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 22. 6. 2023, VfGH G 352/2021 – 31, 33, nicht veröffentlicht.



rdb Genjus

 **Klausel-Bibliothek**
Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Passende Vertragsklauseln aus diversen Rechtsbereichen direkt in Ihr Word-Dokument übernehmen.


manz.at/rdbgenjus

rdb.at

MANZ 



CARMEN PRIOR

Die Autorin ist seit 2015 Leiterin der Abteilung für Strafrechtsverfahren im Bundesministerium für Justiz. Davor war sie als Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft Wien, Oberstaatsanwältin der WKStA und der Oberstaatsanwaltschaft Wien sowie als Langzeitexpertin in EU-Projekten tätig.

2023/273

Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten

Problemstellung und anhängige höchstgerichtliche Verfahren

Aktuell sind ein Normprüfungsverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) G 352/2021¹ und ein österreichisches Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) C-548/21² im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten anhängig. Im Folgenden wird die von der österreichischen Bundesregierung in der schriftlichen Stellungnahme vom 17. 3. 2022³ und in der mündlichen Verhandlung vor dem VfGH im Normprüfungsverfahren vertretene Rechtsposition skizziert, wobei prozessuale Aspekte des Normprüfungsverfahrens außen vor bleiben. Der Beitrag orientiert sich an den im Rahmen der 13. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK am 2. 6. 2023 referierten Ausführungen. Abschließend werden kurz die Schlussanträge des Generalanwalts im genannten Vorabentscheidungsverfahren dargestellt.

I. HINTERGRUND

Die Ermittlungsmaßnahme der Sicherstellung war bis zum **Strafprozessreformgesetz** (StPRG), BGBl I 2004/19, das am 1. 1. 2008 in Kraft getreten ist, im Wesentlichen gesetzlich unregelt; in der Praxis wurden Sicherstellungen vorläufig durch die Kriminalpolizei vorgenommen. Mit dem StPRG wurde das grundsätzliche Erfordernis einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung mit der Möglichkeit einer polizeilichen Sicherstellung bei Gefahr im Verzug eingeführt. Den Charakter einer bloß vorläufigen Maßnahme behielt die Sicherstellung aber per definitionem auch im Falle einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung. Das ursprünglich in § 113 Abs 3 StPO vorgesehene Erfordernis, dass die Staatsanwaltschaft in allen Fällen einer Sicherstellung sogleich bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen oder, wenn deren Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen waren, die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen hatte, entfiel wegen des damit verbundenen Aufwandes bereits mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52. Der gerichtliche Beschluss auf Beschlagnahme wurde auf jene Fälle reduziert, in denen die von einer Sicherstellung betroffene Person ausdrücklich eine Entscheidung des Gerichts über die Aufhebung oder Fortsetzung einer Sicherstellung begehrt, wobei der Gesetzgeber davon ausging, dass damit **keine Verringerung an Rechtsschutz** verbunden war.⁴

Die Sicherstellung ist seit vielen Jahren eine der in der Praxis am häufigsten durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen. Umfangreicher *grundsätzlicher* Kritik waren die gesetzlichen Bestimmungen über geraume Zeit nicht ausgesetzt, im Fokus der Diskussionen standen primär Fragen im Zusammenhang mit der rechtlichen Abgrenzung des Zugriffs auf Daten und der Anwendung des § 135 StPO sowie dem Umfang der Befugnisse der Kriminalpolizei. Kritik an der Sicherstellung von Smartphones wurde erst in den vergangenen zwei bis drei Jahren thematisiert. Der öffentliche Diskurs nahm seinen maßgeblichen **Ausgangspunkt in den jüngsten parlamentarischen Untersuchungsausschüssen⁵ und der Entscheidung des VfGH**, wonach von

der Staatsanwaltschaft sichergestellte Daten auch iHa (potenziell) abstrakt Relevantes für den Untersuchungsgegenstand auszuwerten und dem Untersuchungsausschuss zu übermitteln sind, selbst wenn diese nach den Bestimmungen der StPO und der Rsp des OGH nicht zum (Ermittlungs-)Akt genommen werden dürfen,⁶ zumal solche Auswertungsergebnisse dann auch ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben. Es handelt sich dabei jedoch **genau nicht um Auswertungen in Strafverfahren nach Bestimmungen der StPO**, auch der Rechtsschutz auf Basis von StPO und DSGVO ist auf sie nicht anwendbar.⁷

II. ANHÄNGIGE HÖCHSTGERICHTLICHE VERFAHREN

Aktuell behängen sowohl ein Normprüfungsverfahren vor dem VfGH als auch ein österreichisches Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Auswertung elektronischer Daten; beide Entscheidungen werden im Herbst erwartet.

¹ Beantragt ist die Aufhebung von § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO (die beiden Eventualanträge zielen auf die gänzliche Aufhebung der Bestimmungen §§ 110 bis 114 StPO, in eventu auch des § 112a StPO ab).

² EuGH C-548/21 (C. G. gegen Bezirkshauptmannschaft Landeck); releviert wird die Unionsrechtswidrigkeit der §§ 18 und 99 StPO.

³ Von der Bundesregierung mit Ministerratsvortrag 11/7 vom 23. 3. 2022 beschlossen.

⁴ EBRV 113 BlgNR 24. GP 38.

⁵ Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkischen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss, 2/A-USA 27. GP) und Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss, 2/A-USA 27. GP).

⁶ VfGH 2. 12. 2020, UA 3/2020.

⁷ Es bleibt abzuwarten, ob die Rsp des VfGH zur Vorlageverpflichtung an parlamentarische Untersuchungsausschüsse unverändert bleibt (vgl Kurier 2. 1. 2023, „Habe gelernt, Gegenwind auszuhalten“) und/oder es allenfalls zu Änderungen mit dem Umgang mit übermittelten personenbezogenen Daten kommen wird (Anm: Dies könnte erforderlich werden, sollte sich der EuGH im Verfahren C-33/22 den Schlussanträgen von Generalanwalt *Maciej Szpunar* vom 11. 5. 2023 anschließen, der in einem österreichischem Vorabentscheidungsersuchen die Rechtsansicht vertreten hat, dass die Datenschutzgrundverordnung [DSGVO] auch für die Tätigkeiten eines von einem Parlament eines Mitgliedstaats in Ausübung seines Rechts zur Kontrolle der Exekutive eingesetzten Untersuchungsausschusses gilt).

1. Parteiantrag auf Normenkontrolle; Verfahren vor dem VfGH G 352/2021

Mit auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestütztem Antrag vom 19. 11. 2021 hat der Antragsteller im Verfahren vor dem VfGH G 352/2021 aus Anlass einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt die Aufhebung von § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie des § 111 Abs 2 StPO in der Fassung des StPRG, in eventu die Aufhebung der §§ 110 bis 114 StPO, in eventu zusätzlich des § 112a StPO begehrt. Der VfGH hat dazu am 22. 6. 2023 eine mündliche Verhandlung durchgeführt; eine Entscheidung lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages noch nicht vor. Die Bundesregierung hat beantragt, den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, in eventu auszusprechen, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden. Für den Fall der Aufhebung wurde gem Art 140 Abs 5 B-VG die Bestimmung einer Frist von einem Jahr für das Inkrafttreten beantragt.

Einleitend sind zur Frage, welchen **technischen Standard** der Gesetzgeber iZm der Sicherstellung vor Augen hatte, die Gesetzesmaterialien zum StPRG heranzuziehen, welche sowohl auf „Netzwerkarchitektur“ als auch den „Bereich vernetzter Rechnersysteme“ hinweisen und auch auf den Zugriff von Informationen Bezug nehmen, wenn „auf dem eigentlich durchsuchten Rechner keine relevanten Datenbestände auffindbar sind, weil diese auf einem [...] Datenserver gespeichert sind“;⁸ maW externe Speicherplätze wie zB eine Cloud. Auch *Zerbes* führte iHa die Nutzung von Mobiltelefonen bereits 2008 nahezu idente Beispiele auch zu „vernetzten Computern“ an.⁹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des StPRG war mit dem iPhone (1) – wenngleich nicht mit heutigem Funktionsumfang – bereits ein Smartphone am Markt verfügbar, BlackBerrys hatten einen dem heutigen Standard entsprechenden Push-Maildienst und mit dem Nokia 7600 war im Jahr 2004 zudem Internetsurfen problemlos möglich.

Der Antragsteller stützte sich hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit auf einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Datenschutz.

a) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Grundrecht auf Datenschutz

Der OGH geht im Einklang mit den Gesetzesmaterialien¹⁰ davon aus, dass der Suche nach Daten im Ermittlungsverfahren zwar regelmäßig die Suche nach entsprechenden Datenträgern vorangeht, sich die Sicherstellung aber nicht zwingend auf den Datenträger beziehen muss, auf dem (neben anderen) für das Ermittlungsverfahren relevante Daten originär gespeichert wurden (was va iHa ausgelagerte Datenbetreuung durch Cloud-Computing- oder Cloud-Storage-Dienste relevant ist).¹¹ Mit der Sicherstellung ist nicht typischerweise bereits ein Zugriff auf die auf dem Datenträger gespeicherten Daten verbunden, dieser erfolgt in Form des Auslesens, Herunterladens und Sicherns der auf dem Spei-

chermedium (Datenträger) verfügbaren Daten.¹² Von der Sicherstellung eines Datenträgers (zB eines Smartphones) ist daher der Zugriff auf darauf gespeicherte (immaterielle elektronische) Daten (Durchführung der Sicherstellung) zu unterscheiden.¹³ Dieser Zugriff auf die gespeicherten Informationen nach § 111 Abs 2 StPO bedarf einer (**gesonderten**) **Anordnung durch die Staatsanwaltschaft** und wird grundsätzlich von der Kriminalpolizei durchgeführt;¹⁴ die Staatsanwaltschaft kann aber auch bestimmen, dass die Auswertung durch Sachverständige zu erfolgen hat.¹⁵ In der Praxis können – eine entsprechende Begründung vorausgesetzt – die Anordnung der Sicherstellung eines Datenträgers und die Anordnung von dessen Auswertung zusammenfallen.

Ein **behauchteter** inhaltlich wie zeitlich **schrankenloser Eingriff** in verfassungsrechtlich geschützte Sphären durch die Sicherstellung von Smartphones liegt nicht vor:

In **zeitlicher Hinsicht** ist der Zugriff auf gespeicherte Daten grundsätzlich auf jene Inhalte des Datenträgers beschränkt, die im Zeitpunkt der Sicherstellung darauf gespeichert sind. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Smartphone auf „Flugmodus“ zu schalten.¹⁶ Die Verbindung des sichergestellten Smartphones mit externen Speicherplätzen¹⁷ ist sohin unterbrochen. Etwaige Daten, die nach der Sicherstellung auf einen solchen externen Server („Cloud“) gelangen, sind von der Sicherstellung nicht umfasst.¹⁸

Inhaltlich sind von der Sicherstellung des Datenträgers (Smartphone) zu Beweis Zwecken von vornherein nur jene Daten bzw Informationen umfasst, welche der **Ermittlung erheblicher Tatsachen** für die Klärung der Frage dienen, ob das Verhalten, dessen eine Person verdächtigt wird, eine rechtliche Kategorie des Kriminalstrafrechts erfüllt.¹⁹ Informationen, deren Erheblichkeit für das angesprochene Thema

⁸ EBRV 25 BlgNR 22. GP 156.

⁹ *Zerbes*, Das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung und Online-Überwachung, ÖJZ 2008/89, 839: „[...] Die Nutzung der Informationstechnik hat eine enorme Bedeutung erlangt. Die Mehrheit der Haushalte ist vernetzt, die Arbeitsspeicher der Geräte sind enorm gestiegen, viele, nicht nur jüngere Menschen erledigen fast alles über ihren vernetzten Computer: [...] Es liegt daher auf der Hand, dass vom Verhalten einer Person an ihrem (vernetzten) Rechner praktisch auf ihr Persönlichkeitsprofil geschlossen werden kann. Angefangen von ihren sozialen Kontakten (wann, mit wem, wie oft, wie lange, mit welchen Inhalten) über ihr Kaufverhalten (was, wie oft, von wem, zu welchen Preisen) bis hin zu ihren höchstpersönlichen, sogar ihren sexuellen Vorlieben, wird so gut wie jeder Lebensbereich ein gutes Stück weit am Computer abgebildet. Ist dieser Computer vernetzt, was für die meisten der genannten Anwendungen notwendig ist, ist dieses Abbild freilich ganz besonders für Zugriffe von außen anfällig. [...]“.

¹⁰ EBRV 25 BlgNR 22. GP 156.

¹¹ OGH 11. 9. 2018, 14 Os 51/18h.

¹² Vgl *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 111 Rz 12 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

¹³ OGH 11. 9. 2018, 14 Os 51/18h; vgl auch *Ratz*, Beweiswürdigung im Ermittlungsakt und Sicherstellung ohne Kriminalpolizei und durch Sachverständige, ÖJZ 2022, 63.

¹⁴ OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z zur kriminalpolizeilichen Auswertung ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft; vgl auch VwGH 27. 9. 2021, Ro 2021/01/0019, Rz 15, wonach die „bloße Auswertung“ nicht der Sphäre der Staatsanwaltschaft zuzuordnen ist, wenn sie keine Anordnung dazu erteilt hat.

¹⁵ OLG Innsbruck 7. 1. 2021, 6 Bs 260/20s.

¹⁶ In der Praxis werden Smartphones nach Möglichkeit nach der Sicherstellung zudem in faradayschen Käfigen aufbewahrt.

¹⁷ ZB mit synchronisierten Geräten, die nicht der Sicherstellung unterliegen.

¹⁸ Vgl *Zerbes*, Beweisquelle Handy, ÖJZ 2021, 176 (180).

¹⁹ *Ratz*, Führung von Ermittlungsverfahren und Ermittlungsakt, ÖJZ 2020, 865 (869).

auch als Kontrollbeweis nicht erkennbar ist, sind vom Verfahrensgegenstand nicht umfasst; sie dürfen weder ermittelt noch zu den Akten genommen oder dort belassen werden. Die Ermittlungsakten sind nicht faktisch, sondern rechtlich determiniert. Die Staatsanwaltschaft ist folglich verpflichtet, strafrechtserhebliche von strafrechtsunerheblichen Informationen zu trennen und zu verfügen, dass (von der Kriminalpolizei) zwar allenfalls ausgelesene, für die weiteren Ermittlungen aber nicht relevante Informationen nicht zum Akt zu nehmen sind. Ebenso wenig dürfen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Rahmen ihrer Aufgaben nicht erforderliche personenbezogene Daten verarbeiten (§ 74 Abs 1 Satz 1 StPO).²⁰ Sie sind verpflichtet, den Grundsatz der **Gesetz- und Verhältnismäßigkeit** (§ 5 StPO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beachten, schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung zu wahren und vertraulicher Behandlung personenbezogener Daten den Vorrang einzuräumen (§ 74 Abs 2 StPO). Betroffene haben zudem das **Recht auf Rückgabe oder Löschung gesichteter Daten**,²¹ aber auch von Amts wegen sind unrichtige, unvollständige oder entgegen den Bestimmungen der StPO ermittelte personenbezogene Daten zu **löschen** (§ 75 Abs 1 StPO). Für die Aufgabenerfüllung nicht (mehr) erforderliche personenbezogene Daten – somit auch ausgewertete Daten, die keine erheblichen Tatsachen betreffen – sind infolge fehlender Berechtigung zur Verarbeitung **unverzüglich** zu löschen (vgl § 74 Abs 1 StPO iVm § 45 Abs 2 Z 1 DSGVO).

Abschließend ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass es nach der Rsp des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) grundsätzlich zulässig ist, dass die Staatsanwaltschaft bei der Beschlagnahme größerer Datenmengen das beschlagnahmte Datenmaterial **sichtet, um zu ermitteln, was wahrscheinlich relevant ist**.²²

b) (Grund-)Rechtsschutz

Der Zweck jedes Ermittlungsverfahrens liegt darin, solche Informationen zu gewinnen und sicherzustellen, die der Aufklärung des Verdachts einer Straftat dienlich sein können. Ermittlung ist nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut demnach jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes, „die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information“ zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient (§ 91 Abs 2 Satz 1 StPO). Dabei muss zumindest ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) vorliegen, dh, es muss auf Grund **bestimmter Anhaltspunkte** angenommen werden können, dass eine Straftat begangen worden ist.²³ Liegen keine solchen Anhaltspunkte vor, sind Ermittlungshandlungen – somit auch Beweisaufnahmen nach dem 8. Hauptstück der StPO – nicht zulässig.²⁴

Soweit im Parteiantrag behauptet wird, dass etwa die Identitätsfeststellung nach § 118 StPO auf „bestimmte Tatsachen“ abstelle und für diese somit das Erfordernis einer schwerer wiegenden Verdachtslage als bei der Sicherstellung normiert sei, ist darauf hinzuweisen, dass unter „bestimmten

Tatsachen“ in § 118 StPO auch nichts anderes als das Bestehen einer (Anfangs-)Verdachtslage gemeint ist.²⁵ Wäre dies nicht der Fall, wäre eine Identitätsfeststellung bei einer verdächtigen Person (§ 48 Abs 1 Z 1 StPO) unzulässig; diese ist allerdings eine der ersten Ermittlungshandlungen nach einer Straftat und kann sowohl bei einer verdächtigten als auch bei einer anderen Person vorgenommen werden.²⁶

Andere vom Antragsteller ins Treffen geführte Ermittlungsmaßnahmen unterscheiden sich grundlegend von der Sicherstellung von Datenträgern und sind damit in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vergleichbar:

Die vom Antragsteller genannten Ermittlungsmaßnahmen der Identitätsfeststellung (§ 118 StPO) und der körperlichen und molekulargenetischen Untersuchung (§ 124 StPO) sind in einem anderen Abschnitt der StPO geregelt²⁷ und verfolgen im Strafverfahren das Ziel, individuelle Erkennungsmerkmale, die einen bestimmten Menschen von einem anderen unterscheiden, zu ermitteln.²⁸ Demgegenüber beschränkt sich die „Ermittlung“ bei einer Sicherstellung auf die Suche nach Datenmaterial, die nicht (bloß) zum Ziel hat, individuelle Erkennungsmerkmale einer Person zu untersuchen. Die Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 130 ff StPO unterscheiden sich von der Sicherstellung insb dahingehend, dass sie **heimlich eingesetzt** werden und typischerweise eine Verhaltensbeobachtung über einen gewissen Zeitraum und nicht nur eine Momentaufnahme des Datenbestandes zum Zeitpunkt der Sicherstellung mit Kenntnis der von der Sicherstellung betroffenen Person beinhalten.²⁹

Da es sich bei der Sicherstellung nur um eine „vorläufige“ Ermittlungsmaßnahme³⁰ handelt, die grundsätzlich³¹ von der Staatsanwaltschaft angeordnet und offen durchgeführt wird und auf Antrag jederzeit eine unverzügliche **gerichtliche Entscheidung** über die Aufhebung oder Fortsetzung einer Sicherstellung (§ 115 Abs 2 StPO) möglich ist, ist auch keine Vergleichbarkeit mit der Durchsuchung von Räumlichkeiten gegeben, die verfassungsrechtlich (Art 9 StGG) explizit an einen richterlichen Befehl gebunden (§ 1 HausRG) ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Durchsuchung ebenfalls lediglich das Bestehen einer

²⁰ Vgl OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20 z.

²¹ Ratz, ÖJZ 2022, 63 (64).

²² Vgl EGMR 4. 6. 2019, 39757/15, *Sigurður Einarsson gegen Island*, Rn 90; Differenzierung zwischen *evidence* und *material evidence*.

²³ Vgl in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 91 Rz 5 (Stand 1. 11. 2019, rdb.at).

²⁴ OGH 10. 9. 2020, 12 Os 23/20 d.

²⁵ Vgl *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 7.259 (Stand 1. 3. 2017, rdb.at); vgl auch *Kollmann/Moser in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess* (Hrsg), StPO – Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) zu § 118 StPO, Rz 3.

²⁶ Vgl *Birkbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 118 Rz 4ff (Stand 1. 6. 2010, rdb.at).

²⁷ 2. Abschnitt des 8. Hauptstücks.

²⁸ Vgl *Birkbauer in Fuchs/Ratz*, WK StPO Vor §§ 118–124 Rz 1ff (Stand 1. 6. 2010, rdb.at).

²⁹ Vgl *Zerbes*, ÖJZ 2021, 176 (178 f).

³⁰ Vgl § 109 Z 1 StPO: die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände (lit a) und das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte (lit b).

³¹ Siehe jedoch die Eigenkompetenz der Kriminalpolizei gem § 110 Abs 3 StPO.

(Anfangs-)Verdachtslage voraussetzt; würden strengere Voraussetzungen für die Sicherstellung normiert werden, wäre in Verfahren zwar allenfalls eine Durchbrechung des Hausrechts zulässig, nicht jedoch die Sicherstellung darin aufgefundener Gegenstände; das gleiche Ergebnis könnte im Falle eines Erfordernisses einer gerichtlichen Bewilligung für eine Sicherstellung eintreten, weil im Vorfeld kaum antizipiert werden kann, welche Gegenstände im Rahmen einer Durchsichtung aufgefunden werden.

Soweit mit der Sicherstellung ein Eingriff in das Bankgeheimnis (§ 38 Abs 1 BWG) oder in das Fernmeldegeheimnis (Art 10a StGG) verbunden ist, sind (auch) die Bestimmungen über Auskünfte über Bankkonten und Bankgeschäfte (§ 109 Z 4, § 116 StPO) bzw über Auskünfte über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 2 und 3, § 135 Abs 2 und 3, §§ 137 ff StPO) zu beachten.³² Zur Abgrenzung des Zugriffs auf Daten bei einer Sicherstellung eines Mobiltelefons zu Überwachungsmaßnahmen wurde bereits in einem Erlass des BMJ aus 2007³³ zwischen einer Überwachung „in Echtzeit“, die die Einbindung des Anbieters³⁴ erfordert, und der beendeten Übertragung von Daten unterschieden, bei der sich die Daten in der Sphäre des jeweiligen Nutzers befinden und es dieser selbst in der Hand hat, Nachrichten oder Daten zu löschen oder sie auf seinem Datenträger zu belassen. Diese **faktischen Unterschiede ergeben ein unterschiedliches Schutzniveau**, welchem der Gesetzgeber durch unterschiedliche Regelungen Rechnung trägt.³⁵

Der EGMR hat selbst bei (geheimen) Überwachungsmaßnahmen anerkannt, dass es unter bestimmten Umständen zulässig sein kann, von einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle abzusehen, sofern eine gerichtliche Überprüfung später stattfindet.³⁶ Da selbst für Überwachungsmaßnahmen ein Gestaltungsspielraum – insbesondere eine nachprüfende gerichtliche Kontrolle – zugestanden wird, sind für die Sicherstellung wohl die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung der Sicherstellung (§ 115 Abs 2 StPO) und eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) ausreichend.

c) Gleichheitsgrundsatz

Das Erfordernis einer vom Antragsteller unter Hinweis auf die Datenvielfalt („elektronisches Logbuch“) geforderten speziellen Regelung für Smartphones würde mehrere Probleme aufwerfen, insb jenes, dass die Staatsanwaltschaft bereits im Zeitpunkt der Anordnung der Sicherstellung die im Wege der Auswertung gewonnenen Ermittlungsergebnisse antizipieren können müsste, was jedoch faktisch unmöglich ist. Ein Smartphone enthält – wie zB auch Tablets – häufig³⁷ erhebliche und unerhebliche Informationen in kumulierter Form. Eine große Vielfalt – wenngleich nicht in dieser gleichermaßen verdichteten Form – kann auch im Zuge der Sicherstellung anderer, allenfalls mehrerer körperlicher Gegenstände (etwa Notizbücher, Taschenkalender, Tagebücher etc) gewonnen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es un-

sachlich, die Sicherstellung eines Smartphones an strengere Voraussetzungen als jene sonstiger (persönlicher) Gegenstände zu knüpfen, obwohl damit potenziell derselbe Eingriff in verfassungsgesetzlich geschützte Sphären verbunden wäre.

d) Fehlender (Grund-)Rechtsschutz

§ 102 Abs 1 StPO normiert eine Begründungspflicht für staatsanwaltschaftliche Anordnungen, die der gerichtlichen Überprüfung im Wege des **Einspruchs wegen Rechtsverletzung gem § 106 Abs 1 Z 2 StPO** unterliegen. Die Staatsanwaltschaft hat in der Anordnung der Sicherstellung gem § 110 Abs 2 StPO zunächst die Gegenstände zu bezeichnen, von deren Sicherstellung zu erwarten ist, dass sie für die Aufklärung der Strafsache von Bedeutung sind. Die Relevanz der Gegenstände als Beweismittel muss deutlich gemacht werden; eine pauschale Bezeichnung als „Beweismittel“ reicht nicht aus.³⁸ Der sicherzustellende Gegenstand muss zudem geeignet sein, das Beweisthema zu führen, somit entweder selbst beweisrelevant sein oder es müssen sich bloß beweisrelevante Spuren auf ihm befinden. Seine Bedeutung für die konkrete Untersuchung muss nachvollziehbar sein, andernfalls ist die Sicherstellung nach der StPO unzulässig.³⁹ Eine gerichtliche Kontrolle kann im Wege eines Antrages nach § 115 Abs 2 StPO erreicht werden.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der OGH den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 5 Abs 1 und 2 StPO auch im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Mobiltelefonen anwendet und nicht auf die Verhältnismäßigkeit nach § 110 Abs 4 StPO beschränkt.⁴⁰ Nach der Rsp fließen gerade über § 5 Abs 1 StPO bei einem Einspruch wegen Rechtsverletzung auch die Garantien der EMRK ein.⁴¹ So hat der OGH im Zusammenhang mit der Sicherstellung eines Mobiltelefons im Ermittlungsverfahren ausgesprochen, dass gegen Entscheidungen oder Anordnungen der Staatsanwaltschaft den in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen Einspruch an das Gericht nach § 106 Abs 1 StPO zusteht, wenn eine **Verletzung eines von § 5 Abs 1 Satz 1 StPO iVm Art 8 EMRK bzw § 1 DSGVO, allenfalls § 74 Abs 1 StPO geschützten subjektiven Rechts** behauptet wird.⁴² Damit kann bei Datenträgern (wie etwa bei einem Smartphone) die Sicherstellung ebenso wie die zu diesem Zweck vorge-

³² Bauer, Ausgewählte beweissichernde Zwangsmittel in der neuen StPO, ÖJZ 2008, 754; Zerbes, ÖJZ 2021, 176 (181); Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 110 Rz 4 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

³³ Erlass des BMJ vom 14. 12. 2007 zu einzelnen im Rahmen der Vorbereitungen und Schulungen zum Strafprozessreformgesetz aufgetretenen Fragen; JABl 3/2008.

³⁴ Nummehr § 160 Abs 3 Z 1 TKG 2021.

³⁵ Vgl dazu Zerbes, Durchsichtung und Beschlagnahme in Wirtschaftsstrafsachen, ÖJZ 2012, 845 (845 ff); vgl auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. 3. 2006, 2 BvR 2099/04.

³⁶ EGMR 2. 9. 2010, 35623/05, *Uzun* gg Deutschland, Rn 71 bis 74; 12. 1. 2016, 37138/14, *Szabó und Vissy* gg Ungarn, Rn 77.

³⁷ Jedoch insb abhängig von den Einstellungen des Benutzers oder der Benutzerin, den installierten Apps und der Nutzungsdauer.

³⁸ Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 110 Rz 59 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

³⁹ Tipold/Zerbes in Fuchs/Ratz, WK StPO § 110 Rz 5 (Stand 1. 3. 2021, rdb.at).

⁴⁰ Vgl insb OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z.

⁴¹ RIS-Justiz RS0133225.

⁴² Vgl FN 43.

nommene Auswertung von (für das Strafverfahren unerheblichen) Informationen eine Rechtsverletzung wegen Verletzung des Datenschutzes und der Privatsphäre und auch wegen Verletzung des Grundsatzes der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit (§ 5 Abs 1 StPO) darstellen. Unterlässt es die Staatsanwaltschaft, für das Strafverfahren unerhebliche Tatsachen aus dem Ermittlungsakt zu entfernen, ist dies einem **Einspruch wegen Rechtsverletzung iSd § 106 Abs 1 Z 1 StPO** zugänglich. Zusätzlich ist jedem Betroffenen, der eine datenschutzrechtliche Verletzung behauptet, auch **Beschwerde** nach § 31 Abs 1, § 32 Abs 1 Z 4, § 34 Abs 5 iVm § 24 Abs 1 DSGVO an die **Datenschutzbehörde** möglich.

Eine Verletzung der allgemeinen Bestimmungen der Sicherstellung ist darüber hinaus zwar nicht von vornherein mit Nichtigkeit bedroht, allerdings kann in der Hauptverhandlung der Antrag gestellt werden, die Information nicht vorkommen zu lassen, und – im Fall der Abweisung dieses Antrags – im Folgenden **Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO** erhoben werden.⁴³ Da diesbezüglich ein effektiver Rechtsschutz nach Art 13 EMRK im Stadium des Hauptverfahrens besteht, verneint der OGH die Zulässigkeit eines Antrags auf Erneuerung nach § 363a analog StPO gegen eine – im Ermittlungsverfahren letztinstanzliche – Entscheidung eines Oberlandesgerichtes.⁴⁴

2. Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH C-548/1 (C.G. gegen BH Landeck)

In einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck stellte die Kriminalpolizei das Mobiltelefon eines Beschuldigten aus eigenem (gem § 110 Abs 3 StPO) sicher und versuchte, dieses zu entsperren, weil der Beschuldigte die Zugangsdaten nicht bekanntgab. Als der Beschuldigte die Aufhebung der Sicherstellung beantragte, erlangte die Staatsanwaltschaft Kenntnis vom Verfahren und ordnete die Ausfolgung des Mobiltelefons an. Eine Auswertung erfolgte nicht, es lag auch zu keinem Zeitpunkt eine Anordnung der Staatsanwaltschaft für die Sicherstellung und Auswertung vor. Anlässlich einer Maßnahmenbeschwerde stellte das Landesverwaltungsgericht Tirol ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, in dem es die Unionsrechtswidrigkeit von §§ 18 und 99 StPO relevierte und den Vorlagebeschluss – verfehlt – auf die Richtlinie 2002/58/EG⁴⁵ und die Rechtsprechung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung stützte. Der EuGH formulierte die Fragen in Richtung der RL 2016/680/EU⁴⁶ (DSRL-PJ) um und führte am 16. 1. 2023 eine mündliche Verhandlung durch. In seinen **Schlussanträgen vom 20. 4. 2023** zweifelt Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona die Zulässigkeit an und spricht aus, dass nicht bereits die Sicherstellung des Mobiltelefons selbst, sondern erst der **Versuch der Auswertung** (versuchte Entsperrung) den **Anwendungsbereich der DSRL-PJ** eröffnet, weil es sich dabei um eine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt.

Darüber hinaus überträgt er die Judikatur des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung ausdrücklich **nicht** auf die Fälle

der Auswertung von sichergestellten Daten, sondern kommt zu dem Schluss, dass im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung der Zugang der Behörden zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten mit dem Ziel ihrer Verarbeitung **nicht auf Fälle der Bekämpfung schwerer Straftaten beschränkt ist**. Der Zweck der DSRL-PJ richte sich demnach vielmehr auf die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung **aller Arten** von Straftaten. Der *konkrete* Zugang müsse abhängig von der Art der verfolgten Straftaten und der personenbezogenen Daten, auf die zugegriffen werden soll, **in jedem einzelnen Fall gerechtfertigt und auf das unbedingt erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt** sein. Weiters führt er aus, dass im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung die **Polizeibehörden nicht in Eigeninitiative und ohne vorherige gerichtliche Anordnung umfassenden und unkontrollierten Zugang** zu allen auf einem Mobiltelefon gespeicherten Daten erhalten dürften, wenn sich daraus ein genaues Bild des Privatlebens der betroffenen Person gewinnen lässt. Schließlich ist nach Ansicht des Generalanwalts der Inhaber eines Mobiltelefons unbeschadet zulässiger Beschränkungen oder anderer Rechtsbehelfe zu dem Zeitpunkt und unter den Bedingungen, die erforderlich sind, um die wirksame Ausübung seines Rechts auf gerichtlichen Schutz gegen eine etwaige Verletzung seiner Rechte zu garantieren, **über die von den zuständigen Behörden vorgenommene Verarbeitung der auf dem Telefon gespeicherten personenbezogenen Daten zu informieren**. Dies steht mit der österreichischen Rechtslage⁴⁷ und der dargestellten Judikatur in Einklang.

III. CONCLUSIO

Die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherstellung sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht verfassungswidrig. Unabhängig vom Ausgang der höchstgerichtlichen Verfahren sind allfällige gesetzliche Änderungen bzw. Neuregelungen jedoch selbstverständlich möglich. Aus fachlicher Sicht sollten die in Kürze zu erwartenden Entscheidungen der Höchstgerichte jedoch abgewartet werden, um die Wertungen des VfGH und EuGH in die legistische Arbeiten einfließen lassen zu können.

⁴³ Vgl Ratz, ÖJZ 2022, 63 (65f).

⁴⁴ OGH 13. 10. 2020, 11 Os 56/20z.

⁴⁵ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 7. 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABl L 2002/201, 37.

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl L 2016/119, 89.

⁴⁷ Zu den Informationsrechten vgl insb § 44 DSGVO („Auskunftsrecht der betroffenen Person“), nach dem jede betroffene Person das Recht hat, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieses Auskunftsbegehren ist gem § 42 DSGVO unverzüglich oder binnen eines Monats zu beantworten, was in begründeten Fällen um einen weiteren Monat verlängert werden kann. Eine Einschränkung dieses Auskunftsrechtes ist nur unter den in § 43 Abs 4 DSGVO angeführten Voraussetzungen zulässig.

Sicherstellung und Verwertung von Handy-Daten – Reformperspektiven

Verfahrensfairness bei Sicherstellung von Kommunikationsgeräten

Dieser Beitrag befasst sich mit dem aktuellen Vorschlag, der aufgrund eines Gutachtens der beiden Autorinnen seitens des ÖRAK an die Politik herangetragen wurde. Er zielt vor allem darauf ab, die Sicherstellung von Kommunikationsgeräten, die den Strafverfolgungsbehörden eine unüberschaubare Menge an Daten zugänglich macht, an adäquate Voraussetzungen zu binden, rechtliches Gehör beim Auswertungsprozess zu sichern, dem Datenschutz einen höheren Stellenwert einzuräumen und das Anwaltsgeheimnis besser zu schützen. Diese Ansprüche sollen in einen ausgewogenen Ausgleich zur Effektivität der Ermittlungsarbeit gebracht werden.

I. HINTERGRUND

In einer im Dezember 2022 im AnwBl erschienenen Stellungnahme im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien¹ wurde aufgezeigt, dass mit der Sicherstellung großer Datenträger, insbesondere von solchen, die zur (digitalen) Kommunikation genutzt werden, rechtsstaatliche Defizite verbunden sind. Aus dem Gutachten wurde ein erster Reformvorschlag erarbeitet, vom ÖRAK der Öffentlichkeit präsentiert und dem BMJ vorgelegt. Wenngleich der Problemaufriss in Fachkreisen überwiegend Zustimmung gefunden hat, hat die anschließende Einbeziehung *sämtlicher* Stakeholder des Strafverfahrens – neben Verteidigerinnen und Verteidigern wurden die weiteren Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Justiz sowie forensischen IT-Experten geführt – sinnvolle Adaptierungen der Reformvorschläge angeregt. Ausgehend vom ursprünglichen Entwurf 2022 werden im Folgenden diese aus einem breiteren Blickwinkel überarbeiteten Ergebnisse skizziert. In seiner aktuellen Fassung hat der Entwurf nunmehr die Chance auf eine überwiegende Befürwortung aus der Praxis.

Bei den im Folgenden skizzierten Problemfeldern zum Stichwort „Handysicherstellung“ ist va an große und komplexe Verfahren mit mehreren Beschuldigten zu denken, etwa an den Verdacht auf Untreue großen Stils, an Bestechung, an hinter komplizierten Vermögensverschiebungen und Scheinfirmengründungen verborgene Finanzdelikte, an systematische Geldwäscherei etc. In derartigen Fällen ist typischerweise vorerst völlig unklar, wo sich Spuren finden lassen. In den meisten Alltagsfällen hingegen dürften die Sicherstellung und die Auswertung – teilweise als „freiwillige Nachschau“ bezeichnet – einigermaßen unkompliziert ablaufen.

¹ Zerbès/Ghazanfari, Stellungnahme im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien zur Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern, AnwBl 2022/329, 640–658.

II. RECHTSSTAATLICHE DEFIZITE UND ADAPTIERTE LÖSUNGSVORSCHLÄGE

1. Enorme Reichweite unter geringsten Eingriffsvoraussetzungen – Vorschlag zur Anhebung

a) Ausgangslage

Nach der geltenden Rechtslage unterliegen auch Kommunikationsgeräte – Smartphones, Laptops & Co – einer Sicherstellung: Als Gegenstände dürfen sie von den Strafverfolgungsbehörden in Verfügungsmacht genommen werden. Dazu genügen ihr mutmaßlicher Beweiswert und eine staatsanwaltschaftliche Anordnung.² Anders als bei einer Nachrichtenüberwachung sind weder Anlasstaten bestimmter Schwere noch ein dringender Tatverdacht noch eine richterliche Bewilligung notwendig. Mit einer Sicherstellung ist die Befugnis verbunden, in *sämtliche* auf dem Gerät gespeicherten Daten Einblick zu nehmen. Dazu gehören Fotos, heruntergeladene Informationen, Ortsaufzeichnungen, Bestätigungen getätigter Einkäufe, aber auch bereits empfangene und noch nicht abgeschickte Nachrichten, die von der entsprechenden Kommunikations-App gespeichert werden. Folgt man einer breiten Auslegung von § 111 Abs 2 StPO, ist es den Strafverfolgungsbehörden darüber hinaus sogar erlaubt, über ein sichergestelltes Kommunikationsgerät (einmalig und nicht beobachtend) auf externe Speicherplätze wie Clouds udgl zuzugreifen.³

Elektronische Datenträger – insbesondere die hier im Mittelpunkt stehenden Kommunikationsgeräte – sind daher keine herkömmlichen Gegenstände, sondern liefern sowohl qualitativ als auch quantitativ ungleich viel mehr Informationen jeder Art. Kurzum, mit dem Einblick in ein Smartphone eines bloß durchschnittlichen Nutzers wird

² Siehe Keplinger/Prunner/Pühringer in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg), Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung (2020) § 110 Rz 14; Tipold/Zerbès in Fuchs/Ratz, WK StPO (2021) § 110 Rz 5f und 57f; Venier in Bertel/Venier, StPO: Kommentar² (2022) § 110 Rz 3; Zerbès/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (646).

³ Tipold/Zerbès in Fuchs/Ratz, WK StPO (2021) § 111 Rz 14f; Zerbès/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (640f). Einem engeren Verständnis folgend schließen Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht (2018) Rz 5.11 ff den Zugriff auf externe Speicherplätze aus. Zerbès, ÖJZ 2021/24, 176 (177 ff).



INGEBORG ZERBES
Die Autorin ist Universitätsprofessorin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien.



SHIRIN GHAZANFARI
Die Autorin ist Universitätsassistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. Sie promoviert zum vorliegenden Thema.

2023/274

dessen Privatleben ausgesprochen weitgehend preisgegeben: Sein Lebensalltag ist wie aus einer Art „Logbuch“⁴ rekonstruierbar, seine religiösen und ideellen Überzeugungen, seine persönlichen Neigungen, sein persönliches und berufliches Umfeld, mitunter die Orte, an denen er sich aufgehalten, oder die Internetseiten, die er aufgerufen hat.⁵ Die demgegenüber tief angesetzten Eingriffsschwellen sind insofern nicht mehr sachgerecht. Das zeigt insbesondere ein Vergleich mit einer Nachrichtenüberwachung nach § 134 Z 3 f StPO, durch die teilweise dieselben Daten – sämtliche „Nachrichten und Informationen“ (§ 135 Abs 3 StPO), auf die der Kommunikationsdienste-Anbieter zugreifen kann – ermittelt werden dürfen.⁶

b) Erster Reformvorschlag und Überarbeitung

In der Erstfassung des hier diskutierten Entwurfs wurden daher *sämtliche* Eingriffsvoraussetzungen für die Sicherstellung von kommunikationsfähigen Datenträgern an jene der Überwachung von Nachrichten nach § 135 Abs 3 und § 137 Abs 1 Satz 3 StPO angepasst (§ 110 Abs 1 a Entwurf aF). Aus einem breiteren Blickwinkel ist jedoch miteinzubeziehen, dass Sicherstellungen sehr häufig im Zuge einer Haus- oder Personendurchsuchung erfolgen, die auch wegen weniger schwerwiegenden strafbaren Handlungen zulässig ist. Die Bindung der Sicherstellung an eine Anlasstat, die mit über einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, wäre daher mit Friktionen verbunden: Mitunter müssten die Strafverfolgungsbehörden ein im Zuge einer Durchsuchung gefundenes Handy zurücklassen, obwohl sie dessen Beweiswert vermuten. Insbesondere die Aufklärung solcher „Cybercrimes“, die mit unter einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, wären damit nicht sachgerecht erschwert. Die angedachte Anlasstat-Schwelle wurde daher gänzlich fallengelassen.

Das Anliegen, die Sicherstellung von zur digitalen Kommunikation genutzten Datenträgern an eine richterliche Bewilligung zu binden, bleibt hingegen aufrecht:⁷ Dieser Eingriff wiegt durchaus vergleichbar schwer wie die an einen Richtervorbehalt gebundenen Durchsuchungen und Überwachungen von Nachrichten. Ergänzt wurde der ursprüngliche Entwurf mittlerweile um eine „Gefahr in Verzug“-Regelung.

c) Aktuelle Diskussion

Das Projekt „Anhebung der Eingriffsvoraussetzungen“ lebt allerdings zurzeit wieder auf: Zum einen wurde im Juni 2023 vor dem VfGH über eine entsprechende Gesetzesbeschwerde verhandelt,⁸ in der unter anderem die geringfügigen Voraussetzungen für einen derartig umfassenden Eingriff in die Privatsphäre und in das Recht auf Datenschutz als verfassungswidrig beanstandet wurden. Zweitens hat das LVwG Tirol den EuGH um Vorabentscheidung⁹ über deren Vereinbarkeit mit Art 7 und 8 der GRC (iVm Bestimmungen aus der sog „e-privacy-Richtlinie“¹⁰) ersucht. Zukünftige Fassungen des Reformvorschlags werden die Ergebnisse dieser Verfahren verarbeiten.

2. Versteckter Geheimnischarakter – Vorschlag zur Transparenz

a) Ausgangslage

Während bei einer Nachrichtenüberwachung ausschließlich Kommunikationsdaten (iWS) des Beschuldigten innerhalb einer bestimmten Zeit erfasst werden dürfen, gibt eine Sicherstellung von (größeren) elektronischen Datenträgern Einsicht in mitunter jahrzehntelang angefallene Daten aller möglichen Personen – bei Anschaffung eines neuen Gerätes ist es schließlich üblich geworden, die jeweils alten Daten zu übertragen –, sowohl in Daten aus Kommunikation, aber auch in sonstige Daten, etwa in gespeicherte Bilder. Die dennoch geringfügige Eingriffsschwelle bei einer Sicherstellung selbst dieser Breite wird gemeinhin damit begründet, dass es sich bei der Sicherstellung um eine offene und daher weniger schwerwiegende Ermittlungsmaßnahme handle.¹¹

„Offen“ ist sie bei Licht betrachtet jedoch nur insofern, als die Betroffenen nur bei der Abnahme als solcher anwesend sind und sie eine Bestätigung allein über die Sicherstellung der betreffenden Gegenstände selbst erhalten. Damit kann heute kaum jemand mehr abschätzen, welche Daten den Strafverfolgungsbehörden tatsächlich zugänglich werden. Zum einen hat man keinen Überblick mehr über Art und Umfang der Daten am Handy selbst und über den Inhalt der genutzten externen Speicherplätze. Zum anderen greifen die Behörden mittlerweile auf hochspezialisierte IT-Dienstleister zurück.¹² Sie können damit auch solche Daten zum Teil wiederherstellen (lassen), die der Nutzer aus seiner Anwendungsmaske gelöscht hat und daher davon ausgeht, dass sie nicht mehr verfügbar seien. Vom tatsächlichen Umfang und vom Inhalt der ermittelten Daten erhält der Betroffene daher erst durch Akteneinsicht Kenntnis. Dieser Einblick findet aber mitunter erst lange Zeit nach der Sicherstellung statt. Selbst dann ist er unvollständig: Die Auswertung ist bereits gelaufen, und es findet sich nur jenes Material im Akt, das die Strafverfolgungsbe-

⁴ Zerbes, Beweisquelle Handy, ÖJZ 2021/24, 176.

⁵ Rohregger/Benedik, Aktenleaks – Status Quo und Reformüberlegungen, in Lewisch (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2021, 47 (51); Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (646); Zerbes, ÖJZ 2021, 176 (176).

⁶ Tipold/Zerbes in WK StPO § 111 Rz 14/1; Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (642).

⁷ Zu den einzelnen Forderungen s Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (648 f und 652 f); die richterliche Bewilligung ist auch Thema der hängigen Vorlagefrage des LVwG Tirol zu EuGH C 548/21 – 1.

⁸ VfGH G 352/2021.

⁹ EuGH C 548/21 – 1.

¹⁰ Richtlinie 2002/58 in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung.

¹¹ Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (646 f); zur Offenheit der Maßnahme vgl BVerfG 16. 6. 2009, 2 BvR 902/06 NJW 2009, 2431; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht Rz 5.15; Tipold/Zerbes in WK StPO § 111 Rz 17 und 18/1; Zerbes/El-Ghazi, Zugriff auf Computer: Von der gegenständlichen zur virtuellen Durchsuchung, ZStW 2015, 425 (432 f).

¹² Zum Einsatz von IT-Dienstleistern s Dangl/Ifsits, Der „Experte“ bei der Hausdurchsuchung, ÖJZ 2021/9, 72 (73) mit Verweis auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 20. 9. 2017 über den Einsatz von IT-Experten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten in Strafverfahren, BMJ-Pr6150/0059-III 3/2017.

hörden für verdachtsrelevant halten. Aussortiertes Material bleibt dem Betroffenen damit unzugänglich.¹³

b) Erster Reformvorschlag

Kern des Reformvorschlags ist daher, die Phase der Auswertung bis zur Eingliederung der für relevant befundenen Daten in den Akt dem Betroffenen gegenüber transparenter zu machen. Derartige Regelungen außerhalb der Akteneinsicht sind der StPO nicht fremd, man denke an die umfassenden Einsichtsrechte der Betroffenen einer Nachrichtenüberwachung und die damit verbundenen Antragsrechte auf Löschung bzw auf die Transkription weiterer Ergebnisse (§ 139 StPO).¹⁴ Es liegt daher nahe vorzusehen, dass der Betroffene einer Datenträger-Sicherstellung unverzüglich eine bit-ident Kopie des Datenbestandes erhält, an dem die Strafverfolgungsbehörden – ebenfalls aus einer bit-identen Kopie des Originaldatenträgers – die Auswertung vornehmen. Gelingt ihnen sodann die Rekonstruktion weiterer Daten, sollten auch diese dem Betroffenen in Kopie verfügbar gemacht werden. Handelt es sich dabei um den Beschuldigten, soll er – ähnlich wie nach einer Nachrichtenüberwachung – die Löschung von Daten oder die Aufnahme weiterer Daten in den Akt beantragen können. Angesichts dessen, dass teilweise von enormen Verzögerungen der Auswertung berichtet wird – die zeitlichen Angaben aus der Praxis sind allerdings von Fall zu Fall sehr verschieden –, und der Betroffene in dieser Zeit mitunter sein sichergestelltes Smartphone nicht zurückerhält, sollte nach dem ursprünglichen Reformvorschlag die Übergabe der Kopie(n) an Fristen gebunden und explizit die Rückgabe des Originaldatenträgers vorgesehen werden.¹⁵

c) Weiterentwicklung

Im Zuge der Diskussionen zur Überarbeitung des Reformvorschlags wurde das Anliegen als solches – Transparenz und rechtliches Gehör – als berechtigt erkannt. Es ist aus dem Blickwinkel der Verfahrensfairness (Art 6 EMRK, Art 47 GRC) auch Thema der oben erwähnten Verfahren vor dem VfGH und vor dem EuGH.

Aus IT-Expertise wurden allerdings technische Hürden geschildert, die in der aktualisierten Version des Vorschlags beachtet werden. Denn nur, wenn man Computer oder Laptops vor sich hat, ist eine solche Gesamtkopie des Datenbestandes ohne weiteres möglich, sobald der Betroffene etwaige Passwörter angibt bzw bis die Strafverfolgungsbehörden Verschlüsselungen, deren Schlüssel er nicht herausgibt, mittels entsprechender Cracking-Software überwunden haben.

Bei modernen Smartphones ist die Ausgangssituation jedoch um vieles komplizierter. Die Art und das Ausmaß dieser Schwierigkeiten und die erforderlichen Techniken zu deren Überwindung unterscheiden sich außerdem von Modell zu Modell und von Sicherstellungssituation zu Sicherstellungssituation. Zusammenfassend sind folgende Fallkonstellationen vorstellbar:

- Weitgehend unkompliziert sind ein Smartphone, dessen PIN bekannt ist (oder das eingeschaltet und entsperrt ist),

und Daten, die unverschlüsselt oder mit gegebenenfalls durch Offenlegung durch den Betroffenen bekannten Schlüsseln verschlüsselt sind. Eine Kopie dieses Datenbestandes ist weitgehend ohne weiteres herstellbar.

- Ist der PIN eines gesperrten Smartphones oder sind bestimmte Schlüssel unbekannt, muss Cracking-Software eingesetzt werden. Die Öffnung dauert mitunter deswegen ausgesprochen lange, weil das Smartphone mit jedem Fehlversuch, den die Software anbietet, erneut gesperrt wird und ein Neuversuch erst nach einer Wartezeit möglich ist, die von Versuch zu Versuch länger wird. Diese Arbeit kann nur am Smartphone selbst durchgeführt werden; es kann daher in dieser teilweise als unverhältnismäßig lang empfundenen Zeit nicht zurückgegeben werden. Das belastet den Betroffenen zusätzlich, der sein Kommunikationsgerät nicht nutzen kann.
- Hinzu kommen aber auch sog Daten „out of the box“. Sie sind erstens nur unmittelbar am betreffenden Smartphone lesbar, zweitens ist die Verwendung von unter strenger Kontrolle der Anbieter stehenden Programmen unentbehrlich. Die Anbieter stellen diese zwar den Strafverfolgungsbehörden idR zur Verfügung, sie verbieten aber strikt eine Weitergabe an andere: Damit würden sich die Möglichkeiten, Sicherheitslücken von Smartphones aufzuspüren und zu nutzen – denn darauf sind die Programme zugeschnitten –, weiterverbreiten. Der von der Sicherstellung Betroffene kann daher diese Daten nicht sehen; sie lassen sich auch nicht „unter der Haube“ aus dem Smartphone herauskopieren, um anschließend aus einer Kopie ausgelesen zu werden. Hier wird sich in absehbarer Zeit nicht ändern lassen, dass der Betroffene erst im Rahmen der Akteneinsicht Zugang zu den hierfür transkribierten Abschnitten dieser Daten erhält.

Was derartige Daten inhaltlich preisgeben, ist von Fall zu Fall verschieden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch sie verdachtsrelevante Informationen enthalten. Erfahrungen dazu sind allerdings nicht bekannt.

Der ursprüngliche Vorschlag wurde dementsprechend vereinfacht. Zum einen wurde die Bindung an Fristen fallengelassen: Je nachdem, an welchen Datenspeicher auf einem Smartphone man herankommen will, sind unterschiedliche Techniken erforderlich, die verschieden aufwendig sind und verschieden viel Zeit kosten. Für jedes dieser Erfordernisse eine eigene zeitliche Vorgabe zu formulieren, wäre hoffnungslos unpraktikabel. Zudem wird in der nun überarbeiteten Regelung zur Transparenz die Aushändigung von bit-identen Kopien der Datenbestände an die Formulierung „soweit wie technisch möglich“ gebunden. Ferner wurde ein Ausnahmetatbestand im Hinblick auf verbotenes Material wie etwa kinderpornografische Bilder eingefügt:

¹³ Siehe dazu *Zerbes/Ghazanfari*, AnwBl 2022, 640 (647f).

¹⁴ Ausführlich dazu *Reindl-Krauskopf* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO (2019) § 139 Rz 2ff; *Rohregger* in *Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK StPO § 139 Rz 5ff; zum Antragsrecht s OGH 13 Os 161/95; RS0097493.

¹⁵ *Zerbes/Ghazanfari*, AnwBl 2022, 640 (649f).

Solches wird eingezogen (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO) und freilich nicht in Kopie ausgefolgt. Dementsprechend wird auch das ursprünglich vorgeschlagene Verwendungsverbot von Daten aus einer Sicherstellung angepasst: Es wurde auf den Fall beschränkt, dass die Sicherstellung rechtswidrig angeordnet oder bewilligt war.

3. Unbeschränkte Verwendung von Zufallsfunden – Vorschlag einer gewissen Beschränkung

a) Fehlen einer Regelung

Bei der Auswertung eines Kommunikationsgeräts können sich insbesondere aus Nachrichten Hinweise auf andere strafbare Handlungen ergeben als jene, die den Anlass zur Sicherstellung gegeben haben: Zufallsfunde. Regelungen dazu finden sich – anders als bei der Nachrichtenüberwachung (§ 140 Abs 1 Z 4 StPO) – keine.¹⁶ Es könnte jeder auch noch so geringfügigen strafbaren Handlung nachgegangen werden.

Angesichts dessen, dass den Strafverfolgungsbehörden mit einem einzigen Zugriff auf ein Handy udgl massenhaft Daten und Informationen sowie auch viel intimes, mit dem anlassgebenden Verdacht nicht zusammenhängendes Material „ins Netz“ gehen, ist ein zurückhaltender Umgang mit Zufallsfunden zu erwägen.

b) Erster Reformvorschlag und Überarbeitung

Im ursprünglich vorgelegten Reformvorschlag wurde eine relativ weitgehende, weil an die Bestimmungen zur Nachrichtenüberwachung angelehnte Formulierung gewählt. Angesichts dessen, dass die ursprünglich vorgeschlagene Mindestschwere der Anlasstat wieder fallengelassen wurde (siehe oben 1.b)), wurde dieser Vorschlag mittlerweile adaptiert: Eine Verwertung von Zufallsfunden soll erst ab einer mit über sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung zulässig sein. Das entspricht zwar ebenfalls nicht den Regelungen einer Durchsuchung – allein deswegen ist dieser Vorschlag angreifbar –, eine solche Beschränkung ist aber durchaus verhältnismäßig und auch praktisch durchführbar.

4. Breite Akteneinsicht aller Mitbeschuldigten – Verfahrenstrennung im Interesse des Datenschutzes

In großen Wirtschaftsstrafverfahren, die oftmals aufgrund objektiver Konnexität gemeinsam geführt werden und zu einem enorm umfangreichen Akt führen, gibt die Akteneinsicht allen Mitbeschuldigten sämtliche Aktenbestandteile über alle anderen Mitbeschuldigten preis. So gelangen (mitunter auch höchstpersönliche) Daten, die nur den einen Beschuldigten betreffen – etwa seine Steuerunterlagen –, in die Hände der anderen, auch wenn sie für den Vorwurf, gegen den sich diese anderen Personen verteidigen, völlig irrele-

vant sind. Sollten die einzelnen Beschuldigten sodann einander nicht (mehr) freundschaftlich oder gar feindlich gegenüberstehen – man denke allein an die Causa „Ibiza“ –, finden diese Akten auch leicht den Weg in die Öffentlichkeit.

Zunächst lag eine sprachlich geringfügige Erweiterung des § 49 Abs 2 StPO nahe: Der Beschuldigte solle nicht nur das Recht haben, dass „Opfern, Privatbeteiligten oder Privatanklägern“, sondern auch, dass den *Mitbeschuldigten* „Akteneinsicht nur insoweit gewährt wird, als dies zur Wahrung ihrer Interessen erforderlich ist“.¹⁷ Der Nachteil einer solchen Regelung wird jedoch unter vielen Praktikern nachvollziehbar darin gesehen, dass der Sortierungsvorgang und die anschließende Organisation der einzelnen Beschränkungen bei großen Verfahren – man denke an eine vierstellige Zahl an Ordnungsnummern – kaum zu bewerkstelligen wären. Es müsste mitunter für jeden einzelnen Mitbeschuldigten festgelegt werden, was er sehen darf und was nicht; es müsste sodann bei Herstellung der USB-Sticks, Festplatten oder sonstigen Datenträgern, die den einzelnen Mitbeschuldigten zur Akteneinsicht freigegeben werden, eine entsprechende Auswahl vorgenommen oder die nicht einsehbaren Akten verschlüsselt werden.

So einfach dieser Vorschlag daher in den vorhandenen Gesetzestext einfließen könnte, wurde er mangels Praktikabilität wieder verworfen. Das eben genannte datenschutzrechtliche Ziel ließe sich aber auch durch eine Erweiterung der Gründe für eine Verfahrenstrennung nach § 27 StPO erreichen. Die somit getrennten Akten getrennter Causen wären den jeweiligen Beschuldigten der jeweils anderen Causa versperrt. In der überarbeiteten Fassung des Reformvorschlags soll der demonstrative Charakter des § 27 StPO hervorgehoben und in dieser Richtung präzisiert werden: Verfahren sollen „insbesondere“ getrennt werden können,¹⁸ „um Verzögerungen zu vermeiden, Datenschutzrechte von Opfern oder einzelnen Beschuldigten zu schützen oder die Haft eines Beschuldigten zu verkürzen.“ Im Übrigen wurde jüngst analysiert,¹⁹ dass bereits *de lege lata* zulässig ist – und aus grund- und unionsrechtlicher Sicht (§ 1 DSGVO, Art 8 EMRK und Art 52 Abs 1 GRC) bei entsprechender Abwägung sogar geboten –,²⁰ Verfahren zu Gunsten überwiegender datenschutzrechtlicher Interessen zu trennen. Die Judikatur hat diesen Gedanken bisher nicht aufgegriffen und ein subjektives Recht auf Verfahrenstrennung explizit verneint.²¹

¹⁶ Reindl-Krauskopf in Fuchs/Ratz, WK StPO (2019) § 140 Rz 5 ff; Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, IT-Strafrecht Rz 5.9; Rohregger in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK § 140 Rz 6; Venier in Bertel/Venier, StPO² § 140 Rz 2; Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (647 ff).

¹⁷ Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (648 und 650 f).

¹⁸ Seitens der Verteidigerinnen und Verteidiger wäre eine bindende Formulierung – „hat zu trennen“ – vorzuziehen.

¹⁹ Divjak, Datenschutz und Strafprozess (2023), Dissertation, 138 ff, in Druck.

²⁰ Divjak, Datenschutz und Strafprozess (2023), Dissertation, 140, in Druck.

²¹ OGH 22. 5. 2023, 12 Os 15/23 g; Fuchs in Birklbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess, LiK § 27 Rz 9; Nordmeyer in Fuchs/Ratz, WK StPO (2017) § 27 Rz 3.

5. Widerspruch zum Schutz von Rechtsberatungsunterlagen – Erweiterung auf kanzleiexterne Hilfspersonen und den Beschuldigten

Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Berufsgruppen, die mit besonders sensiblen persönlichen Informationen befasst sind, genießen im Hinblick auf ihre Berufsgeheimnisse ein Schweigerecht (§ 157 Abs 1 Z 2 StPO), das insbesondere nicht durch Sicherstellung ihrer entsprechend qualifizierten Unterlagen und Datenträger umgangen werden darf (§ 157 Abs 2 StPO). Dermaßen geschützt sind insbesondere Geheimnisse aus bestimmten rechtsberatenden Berufen – kurz „Anwaltsgeheimnisse“ –, auf die im Folgenden zugespitzt wird.

Das Umgehungsverbot betrifft nicht nur Unterlagen und Datenträger, die sich in der Verfügungsmacht der Berufsgeheimnisträger selbst befinden, sondern auch solche, die deren Hilfskräfte innehaben. Der referierte Reformvorschlag enthält in diesem Punkt eine geringfügige Klarstellung, die inhaltlich bereits allgemein anerkannt ist:²² Der Schutz vor Sicherstellung soll sowohl Kanzleikräfte („interne“ Hilfskräfte) als auch hinzugezogene Dienstleister (insofern „externe“ Hilfskräfte) erfassen.

Bereits heute²³ sind darüber hinaus unter bestimmten Umständen auch berufsgeheime Unterlagen und Datenträger geschützt, die der Beschuldigte bei sich hat. Kurzum: Datenträger, durch die Informationen zugänglich sind, die dem anwaltlichen Verschwiegenheitsrecht unterliegen, sollen den Strafverfolgungsbehörden entzogen sein, so das gesetzliche Konzept.²⁴

Dieses Konzept soll durch § 112 StPO effektiert werden: Betroffene haben das Recht, einer Sicherstellung unter anderem ihrer Datenträger einschließlich ihrer Kommunikationsgeräte mit dem Hinweis zu widersprechen, dass auf diesen (auch) dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen gespeichert seien, um deren vorläufige Versiegelung zu bewirken. Wenn der Berufsgeheimnisträger sodann fristgerecht weiter konkretisiert, welche Teile des versiegelten Materials seiner Ansicht nach tatsächlich seinem Schweigerecht unterliegen, kommt deren Durchsicht und allenfalls die weitere Aussortierung prinzipiell dem Gericht zu. Die Judikatur legt diese Bestimmung insofern restriktiv aus, als sie nur dem Berufsgeheimnisträger selbst und seinen Kanzleikräften ein Widerspruchsrecht einräumt.²⁵ Das hat zur Folge, dass weder eine externe Hilfsperson des Berufsgeheimnisträgers noch ein Beschuldigter wirksam widersprechen kann, selbst dann nicht, wenn die von ihm verwahrten Datenträger Anwaltsgeheimnisse preisgeben. Im Ergebnis gelangen dadurch Unterlagen, die nach § 157 Abs 2 StPO auch im Gewahrsam externer Hilfskräfte oder des Beschuldigten geschützt sind, ohne vorangehende richterliche Sichtung an die Strafverfolgungsbehörden.

Ein solcher Zugang bleibt erstens hinter dem Wortlaut zurück: Nach § 112 Abs 1 StPO steht das Widerspruchsrecht dem Betroffenen zu. Das ist iSv § 48 Abs 1 Z 4 StPO

nicht nur der Berufsgeheimnisträger selbst, sondern *jeder*, der sicherzustellende Gegenstände herausgeben muss. Die Rede ist sodann von *einem* Verschwiegenheitsrecht, auf das der Betroffene hinweisen muss – es ist daher nicht notwendig *sein* Verschwiegenheitsrecht.²⁶

Zweitens wird durch die Einschränkung auf den Berufsgeheimnisträger die Funktion von § 112 StPO beschnitten. Er soll vor Umgehung schützen. Dazu müsste er sich jedoch auf alle umgehungsrelevanten Sicherstellungen beziehen, die § 157 Abs 2 StPO bezeichnet. Freilich haben auch Ermittlungsbehörden die Umgehungsverbote vom Amts wegen zu beachten und dürfen geheime Dokumente nicht zum Akt nehmen.²⁷ Sie erhalten allerdings jedenfalls einen Einblick in geschütztes Wissen – eine Situation, die § 112 Abs 1 StPO gerade vermeiden soll.²⁸

Der Reformentwurf hat sich daher das Ziel gesetzt, § 157 Abs 2 StPO vollständig in § 112 StPO abzubilden, indem das Widerspruchsrecht explizit auf Beschuldigte und externe Hilfskräfte ausgedehnt wird (§ 112 Abs 1a i d F des Reformentwurfs). Auf den ersten Blick wäre das eine einfache und im Hinblick auf das Umgehungsverbot schlüssige Lösung. Bis es zur endgültigen (gerichtlichen) Aussortierung des Materials kommt, würde sie allerdings ein einigermaßen aufwändiges Verfahren verlangen. So müsste nach einem Widerspruch einer kanzleiexternen Person zuerst diese zu einer einschränkenden Auswahl aufgefordert werden. Anschließend müsste aber der Berufsgeheimnisträger selbst das vorsortierte Material prüfen und weiter konkretisieren. Ebenso müsste es nach wie vor allein er sein, der bei der gerichtlichen Sichtung beizuziehen ist (§ 112 Abs 2 StPO): Es geht schließlich um *sein* Schweigerecht, und er muss darüber disponieren. Erst dann soll das Gericht prüfen, ob es sich tatsächlich um geschützte Inhalte handelt.²⁹

²² OLG Wien 18 Bs 33/16h JSt-Slg 2016/47; *Kirchbacher/Keglevic* in WK StPO § 157 Rz 32/4; *Müller*, Verwertung im Gewahrsam Dritter befindlicher Anwaltsunterlagen im Strafverfahren? RZ 2015, 250 (253); *Stricker*, ÖJZ 2018/67, 498 (500 f); *Tipold/Zerbes* in WK StPO Vor §§ 110–115 Rz 28/1 ff; *Venier* in *Bertel/Venier*, StPO², § 157 Rz 10; *Zerbes*, Anwaltsgeheimnis: Wirkung und Fernwirkung des Umgehungsverbots, ÖJZ 2016/23, 159 (162); *Zerbes/Ghazanfari*, AnwBl 2022, 640 (643 f).

²³ Eingeführt mit BGBl I 2016/26, veranlasst durch EU-RL zum Rechtsbeistand, RL 2013/48/EU, ABl L 2013/294, 1.

²⁴ Dazu *Stricker*, ÖJZ 2018/67, 498 (501 f); *Tipold/Zerbes* in WK StPO, Vor §§ 110–115 Rz 31; *Tipold/Zerbes* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO (2021) § 112 Rz 10/1; *Zerbes/Ghazanfari*, AnwBl 2022, 640 (658).

²⁵ OGH 13 Os 94/17y EvBl 2018/48 = RS0131838; OLG Wien 17 Bs 27/18x JSt-Slg 2019/3; OLG Graz 13. 8. 2019, 1 Bs 32/19v.

²⁶ *Ghazanfari*, Sicherstellung von Mobiltelefonen und Berufsgeheimnisschutz, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2022, 51 (64); *Schmieder/Ortner* in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK § 112 StPO Rz 16 ff; *Ratz*, Verfahren aufgrund eines Widerspruchs nach §§ 112 f StPO, ÖJZ 2023/29, 149 (153); *Stricker*, Schutz von Berufsgeheimnissen, ÖJZ 2016/77, 539 (540 f); *Tipold/Zerbes* in WK StPO § 112 Rz 10/1 f; *Zerbes*, ÖJZ 2016, 159 (163); *Zerbes*, Hotspot Anwaltsgeheimnis, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2016, 155 (158 ff).

²⁷ 14 Os 48/21x ZWF 2022/28 (*Schmieder/Wess*); *Schmieder/Ortner* in *Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess*, LiK § 112 Rz 43; *Tipold/Zerbes* in WK StPO § 112 Rz 13.

²⁸ *Ghazanfari* in JB Wirtschaftsstrafrecht 2022, 51 (64); *Kier*, Die Hausdurchsuchung in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie die Sicherstellung des Mobiltelefons eines Rechtsanwalts im Strafverfahren, AnwBl 2023, 35 (40 f); *Tipold/Zerbes* in WK StPO § 112 Rz 10/2; *Zerbes*, ÖJZ 2016, 159 (163); *Zerbes/Ghazanfari*, AnwBl 2022, 640 (646 ff).

²⁹ Genauer zu den Gründen, die einen solchen Ablauf erforderlich machen, *Zerbes/Ghazanfari*, AnwBl 2022, 640 (650 sowie 657 f).

Diese Stelle des Reformvorschlags ist daher nachvollziehbar auf Kritik gestoßen: Praktiker befürchten, dass insbesondere Beschuldigte pauschal auf Anwaltsgeheimnisse verweisen, die etwa (auch) auf ihren Laptops, Handys oder Tablets gespeichert seien. Damit würden sie das Verfahren entscheidend verzögern, die Ermittlungen behindern, relevante Ressourcen binden. Zugegeben: In diesem Punkt wurde noch keine ausgewogene Lösung gefunden, mit der sowohl Verteidigerinnen und Verteidiger als auch Strafverfolgungsorgane einverstanden sein könnten.

III. SCHLUSSWORT

Das Anliegen, die Sicherstellung insbesondere von Smartphones & Co an ausgewogenere Vorgaben zu binden und insbesondere rechtliches Gehör beim Auswertungsprozess vorzusehen, erhält mehr und mehr Auftrieb. Hintergrund ist einerseits, dass in den letzten Jahren vermehrt Mitglieder der (ehemaligen) politischen Führungsequipe von einer Sicherstellung ihrer Handys betroffen waren. Damit haben auch solche politischen Strömungen das Thema für sich entdeckt, denen Beschuldigtenrechte früher kein Anliegen war. Auch Medien, die zuerst ausgesprochen kritisch auf die Reformideen reagiert und beinahe als Versuch gedeutet haben, strafrechtliche Ermittlungen gegen mächtige Betroffene behindern zu wollen

– tatsächlich gab es auch Tendenzen, den Entwurf politisch zu instrumentalisieren³⁰ –, haben ihren Spin geändert, seit ein Journalist wegen seiner Aufdeckungsarbeit strafrechtlich verfolgt und die Sicherstellung seines Handys als „ein beispielloser Anschlag auf die Pressefreiheit“³¹ erkannt wurde.

Die Reformbestrebungen werden andererseits neuen Input erhalten, sobald sowohl der VfGH³² als auch der EuGH³³ sich aus grundrechtlicher bzw unionsrechtlicher Sicht – insofern über Österreich hinauswirkend – über die ihnen vorgelegten rechtsstaatlichen Mängel entschieden haben. Möglicherweise ist der Gesetzgeber danach tatsächlich gezwungen, die Defizite in einer Neuregelung zu beseitigen. Hinter diesen beiden Verfahren stehen keine parteipolitischen Interessen; diese Verfahren betreffen keine „glamourösen“ Fälle, die das Potential haben, eine Umverteilung staatlicher Macht zu bewirken. Mit ihnen ist daher die Chance verbunden, die Reformvorschläge in einer sachlichen Auseinandersetzung weiterzuentwickeln.

³⁰ Pflügl, Reform bei Handyabnahmen: Strafrechtlerin Zerbes kritisiert ÖVP wegen parteipolitischer Vereinnahmung, Der Standard vom 24. 11. 2022.

³¹ Ebenführer, Ermittlungen gegen Kärntner Journalisten sind ein massiver Angriff auf die Pressefreiheit, Der Standard vom 21. 6. 2023; Klenk, Ein beispielloser Anschlag auf die Pressefreiheit, Der Falter vom 20. 6. 2023.

³² Antrag G 352/2021. Siehe dazu die Beiträge von Marsch und Prior in diesem Heft.

³³ C-548/21 – 1.



Nebenvereinbarungen haben es oft in sich

- Beiträge und Diskussionsberichte zum 10. Wiener Unternehmensrechtstag
- Syndikatsvertrag, Beteiligungsvertrag, Familienverfassung
- Business Combination Agreement & Stiftungszusatzurkunde

Kalss/U. Torggler (Hrsg.)
Der Sideletter

2023. XVI, 116 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25247-2

48,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.[manz.at](https://shop.manz.at)



Sicherstellung von Datenträgern und Verwertung von Handydaten – Reformperspektiven

I. AUSGANGSLAGE

Die Sicherstellung von Mobiltelefonen und die anschließende Auswertung sämtlicher über diese verfügbaren Daten, insbesondere auch Kommunikationsdaten, ist in Österreich derzeit leider mit diversen Skandalen verbunden. Die Problemstellung im Zusammenhang mit der Auswertung von Daten und Datenträgern ist jedoch schon viel älter und hängt mit der **Auswertung der sogenannten Smartphones** mit deren umfangreichen Computer-Funktionalitäten samt spezieller Anwendersoftware zusammen.¹ Es geht auf der einen Seite um die Möglichkeiten der Strafermittlung, andererseits jedoch auch um schwerwiegende **grundrechtliche Eingriffe**, weil oft die Verhältnismäßigkeit zur Rechtfertigung des Eingriffs iSd Art 8 Abs 2 EMRK mehr als fraglich ist.

Was die konkreten Normen der StPO anbelangt, so geht es um die Bestimmungen von § 110 Abs 1 Z 1, § 110 Abs 4 und um § 111 Abs 2 StPO.

So ist etwa gemäß § 110 Abs 1 StPO die Sicherstellung dann zulässig, wenn sie aus **Beweisgründen** erforderlich erscheint. Unzulässig ist die Sicherstellung von Gegenständen aus Beweisgründen und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person ist diese auch **aufzuheben**, sobald der **Beweiszweck durch Kopien**, schriftliche Aufzeichnungen oder automationsunterstützter verarbeiteter Daten erfüllt werden kann (§ 110 Abs 4 StPO).² Eine weitere maßgebliche Bestimmung findet sich in § 111 Abs 2 StPO: Sollen auf Datenträger gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat nämlich jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren. Auf Verlangen ist ein elektronischer Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder die Herstellung einer Sicherungskopie der auf dem Handy gespeicherten Informationen zu dulden.

Aus grundrechtlicher Sicht ist zu fragen, inwieweit hier **eine generelle Regelung ohne Differenzierung** zulässig ist oder aber insgesamt gegen den **Gleichheitsgrundsatz** in Gestalt des Sachlichkeitsgebots gem Art 7 B-VG und Art 2 StGG verstoßen wird. Es geht darüber hinaus auch um datenschutzrechtliche Überlegungen iSd § 1 DSGVO und auch um die Achtung des **Privat- und Familienlebens** gem Art 8 EMRK, vor allem auch dritte Personen als Beteiligte betreffend, die gerade nicht beschuldigt sind.

Völlig unstrittig ist, dass sich durch eine Änderung der Lebensumstände sowie gesellschaftlicher, technischer Entwicklungen Normen und Regelungen, die seinerzeit durchaus verfassungskonform waren, durch Änderung der Ver-

hältnisse als verfassungswidrig herausstellen können.³ Wie der VfGH wiederholt dargelegt hat, müssen Gesetze nicht nur im Zeitpunkt der Erlassung, sondern jederzeit sachgerecht sein.⁴ Eine zum Zeitpunkt ihrer Erlassung sachgerechte Norm kann durch Änderung der Umstände gleichheitswidrig werden.⁵ Führt man sich die technischen Entwicklungen – vor allem bei Smartphones ab dem Jahr 2000 – vor Augen, und insbesondere jene ab dem Inkrafttreten der Strafprozessreform durch BGBl 2004/19, so kann hier eine vormals durchaus verfassungskonforme Regelung nun nur mehr als verfassungswidrig angesehen werden. Damals konnte man mit einem Mobiltelefon im Wesentlichen nur telefonieren und vielleicht etwas (in schlechter Qualität) fotografieren. Heute ist auf einem **Smartphone** fast das ganze Leben gespeichert. Mit einem modernen Mobiltelefon werden nämlich nicht nur Gespräche geführt und Nachrichten ausgetauscht, sondern auch Bilder, Texte und Dokumente abgespeichert und versendet, Wege aufgezeichnet, medizinische Daten gespeichert, Banküberweisungen getätigt, Onlineeinkäufe abgewickelt, die sozialen Medien benutzt und vieles mehr. Kurzum: Das Handy ist das elektronische „Logbuch“ des Lebens.⁶

II. REFORMNOTWENDIGKEITEN

Die Sicherstellung des Smartphones erlaubt aus Beweisgründen – und lediglich aus Beweisgründen mit einem Anfangsverdacht als Voraussetzung – tiefste Einblicke und Eingriffe in sämtliche Lebensbereiche. Daher nähert sich die Handyauswertung einer **Datenüberwachung**, vor allem wenn man berücksichtigt, dass nicht nur die lokal gespeicherten Daten ausgewertet werden können, sondern über das Smartphone auch der Zugriff zur **Cloud** und weit darüber hinaus auf andere Bereiche der elektronischen Daten (Bankkonten, Gesundheitsdaten etc) ermöglicht wird.⁷ Daher ist ein **uferloser Eingriff** diesbezüglich nicht zu rechtfertigen, vielmehr brauchen diese Sicherstellung und Auswertung gewisse Einschränkungen. Dazu kommt, dass nach



BERNHARD FINK
Der Autor ist Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) und Rechtsanwalt in Klagenfurt.

2023/275

¹ Davon betroffen sind aber auch Tablets, Notebooks oder auch Stand-PCs oder Server-Geräte.

² Dabei geht es um die Substituierung der Sicherstellung auf eine geeignete Weise, zB um die Anfertigung von Kopien von digital gespeicherten Daten, vgl *Tipold/Zerbes* in WK StPO § 110 Rz 75 ff.

³ VfSlg 11.048; 13.373.

⁴ ZB VfGH G 91/86.

⁵ Vgl VfSlg 11.048; 13.373.

⁶ *Rohregger/Benedik*, Aktenleaks – Status Quo und Reformüberlegungen, in *Lewisch* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit, Jahrbuch 2021, 47 (51); *Zerbes*, Beweisquelle Handy, ÖJZ 2021, 176.

⁷ *Zerbes/Ghazanfari*, Stellungnahme im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien zur Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern, AnwBl 2022, 640.

§ 110 Abs 1 Z 1 StPO eine Sicherstellung **aus Beweisgründen** lediglich einen **Anfangsverdacht** voraussetzt und **nur eine staatsanwaltliche Anordnung** (Abs 2), jedoch keine richterliche Bewilligung erforderlich ist.

Rechtsstaatlichkeit erfordert mE jedoch jedenfalls eine richterliche Bewilligung. Für sämtliche Ermittlungsmaßnahmen, die einen vergleichbaren Eingriff in die Grundrechte gem Art 8 EMRK oder nach den Bestimmungen des DSGVO vorsehen, werden strengere Voraussetzungen gefordert. So ist etwa eine Auskunft über **Bankdaten nach § 116 StPO nur bei bestimmten Tatsachen** und einer richterlichen Bewilligung zulässig. Sind die Bankdaten allerdings auf dem Handy gespeichert, gilt dies nicht. Sie können ausgewertet und in weiterer Folge verwendet werden, ohne dass es einer richterlichen Bewilligung oder einer bestimmten Anlasstat bedarf.

Hausdurchsuchungen bedürfen einer richterlichen Bewilligung. Will man ein Handy im Haus oder der Wohnung sicherstellen, bedarf es als einer richterlichen Bewilligung, verlässt man mit dem Handy die Wohnung, ist die Anordnung der Staatsanwaltschaft ausreichend. Observationen und verdeckte Ermittlungen unterliegen nach §§ 130 bis 133 StPO überhaupt strengen zeitlichen Beschränkungen und betreffen nur den aktuellen Lauf der Zeit. Die Anlassdatenspeicherung und Überwachung von Nachrichten, verschlüsselten Nachrichten und die Überwachung von Personen bedürfen einer gerichtlichen Bewilligung und haben weitere detaillierte Voraussetzungen (§ 137 Abs 1 StPO). Dazu kommt noch die Möglichkeit eines Rechtsschutzes durch den Rechtsschutzbeauftragten/die Rechtsschutzbeauftragte.

Bereits 98% der Österreicher nutzen ein Smartphone, selbst in der Gruppe der 60–69-Jährigen gibt es bereits 96% Smartphone-User. Die am häufigsten genutzten Funktionen waren im Coronajahr Instant Messaging (81%).⁸ Das Handy kann lediglich durch Anordnung der Staatsanwaltschaft und ohne wirksamen Rechtsschutz beschlagnahmt werden. Aus den Handys wiederum kann alles herausgelesen werden, was aktuell vorhanden ist, aber auch das, was zukünftig auf das Handy oder in die Cloud gespeichert wird. Gerade aber dann, wenn so massiv in die grundrechtliche Position Einzelner eingegriffen wird, bedarf es einer genauen Regelung und vor allem des Setzens von formellen und materiellen Schranken. Diese müssen jedenfalls den Grundrechtsschutz gewähren, wobei das Überschreiten einer Grenze durch die Ermittlungsbehörden dazu führen muss, dass eine Nichtigkeitssanktion als wirksamer Schutz für die betroffene Person in der Hauptverhandlung angedroht wird.

Aus grund- und rechtsstaatlichen Überlegungen verhält es sich so, dass an die **hinreichende Bestimmtheit von Eingriffsnormen** umso höhere Anforderungen gestellt werden müssen, je eingriffsintensiver sie sind. Die **Sicherstellung aus Beweisgründen**, also die Ermittlung von gespeicherten Daten, die das Privatleben einer Person betreffen, stellt ei-

nen massiven Eingriff iSd Art 8 EMRK sowie des § 1 DSGVO dar. Dabei ist auch zu beachten, dass natürlich der Datenschutz von unbeteiligten Dritten und deren Familien- und Privatleben mitangegriffen wird.

Das innerstaatliche Recht muss daher bei einer **Eingriffsintensität** wie der Auswertung von Datenträgern **Schutzvorkehrungen** einziehen, die auch geeignet sind, die Rechtsposition der Betroffenen zu wahren. Die Anforderungen an die Bestimmtheit einer Norm müssen dabei umso höher sein, je größer diese Eingriffsintensität ist – insbesondere auch bei Strafverfolgungsmaßnahmen.

Die derzeitige Regelung betreffend die **Sicherstellung aus Beweisgründen** verletzt das **Grundrecht auf Datenschutz** und das **Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens** iSd Art 8 EMRK. Dies deshalb, weil **ohne ausreichende gesetzliche Determinierung** unter den inhaltlich geringstmöglichen Voraussetzungen, nämlich bei bloßem Vorliegen eines **Anfangsverdachts** und der **Geeignetheit** des Beweismittels, die Sicherstellung eines Smartphones möglich ist, wobei es vor allem nicht um die Sicherstellung geht, sondern um die danach angeordnete **Datenauswertung**, die natürlich immer mit einer Sicherstellung verbunden ist. Alles das führt zu zeitlich und inhaltlich uferlosen Eingriffen. Die Bestimmungen hinsichtlich der diesbezüglichen Sicherstellungen von Datenträgern bedürfen daher einer gänzlichen Überarbeitung und es bedarf auch der Beseitigung von rechtsstaatlichen Defiziten.

Daher gibt es aus grundrechtlichen Erwägungen die allseits bekannten Problemstellungen und wären nach Meinung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages diese wie folgt zusammenzufassen und einer Lösung zuzuführen:

- **In § 110 StPO** wäre die Sicherstellung von Datenträgern separat in einer besonderen Bestimmung zu regeln. Dies in Anlehnung an § 134 Z 3 StPO betreffend die **Nachrichtenüberwachung**. Inhaltlich kann man sich diesbezüglich an § 135 Abs 3 StPO orientieren, sodass die diesbezügliche **Schwelle der Anlasstaten** auf das für die Nachrichtenüberwachung erforderliche Niveau erhöht wird. Auch soll **eine richterliche Bewilligung** Voraussetzung für die Sicherstellung und Auswertung werden. Entgegen anderslautenden Aussagen bleibt dabei auch die Beschlagnahmemöglichkeit bei Verdacht von strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie und Terrorismus erhalten.
- **Zufallsfunde** wären in ihrer Verwendbarkeit auf solche strafbaren Handlungen zu **beschränken**, die auch Anlass zu einer Sicherstellung der Datenträger hätten geben können.
- Die **Transparenz** gegenüber dem Beschuldigten ist wesentlich, soweit dies technisch möglich ist. Daher muss

⁸ Mobile Communications Report 2020: Mehr mobile trotz geringerer Mobilität im Corona-Jahr, <https://www.mmaustria.at/single-post/mobile-communications-report-2020>.

der Beschuldigte auch in die Lage versetzt sein, eine **bit-identische forensische Kopie des Datenträgers** zu erhalten,⁹ vor allem dann, wenn er durch Entsperrung des Smartphones mitwirkt. Dabei geht es auch darum, zu überprüfen, ob auch entlastende Daten ausgewertet bzw. wiederhergestellt wurden.

Zur Wahrung beruflicher Verschwiegenheitsrechte muss dem **Beschuldigten** (und externen Hilfskräften des Berufsgeheimnisträgers) ein auf die Rechtsberatungsunterlagen bezogenes **Widerspruchsrecht** nach § 112 StPO gegen die Sicherstellung eingeräumt werden. Nach einem solchen Widerspruch wäre der Datenträger zu versiegeln und bei Gericht zu hinterlegen. Aus praktischen Gründen soll zunächst dem Beschuldigten selbst eine Bezeichnungsobliegenheit und damit die Pflicht zur Aussortierung des der Verschwiegenheit unterliegenden Materials auferlegt werden. Im Anschluss sollte auch der Berufsgeheimnisträger das vorsortierte Material sichten können. Danach entscheidet das Gericht, welche der aussortierten Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen. Darüber hinaus soll dem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden, einer Sicherstellung zu widersprechen, **unabhängig davon, wo sich die der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen befinden**. Ziel einer solchen Regelung wäre es, dass Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, nicht an die Ermittlungsbehörden gelangen dürfen. Auch der Beschuldigte ist demnach mit einem Widerspruchsrecht seine Rechtsberatungsunterlagen betreffend auszustatten. Die berufliche Verschwiegenheit schützt nämlich den Mandanten und soll eine rechtliche Beratung ohne staatlichen Einblick garantieren.¹⁰ Daher muss es für ihn auch rechtens sein, zu widersprechen, unabhängig davon, wo sich diese Unterlagen oder Daten befinden.

III. CONCLUSIO

Insgesamt ist es aus grundrechtlicher Sicht dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber auf neue technologische Ent-

wicklungen reagiert und für Datenträger ein Sicherstellungs- und Auswertungskonzept der sich darauf befindlichen Daten mit einem ausreichenden Rechtsschutz für die von der Sicherstellung betroffenen Personen samt ausreichender Wahrung der Privatsphäre ermöglicht. Es geht dabei ganz entscheidend auch um die Privatsphäre dritter Personen, die in wesentlichen Bereichen nicht ausreichend geschützt wird.

Die Beschlagnahme von Datenträgern muss gerichtlich bewilligt und die Rechtsschutzmöglichkeiten müssen ausgeweitet werden. Der Einspruch wegen Rechtsverletzung in der derzeitigen Form gegen die Anordnung der Staatsanwaltschaft erweist sich als nicht wirksam, weil die Staatsanwaltschaft trotz Einbringung solcher Rechtsmittel die Auswertung beginnen und vorantreiben kann. Die gewonnenen Erkenntnisse können selbst dann verwertet werden, wenn dem Rechtsmittel stattgegeben wird. Es gibt derzeit auch kein Vernichtungsgebot.

Es wäre hinsichtlich der Verdachtslage zukünftig von einem dringenden Verdacht auszugehen und nicht von einem bloßen Anfangsverdacht. Im Fall einer Beschwerde muss sichergestellt sein, dass ein Erfolg auch effektiv umgesetzt werden kann, sodass bis zur Erledigung der Beschwerde mit einer Auswertung nicht begonnen werden darf.

Der ÖRAK fordert daher (wie auch gewichtige Stimmen aus der wissenschaftlichen Lehre und aus der Praxis) eine tiefgreifende gesetzliche Reform bei Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern, da die Sicherstellung eines elektronischen Kommunikationsgerätes zwischen der Sicherstellung von Gegenständen und einer Nachrichtenüberwachung steht.

⁹ Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (649).

¹⁰ Zerbes/Ghazanfari, AnwBl 2022, 640 (650).

rdb Genjus
Juristische Recherche
auf höchstem Niveau.

Sie wollen Zeit bei der Recherche sparen und dennoch erfolgreich sein? Die neuen **RDB Genjus Funktionen** unterstützen Sie dabei!

manz.at/rdbgenjus

rdb.at
MANZ



**KLAUS
SCHWAIGHOFER**

Der Autor ist o. Universitätsprofessor und Institutsleiter am Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie in Innsbruck.

2023/276

Eckpunkte einer Reform der Hauptverhandlung¹

I. EINLEITUNG

Das Thema **Eckpunkte** der Reform der Hauptverhandlung ist sehr umfassend, die Literatur dazu schon beinahe unübersehbar, und es gibt eine ganze Menge Detailfragen. Daher werde ich mich auf **einige aus meiner Sicht bedeutsame Punkte** beschränken, wo ich den größten Reformbedarf sehe.

II. AUFWERTUNG DER HAUPTVERHANDLUNG DURCH STÄRKUNG ADVERSATORISCHER ELEMENTE

1. Österreichische Rechtslage – inquisitorische Elemente

Die österreichische Hauptverhandlung in der aktuellen Ausgestaltung enthält sehr deutliche **inquisitorische** Elemente: Das Gericht ist zur **amtswegigen Wahrheitserforschung** verpflichtet (§ 3 Abs 1 StPO), ist also bei der Aufnahme von Beweisen nicht auf Anträge der Parteien angewiesen.² Anders als im Zivilprozess können keine Tatsachen außer Streit gestellt werden, Geständnisse müssen überprüft werden. Der Richter³ **leitet die Verhandlung** und bereitet sich durch entsprechendes **Aktenstudium** auf die Verhandlung vor.⁴ Der Richter führt auch **selbst die Vernehmungen** der Beschuldigten und Zeugen durch. Die Parteien haben nur ein daran anschließendes Fragerecht, nachdem der Richter mit seinen Fragen fertig ist (§ 232 Abs 3 StPO). Der Verteidiger ist oft der Allerletzte, der seine Fragen stellen kann.⁵

In deutlichem **Gegensatz** dazu steht der **anglo-amerikanische Parteienprozess**, bei dem der Richter eine weitgehend passive Rolle innehat. Für die Sachverhaltsaufklärung und die Wahrheitsfindung sind die Parteien zuständig. Der Prozessstoff ist weitgehend disponibel, der Richter kommt praktisch ahnungslos und ohne Vorbereitung durch Studium des Akts in die Verhandlung. Die Parteien vernehmen „ihre“ Zeugen, der Vorsitzende hat nur eine Schiedsrichterrolle und greift nur ein, wenn „foul gespielt“ wird, zB unzulässige Fragen gestellt werden.⁶

2. Kritikpunkte an der gegenwärtigen Situation

a) Vernehmungen durch den Richter

aa) Keine ausreichende Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung

An sich sieht die StPO in § 245 Abs 1 und § 248 Abs 1 (iVm § 161 Abs 2 StPO) vor, dass den zu vernehmenden Personen, sowohl dem Angeklagten (jedenfalls wenn er sich nicht

schuldig bekennt) als auch den Zeugen, Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Darstellung des Geschehens aus eigener Sicht zu geben ist. Aber diese Bestimmungen nehmen viele Richter recht locker. Sie fragen oft nur ab, ob die Zeugen bei ihren Aussagen, die sie vor der Polizei im Ermittlungsverfahren abgelegt haben, bleiben. Diese Frage wird in aller Regel bejaht. Dann kommt zB in das Protokoll: „Der Zeuge gibt an wie in ON 2 Seiten 15 ff“, und damit ist nach Ansicht des OGH⁷ die im Ermittlungsverfahren abgelegte Aussage in der Hauptverhandlung prozessordnungskonform vorgekommen und im Urteil verwendbar. § 252 Abs 1 StPO beziehe sich nur auf Unmittelbarkeitssurrogate; die Bestimmung gelte nicht für Verweise des Zeugen auf frühere Aussagen,⁸ weil bei Anwesenheit des Zeugen das Fragerecht ausgeübt werden kann.

Das ist dem Wortlaut allerdings nicht zu entnehmen und auch nicht überzeugend, weil die Verlesung nach § 252 Abs 1 Z 2 StPO ja gerade voraussetzt, dass der anwesende Zeuge von seiner früheren Aussage abweicht. Die Z 2 wäre überflüssig, wenn auch ohne Abweichung von einer früheren Aussage immer verlesen werden dürfte.

Dazu wäre mE eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass Protokolle über Aussagen von Zeugen generell nur nach Maßgabe des § 252 Abs 1 StPO verlesen werden dürfen, auch wenn sie anwesend sind und nichts Neues oder anderes zu sagen haben. Mit Zustimmung der Parteien ist das natürlich möglich.⁹

bb) Erstvernehmungen durch den Richter

Dass der Richter selbst die Vernehmungen durchführt und **als erster seine Fragen stellt**, ist für die Verteidigung un-

¹ Das Manuskript beruht auf einem Vortrag im Rahmen der 13. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK am 3. 6. 2023 in Wien.

² Danek/Mann in Fuchs/Ratz (Hrsg.), WK-StPO § 232 Rz 5.

³ Der sprachlichen Einfachheit halber wird immer nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer alle Geschlechter.

⁴ Kirchbacher in WK-StPO § 254 Rz 1f; Danek/Mann in WK-StPO § 232 Rz 1.

⁵ Danek/Mann in WK-StPO § 232 Rz 11; Nimmervoll in Birkbauer/Haumer/Nimmervoll/Wess (Hrsg.), LiK zur StPO § 232 Rz 7ff.

⁶ Vgl Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019) 18ff.

⁷ RIS-Justiz RS0110150; OGH 25. 4. 2023, 14 Os 110/22s; OGH 24. 1. 2019, 12 Os 3/19m (12 Os 4/19h); zustimmend Ratz, Zweifelsfragen beim (eingeschränkten) Verlesungsverbot nach § 252 StPO, ÖJZ 2000, 550 (553); Kirchbacher in WK-StPO § 252 Rz 31.

⁸ OGH 12. 4. 2016, 14 Os 25/16g.

⁹ Besonders problematisch ist das, wenn ein aussagebefreiter Zeuge auf sein Verweigerungsrecht verzichtet und auf seine frühere Aussage verweist. Wenn er seine Aussagebefreiung nicht in Anspruch nimmt, ist er natürlich verpflichtet, auf Fragen zu antworten. Tut er das nicht, dann verweigert er in Wahrheit die Aussagen, und dann darf seine frühere Aussage nicht verlesen und verwendet werden, außer es hat eine kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren gegeben; dann kann nach § 252 Abs 1 Z 2a StPO verlesen werden. Darauf hat Gurschler (Der Verweis des Zeugen auf frühere Aussagen – Zur teleologischen Reduktion des § 252 StPO durch den OGH, JSt 2021, 239) zutreffend hingewiesen und die Rechtsprechung des OGH als Verletzung des Mündlichkeitsgrundsatzes kritisiert. Beim Beschuldigten sieht das der OGH übrigens anders: Gleichlautende Angaben des Beschuldigten dürfen nicht verlesen werden.

günstig und unerfreulich. Das Wesentliche ist oft schon abgefragt, wenn der Verteidiger (meist als letzter) am Zug ist. Viel zu fragen bleibt oft nicht mehr übrig: Dieselben Fragen noch einmal zu stellen, ist wenig sinnvoll. Zusätzliche Fragen könnte der Richter unter Umständen als gewisse Kritik an seiner Befragung empfinden:¹⁰ Das ist eine **ungünstige psychologische Konstellation** und eine klassische Schwäche des inquisitorischen Verfahrens.¹¹

b) Bildet die Hauptverhandlung den Schwerpunkt des Verfahrens (§ 13 StPO)?

Die Hauptverhandlung beschränkt sich in der Praxis oft auf die **Überprüfung der im Ermittlungsverfahren aufgenommenen Beweise**, auf das Abfragen, ob sich an den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens etwas geändert hat.¹² Das gilt jedenfalls für die Verfahren vor einem Einzelrichter. Bei Verfahren mit Beteiligung von Laien, die den Akteninhalt nicht kennen, vor allem im Geschworenengericht, sieht das etwas anders aus.

Damit bildet die Hauptverhandlung oft **nicht den Schwerpunkt des Verfahrens**, wie das § 13 StPO an sich ausdrücklich vorsieht. Das **Ermittlungsverfahren** spielt die **wichtigere Rolle**, obwohl es nach § 13 Abs 2 StPO nur vorbereitende und unterstützende Funktion haben sollte. Die im Ermittlungsverfahren abgelegten Aussagen, auch die des Angeklagten, die meist ohne Verteidiger abgelegt wurden, haben in der Praxis mehr Gewicht als die Aussagen in der Hauptverhandlung. Wenn die Angaben des Angeklagten oder der Zeugen in der Hauptverhandlung von früheren Aussagen abweichen, werden sie ihnen vorgehalten, und sie müssen versuchen, die Abweichungen plausibel zu erklären. Gerade aus Verteidigersicht ist das ein unerfreulicher Zustand.

Somit stellt sich hinsichtlich einer Reform der Hauptverhandlung die zentrale **Frage, welche Funktion die Hauptverhandlung haben soll**: Wenn sie das **Zentrum des Verfahrens** sein oder wieder werden soll, dann braucht es gewisse **Änderungen**. Wenn man die Funktion der Hauptverhandlung **anders** sieht, mehr in einer bloßen Bestätigungsfunktion der Ermittlungsergebnisse, dann sollte man § 13 StPO ändern und ehrlich die abgewertete Funktion der Hauptverhandlung beschreiben.

Ich denke: **§ 13 StPO sollte ernster genommen werden**. Die Hauptverhandlung sollte so reformiert werden, dass sie der ihr vom Gesetzgeber zugeordneten Rolle **besser gerecht** werden kann. Das Beweisverfahren in der Hauptverhandlung sollte **mehr sein als eine nachprüfende Kontrolle**, ob sich der Anklagevorwurf bestätigen lässt (Gefahr des „Schulterseffekts“). Ein komprimiertes Verfahren mag in unkomplizierten, unstrittigen Fällen – vor allem bei einem Geständnis oder auch erdrückender Beweislage – ausreichen. Wenn es aber um **streitige Verfahren** geht, womöglich fast ohne objektive Beweise, wo es zentral um die Glaubhaftigkeit von Aussagen geht, braucht es **Verbesserungen**.

Allerdings halte ich eine **radikale Reform** der Hauptverhandlung in Richtung eines Parteienprozesses nach anglo-

amerikanischem Vorbild mit Kreuzverhör, mit einem ahnungslosen Richter auch für **keine gute Idee**. Das passt nicht in unser System und wäre auch nicht durchsetzbar. Auch an der Verpflichtung des Gerichts zur amtswegigen Wahrheitserforschung sollte nicht gerüttelt werden.

In **einfachen Verfahren** mit einem geständigen Angeklagten führt der klassische Parteienprozess nur zu einer Verlängerung der Verfahren. Für **komplexe Verfahren** (große Wirtschaftsstrafverfahren) ist eine Hauptverhandlung nach angloamerikanischem Vorbild mit einem unvorbereiteten Richter aber meines Erachtens **auch schlecht** geeignet, weil sie in vertretbarer Zeit zu keinem Ende kommen. Deshalb spielt im Parteienprozess auch das „plea bargaining“ eine fast unverzichtbare Rolle.¹³

Die Hauptverhandlung braucht eine **Struktur**. Es braucht einen **Verhandlungsplan**, und das geht nicht ohne **Vorbereitung** durch das Gericht. Bei komplexen Verfahren kann die Hauptverhandlung nicht die zentrale Rolle spielen, wenn sie nicht endlos dauern soll. Es geht also um eine **Verbesserung** der derzeitigen Situation, damit die **Hauptverhandlung zumindest der Rolle angenähert wird**, die ihr die StPO zugeordnet hat, und dh Einführung gewisser (stärkerer) adversatorischer Elemente in die Hauptverhandlung, zumal die Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren ja idR nicht kontradiktorisch und ohne Verteidiger erfolgt.

3. Verbesserungen/Reformvorschläge

a) Einführung eines Wechselverhörs?

Eine relativ einfache Maßnahme wäre das Wechselverhör. *Moos*¹⁴ hat schon im Jahr 2004 die Einführung eines Wechselverhörs vorgeschlagen, dh, dass nicht der Vorsitzende die Vernehmungen durchführt mit anschließendem Fragerecht der Parteien, sondern umgekehrt: **Staatsanwalt und Verteidiger führen die Befragungen** der zu vernehmenden Personen durch, der Richter kann und muss unzulässige und unsachliche Fragen unterbinden, und er kann natürlich auch selbst noch weitere Fragen stellen.

Diese Umkehrung des Fragerechts wäre auch mit dem geltenden § 249 Abs 1 StPO vereinbar, der ja nicht ausdrücklich vorsieht, dass den Parteien das Fragerecht erst nach der richterlichen Vernehmung und Befragung zusteht. Normiert ist nur, dass der Richter den Angeklagten und die Zeugen vernimmt. Aufgrund der diskretionären Gewalt des Richters entscheidet er derzeit aber auch, in welcher Reihenfolge das Fragerecht der Parteien ausgeübt werden kann.¹⁵

Das Fragerecht ist derzeit überhaupt **unzulänglich geregelt**. Es besteht nach § 249 StPO für „Beteiligte“, ohne den

¹⁰ *Murschetz*, Reform 26.

¹¹ *Schmoller*, Zur Reform der Vernehmung in der Hauptverhandlung, RZ 2011, 188 (189f).

¹² *Murschetz*, Reform 17.

¹³ Vgl *Fuchs*, Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, in BMJ (Hrsg), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Schriftenreihe des BMJ 148, 25 (28f).

¹⁴ *Moos*, Absprachen im Strafprozess, RZ 2004, 56 (61).

¹⁵ Vgl *Kirchbacher* in WK-StPO § 249 Rz 22f.

Verteidiger ausdrücklich zu erwähnen. Die **Beteiligten erhalten vom Vorsitzenden das Wort**, heißt es im Gesetz. Es ist auch nicht ausdrücklich vorgesehen, dass der Verteidiger hintereinander mehrere Fragen in einem Fluss („Ductus“; Fragenblock) stellen kann. Das Gesetz könnte sogar so verstanden werden, dass der Verteidiger immer wieder um die Einräumung des Rechts auf eine weitere Frage ansuchen muss. Daher sollte im Gesetz jedenfalls grundsätzlich das **Recht auf eine ununterbrochene, zusammenhängende Fragestellung** normiert werden,¹⁶ freilich mit der Möglichkeit des Einschreitens des Richters (Zurückweisung unzulässiger, unangemessener Fragen).

Eine solche durchgehende Befragung wird allerdings leider überhaupt mehrfach **erschwert** oder verunmöglicht:

- speziell bei kontradiktorischen Vernehmungen durch die bloß mittelbare Befragungsmöglichkeit,
- wenn ein Dolmetscher benötigt wird,
- und oft durch das Diktatprotokoll, wenn der Vorsitzende nach jedem Satz die Aussage für das Protokoll in das Diktiergerät spricht.¹⁷

aa) Vor- und Nachteile des Wechselverhörs

Die Vorteile des Wechselverhörs (oder nach *Murschetz* des „primären Fragerechts der Parteien“) hat ua *Schmoller* überzeugend dargelegt:¹⁸

Wenn der Richter selbst die Vernehmung und anschließende Befragung durchführt, besteht die Gefahr, dass er sie eher so gestaltet, dass der aus dem Aktenstudium gewonnene Eindruck bestätigt wird. Auch kann die eigene Vernehmungstätigkeit die Unvoreingenommenheit beeinträchtigen, weil im Zuge der Vernehmungen ja Vorhalte gemacht werden und auf Widersprüche hingewiesen werden muss, manchmal „nachgebohrt“ werden muss. Wenn der Richter die aus seiner Sicht wichtigen und entscheidenden Fragen schon selbst gestellt hat, dann erwecken die ergänzenden Fragen der Parteien womöglich keine solche Aufmerksamkeit mehr. Deshalb ist es besonders unbefriedigend, wenn der Verteidiger erst als letzter das Wort bekommt.

Klar ist, dass das Wechselverhör **Staatsanwalt und Verteidiger mehr abverlangt**, sie müssen sich besser auf die Verhandlung vorbereiten. Das ist derzeit vor allem für die Staatsanwälte ein Problem, weil die Sitzungsvertreter nur zufällig genau die Staatsanwälte sind, die das Ermittlungsverfahren geführt haben. Aber das sollte sich organisatorisch doch lösen lassen. Eine in Österreich durchaus denkbare Situation, dass die Anklage von einem Staatsanwalt vertreten wird, der als Sitzungsvertreter erst fünf Minuten vor der Verhandlung den Akt durchgeblättert hat, und der Angeklagte von einem Verfahrenshelfer vertreten wird, der seinen Mandanten noch nie vorher getroffen hat und den Akt auch nur am Gang beim Warten auf den Beginn der Verhandlung studiert hat, sollte es bei Einführung eines Wechselverhörs nicht geben.

Das Wechselverhör kann auch nur funktionieren, wenn der Angeklagte **durch einen Verteidiger vertreten** ist. Hat

er keinen Verteidiger, dann müsste wohl alles beim Alten bleiben. Der unvertretene Angeklagte ist schlicht nicht in der Lage, selbst die Vernehmung eines Zeugen und eine vernünftige Befragung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde ja auch die notwendige Verteidigung bei kontradiktorischen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (zumindest, wenn in der Hauptverhandlung notwendige Verteidigung besteht) eingeführt (§ 61 Abs 1 Z 5 a StPO).

Der **unvertretene Angeklagte ist auf den Richter angewiesen**; die Pflicht des Gerichts zur amtswegigen Wahrheitserforschung und die Manuduktionspflicht sind für ihn unverzichtbar. Man könnte natürlich, um das Wechselverhör generell zu ermöglichen, Verteidigerzwang für alle Verfahren vorsehen. Das halte ich aber wegen der damit verbundenen finanziellen Belastung nicht für sinnvoll, abgesehen davon, dass ein solcher Vorstoß mE auch keine Chancen auf Realisierung hätte.

bb) Konkrete Ausgestaltung des Wechselverhörs

Was die konkrete Ausgestaltung des Wechselverhörs betrifft, so halte ich den Vorschlag von *Schmoller* für vernünftig, dass der **Richter** den Angeklagten und die Zeugen im Anschluss an die Fragen zu den Personalien und nach allfälligen Belehrungen zunächst die im Gesetz vorgesehene **Gelegenheit zu einer „zusammenhängenden Darstellung“** einräumen sollte, aber ohne selbst gleich ergänzend Fragen zu stellen.¹⁹ Dadurch wird die Autorität des Richters betont. Und die Zeugen müssen ja der Wahrheit verpflichtet sein und sollten nicht den Eindruck gewinnen, einer bestimmten Partei zugeordnet zu sein. Das Recht zu Vorhalten und **ergänzenden Fragen** sollten hingegen anschließend **zunächst die Parteien** haben und nicht der Richter, und das möglichst ohne Unterbrechung in der von ihnen geplanten und überlegten Abfolge.²⁰

Dabei stellt sich allerdings die Frage nach der **Reihenfolge** der Vernehmungen und der Befragung: Die Zuordnung, wer Zeuge der Anklage und wer Zeuge der Verteidigung ist, ist oft nicht möglich. Man weiß oft nicht, ob ein Zeuge eher belastend oder entlastend aussagen wird. Darauf abzustellen, wer einen Zeugen beantragt hat, hilft auch wenig, weil es durchaus möglich ist, dass derselbe Zeuge sowohl von Ankläger- als auch Verteidigerseite beantragt wird. Und da die Staatsanwaltschaft

¹⁶ *Murschetz*, Reform 27 ff.

¹⁷ Deshalb wäre die Tonaufzeichnung der Strafverhandlungen wünschenswert, nicht nur dann (wie derzeit nach § 271 a StPO), wenn der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet. Die Aufzeichnung käme auch den Richtern zugute, die sich besser auf die Verhandlung konzentrieren könnten und auch selbst mehrere ergänzende Fragen hintereinander stellen könnten. Damit wäre es wesentlich einfacher, über Protokollberichtigungsanträge nach § 271 Abs 7 StPO zu entscheiden. Die Parteien müssten das Recht haben, dass Teile der Aufzeichnung wörtlich in das Protokoll übernommen werden. Für die Geltendmachung einer Nichtigkeit sollte man sich aber nur auf das Protokoll stützen können, nicht auch auf die Tonaufnahme. Wenn Fehler behauptet werden, muss man eben einen Berichtigungsantrag stellen. Man kann schwerlich verlangen, dass das Rechtsmittelgericht die Tonaufnahme abhört. Die Übertragung der Aufzeichnung in ein Protokoll ist freilich deutlich aufwändiger als die Übertragung eines Diktats des Vorsitzenden.

¹⁸ *Schmoller*, RZ 2011, 188 (189 ff).

¹⁹ *Schmoller* nennt das die „Eröffnungsvernehmung“.

²⁰ *Schmoller*, RZ 2011, 188 (192 ff).

zur Objektivität verpflichtet ist, müsste sie ja die Aufnahme sowohl belastender als auch entlastender Beweismittel beantragen. Eine Regel, wonach „der jeweilige Beweisführer“ „seine“ Zeugen vernimmt,²¹ würde nicht immer funktionieren.

Um verfahrensverzögernde Diskussionen darüber hintanzuhalten, erschiene es mir vernünftig, **gesetzlich eine Reihenfolge** für die ergänzende Befragung durch die Parteien **festzulegen**:

Auf dem 13. Österreichischen StrafverteidigerInnentag wurde ein Beschluss gefasst, dass der **Verteidiger als erster den Angeklagten befragen** können soll, nachdem ihm vom Vorsitzenden die Gelegenheit eingeräumt wurde, eine zusammenfassende Darstellung zu geben.²² *Schmoller* hat vorgeschlagen, entsprechend der derzeitigen Reihenfolge **zuerst Fragen der Anklage und dann Fragen der Verteidigung** vorzusehen, aber mit dem Recht der Verteidigung auf Umkehrung der Reihenfolge.²³ Ich denke, dass das eine vernünftige Variante wäre, zumal es für die Verteidigung auch vorteilhaft sein kann, einen Zeugen erst als letzter zu befragen.

Probleme könnte es allerdings geben, wenn es **mehrere** Angeklagte und mehrere Verteidiger gibt, die womöglich zueinander in einem Interessenkonflikt stehen, weil sich die Angeklagten gegenseitig die Schuld zuschieben. Bei der Befragung der Angeklagten müsste der Verteidiger „*seiner eigenen*“ Angeklagten jedenfalls den Vorrang haben. Im Übrigen müsste letztlich doch der **Richter entscheiden**, in welcher Reihenfolge die einzelnen Angeklagten und Zeugen vom Staatsanwalt und von den Verteidigern befragt werden können.²⁴

Die **Verpflichtung des Gerichts zur amtswegigen Wahrheitserforschung** sollte mE jedenfalls **bestehen** bleiben. Der Richter muss nach der Befragung durch die Parteien auch noch selbst ergänzende Fragen stellen können, wenn aus seiner Sicht Umstände noch näher geklärt werden müssen, und er kann auch von Amts wegen weitere Beweise aufnehmen.

Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Wahrheitsforschung durch das Wechselverhör kann ich so nicht erkennen, auch wenn mit der Befragung durch den Verteidiger eine gewisse Färbung verbunden sein mag. Aber man müsste zuerst wohl einige Zeit testen, wie das Wechselverhör funktioniert.²⁵

Ich denke, dass durch diese Form der Befragung die Richter unbeeinflusst an die Sache herangehen würden und eine gewisse Meinung, die sie sich durch das vorbereitende Aktenstudium gebildet haben, ev leichter wieder aufgeben. Die **Forderung nach einem unvorbereiteten Richter ohne Aktenkenntnis**²⁶ würde ich eher **nicht unterstützen**. Das ist mir zu nahe am Parteienprozess, verbunden mit der Gefahr allzu langer Verfahren, auch wenn der Richter durch das Aktenstudium schon eine gewisse Einschätzung vornimmt, wie der Fall voraussichtlich zu entscheiden sein wird.

III. STÄRKUNG DER UNMITTELBARKEIT

1. Grundsätzliches zum Wert der Unmittelbarkeit²⁷

Nur der **unmittelbare Eindruck** von Personen ermöglicht die bestmögliche Würdigung ihrer Aussagen und damit die Feststellung des „wahren“ Sachverhalts. Gericht und Parteien können sich so einen eigenen Eindruck vom **verbalen und nonverbalen Aussageverhalten** der Beweispersonen machen.²⁸ Die Unmittelbarkeit des Verfahrens vermittelt der Öffentlichkeit auch ein besseres Bild von der Tätigkeit der Strafjustiz. Vor allem aber ist die Unmittelbarkeit notwendige **Voraussetzung für die Ausübung des Fragerechts**.

In manchen Fällen ist die Unmittelbarkeit **nicht notwendig**. Wenn die Sache unstrittig ist, ein Geständnis vorliegt, das durch objektive Beweisergebnisse gut untermauert ist, dann hat die Unmittelbarkeit keine große Bedeutung, dann kann sich die Hauptverhandlung auf ein Überprüfen und Verifizieren der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens beschränken. Auf die nochmalige unmittelbare Vernehmung von Zeugen kann man dann aus verfahrensökonomischen Gründen durchaus verzichten.²⁹

Wichtig ist die Unmittelbarkeit (und auch die Mündlichkeit) **in streitigen Verfahren**, wo es um wichtige, entscheidende Beweiswürdigungsfragen geht. In diesen Fällen werden die Parteien nicht auf die Vernehmung verzichten, und auch das Gericht würde sich kaum mit Verlesungen begnügen. Hier muss die Hauptverhandlung mehr sein als ein bloßes Importieren der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Form von Aussageprotokollen.

²¹ So *Kirchbacher*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens, Referate und Diskussionsbeiträge, 15. ÖJT IV/2, 24.

²² Siehe Beschlüsse des 13. Österreichischen StrafverteidigerInnentages, in *Soyer/Ruhri/Stuefer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Die Hauptverhandlung, Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Bd 26, 153.

²³ *Schmoller*, RZ 2011, 188 (193).

²⁴ Bei besonders schutzbedürftigen Zeugen, die in der HV zu vernehmen sind, ist nach § 250 Abs 3 StPO iVm § 165 StPO vorzugehen.

²⁵ Dem Wechselverhör ablehnend gegenüber stehen ua: *Brandstetter*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens, 15. ÖJT IV/1, 38f; *Danek/Mann* in WK-StPO Vor §§ 228–279 Rz 16; *Kirchbacher* in WK-StPO § 249 Rz 2.

²⁶ So der Vorschlag von *Murschetz*, Reform 27; siehe auch *Venier*, Überlegungen zu einer Reform der Hauptverhandlung, in *Soyer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis, Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen 11, 26ff.

²⁷ Siehe dazu insbesondere *Schmoller* in WK-StPO zu § 3.

²⁸ Bei der Ausbildung der Richter sollte auf die Disziplin Beweiswürdigung und Beweislehre mehr Wert gelegt werden. Es gibt dazu ein sehr gutes Buch von *Bender/Hücker/Schwarz*, Tatsachenfeststellung vor Gericht⁵ (2011), das man jedem ans Herz legen kann, der beurteilen muss, ob eine Aussage glaubhaft ist oder nicht.

²⁹ Ich hielt es übrigens für vernünftig und durchaus vertretbar, dass der Vorsitzende ohne Zustimmung der Parteien gemäß § 252 Abs 2a StPO den wesentlichen Akteninhalt in einem zusammenfassenden Vortrag wiedergeben kann (*Fuchs*, Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, in BMJ [Hrsg.], Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, Schriftenreihe des BMJ 148, 25, 31). Das Zustimmungserfordernis stellt in der Praxis keine Probleme dar, da es regelmäßig erteilt wird; aber für notwendig halte ich das nicht: Man könnte den zusammenhängenden Vortrag generell zulassen, aber den Parteien ein Antragsrecht einräumen, dass bestimmte Aktenteile verlesen werden (das über § 281 Abs 1 Z 4 StPO abgesichert ist).

Allerdings lässt sich die Unmittelbarkeit **nicht immer realisieren**. Manchmal bleibt nichts anderes übrig als auf mittelbare Beweissurrogate zurückzugreifen nach dem Motto „besser als gar nichts“ (s § 252 Abs 1 Z 1 StPO).

2. Tendenzen zur Einschränkung der Unmittelbarkeit

a) Vorführung von Aufzeichnungen und Videovernehmungen

Es gibt Überlegungen und Diskussionen, ob man in einer Zeit, in der zunehmend der digitale Akt etabliert wird, von diesem eindeutigen Vorrang der Unmittelbarkeit abrücken sollte.³⁰ Die **Vorführung von Bild-Ton-Aufzeichnungen** von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sowie **audiovisuelle Vernehmungen von Personen, die sich an einem anderen Ort befinden**, wären denkbare Alternativen zur persönlichen, unmittelbaren Vernehmung in der Hauptverhandlung.

- Sie können zur **Beschleunigung** des Verfahrens beitragen und **Kosten sparen**, zB weil Reisekosten für Zeugen wegfallen oder ein verhafteter Angeklagter nicht vorgeführt werden muss.
- Sie können dem **Opferschutz** dienen, weil dem Opfer eine belastende zusätzliche Befragung über Details der Straftat in der Hauptverhandlung (und eine damit womöglich verbundene „sekundäre Viktimisierung“) erspart wird, wenn bloß die Bild-Ton-Aufzeichnung der früheren Vernehmung in der Hauptverhandlung vorgeführt wird.
- Die Videoaufzeichnung einer frühen, tatnahen Vernehmung eines Zeugen könnte wegen der frischeren Erinnerung uU das „**bessere**“ **Beweismittel** sein als die unmittelbare Vernehmung dieses Zeugen in der wesentlich später stattfindenden Hauptverhandlung.³¹
- Und in Zeiten der Corona-Pandemie, die wir jetzt zum Glück weitgehend überwunden haben, konnte auch noch der **Schutz vor Infektionen** ins Treffen geführt werden.

Es gibt also durchaus Argumente, die für eine Aufweichung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes sprechen. Diesen stehen freilich gewichtige **rechtsstaatliche Bedenken** gegenüber, weil Verteidigungsrechte des Beschuldigten dadurch erheblich eingeschränkt werden. Zu den essenziellen **Verteidigungsrechten** der EMRK (Art 6 Abs 3 lit d ERMK) gehört das Recht des Angeklagten, **Fragen an die Belastungszeugen** zu stellen (häufig auch **Konfrontationsrecht** genannt). Dieses Recht kann optimal nur ausgeübt werden, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung persönlich anwesend ist und dort befragt werden kann.³²

b) Aussagebefreiungsrecht besonders schützenswerter, kontradiktorisch vernommener Zeugen – keine ergänzende Vernehmung?

In diesem Zusammenhang möchte ich auf einen Aspekt näher eingehen: Es geht um die Vernehmung besonders **schutzbedürftiger Zeugen** (§ 66a StPO):³³ Sie werden im Ermittlungsverfahren oft (zum Teil zwingend) **kontradik-**

torisch vernommen (§ 165 StPO), erlangen dadurch ein Zeugnisbefreiungsrecht nach § 156 Abs 1 Z 2 StPO und nehmen das auch regelmäßig in Anspruch, sodass sie zur Hauptverhandlung idR nicht mehr geladen werden. An die Stelle einer persönlichen, unmittelbaren Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung tritt die **Vorführung der Videoaufzeichnung** der kontradiktorischen Vernehmung (§ 252 Abs 1 Z 2a StPO). Das erkennende Gericht hat den Zeugen nie persönlich gesehen, eine **ergänzende Befragung des Zeugen ist nicht vorgesehen**.³⁴

Ich möchte festhalten, dass ich durchaus Verständnis für den Schutz von Tatopfern habe, aber es dürfen dadurch **Beschuldigtenrechte nicht übermäßig beschnitten** werden, wie das leider derzeit durch die Rechtsprechung des OGH der Fall ist: Danach ist es nämlich praktisch aussichtslos, mit einem **Antrag auf ergänzende Vernehmung** eines kontradiktorisch vernommenen schützenswerten Opfers durchzudringen. Wenn der Zeuge auf seinem Aussagebefreiungsrecht nach § 156 Abs 1 Z 2 StPO „beharrt“, bleibt es bei der Vorführung der Aufzeichnung der kontradiktorischen Vernehmung. Auch **neue, erheblich geänderte Verhältnisse**, zB wesentliche neue Beweise, die sich *nach* der kontradiktorischen Vernehmung ergeben haben, können nach der Rechtsprechung höchstens dazu führen, dass der Zeuge noch einmal zur Vernehmung in der Hauptverhandlung geladen wird, wenn überdies plausibel dargelegt werden kann, dass der Zeuge möglicherweise zur Aussage bereit ist. Wenn der Zeuge aber doch nicht dazu bereit ist, muss das hingenommen werden, die neuen Beweisergebnisse können dem Zeugen zwecks näherer Aufklärung nicht vorgehalten werden.

Der OGH betont in mehreren Entscheidungen,³⁵ dass nachträgliches Hervorkommen neuer Beweisergebnisse **nicht zum Entfall des Zeugnisverweigerungsrechts** nach § 156 Abs 1 Z 2 StPO führe, weil es dem Opferschutz diene.³⁶ Lediglich Kontrollbeweise „können zulässig“ sein, das Aussageverweigerungsrecht werde dadurch aber in keiner Weise tangiert.

De facto besteht **keine Möglichkeit zu einer ergänzenden Konfrontation und zur Ausübung des Fragerechts**.

³⁰ Siehe etwa *Güntge*, Thesen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Referentinnen und Referenten, 73. Deutscher Juristentag Bonn (2022) 21.

³¹ Siehe *Güntge*, Thesen zum 73. DJT 21.

³² *Grabenwarter/Frank*, B-VG Art 6 EMRK Rz 32; *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 4.17.

³³ Mögliche Opfer von Sexualdelikten, Opfer häuslicher Gewalt und Minderjährige.

³⁴ Auf diese Weise soll den schützenswerten Zeugen die Belastung mehrfacher Vernehmungen („sekundäre Viktimisierung“) erspart werden: *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ (2020) § 156 Rz 6; *Koller in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO¹² (2021) § 156 Rz 26; *Kirchbacher/Keglevic* in WK-StPO § 156 Rz 16; *Gappmayer*, Rechte von Opfern in Strafverfahren, in *Gappmayer* (Hrsg), Handbuch Opferrechte Rz 3.41. Immerhin muss der Beschuldigte bei der kontradiktorischen Vernehmung eines Zeugen in einer Strafsache, in der in der Hauptverhandlung notwendige Verteidigung bestünde, durch einen Verteidiger vertreten sein (s dazu *Schwaighofer/Giacomuzzi*, Die kontradiktorische Vernehmung [2019] Teil 1 Rz 198 f).

³⁵ RIS-Justiz RS0118084.

³⁶ Siehe insb OGH 6. 12. 2017, 13 Os 120/17x mit Hinweis auf *Kirchbacher* in WK-StPO § 156 Rz 18; *Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 156 Rz 7; *Koller in Schmölzer/Mühlbacher*, StPO¹² § 156 Rz 26; ebenso OGH 18. 2. 2020, 11 Os 125/19w und OGH 12. 10. 2016, 15 Os 85/16p. Siehe dazu jedoch *Schwaighofer*, Entscheidungsanmerkung zu JSt 2018/25, 247.

Diese Situation ist mE mit dem Grundsatz der materiellen Wahrheitserforschung und dem Gebot des fair trial unvereinbar, da bedarf es einer **Änderung**: Wenn gewichtige neue Beweisergebnisse, erheblich geänderte Umstände vorliegen, ist eine **Abwägung** zwischen den Interessen des Opferschutzes und den Verteidigungs- und Aufklärungsinteressen vorzunehmen. Bei Überwiegen des Aufklärungs- und Verteidigungsinteresses ist eine neuerliche Vernehmung geboten und der Zeuge im Umfang dieser neuen Umstände auch zur Aussage verpflichtet, so wie das in Deutschland und in der Schweiz ganz selbstverständlich ist. Ausnahmen sollte es nur in Sonderfällen geben, wenn schwere Nachteile für das Opfer zu befürchten sind.³⁷

3. Zur Rangfolge von Beweisen und Beweissurrogaten

Die audiovisuelle Vernehmung von **Zeugen**, wie sie in § 247 a StPO in der Hauptverhandlung vorgesehen ist, ist mitunter die **beste Alternative** zur persönlichen, unmittelbaren Vernehmung in der Hauptverhandlung, wenn eine solche nicht möglich ist, weil dadurch das **Fragerecht** ausgeübt werden kann, mag es auch qualitativ hinter dem Fragerecht bei einer persönlichen, unmittelbaren Vernehmung zurückbleiben.³⁸

Bei **Zeugen**, die sich im **Ausland** befinden, ist schon die bloße Androhung von Zwang unzulässig. Wenn ein im Ausland befindlicher Zeuge die Ladung nicht befolgt, besteht die Möglichkeit, ihn im **Rechtshilfeweg** vernehmen zu lassen (allenfalls mithilfe einer Europäischen Ermittlungsanordnung; § 55h EU-JZG) und das **Protokoll** über diese Vernehmung in der Hauptverhandlung zu verlesen. Eine der materiellen Unmittelbarkeit aber zweifellos besser entsprechende Möglichkeit ist eine **Videokonferenz nach § 247a Abs 2 StPO**, also die Vernehmung per Videoschaltung, die allerdings eine entsprechende Kooperation der Behörden des anderen Staats und technische Voraussetzungen erfordert. Eine derartige Vernehmung **sollte** – zumindest bei wichtigen Zeugen – mE **immer versucht** werden müssen. Nur subsidiär sollte man, wenn eine Videovernehmung trotz Bemühungen nicht zustande kommt, auf ein Protokoll zurückgreifen dürfen.³⁹

Die StPO spricht nur davon, dass die Vernehmung eines Zeugen auf diese Weise erfolgen **kann**. Es ist nach hA Ansicht also grundsätzlich zulässig und kein Verfahrensfehler, wenn sofort ein vorhandenes Vernehmungsprotokoll aus dem Ermittlungsverfahren in der Hauptverhandlung verlesen wird. Denn § 252 Abs 1 Z 1 StPO erklärt die Verlesung eines Protokolls für zulässig, wenn das persönliche Erscheinen des Zeugen aus erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte, und das trifft auf Zeugen im Ausland zu, wenn eine Ladung versucht, ihr aber nicht Folge geleistet wurde. Das Gericht ist nach hA in Rechtsprechung und Lehre **nicht verpflichtet, von Amts wegen eine Videovernehmung zu organisieren**.

Die **Judikatur des OGH** dazu sieht so aus, dass es den Parteien freisteht, eine audiovisuelle Vernehmung in der

Hauptverhandlung zu **beantragen**. Die Ablehnung eines diesbezüglichen Antrags kann zur Urteilsnichtigkeit führen, wenn dadurch Verteidigungsrechte des Beschuldigten gem Art 6 EMRK verletzt wurden,⁴⁰ dh wenn keine ausreichenden Kontrollbeweise vorhanden sind.⁴¹ Diesfalls muss also dem Antrag entsprochen und eine Videovernehmung zumindest versucht werden.

ME sollte die Videovernehmung eines ausländischen Zeugen jedoch nicht von einem Antrag abhängen. Das Gericht sollte verpflichtet sein, von Amts wegen eine audiovisuelle Vernehmung zu organisieren, weil sie einem verlesenen Protokoll bei weitem überlegen ist.⁴²

IV. ZUR ROLLE DES PRIVATSACHVERSTÄNDIGEN

Um dieses Thema ist es in letzter Zeit ruhiger geworden. Es scheint, als hätten sich die Verteidiger mit der Situation abgefunden, was ich als bedauerlich ansehen würde.

1. Waffengleichheit durch gerichtliche Bestellung des Sachverständigen?

Durch die Möglichkeit, Sachverständigenbestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme zu verlangen (§ 126 Abs 5 StPO), wurden die mehrfach erhobenen Forderungen nach einem Ausgleich der mangelnden **Waffengleichheit** durch Zulassung von Privatgutachten abgewehrt.

*Murschetz*⁴³ hat allerdings darauf hingewiesen, dass die strukturelle Befangenheit und damit das Problem der mangelnden Waffengleichheit nicht vom Tisch ist, wenn das Gericht schon im Ermittlungsverfahren **denselben Sachverständigen** bestellt hat wie zuvor die StA und nun das Gericht in der Hauptverhandlung eben diesen Sachverständigen beigezogen hat. Sie fordert zumindest in diesem Fall die Herstellung der Waffengleichheit durch die Möglichkeit, ein Privatgutachten in das Verfahren einzubringen.

³⁷ *Deiters*, Thesen der Gutachterinnen und Gutachter sowie der Referentinnen und Referenten, 73. DJT 17; *Deiters*, Wie viel Unmittelbarkeit braucht das Strafverfahren? – Möglichkeiten und Grenzen des Beweistransfers, NJW Beilage 2/2022 zu Heft 28/2022, 43 (46).

³⁸ Vgl. *Oberlauer/Schmollmüller*, Videoverhandlungen bzw. -vernehmungen im Spannungsverhältnis zu den Prozessgrundsätzen, JSt 2022, 340 (340 ff); *Deiters*, NJW Beilage 2/2022 zu Heft 28/2022, 43 (44).

³⁹ Siehe auch *Schmoller* in WK-StPO § 13 Rz 28; *Bertel/Venier*, StPO-Kommentar IP § 247a Rz 1; *Deiters*, NJW Beilage 2/2022 zu Heft 28/2022, 43 (44).

⁴⁰ OGH 10. 3. 2015, 11 Os 154/14b (Ablehnung eines Antrags der StA auf Durchführung einer Videovernehmung nach § 247a Abs 2 StPO); s auch *Kirchbacher* in WK-StPO § 247a Rz 11; *Ratz* in WK-StPO § 281 Rz 336 f.

⁴¹ Siehe dazu EGMR 28. 08. 1992, 39/1991/291/362 (*Artner/Österreich*) = ÖJZ 1992/41 (MRK), 846; EGMR 15. 12. 2015, 9154/10 (*Schatschaschwili/Deutschland*); s auch RIS-Justiz RS0074930; *Fuchs*, Zur Verwertung polizeilicher Ermittlungen im Strafprozeß, in *Melnitzky/Müller* (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozeßrecht und Kriminologie, FS für Franz Pallin (1989) 81 (88); *Kirchbacher* in WK-StPO § 252 Rz 25 f. Anders ist die Situation, wenn der ausländische Zeuge im Ermittlungsverfahren kontradiktorisch unter Beteiligung der Parteien vernommen wurde, weil schon absehbar war, dass er nicht zur Hauptverhandlung persönlich erscheinen würde, sodass das Fragerecht zumindest in einem früheren Verfahrensstadium eingeräumt wurde.

⁴² Vgl. *Schmoller* in WK-StPO § 13 Rz 28.

⁴³ *Murschetz*, Reform 12 ff.

2. Privatgutachten als erörterungsbedürftige Schriftstücke?

Der Verteidiger kann nach § 222 Abs 3 StPO seiner Gegenäußerung (sog „Verteidigungsschrift“) zu einer Anklage, die sich auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen stützt, eine **Stellungnahme samt Schlussfolgerungen** einer Person mit besonderem Fachwissen (also ein Privatgutachten) zur Begründung eines Beweisantrags anschließen. Aber das hat zu **keiner Verbesserung** gegenüber der früheren Rechtslage geführt:

Der OGH muss zwar akzeptieren, dass das gesamte Privatgutachten samt Schlussfolgerungen so Bestandteil des Akts werden kann.⁴⁴ Diese Verpflichtung des Zum-Akt-Nehmens hat aber nach der Rechtsprechung des OGH keinerlei rechtliche Relevanz. Das Privatgutachten ist und bleibt ein rechtliches Nichts, es braucht nicht verlesen zu werden, das Gericht braucht sich damit nicht zu befassen. Nach Ansicht des OGH **kann ein privates Gutachten** (wie auch die Ausführungen des Verteidigers in seinem Plädoyer) gar **nicht prozessordnungskonform vorkommen**:⁴⁵

Das Privatgutachten fällt nach Ansicht des OGH nicht unter § 252 Abs 1 StPO, weil es sich nicht um ein Gutachten eines „Sachverständigen“ handelt.⁴⁶ Eine Verlesungspflicht nach § 252 Abs 2 StPO bestehe ebenfalls nicht:⁴⁷ Das Gutachten (die Schlussfolgerungen) ist nach der Rechtsprechung kein Beweismittel, auch kein Schriftstück anderer Art und gänzlich irrelevant.

Ein Antrag auf Verlesung des Privatgutachtens ist nach Ansicht des OGH abzulehnen, daher kann der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO nicht erfolgreich geltend gemacht werden.⁴⁸ Wenn es nicht nach § 252 StPO verlesen wird, kommt es auch nicht vor und braucht nicht erörtert zu werden, sodass der Nichtigkeitsgrund der Z 5 auch nie greifen kann.⁴⁹ Selbst wenn es (überflüssigerweise) doch verlesen wird, entsteht dadurch keine Erörterungsnotwendigkeit.⁵⁰ Die sog **Tatsachenrüge** (erhebliche Bedenken gegen die Feststellungen des Erstgerichts anhand der Akten gem § 281 Abs 1 Z 5 a StPO) kann mit dem Hinweis auf ein Privatgutachten **auch nicht** erhoben werden, weil es sich ja um ein irrelevantes Aktenstück handelt.⁵¹

Der Verteidiger und der allenfalls anwesende Privatsachverständige können also **nur versuchen, den Gerichtssachverständigen** mit den Bedenken, die im Privatgutachten schriftlich niedergelegt sind, zu **konfrontieren** und durch entsprechende Befragung allenfalls Mängel der Expertise aufzuzeigen. Ziel ist es, das Gerichtsgutachten so stark zu erschüttern, dass das Gericht dem Sachverständigen zumindest einen Verbesserungs- oder Ergänzungsauftrag erteilt bzw allenfalls einen zweiten Sachverständigen bestellt.⁵² Nach dem Gesetzeswortlaut kann das Privatgutachten zur Begründung eines solchen Antrags vorgelegt werden. Die Erfolgsaussichten sind aber generell schlecht, denn die Wahl der Untersuchungsmethode ist allein dem Sachverständigen überlassen, solange er dabei lege artis vorgeht.⁵³

Anträge des Verteidigers, dem Sachverständigen das Privatgutachten zur Stellungnahme zu den geltend gemachten Bedenken **vorzulegen**, können zwar gestellt werden. Derartige Anträge können aber nach der Rechtsprechung ebenfalls ohne Beeinträchtigung von Verteidigungsrechten abgelehnt werden, weil dafür in § 249 Abs 3 StPO die Möglichkeit der (unmittelbaren) mündlichen Befragung vorgesehen ist.⁵⁴ Privatgutachten können nur dazu verwendet werden, Beweisanträge zu stellen, können das erkennende Gericht allenfalls auch dazu veranlassen, amtswegig einen Beweis aufzunehmen.⁵⁵

Diese **Situation** ist mE **schwer erträglich**. Diese Gutachten stammen ja mitunter von anerkannten Kapazitäten, die sonst auch als Gerichtsgutachter tätig sind und zur Objektivität verpflichtet sind. Der Gesetzgeber sollte eine **klare Bestimmung** schaffen, dass **Privatgutachten generell** (unabhängig von § 222 StPO) eingebracht werden können **und als erörterungspflichtige Schriftstücke iSd § 252 Abs 2 StPO** anzusehen sind.⁵⁶ Der bestellte Sachverständige sollte **verpflichtet** werden, zu den schriftlichen Einwendungen und Bedenken gegen das vorgelegte Gutachten und zu allfälligen gegenteiligen Ergebnissen eines Privatsachverständigengutachtens – zumindest mündlich in der Hauptverhandlung, noch besser aber schriftlich – Stellung zu nehmen. Dann müssten sich die Gerichte – so wie mit Zeugenaussagen oder wenn ein zweites oder drittes Sachverständigengutachten eingeholt wird – damit, **zumindest formal, auseinandersetzen**.⁵⁷ Es muss die vorgebrachten Argumente immerhin erörtern und in seine beweiswürdigen Überlegungen ein-

⁴⁴ Der OGH hatte die Streichung der Worte „samt Schlussfolgerungen“ angeregt, um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, den Schlussfolgerungen käme nunmehr ein eigenständiger Beweiswert zu, sodass Privatgutachten in der Hauptverhandlung zu verlesen und im Urteil zu erörtern wären: 18/SN-38/ME 25. GP.

⁴⁵ Das zu betonen ist dem OGH ganz wichtig, weil er sonst Verletzungen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit nach § 252 Abs 1 und 2a StPO akribisch nachgeht.

⁴⁶ RIS-Justiz RS0131301, RS0115646 (T 8); zuletzt OGH 22. 3. 2023, 13 Os 94/22f; *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 36.

⁴⁷ OGH 11. 9. 2019, 15 Os 44/19p; *Ratz*, Initiative, Bestellung und Führung beim Sachverständigenbeweis der StPO, ÖJZ 2018/126, 951 (958f) und in einigen weiteren Beiträgen; ebenso *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 36ff; *Hinterhofer/Oshidari*, System Rz 7.658; *Dietrich in Kier/Wess* (Hrsg), Handbuch Strafverteidigung² (2022) Rz 5.62; aM *Schwaighofer*, Der Sachverständigenbeweis im Strafverfahren (2014) 8; *Schwaighofer*, Never ending story: Unreformierbarer „reformierter“ Sachverständigenbeweis, AnwBl 2015, 342 (350) mwN; *Moringner/Haumer*, Sachverständige im Strafverfahren – Eine unendliche Geschichte, JSt 2016, 132 (136).

⁴⁸ OGH 6. 12. 2018, 12 Os 81/18f; *Kirchbacher* in WK-StPO § 252 Rz 40; *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 40.

⁴⁹ OGH 27. 6. 2018, 13 Os 64/18p EvBl 2018/142, 975 (*Ratz*); OGH 19. 7. 2017, 15 Os 64/17a; OGH 14. 6. 2016, 11 Os 26/16g; RIS-Justiz RS0097292; RS0118421.

⁵⁰ *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 41; *Dietrich* in Handbuch Strafverteidigung Rz 5.29.

⁵¹ OGH 6. 12. 2018, 12 Os 81/18f.

⁵² Dazu unlängst *Wiesinger/Surböck*, Zur Verwendung von Privatsachverständigen im Strafverfahren, JSt 2023, 92.

⁵³ OGH 23. 4. 2014, 15 Os 33/14p; OGH 14. 6. 2016, 11 Os 26/16g.

⁵⁴ *Hinterhofer/Tipold* in WK-StPO § 125 Rz 40.

⁵⁵ Siehe zuletzt *Ratz*, Verfahrensführung und Rechtsschutz nach der StPO² (2023) Rz 671ff.

⁵⁶ *Schwaighofer*, Sachverständigenbeweis 81 und AnwBl 2015, 342; *Todor-Kostic*, Privatgutachten: Zivil- versus Strafverfahren, AnwBl 2015, 353; ebenso *Murschetz*, Reform 16f, 50; s auch *Hollaender*, Privatgutachten im Strafprozess, AnwBl 2015, 458 (460ff).

⁵⁷ Eine derartige Regelung war schon in einem Diskussionsentwurf des BMJ aus dem Jahr 1998 (JMZ 578.017/2-II.3/1998, 29) enthalten: *Soyer*, Gutachten im Strafprozess: Kritik der Rechtspraxis, ecollex 2016, 360.

beziehen. Schon das wäre eine wichtige Errungenschaft. Die Ermittlung der **objektiven Wahrheit** ist Verfahrensziel des Strafprozesses (§ 3 StPO), und zur Erreichung dieses Ziels sind mehrere sich gegenüberstehende Meinungen mit Sicherheit nicht schädlich.⁵⁸ Es sollte und müsste doch alles für das Gericht von Interesse sein, was möglicherweise einer richtigen Entscheidung dienlich sein kann. Wenn *Ratz* meint, Richter seien nicht in der Lage, Wertungen von Fachleuten abzuwägen,⁵⁹ dann traut er den Strafrichtern das nicht zu, was Beamten und Richtern in anderen Verfahrensarten sehr wohl zugetraut und abverlangt wird.⁶⁰ Eine Verpflichtung des bestellten Sachverständigen, zum Privatsachverständigengutachten Stellung zu nehmen, war übrigens im **Regierungsprogramm** der abrupt zu Ende gegangenen türkis-blauen Regierung vom Dezember 2017⁶¹ enthalten.

V. STÄRKERE HINWENDUNG AUF DIE STRAFZUMESSUNG

Für eine Reform der Hauptverhandlung würde ich mir wünschen, dass ein **stärkerer Fokus auf die Strafzumessung** gelegt wird. Die Strafzumessung ist eine sehr undurchsichtige Materie. Die Grundlagen dafür sollten verbessert werden, indem das Gericht nach dem Schluss des Beweisverfahrens ausdrücklich verpflichtet wird, die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten zu erörtern, um die Strafe schuldangemessener und spezialpräventiv zielgerichteter ausmessen zu können.⁶²

Die immer wieder geforderte **Zweiteilung der Hauptverhandlung** wäre ein denkbare Vehikel, eine intensivere Befassung mit dem Thema Strafzumessung zu erzwingen. Aber ich sehe da eher größere Probleme mit doppelt relevanten Tatsachen.⁶³ Das Grundanliegen sollte aber weiter verfolgt werden. Wünschenswert wären Einrichtungen wie die Jugendgerichtshilfe, die das Gericht bei der Erlangung von diesbezüglichen Informationen unterstützen.

VI. GESCHWORENENVERFAHREN

Ich muss gestehen, dass ich kein besonderer Fan des Geschworenenverfahrens bin. Der **Wahrheitsfindungsmechanismus** mit dem Frageschema ist **schwerfällig** und oft sehr kompliziert;⁶⁴ die Geschworenen sind mit ihrer richterlichen Verantwortung psychisch sehr belastet; und die Ergebnisse erscheinen mir oft recht zufällig, obwohl ich einräumen muss, dass das auch für manche andere Strafverfahren gilt.

Hinzu kommen die bekannten qualitativen **Defizite**: die Intransparenz, was im Beratungszimmer geschieht, und vor allem die fehlende Begründung. Damit verbunden ist auch die Quasi-Unanfechtbarkeit der Beweiswürdigung, die allerdings im Schöffverfahren auch nicht wesentlich besser ist. Wirklich rechtfertigen lässt sich die Geschworenengerichtsbarkeit heute auch nicht mehr. Der historische Grund war ja das Misstrauen des Volkes vor einer Geheimjustiz.

Allerdings sehen das nicht wenige Strafverteidiger **anders**:⁶⁵ Sie wollen auf die Bühne und die Möglichkeiten, die ihnen diese Verfahrensart bietet, nicht verzichten. Das Geschworenenverfahren ist das Verfahren, wo der Ausgang des Verfahrens oft wirklich offen ist, wo man mit einem gut aufgebauten Plädoyer und rhetorischem Geschick noch einiges bewirken kann, weil Geschworene unvoreingenommener an die Sache herangehen und vielleicht auch ein recht gutes Gespür für die Schwere einer Tat haben.

Besonders geschätzt wird von vielen Verteidigern aber am Geschworenenverfahren, dass dort die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit in wesentlich größerem Umfang gewährleistet werden als in den anderen Verfahrensarten, weil den Geschworenen die Aktenkenntnis fehlt.

Ich denke, dass es so schnell keine Zweidrittelmehrheit im Parlament geben wird, die für eine grundlegende Änderung der Geschworenengerichtsbarkeit nötig wäre (Art 91 B-VG). Eine Art großes Schöffengericht, zB bestehend aus zwei Berufsrichtern und sechs Geschworenen, die gemeinsam über Schuld und Strafe entscheiden und wo der Vorsitzende ein begründetes Urteil ausfertigen muss, wird es daher vermutlich so bald nicht geben, auch wenn das immer wieder gefordert wird.⁶⁶ Aber für **einzelne Verbesserungen**, die mehr als bloß kosmetische Änderungen sind, würde schon eine einfache Mehrheit genügen. Welche dringenden Teilreformen sind das?

Von einem **Auswahlverfahren** für Geschworene mit Befragungen und Hearings und einem Recht auf unbegründete **Ablehnung von Geschworenen** halte ich eher wenig, das ist sehr zeitaufwändig.

Die **mündliche Rechtsbelehrung**, die unmittelbar vor der Beratung der Geschworenen im Geheimen im Beratungszimmer erfolgt, ist hingegen nicht vernünftig argumentierbar und hat eine schräge Optik der Heimlichkeit (§ 323 Abs 1 StPO). Ich will keinem Vorsitzenden eine Beeinflussung der Geschworenen unterstellen, aber die Gefahr besteht nun einmal ohne Zulassung der Parteien, und deshalb gehört das beseitigt. *Murschetz*⁶⁷ hat darauf hingewiesen, dass diese mündliche Rechtsbelehrung unter dem au-

⁵⁸ *Oberlauer*, Die gerichtliche Verwertung von Privatgutachten, Der Sachverständige 2014, 23 (25).

⁵⁹ *Ratz*, Brauchen wir Privatsachverständige im Strafverfahren? in *Reindl-Krauskopf/Zerbes/Brandstetter/Lewisch/Tipold* (Hrsg.), FS Helmut Fuchs (2014) 377 (384, 386).

⁶⁰ Siehe etwa *Hollaender*, AnwBl 2015, 461 zum Verwaltungsverfahren sowie § 39 SMG. Für Deutschland ist auf das Recht der Verteidigung auf Selbstladung eines Sachverständigen gem §§ 220, 245 Abs 2 dStPO zu verweisen: *Pfeiffer*, Strafprozessordnung – Kommentar⁵ § 73 Rz 1.

⁶¹ Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022 vom 16. 12. 2017, 44 (www.oeh.ac.at/sites/default/files/files/pages/regierungsprogramm_2017-2022.pdf, abgerufen am 30. 5. 2023).

⁶² Wie ist die berufliche und familiäre Situation des Angeklagten? Welche Nachteile hat er bereits durch die Straftat erlitten? Welche nicht-strafrechtlichen Sanktionen haben ihn schon getroffen?

⁶³ ZB: Würde überhaupt schuldhaft gehandelt oder wie groß war die Schuld?

⁶⁴ So auch *Brandstetter* in seinem Diskussionsbeitrag zum 15. ÖJT 2003: *Brandstetter*, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens, Referate und Diskussionsbeiträge, 15. ÖJT IV/2, 151 ff.

⁶⁵ *Murschetz*, Reform 36 ff, 51 f. Die Meinungen der Strafverteidiger zum Geschworenenverfahren sind uneinheitlich; nicht wenige treten auch für eine Beseitigung ein.

⁶⁶ *Świdorski* in WK-StPO Vor §§ 297–309 und §§ 318–343 Rz 10 ff.

⁶⁷ *Murschetz*, Reform 43.

toritären Dollfuß-Regime – kurz bevor die Geschworenengerichte ganz abgeschafft wurden – eingeführt wurde, um den Berufsrichtern eine Einflussmöglichkeit auf die Laien zu geben.

Die Rechtsbelehrung müsste jedenfalls **im Beisein der Parteien** erfolgen. Volksöffentlichkeit halte ich nicht unbedingt für nötig, weil die Zuschauer davon wenig haben und sie die Richtigkeit der Belehrung ja auch nicht beurteilen können. Eine fehlerhafte Belehrung müsste freilich, damit daraus eine Anfechtbarkeit des Urteils abgeleitet werden kann, sogleich gerügt werden.

Beseitigt werden sollte auch die vorgesehene Möglichkeit, dass die **Berufsrichter der Beratung der Geschworenen beiwohnen**. Auch das macht eine schiefe Optik.

Und da wäre noch das Thema **Begründung**: Eine Urteilsbegründung ist ein rechtsstaatlicher **Wert** für sich, der für die Akzeptanz von Entscheidungen nötig ist. Ein begründungsloses Urteil in den schwersten Fällen ist ein rechtsstaatliches Defizit, auch wenn es unter bestimmten Rahmenbedingungen mit der EMRK vereinbar sein mag.

ME könnte man schon nach dem derzeitigen System (ohne Verfassungsänderung) vorsehen, dass der **Vorsitzende** ein begründetes Urteil schriftlich ausfertigen muss. Die Geschworenen könnten zunächst allein über die Schuldfrage beraten und abstimmen, wie das dem B-VG entspricht.

Daran anschließend könnte eine gemeinsame Beratung über die Urteilsbegründung stattfinden, die vom Vorsitzenden zu verfassen wäre. Das sollte möglich sein, auch wenn der Wahrspruch nicht der Ansicht des Vorsitzenden entspricht: Richter können auch im Schöffverfahren in die Situation kommen, ein Urteil gegen die eigene Überzeugung ausfertigen zu müssen, wenn sie in der Schuldfrage überstimmt werden. Eine gewisse Gefahr, die man nicht wegleugnen kann, besteht allerdings darin, dass die Begründung womöglich gezielt so ausfällt, dass sie leicht anfechtbar ist und zur Aufhebung des Urteils durch das Rechtsmittelgericht führt. Aber da wäre ich zuversichtlich, dass so etwas nicht geschieht.

Nach Ansicht von *Murschetz*⁶⁸ könnte man auf eine Begründung verzichten, wenn man dafür das **Unterbleiben des Moniturverfahrens** (obwohl es einen Widerspruch zwischen dem Wahrspruch und der Niederschrift der Geschworenen gibt) **anfechtbar** macht. Ich halte das für einen guten Vorschlag, glaube allerdings nicht, dass eine solche Rechtsmittelmöglichkeit das Begründungsdefizit hinreichend ausgleichen kann.

⁶⁸ *Murschetz*, Reform 49.

Reform des Hauptverfahrens¹

I. EINLEITUNG

Bei dem Thema „Reform des Hauptverfahrens“ ist nur eines unstrittig, nämlich der Bedarf an Änderungen, die den gegenwärtigen Rahmenbedingungen Rechnung tragen.² Bei der Dringlichkeit dürfte schon keine Einhelligkeit mehr herrschen, anders lässt es sich nicht erklären, dass es trotz der rasanten technischen Entwicklungen mit ihren Auswirkungen auf alle Bereiche des täglichen Lebens in den letzten Jahren und Jahrzehnten nur zu punktuellen und daher leider auch wenig effektiven Anpassungen der Bestimmungen über das Hauptverfahren gekommen ist.

Die Auswirkungen der technischen Entwicklungen sind nicht nur eine Herausforderung, sondern sie bieten auch Chancen für effektive Reformen, indem die technischen Möglichkeiten für die gerichtliche Aufarbeitung von Sachverhalten und die Verfahrensabwicklung stärker eingesetzt werden.

Ziel und Reichweite von Reformen für das Hauptverfahren sind – seit es Diskussionen über den Reformbedarf gibt – jedenfalls umstritten. Darin liegt auch der Grund, warum Reformen im Strafprozessrecht mit den Entwicklungen keinesfalls Schritt halten können. Denn Umfang und Ziel von Reformen hängen nicht nur von den verfassungs- und grundrechtlichen Rahmenbedingungen ab, sondern sind stets Politikum oder werden dazu gemacht.³ Wie sich gezeigt hat, bot auch die seinerzeitige Umbenennung des BMJ zum Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (wo also das Wort „Reformen“ sogar noch vor dem Wort „Justiz“ stand), keine Gewähr, dass Bemühungen für eine Reform des Hauptverfahrens tatsächlich Früchte tragen.

Reformen brauchen mutige Akteurinnen, zumal dann, wenn es um Reformen geht, die Beschuldigtenrechte absichern oder stärken sollen. Es gibt Zeiten, in denen das Eintreten für Grundrechte der sachlichen Diskussion entzogen und für politischen Hickhack ausgenutzt wird.

Der frühere Präsident des OGH *Eckart Ratz* hielt in einem Aufsatz im Jahr 2010 zu Reformen in der Justiz fest: „Die Sicherstellung stetiger Reform durch die Rechtsprechung“.⁴ Eine Reform durch die Rechtsprechung erscheint jedoch unberechenbar und keinesfalls ausreichend. Übertrieben formuliert, bereitet dieser Ansatz größte Sorge, widerspricht er doch der im selben Aufsatz geäußerten Ansicht, wonach „der OGH in seiner jüngeren Rsp strikt auf strukturelle Vorhersehbarkeit dessen [achtet], was er in der zur Entscheidung anstehenden Einzelfrage, später angerufen, sagen wird“.⁵ Eine erfolgreiche Reform ist und bleibt Aufgabe des Gesetzgebers.

Reformen vernehmbar einzufordern bedeutet nicht, dass die österreichische Rechtsordnung kein ausgewogenes und

rechtsstaatlich fundiertes, auch einem internationalen Vergleich standhaltendes, mit gutem Rechtsschutz ausgestattetes Hauptverfahren hätte. Aber es ist gefährlich und bequem zu glauben, dass wir uns einfach zurücklehnen können und, auch im Hinblick auf die Gesamtheit des fairen Verfahrens, keine Probleme oder kein Reformbedarf bestünde. Einer der Gründe für die Notwendigkeit von Reformen liegt in der uneinheitlichen Anwendung, also im Vollzug der Prozessregeln in der Praxis, aber in manchen Bereichen auch in der immer wieder unvorhersehbaren Judikatur des OGH oder der Oberlandesgerichte.

Vorab noch zwei Klarstellungen: Meine Ausführungen fokussieren auf sogenannte Großverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, in denen der Reformbedarf besonders deutlich zu Tage tritt, weil der historische Gesetzgeber auch nicht ansatzweise an derartig komplexe und umfangreiche Verfahren gedacht hat und daran auch gar nicht denken konnte. Ich vertrete in meinen Ausführungen pointiert die Sicht der Verteidigung, aber hier nicht als Gegenpol zur Staatsanwaltschaft oder gar allgemein zur Justiz, sondern als Beistand für die Individuen, für Menschen, die sich – wenn sie angeklagt werden – mit für sie ungewöhnlichen Abläufen und Ritualen konfrontiert sehen, denen sie sich unterwerfen müssen. Diese Menschen müssen die Chance haben, sich verteidigen zu können und ernst genommen zu werden. Vor allem muss die Prozessordnung ihnen die Gelegenheit geben, einigermassen zu verstehen, warum gewisse Dinge so ablaufen, wie sie ablaufen.

¹ Der Autor bedankt sich bei RAA Mag.^a *Bianca Riha* für die professionelle Unterstützung bei der Vorbereitung des Vortrages. Die Vortragsform wurde abgesehen von einigen Ergänzungen im Text und der Hinzufügung von Fußnoten beibehalten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden keine geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet, die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen inkludieren alle Geschlechter in gleicher Weise.

² Die Reform des Hauptverfahrens wurde und wird in der Literatur immer wieder eingehend behandelt, nur unvollständig kann verwiesen werden auf: *Murschetz*, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren (2019); *Weixelbaum*, AnwBl 2017/3, 180 ff; *Caspar-Bures*, JSt 2017, 99 ff; *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010/9, 387 ff; *Moringe* in *BMJ* (Hrsg.), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens 79 ff; *Schmoller*, Zur Reform der Vernehmung in der Hauptverhandlung, RZ 2011, 188 ff; *Schünemann*, Reformaspekte des strafrechtlichen Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, in *BMJ* (Hrsg.), Die Reform des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens, RichterInnenwoche 2010 (2011) 9 ff; *Venier* in *Soyer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Bewährung in der Praxis (2009) 13 ff; *Schick* in *Soyer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Ringen um Fairness (2005) 14 ff; *Moos*, ÖJZ 2003, 321 ff, 369 ff; *Soyer*, Vorstellungen zu „Hauptverhandlung neu“, in *Soyer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Realität und Vision (2003) 80 ff. Der ÖJT hat die Reform des Hauptverfahrens bereits drei Mal behandelt: *Brandstetter*, 15. ÖJT IV/1 ff; *Foregger*, 9. ÖJT I/3 ff; *Nowakowski*, 4. ÖJT II/1 ff. Auch der StrafverteidigerInnenstag hat sich wiederholt mit diesem Thema beschäftigt, wie etwa *Soyer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Realität und Vision (2003); *Soyer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Ringen um Fairness (2005); *Soyer/Ruhri/Stuefer* (Hrsg.), Strafverteidigung – Die Hauptverhandlung (2015).

³ Auch wenn in Regierungsprogrammen gelegentlich vorsichtige Ansätze für Reformen vorhanden sind, bspw Regierungsprogramm 2020 – 2024 unter dem Titel „Strafprozessrecht modernisieren“, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:7b9e6755-2115-440c-b2ec-cbf64a931aa8/RegProgramm-lang.pdf> (zuletzt abgefragt am 21. 8. 2023).

⁴ *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 391.

⁵ *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 390.



OTTO DIETRICH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.

2023/277

Eine Reform der Hauptverhandlung muss in jenem Rahmen betrachtet werden, den die Aufgaben und Ziele des Strafverfahrens⁶ bilden:

- a. Durchsetzung des staatlichen Strafmonopols durch eine materiell richtige Entscheidung
- b. Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens („Justizförmigkeit“)
- c. Herstellung des Rechtsfriedens

Keines der Ziele stellt einen Selbstzweck dar, sie können miteinander unvereinbar sein, sie können zueinander im Widerspruch stehen; im Einzelfall müssen sie daher gegeneinander abgewogen und dem einen der Vorrang gegenüber dem anderen eingeräumt werden.

Als Verteidiger steht für mich die Sicherung des rechtsstaatlichen Verfahrens als eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte naturgemäß im Vordergrund. Ich muss mich hier wohl einen Narren nennen lassen, wenn das zutrifft, was der so prominente wie umstrittene Verteidiger *Walther Rode* vor etwa 100 Jahren provokant so formulierte: „Daß der Zweck der Rechtsprechung nicht die Findung der Wahrheit, sondern die Herstellung der Ruhe ist, das werden Narren nie verstehen.“⁷

Es überrascht nicht minder, dass andere den Stellenwert der Wahrheit betonen und die Wahrheitsfindung als wichtigstes Anliegen des Strafprozesses sehen. Der frühere OGH-Senatspräsident *Michael Danek* brachte das in einem Vortrag vor der Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie in Wien so zum Ausdruck: „Auch ich halte es für notwendig, den Stellenwert der Wahrheit in Zeiten, in denen der Blick mancher fallweise durch zu große Konzentration darauf getrübt ist, welche Rechte dem Angeklagten und dem Verteidiger derzeit zukommen und zukünftig darüber hinaus zukommen sollten, ausdrücklich zu betonen. Die Findung der Wahrheit ist somit das sicherlich wichtigste, wenn gleich nicht das alleinige Anliegen des Strafrichters.“⁸

Dem Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit folgend normiert § 13 Abs 1 StPO: „Die Hauptverhandlung bildet den Schwerpunkt des Verfahrens.“⁹ Daraus folgt für mich, dass im Sinne der Waffengleichheit ein Ausgleich hergestellt werden muss: Die Staatsanwaltschaft – als Leiterin des Ermittlungsverfahrens – hat vor der Anklageerhebung bereits ihre Chance und weitgehende Möglichkeiten, Wahrheitsforschung zu betreiben¹⁰, sodass es keinen Grund und keine Notwendigkeit gibt, dass die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung in allen Punkten der Verteidigung gleichzustellen oder gar zu bevorzugen ist. Der Fokus bei Reformen der Hauptverhandlung muss daher schon von dieser, von der StPO strukturell vorgegebenen Ausgangslage her betrachtet in der Absicherung der Rechte des Angeklagten liegen¹¹ und einen Ausgleich zu der staatsanwaltschaftlichen „Übermacht“ im Ermittlungsverfahren bieten, dessen Bedeutung seit der Strafprozessreform 2004 stark zu genommen hat.

Die Beschuldigtenrechte in der Hauptverhandlung müssen auch deswegen gestärkt werden, weil die Hauptver-

handlung das einzige Forum ist, in dem sich die Angeklagte in einem inhaltlichen Kontext und im Rahmen eines mehr oder weniger strukturierten und mehr oder weniger konzentrierten Prozesses gegen die in der Anklage enthaltenen Vorwürfe verteidigen kann. Erstmals auch im übertragenen Sinn unmittelbar, da die Beweise nicht mehr, wie im Ermittlungsverfahren, von der Staatsanwaltschaft grundsätzlich ohne unmittelbare Beteiligung der Beschuldigten aufgenommen werden, sondern in ihrer Anwesenheit mit der Möglichkeit, durch Anträge, Fragen und Widersprüche einen gewissen Einfluss auf die Beweisaufnahme zu nehmen, bspw durch den Widerspruch gegen Fragen, die weder im Gehalt noch in der Form § 161 Abs 3 oder § 164 Abs 4 StPO entsprechen.

Reformen dürfen keinesfalls dazu führen und dürfen nicht darauf gerichtet sein, der Wahrheitsfindung abträglich zu sein, auch wenn das anwaltlichen Reformvorschlägen immer wieder unterstellt wird. Die – gerade in komplexen Wirtschaftsstrafverfahren – zunehmende Ausweitung des Prozessstoffes, deutlich gemacht in unendlichen Datenmengen und unerträglich langen Ermittlungsverfahren, sollte nicht als Argument gegen Reformen missbraucht werden, indem von unerträglichen Verzögerungen gesprochen wird und der Beschuldigten das von seiner Seite effektiv kaum durchsetzbare Recht auf ein rasches Verfahren quasi aufgezungen wird.

In komplexen Verfahren leidet die Wahrheitsfindung nicht zwingend, wenn es zu Verzögerungen kommt, da bei diesen Verfahren der Zeugenbeweis gegenüber den aus umfangreichen Datenbeständen zu gewinnenden Beweisen immer mehr in den Hintergrund tritt. Denn „Das Internet vergisst nichts“¹² und „Anders als der Merkfähigkeit unseres Gehirns sind dem Gedächtnis des Netzes keine Grenzen gesetzt“.¹³ Verzögerungen bedeuten somit nicht notwendigerweise einen Beweismittelverlust.

Reformvorschlägen ist selbst dann keine Absage zu erteilen, auch wenn sie zu gewissen Verzögerungen eines Verfahrens führen könnten. Zunächst darf der anwaltlich vertretenen Angeklagten durchaus zuzutrauen sein und zugemutet werden, sich der Konsequenzen bewusst zu sein, wenn sie selbst oder ihre Verteidigung Verzögerungen verursacht. Es sollte also auch hier der Findung der materiellen

⁶ *Hinterhofer/Oshidari*, System des österreichischen Strafverfahrens (2017) Rz 1.13 ff.

⁷ *Rode*, Der zweite Sachverständige, in Österreichs fröhliche Agonie, Werk Ausgabe I (2007) 93, 94.

⁸ *Danek*, Wahrheitsfindung und Prozessökonomie – Welche Rolle kommt dem Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zu? RZ 2004, 122.

⁹ Vgl auch *Salomon Mayer*, Commentar I § 170 Rz 95 (1881).

¹⁰ *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 390.

¹¹ Vgl *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 390, der festhält, dass in der Hauptverhandlung primär die Absicherung der Rechte des Angeklagten in den Blick zu nehmen ist.

¹² *Ulrike Meyer-Timpe*, Das Internet vergisst nichts, ZEIT Wissen 5/11, 2. 8. 2011; https://www.zeit.de/zeit-wissen/2011/05/Internet-Daten-Ewigkeit?utm_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F.

¹³ *Ulrike Meyer-Timpe*, Das Internet vergisst nichts, ZEIT Wissen 5/11, 2. 8. 2011; https://www.zeit.de/zeit-wissen/2011/05/Internet-Daten-Ewigkeit?utm_referrer=https%3A%2F%2Fduckduckgo.com%2F.

Wahrheit der Vorzug gegeben werden, auch wenn gewisse Verzögerungen zu befürchten sind.

Bei Hauptverhandlungen, die sich nach einem jahrelangen Ermittlungsverfahren über mehrere Wochen, Monate oder auch Jahre hinziehen, findet sich das Beschleunigungsgebot in der Argumentation missbraucht. Letztlich ist das Argument der Verfahrensverzögerung bzw des dann betonten Beschleunigungsgebots nämlich nur dann valid, wenn auch die Strafverfolgungsbehörden effektiv gezwungen wären, sich gewissen strikteren Regeln bei der Beschleunigung zu unterwerfen, etwa indem Fristen vorgesehen werden (dazu später).

Im Folgenden gehe ich zunächst auf aus meiner Sicht notwendige Erweiterungen (1.) des Fragerechts und (2.) des Beweisantragsrechts der Verteidigung in der Hauptverhandlung ein. Anschließend behandle ich in aller Kürze zwei spezielle Themen, nämlich (3.) die Ablehnung von Richterinnen in der Hauptverhandlung und (4.) das bereits erwähnte Beschleunigungsgebot. In den abschließenden Bemerkungen möchte ich ein paar „kleine“ Reformen anregen, mit denen ohne große gesetzliche Änderungen für alle Beteiligten nutzbringende Änderungen erzielt werden könnten.

1. Fragerecht

Art 6 Abs 3 lit d EMRK gewährt dem Angeklagten das Recht, sogenannte Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen („to examine or examined witnesses against him“). Diese auf den 6. Zusatzartikel der US Verfassung zurückzuführende Formulierung verwendet einen dem kontinentaleuropäischen Untersuchungsgrundsatz fremden Begriff des Belastungszeugen.¹⁴ Das Fragerecht darf gegenüber jeder zu vernehmenden Person (§ 249 Abs 1 StPO) ausgeübt werden, für die Befragung einer vom Gericht beigezogenen Sachverständigen darf die Angeklagte eine „Person mit besonderem Fachwissen“ beiziehen, die nicht nur die Verteidigerin bei der Fragestellung unterstützen, sondern auch selbst Fragen an die Sachverständige richten darf (§ 249 Abs 3 StPO).¹⁵ Klaus Schwaighofer hat in seinem Vortrag¹⁶ vollkommen zu Recht festgehalten, dass die StPO das Fragerecht der Verteidigung allerdings nur beiläufig regelt.

Das Fragerecht ermöglicht „die Mitwirkung an der Wahrheitsforschung durch Beteiligung an der Beweisaufnahme [...], dem Angeklagten und dem Verteidiger zudem die Förderung der Verteidigung“.¹⁷ Um das wirklich effektiv durchzusetzen, stehen mE zwei Ansatzpunkte zur Verfügung: die Reihenfolge der Befragung und der Umfang des Fragerechts.

a) Reihenfolge der Befragung

Im Einklang mit der amtswegigen Pflicht zur Erforschung der Wahrheit¹⁸ sieht die StPO vor, dass die Vernehmung der Angeklagten und der Zeugen stets von der Richterin (bzw der Vorsitzenden bei Kollegialgerichten) vorgenom-

men wird.¹⁹ Die Vernehmungen durchzuführen ist nicht bloß ein Recht, sondern auch Aufgabe und Pflicht des Richters (§§ 232, 245, 248 StPO), „[...] insoferne er als Organ des Gerichtes die Ermittlung der Wahrheit zu befördern hat“.²⁰ Das Fragerecht der Verteidigung hingegen darf nach der StPO erst ausgeübt werden, nachdem die Vertreter der Verteidigung das Wort „hiezuvom Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen“ (§ 249 Abs 1 StPO). Der Verteidigung muss von der Vorsitzenden somit erst das Wort erteilt werden. Daraus und aus der grundsätzlichen Leitungsbefugnis gem § 232 Abs 1 StPO folgt, dass die Richterin regelmäßig nicht nur als Erste Fragen an die vernommenen Personen stellt, sondern auch die Reihenfolge bestimmt, nach der die Beteiligten des Verfahrens die Fragen stellen dürfen.

Ein immer wieder hervorgehobener Nachteil, der im Sinne einer negativen Waffengleichheit auch die Staatsanwaltschaft trifft, ist, dass das Gesetz weder der Verteidigung noch der Staatsanwaltschaft ein Recht garantiert, ohne Unterbrechung²¹ und ungestört eine nach gewissen Gesichtspunkten erarbeitete Reihe von Fragen stellen zu dürfen. Eine Zeugin, die bereits im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft in manchen Fällen sogar mehrfach befragt wurde, in Widersprüche zu verwickeln, ist ohne eine geschlossene Abfolge von Fragen kaum denkbar. Dies ist auch der faktischen Entwicklung geschuldet, dass die Vernehmungen im Ermittlungsverfahren im Laufe der Zeit und nicht zuletzt durch die Konzeption des Vorverfahrens als Ermittlungsverfahren mit dem Strafprozessreformgesetz 2004²² an Bedeutung gewonnen haben. Die ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene Vernehmung im Vorverfahren war allerdings als „summarische“ gedacht, der Schwerpunkt für die Vernehmung sollte in die Hauptverhandlung gelegt werden.²³

Ich trete ganz klar dafür ein, dass Angeklagte und Zeuginnen in der Hauptverhandlung zunächst von der Verteidigung befragt werden sollten, und zwar unabhängig davon, wer die einzelne Zeugin beantragt hat.

Die Befragung der Angeklagten durch die Verteidigung vor dem Senat und vor der Staatsanwaltschaft kann jetzt schon erreicht werden, da die Angeklagte auf Fragen des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft keine Antworten geben muss. Ob das klug oder opportun ist und ob es der

¹⁴ Krausbeck, Konfrontative Zeugenbefragung (2010) 22.

¹⁵ Diese in der Praxis ohnehin oft gewählte Vorgehensweise wurde mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014 (BGBl I 2014/71) eingeführt und kann als Beispiel einer zweckmäßigen und sinnvollen Reform hervorgehoben werden.

¹⁶ Siehe Schwaighofer, Eckpunkte einer Reform der Hauptverhandlung, Anwbl 2023/276 ab Seite 568 in diesem Heft.

¹⁷ Kirchbacher in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 249 Rz 14.

¹⁸ § 2 Abs 2 und § 3 StPO.

¹⁹ § 245 Abs 1 und § 248 Abs 1 StPO.

²⁰ Salomon Mayer, Commentar II § 249 Rz 1 (1884).

²¹ Vgl Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren, 30; Ratz, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 388.

²² BGBl I 2004/19.

²³ Salomon Mayer, Commentar I § 167 Rz 4 (1881).

Förderung der Glaubwürdigkeit dienlich ist, mag dahingestellt sein.

Wichtig ist auch die wesentlich strengere Handhabung des Rechtes der Angeklagten, eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes abzugeben. Bereits 2003 merkte Moos an, dass schon die Frage, ob man sich schuldig bekennt oder nicht, hinterfragt werden sollte.²⁴

Bei Zeuginnen kann die Befragung durch die Verteidigung vor RichterIn und Staatsanwaltschaft nicht so einfach erreicht werden wie bei den Angeklagten, weil die Vorsitzende der VerteidigerIn zunächst das Wort erteilen muss. Überdies sieht § 249 StPO auch nicht vor, dass das Frage-recht ununterbrochen ausgeübt werden darf.

Mein Vorschlag wäre, dass die Vorsitzende nach Abfragen der Generalien und der Belehrung der Zeugin die Möglichkeit einräumt, eine zusammenhängende Aussage zu machen, allenfalls gegliedert nach Beweisthemen. Danach sollte die Verteidigung, wie auch schon Caspar-Bures²⁵ angeregt hat, alle Zeuginnen – und nicht nur die von ihr benannten²⁶ – befragen.

Besonders nachteilig ist, wie auch schon von Schwaighofer in seinem Vortrag hervorgehoben, die Frage der Vorsitzenden „Bleiben Sie bei Ihrer Aussage?“ Diese Frage geht wohl regelmäßig ins Leere, weil keine Zeugin angeben wird, dass alles ganz anders war, weil sie sich damit sofort strafbar machen könnte. Allenfalls sagt eine vorsichtige Zeugin, dass sie sich nicht so genau erinnern kann, was sie bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft angegeben hat; damit kommt jedoch eher die Befürchtung der Zeugin zum Ausdruck, in der Hauptverhandlung etwas von der Vernehmung im Ermittlungsverfahren Abweichendes zu sagen, als dass die Zeugin sich nicht mehr sicher ist, seinerzeit richtig und vollständig ausgesagt zu haben.

Wenn der Zeugin vom Gericht nicht die Möglichkeit der zusammenhängenden Aussage gewährt wird und das Gericht eine Zeugin stattdessen sofort mit konkreten Fragen oder Vorhalten konfrontiert, wird sich das nachteilig auf die Wahrheitsfindung auswirken.²⁷ Murschetz führt mit Recht aus, dass durch das Beginnen mit dem Frage- und Antwortmodus bzw mit Vorhalten oft der objektive Beweiswert der Aussage verloren geht und die Vernehmung dadurch auch tendenziös wird, da sie in eine Richtung gelenkt wird.²⁸

Eine tendenziöse Befragung steht jedoch nur der Verteidigung zu, da sie – anders als Gericht und Staatsanwaltschaft – nicht an das Objektivitätsgebot des § 3 Abs 1 StPO gebunden ist. Daraus schließe ich, dass die Verteidigung als erste die Befragungen durchführen sollte.

Die Ansicht von Ratz, wonach das Gericht seiner Rolle als „factfinder“ nur mehr eingeschränkt nachkommen kann, wenn die Zeuginnen nicht (oder nicht zuerst) vom Gericht befragt werden²⁹, überzeugt nicht. Es ist interessant, dass Ratz in diesem Zusammenhang auf Soyer verweist, wonach durch ein Wechselverhör die Vernehmung auf den Kopf gestellt würde und wörtlich zitiert: „Wer die Befra-

gung beginnen darf, hat die besten Chancen“.³⁰ Das ist durchaus richtig: Die Staatsanwaltschaft hatte im Ermittlungsverfahren bereits ihre Chance, und ich glaube nicht, dass das Gericht eine „bessere“ oder „die beste“ Chance braucht. Das Gericht kann ohne weiteres durch eine anschließende Befragung im Wege der Beweiswürdigung und den anderen Möglichkeiten, die der RichterIn als LeiterIn der Hauptverhandlung (§ 232 StPO) zukommt, der Wahrheitsfindung noch unübertrefflich nachkommen, auch wenn vom Gericht erst nach der Verteidigung sowie allenfalls der Staatsanwaltschaft Fragen gestellt werden. Die von der Verteidigung zuerst gestellten Fragen können einer Wahrheitsfindung wohl nicht abträglich sein.

Ein weiterer Aspekt, die Forderung nach einem am Beginn einer Vernehmung in der Hauptverhandlung zustehenden und ausgiebigen Fragerecht durch die Verteidigung zu unterstützen, ist, dass sich die Staatsanwaltschaft in Anklageschriften immer häufiger auf die Aussagen von Zeugen beruft, die eingehend von der Staatsanwaltschaft selbst befragt wurden, was der grundsätzlichen Konzeption des Ermittlungsverfahrens widerspricht. Schließlich finden sich über die Vernehmungen im Normalfall auch nur Resümee-protokolle im Akt, denen man die tatsächliche Vernehmungssituation oder auch die konkrete Fragestellung nicht unbedingt entnehmen kann, weshalb den festgehaltenen Aussagen auch nicht zwingend ein klarer Eindruck der Schilderung, wie sie die Zeugin abgegeben hat, zu entnehmen ist. Um diese Problematik zu vermeiden, normiert § 13 StPO das Unmittelbarkeitsgebot. Für das erkennende Gericht entsteht bei der Befragung in der Hauptverhandlung nämlich ein unmittelbarer Eindruck, und das Gericht nimmt die Reaktion der Zeugin unmittelbar wahr, wenn sie die Fragen beantwortet. Sollte das Gericht die Fragen der Verteidigung für tendenziös halten, kann es einschreiten oder in der Beweiswürdigung in Zusammenschau mit dem von der Zeugin auf tendenziöse Fragen Geantworteten berücksichtigen.

b) Umfang des Fragerechts

Den Rahmen für den in der Hauptverhandlung zu erörternden Prozessgegenstand bildet die Anklage, die neben den in § 211 StPO vorgeschriebenen Angaben³¹ das den Tatvorwurf bildende historische Geschehen soweit individualisieren muss, dass erkennbar ist, welchen Prozessgegenstand das erkennende Gericht zu beurteilen hat.³² Dies muss auch

²⁴ Moos, Die Reform der Hauptverhandlung (Teil II), ÖJZ 2003, 369 ff.

²⁵ Caspar-Bures, Das Fragerecht in der Hauptverhandlung, JSt 2019, 102.

²⁶ Vgl ua Moos, Die Reform der Hauptverhandlung (Teil II), ÖJZ 2003, 375.

²⁷ Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren 29.

²⁸ Murschetz, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren 29.

²⁹ Ratz, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 388.

³⁰ Soyer am 8. StrafverteidigerInnentag, zitiert in „Die Presse“ vom 31. 3. 2010.

³¹ Birklbauer in Fuchs/Ratz, WK-StPO Vor §§ 210–215 Rz 20 ff.

³² RIS-Justiz RS0119964; Ratz in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 281 Rz 509; Birklbauer in Fuchs/Ratz, WK-StPO § 211 Rz 10.

für die Beschuldigte aus objektiver Sicht erkennbar sein, schon um die ausreichende Vorbereitung ihrer Verteidigung zu gewährleisten.

Abgesehen von den in § 211 Abs 1 StPO obligatorisch vorgesehenen Inhaltserfordernissen und den in § 211 Abs 2 StPO anzuführenden Beweisen, Anträgen und einer allfälligen Begründung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist „der Sachverhalt nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zusammenzufassen und zu beurteilen“ (§ 211 Abs 2 letzter Satz StPO).

Die Zusammenfassung hat die Belastungs- und Entlastungsbeweise in geraffter Form darzustellen, auch wenn es auf eine gelungene Darstellung nicht ankommt. Ich mache allerdings immer wieder die Beobachtung, dass in Anklageschriften Ausführungen gemacht werden, die über ihren iSd StPO notwendigen Inhalt hinausgehen. Es droht, dass gerade solche überschießenden Ausführungen in Verfahren, in denen Unmengen von Daten ausgewertet werden, aus denen sich Korrelationen ableiten oder auch nur behaupten lassen, Eingang in Anklageschriften finden, obwohl Korrelationen ohnehin nie und Kausalitäten nicht zwingend entscheidende oder erhebliche Tatsachen betreffen.

Es darf aber einer Angeklagten keinesfalls das Recht abgesprochen werden, sich gegen falsche Behauptungen in der Anklage, auch wenn sie weder entscheidende noch erhebliche Tatsachen ansprechen, zur Wehr zu setzen. Ebenso muss sie das Recht haben, sich gegen Ausführungen in der Anklage wehren zu dürfen, die – ohne entscheidende oder erhebliche Tatsachen zu betreffen – von der Staatsanwaltschaft eingebracht werden, um bspw die Beweiswürdigung zu beeinflussen, eine gerade bei Schöffens- und Geschworenengericht Verfahren gängige Methode.³³

Eine Einschränkung des Fragerechts der Verteidigung mit der Begründung, die Frage zielt auf keine entscheidende oder erhebliche Tatsache ab, ist daher abzulehnen. De lege ferenda wäre vorzusehen, dass Fragen der Verteidigung zu den Ausführungen in der Anklage jedenfalls zulässig sind und eine Nicht-Zulassung im Rechtsmittel auch ohne strenge Anforderung in Bezug auf den Nachweis der Beschwer geltend gemacht werden kann. Das Recht der Staatsanwaltschaft, im Ermittlungsverfahren Erkundungsbeweise durchzuführen,³⁴ kann auf diese Weise im Hauptverfahren im Sinne einer effektiven Waffengleichheit einen Ausgleich finden. Lediglich Fragen, die mit dem Prozessstoff eindeutig und unzweifelhaft nicht in Zusammenhang zu bringen und auch für die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen offensichtlich irrelevant sind, sollten auf Grundlage des § 232 Abs 2 StPO zurückgewiesen werden, sofern bei diesen Fragen eben der „Nutzen für die Aufklärung der Sache“ eindeutig fehlt. Gerade diese Formulierung in § 232 Abs 2 StPO zeigt, dass die aus § 55 Abs 2 und § 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO abzuleitende Beschränkung auf entscheidende bzw erhebliche Tatsachen zu eng greift, weil auch mittelbare Zusammenhänge zum Beweisthema damit von einer Beweisaufnahme und Erörterung ausgeschlossen werden. Im

Zusammenhang mit der Beweiswürdigung sollten nur Fragen unzulässig sein, bei denen es – ohne unzulässigen Vorgriff – auszuschließen ist, dass für das Gericht aus der Beweisführung etwas zu gewinnen ist.

Es ist jedoch zu befürchten, dass die bloße Konsequenz, dass Fragen (und Beweisanträge – siehe dazu weiter unten) zu derartigen überbordenden Ausführungen in einer Anklageschrift vom erkennenden Gericht zugelassen werden könnten, die Staatsanwaltschaft nicht schlechterdings davon abbringen wird, „Anhäufung[en] von Argumenten gegen den Angeklagten“³⁵ in die Anklage aufzunehmen.

Zum Abschluss der Vorschläge zur Ausweitung des Fragerechts des Angeklagten in der Hauptverhandlung noch zwei Anmerkungen: Verzögerungen des Verfahrens, wie oft als Gegenargument in die Diskussion eingebracht wird, sind meiner Meinung nach nicht zu befürchten, wenn die Zeuginnen zunächst von der Verteidigung befragt werden, vor allem dann nicht, wenn das Ermittlungsverfahren ohnehin schon sehr lange gedauert hat.

Zum Inhalt der Fragen nochmals ein Zitat von Mayer, der es wie so oft unübertroffen auf den Punkt bringt: „Der Inhalt der Fragen muß, wie oben bemerkt, mit dem Beweisthema in irgend einem wenn auch nur mittelbaren Zusammenhänge stehen. Fragen, welche darauf keinen Bezug haben, sind als unangemessen zurückzuweisen, zB Fragen über delicate persönliche oder Familienverhältnisse, wo es auf der Hand liegt, daß solche nur gestellt werden, um den Zeugen bloßzustellen.“³⁶

2. Beweisantragsrecht

Da das Gericht von Amts wegen ohnehin verpflichtet ist, den Sachverhalt aufzuklären, möchte man meinen, dass es gar keiner Beweisanträge bedarf, weil diese nicht mehr als „Erinnerungen“ an das Gericht sind, seiner Pflicht zur amtswegigen Wahrheitsforschung nachzukommen. Grundsätzlich hätte das Gericht schon auf der Grundlage des § 238 StPO über Anträge zu entscheiden, ohne dass es der speziellen Regelung des § 55 StPO bedarf. Wie *Schmoller* nachweist, lässt sich aus der konkreten Regelung von Beweisanträgen in § 55 StPO, der auch die Ablehnungsgründe taxativ aufzählt, auch eine Aufforderung an die Beteiligten sehen, die Aufklärung des Sachverhalts zu fördern. Auf diese Weise könne auch der Gefahr vorgebeugt werden, dass das Gericht mögliche Beweise nicht erkennt oder deren Bedeutung nicht richtig einschätzt.³⁷

An diese Überlegung knüpft sich jedoch unmittelbar die Frage, wie streng das Gericht im Lichte der Amtswegigkeit

³³ Ein Beispiel aus jüngster Zeit: In einem Geschworenengericht Verfahren wurde die Kleidung der beiden Opfer, die von der Angeklagten überfahren wurden und ums Leben kamen, neben der Geschworenengerichtsbank auf den Richtertisch ausgebreitet, obwohl ihr keine Beweisrelevanz zukam (siehe <https://kaernten.orf.at/stories/3212911/>; zuletzt abgerufen am 21. 8. 2023).

³⁴ Vgl. *Murschetz*, Die Reform der Hauptverhandlung im kollegialgerichtlichen Strafverfahren 9.

³⁵ *Salomon Mayer*, Commentar II § 207 Rz 86 (1884).

³⁶ *Salomon Mayer*, Commentar II § 249 Rz 38 (1884).

³⁷ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO § 55 Rz 28 mwN.

der Sachverhaltsaufklärung die Notwendigkeit der Konkretisierung von Beweisanträgen beurteilt, insbesondere bei Anträgen auf Beweise, die es als Erkundungsbeweise werten kann oder könnte. Anträge, die zwar auf eine Beweisaufnahme gerichtet sind, die allerdings deswegen nicht als Beweisanträge gewertet werden, weil sie entgegen § 55 StPO das Beweisthema oder das Beweismittel nicht deutlich genug bezeichnen, werden als Anträge auf Erkundungsbeweis bezeichnet.³⁸ Anträge auf Erkundungsbeweise sind darauf gerichtet, das erkennende Gericht dazu zu bewegen, der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen nachzukommen,³⁹ und zwar jenseits dessen, was das Gericht selbst schon für relevant angesehen hat. *Schmoller* kritisiert hier völlig zu Recht, dass Anträge auf Erkundungsbeweise immer wieder mit dem allgemeinen Hinweis abgelehnt werden, dass eine bloße Erkundungsbeweisführung im Stadium der Hauptverhandlung unzulässig sei.⁴⁰ Hierbei handelt es sich jedoch um keine Begründung, sondern um einen Stehsatz.

Schmoller führt ein treffendes Beispiel mit einem verdeckten Ermittler an,⁴¹ ich habe folgendes Beispiel: Ein Mitangeklagter hat in der Hauptverhandlung eine lückenhafte E-Mail-Korrespondenz vorgelegt. Aus diesen Urkunden ist ersichtlich, dass etwas fehlt. Es ist unmöglich, das Gericht davon zu überzeugen, dass man diese Lücken schließen und die gesamte Korrespondenz beschaffen muss. Der Beweisantrag wird mit der einfachen Begründung abgelehnt, dass – solange der Antrag nicht deutlich ausführt, was in den fehlenden E-Mails steht – es sich um einen unzulässigen Erkundungsbeweis handelt. Dies ist ein reales Beispiel: Mein Mandant hatte keinen Zugang mehr zu dieser Korrespondenz und konnte den Inhalt der fehlenden E-Mails deshalb nicht angeben. Keinesfalls konnte ausgeschlossen werden, dass die vom Mitangeklagten nicht vorgelegte Korrespondenz Aufschlüsse über entscheidende oder erhebliche Tatsachen oder auch zur Überprüfung der Aussagen des Mitangeklagten gewährt hätte.⁴²

Das Problem ergibt sich natürlich auch bei Daten, bei denen die Staatsanwaltschaft die – auch abstrakte – Relevanz ausschließt und gar nicht in den Akt aufnimmt. Ich bin der EGMR-Judikatur folgend der Meinung, dass die Verteidigung in ausgewertete Daten jedenfalls Einblick haben müsste, auch wenn sie nicht zum Akt genommen werden. Ohne den Vorwurf zu erheben, dass die Staatsanwaltschaft mit Intention etwas nicht zum Akt nimmt, muss davon ausgegangen werden, dass es bei komplexen Sachverhalten unter Umständen für die Staatsanwältin, die Experten oder auch die Kriminalpolizei nicht immer ganz so einfach ist, aus den Daten das zu extrahieren, was für die Klärung des Sachverhalts relevant und für dessen Analyse notwendig wäre. Und natürlich kann eine Angeklagte, die keinen Zugang zu diesen Daten hat (etwa eine mittlerweile aus dem Unternehmen ausgeschiedene Managerin), leichter einzelne Aspekte wesentlich besser einordnen oder erklären, wenn sie nicht nur eine einzelne E-Mail vorgehalten

bekommt, sondern auch den Kontext erkennen kann, bspw anhand von Unterlagen, die mit der Sache nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Wenn ich gefragt werde, was ich am Mittwoch vor drei Wochen gemacht habe, kann ich mich ad hoc nicht daran erinnern; wenn ich dann in meinen Kalender schaue, fallen mir jedoch auch Dinge wieder ein, die zwar nicht im Kalender stehen, aber wegen der notierten Termine wieder in Erinnerung treten. Der Kalender mit den eingetragenen Terminen ermöglicht es mir, mich auch an nicht eingetragene Ereignisse an konkreten, auch lange zurückliegenden Tagen zu erinnern.

Für mich ist die meist recht pauschal ausfallende Ablehnung von Beweisanträgen als Antrag auf Erkundungsbeweisführung solange unverständlich, wenn nicht eindeutig klar ist, dass der beantragte Beweis keinesfalls zur Wahrheitsfindung beitragen könnte. „Das Beweisantragsrecht als zerbröselnder Eckstein der Verfahrensbalance“ lautet die treffende Überschrift im Kurz-Lehrbuch Strafverfahrensrecht von *Roxin/Schünemann*.⁴³

Im Sinne der in Deutschland mehrheitlich vertretenen Differenzierungslehre⁴⁴ kann kein Zweifel bestehen, dass ein Beweisantrag die Pflicht des Gerichts zur amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit erweitern kann und es daher Beweise auch jenseits der amtswegigen Sachverhaltsaufklärung aufzunehmen hat.

*Schmoller*⁴⁵ leitet die Pflicht zur Beweisaufnahme jenseits der Pflicht zur amtswegigen Sachverhaltsaufklärung aus dem Umstand ab, dass das gesetzlich ausdrücklich gewährte Recht, Beweisanträge zu stellen, nicht bloß festgehalten ist, sondern im Gesetz besondere Regelungen erfährt, indem es an bestimmte Voraussetzungen gebunden wird und das Gesetz auch die Gründe für eine Ablehnung aufzählt. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen der Beschuldigten eine Einflussmöglichkeit auf die Stoffsammlung zur Erforschung der materiellen Wahrheit gewähren bzw verstärken.

Ohne gesetzliche Änderung wird auch beim Beweisantragsrecht in der Hauptverhandlung kein Ausgleich zu der mächtigen Stellung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu erzielen sein. Die Möglichkeiten des Beschuldigten, im Ermittlungsverfahren Beweise zu beantragen, sind zwar eine Verbesserung gegenüber der alten Rechtslage, reichen aber nicht aus, zumal sich die Notwendigkeit, bestimmte (zusätzliche) Beweise zu beantragen, oft erst nach Anklageerhebung im Laufe einer Hauptverhandlung herausstellt.

³⁸ In Deutschland wird treffend von einem Beweisermittlungsantrag gesprochen, siehe *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 55 Rz 35.

³⁹ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht³⁰ § 45 Rz 8.

⁴⁰ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 55 Rz 37.

⁴¹ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 55 Rz 38.

⁴² Im Ermittlungsverfahren hatte die Kriminalpolizei eine umfassende Sicherstellung von Daten und Unterlagen beim Mitangeklagten für sinnvoll erachtet und bei der Staatsanwaltschaft – allerdings erfolglos – angeregt.

⁴³ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht³⁰ § 45 Rz 9 ff.

⁴⁴ *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht³⁰ § 45 Rz 6 mwN; vgl *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 55 Rz 25.

⁴⁵ *Schmoller* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 55 Rz 30.

3. Ablehnung von Richterinnen in der Hauptverhandlung

Nach der derzeitigen Rechtslage entscheidet das erkennende Gericht über einen während der Hauptverhandlung gestellten Ablehnungsantrag selbst (vgl § 45 Abs 1 Satz 2 StPO). Vorweg möchte ich erwähnen, dass ich den Begriff der Befangenheit für die subjektive Befangenheit iSd § 43 Abs 1 Z 3 StPO verwende und mit einem Ablehnungsantrag einen Antrag auf Ablehnung einer Richterin wegen Ausschließung iSd § 44 Abs 3 StPO meine.

Nach § 43 Abs 1 Z 3 StPO ist eine Richterin ausgeschlossen, wenn andere (als in § 43 Abs 1 Z 1 und 2 StPO aufgezählte) Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Gerade dieser Ablehnungsgrund ist spannend, weil die Richterin nach der OGH-Judikatur objektiv einen subjektiven Umstand beurteilen muss, nämlich ob sie befangen ist oder nicht, wobei bekanntermaßen bereits der Anschein der Befangenheit genügt, um eine Ausschließung zu begründen.⁴⁶

Vor der Hauptverhandlung gestellte Anträge auf Ablehnung einer Richterin sind bei der Gerichtspräsidentin bzw -vorsteherin einzubringen und von dieser zu entscheiden. Damit entscheidet nicht eine Richterin in eigener Sache, sondern eine in die Sache nicht unmittelbar involvierte Dritte,⁴⁷ was eine sachliche und transparente Entscheidung erwarten lässt. Da eine Richterin, wenn ihr ein Ausschließungsgrund bekannt wird, diesen „sogleich dem Vorsteher oder Präsidenten“ anzuzeigen hat (§ 44 Abs 2 StPO), ist in den seltensten Fällen zu erwarten, dass sie ihre eigene Ausschließung auf Grund eines Antrages in der Hauptverhandlung auch tatsächlich feststellt. Völlig ungeklärt bleibt, wie sich eine beisitzende Richterin in einem Senat zu verhalten hat, die den Ablehnungsantrag der Verteidigung gegen die Vorsitzende für berechtigt hält (der Beisitzerin demnach ein Ausschließungsgrund bekannt wird): Nach § 44 Abs 2 StPO hat sie dies der Präsidentin des Landesgerichts sogleich anzuzeigen, also wohl noch bevor sie mit der Vorsitzenden und den Schöffinnen über den gestellten Antrag berät und entscheidet.

Immer wieder werden verfahrensökonomische Argumente ins Treffen geführt, wonach es dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufe, wenn eine abgelehnte Richterin nicht unverzüglich selbst über den Ablehnungsantrag entschiede. Dabei wird übersehen, dass eine nach erfolgreich geltend gemachter Ablehnung im Rechtsmittel erfolgende Urteilsaufhebung ein rasches Verfahren wesentlich weniger garantieren wird als eine relativ rasch einzuholende Entscheidung der Gerichtspräsidentin oder -vorsteherin oder – wie es die deutsche Rechtsordnung vorsieht – eine Entscheidung über den Ablehnungsantrag (sofern die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen wird) durch das Gericht ohne Mitwirkung der abgelehnten Richterin.⁴⁸ Salopp ausgedrückt: Wenn man sehenden Auges auf eine Wieder-

holung des Hauptverfahrens zusteuert, obwohl allen Beteiligten bewusst sein muss, dass sich die Dauer des Strafverfahrens dadurch extrem verlängert, widerspricht dies allen Verfahrensgrundsätzen und ist für niemanden vorteilhaft.

Ich möchte exemplarisch zwei Rechtssätze aus Urteilen aus Deutschland anführen, die deutlich aufzeigen, dass eine Entscheidung über die eigene Ausschließung/Befangenheit völlig undenkbar sein müsste:

„Das Gesetz geht dabei von der Überlegung aus, daß es nach der Natur der Sache an der völligen inneren Unbefangenheit und Unparteilichkeit eines Richters fehlen wird, wenn er über die vorgetragene Gründe für seine angebliche Befangenheit selbst entscheiden müßte.“⁴⁹

„Eine gesetzliche Regelung, die dem abgelehnten Richter eine inhaltliche Entscheidung über das gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuch ermöglichte, wäre demgegenüber verfassungsrechtlich bedenklich.“⁵⁰

Der VfGH⁵¹ sieht dies jedoch anders und vertritt in seinem Erkenntnis zu G 299/2022 vom 28. 6. 2023 die Rechtsauffassung, dass gegen § 45 Abs 1 Satz 2 bis 4 StPO keine verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. In seiner Entscheidung hält der VfGH fest, dass das erkennende Gericht den Beschluss samt nachvollziehbaren Entscheidungsgründen zu verkünden habe und die Möglichkeit einer umfassenden Überprüfung durch das ordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gem § 281 Abs 1 Z 4 StPO bestehe. Dadurch werde sichergestellt, dass ein unparteiisches Gericht iSd Art 6 EMRK die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichtes über die Begründetheit des Ausschließungsantrages von Verfahrensbeteiligten in jeglicher Hinsicht überprüft. Vor diesem Hintergrund könne der VfGH nicht erkennen, dass § 45 Abs 1 Satz 2, 3 und 4 StPO sowie § 238 Abs 2 StPO gegen Art 6 Abs 1 EMRK verstoßen.

Der VfGH vertritt die Ansicht, dass für die an den Antragszeitpunkt geknüpften unterschiedlichen Entscheidungskompetenzen sachliche Gründe bestünden, die nicht bloß verfahrensökonomischen Erwägungen folgen, sondern auch dem Schutz der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte des Betroffenen dienen würden. Der VfGH verneint daher auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Es sei

⁴⁶ Vgl RIS-Justiz RS0096914.

⁴⁷ Möglicherweise könnte aber die angespannte Personalsituation, mit der Gerichtspräsidentinnen bzw -vorsteherinnen regelmäßig zu kämpfen haben, einen Einfluss auf Entscheidungen haben, wenn eine erfolgreiche Ablehnung eine Neuzuteilung eines umfangreichen Verfahrens erfordert, was insb dann die personelle Belastung des Gerichts und damit die Verfahrensdauer aller Verfahren erhöht, wenn die bislang zuständige Richterin „gesperrt“ war, also wegen des umfangreichen Aktes keine (weiteren) Akten zugeteilt bekam. ⁴⁸ § 27 Abs 1 dtStPO; nach § 29 Abs 1 dtStPO hat die abgelehnte Richterin vor Entscheidung über die Ablehnung nur Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten (vgl auch § 44 Abs 1 StPO); da die Hauptverhandlung nach § 29 Abs 2 Satz 1 dtStPO keinen Aufschub gestattet, findet sie zwar unter Mitwirkung der abgelehnten Richterin weiter statt, über die Ablehnung ist aber andererseits vor Ablauf von zwei Wochen und jedenfalls vor Urteilsverkündung zu entscheiden (§ 29 Abs 3 dtStPO); vgl dazu *Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht*³⁰ § 8 Rz 12ff.

⁴⁹ BGH 30. 6. 1955, 4 StR 178/55.

⁵⁰ BVerfG 2. 6. 2005, 2 BvR 625/01.

⁵¹ Zum Zeitpunkt des Referates lag diese Entscheidung des VfGH noch nicht vor; die folgenden Absätze wurden daher nachträglich ergänzt, stellen aber keine eingehende Auseinandersetzung mit der Entscheidung des VfGH dar.

insbesondere das in Art 6 EMRK verankerte Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer zu berücksichtigen – eine Begründung, aus der eher eine Pflicht der Angeklagten, pragmatische Kompromisse zu Gunsten der Verfahrensökonomie hinnehmen zu müssen, abzuleiten ist. Wie eine angemessene Verfahrensdauer in einem komplexen Wirtschaftsstrafverfahren erzielt werden kann, in dem die Ausschlossenheit einer Richterin erst am Ende eines langen Hauptverfahrens, dem ein noch längeres Ermittlungsverfahren vorangegangen ist, von einer objektiven Instanz überprüft wird und im Falle der Urteilsaufhebung zu einer weiteren massiven Verzögerung führen wird, ist aus dem Erkenntnis des VfGH nicht abzuleiten.

Der Ausschluss eines selbstständigen Rechtsmittels in § 45 Abs 3 sowie § 238 Abs 3 StPO ist nach Ansicht des VfGH nicht verfassungswidrig, da der Betroffene bei einer ablehnenden Entscheidung des erkennenden Gerichtes nach § 45 Abs 1 und § 238 Abs 2 StPO die Möglichkeit habe, die Ausschlossenheit einer an der Entscheidung beteiligten Richterin mit einer Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 StPO geltend zu machen.

Da die angefochtenen Teile von § 45 Abs 1 und 3 sowie § 238 Abs 2 und 3 StPO nach Auffassung des VfGH nicht verfassungswidrig sind, wurden die Parteianträge abgewiesen.

Anträge, die nur auf Aufhebung von Teilen des § 45 Abs 1 bzw der §§ 43 bis 45 StPO lauteten, hat der VfGH als unzulässig zurückgewiesen, da diese Anträge nach Ansicht des VfGH nicht zur Beseitigung der von den Antragstellern behaupteten Verfassungswidrigkeit führen würden. Vielmehr sei sowohl § 45 Abs 1 als auch § 238 Abs 2 StPO anzufechten.

Dabei übersieht der VfGH jedoch, dass § 238 StPO auf Anträge wegen Ausschlossenheit der Richterin nur soweit anzuwenden wäre, als die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 StPO als *leges speciales* den Bestimmungen des § 238 StPO nicht vorgehen. Nach Aufhebung der Bestimmungen des § 45 Abs 1 Satz 2, 3 und 4 StPO wäre der Antrag auf Ablehnung auch im Stadium der Hauptverhandlung nicht an das erkennende Gericht, sondern gem § 44 Abs 3 Satz 2 StPO an den gem § 45 Abs 1 Satz 1 iVm § 44 Abs 2 StPO zur Entscheidung über die Ausschließung berufenen Richterin (also der Gerichtspräsidentin bzw -vorsteherin) zu richten. Somit hätte über einen während der Hauptverhandlung gestellten Antrag auf Ablehnung gerade nicht das erkennende Gericht (gem § 238 Abs 2 StPO) zu entscheiden, sondern aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung des § 45 Abs 1 Satz 1 StPO jene Richterin, der die Ausschließung gem § 44 Abs 2 StPO anzuzeigen ist. § 238 Abs 2 StPO wäre daher auf während der Hauptverhandlung gestellte Ablehnungsanträge nach Aufhebung der Bestimmungen des § 45 Abs 1 Satz 2, 3 und 4 StPO nicht anwendbar, weil dem erkennenden Gericht eine Zuständigkeit zur Entscheidung über einen derartigen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag seit dem StPRG (nur und ausdrücklich)

auf Grundlage der angefochtenen Bestimmung im § 45 Abs 1 Satz 2 StPO zukommt. Entfällt § 45 Abs 1 Satz 2 StPO (samt den damit in engem, untrennbarem Sinnzusammenhang stehenden Satz 3 und 4 des § 45 Abs 1 StPO), greift § 45 Abs 1 Satz 1 StPO, wonach ausschließlich der in § 44 Abs 2 StPO bezeichneten Person die Kompetenz zur Entscheidung über Anträge auf Ablehnung zukommt.

Auf die einschlägige Judikatur des EGMR, wonach der die Unparteilichkeit verletzt sieht, wenn ein Richter selbst über einen Antrag auf Ablehnung entscheidet (EGMR 6. 10. 2020, 58138/09 [*Mikhail Mironov* gg Russland] § 37; EGMR 9. 10. 2015, 38191/12 [*A.K.* gg Liechtenstein] §§ 80 und 82), ist der VfGH bedauerlicherweise überhaupt nicht eingegangen. Eine endgültige Klärung wird erst durch den EGMR zu erzielen sein.

4. Eine kurze Anmerkung zum Beschleunigungsgebot

Zu dem eben angesprochenen Thema des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Dauer erlaube ich mir noch eine kurze Anmerkung zu der Sinnhaftigkeit der in § 276 a StPO vorgesehenen Zweimonatsfrist für Großverfahren. Ich bezweifle die Eignung dieser Regelung, eine Beschleunigung dieser Verfahren zu erreichen. Gerade mit den allzu einfachen Umgehungsmöglichkeiten, etwa durch das Anberaumen einer pro forma Hauptverhandlung innerhalb der Zweimonatsfrist, wird man quasi zu einem Verzicht auf die Neudurchführung gezwungen, sodass das Verfahren durch diese Bestimmung letztlich gar nicht beschleunigt wird.

Eine effektivere Handhabung erschiene wesentlich sinnvoller. So ist die in § 276 a StPO erwähnte Anknüpfung an die wesentlichen Ergebnisse des bisherigen Verfahrens eine zweckmäßige Möglichkeit, lange dauernden Verfahren mit größeren Pausen eine übersichtliche Struktur zu verleihen; in der Praxis ist das Anknüpfen an die bisherigen Verfahrensergebnisse eher zu einer Worthülse für das Protokoll geworden. Meines Erachtens wäre eine Erörterung der bisherigen Verfahrensergebnisse (Stichwort „Rechtsgespräch“) nach längeren Pausen während einer Hauptverhandlung in vielen Verfahren – ohne Vorwegnahme, Antizipation, Beweiswürdigung usw – wesentlich zielführender für alle Beteiligten.

Interessant zur Beschleunigung des Verfahrens und unterstützungswürdig ist der Vorschlag von *Ratz*, wonach § 270 StPO in den Katalog der Nichtigkeitsgründe nach § 281 Abs 1 Z 3, § 345 Abs 1 Z 4 sowie § 468 Abs 1 Z 3 StPO aufgenommen werden sollte.⁵²

⁵² *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 395.

II. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zu guter Letzt erlaube ich mir noch ein paar abschließende Bemerkungen zu der Möglichkeit, mit kleinen Reformschritten der notwendigen Anpassung der Hauptverhandlung an die aktuellen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen näher zu kommen. Frei nach *Ignatius von Loyola* soll man ja nie etwas Gutes, auch wenn es noch so klein ist, aufschieben, in der Hoffnung, man kann dann später großes Gutes machen.

Es gibt einige kleinere Überlegungen, die bereits ohne große Reform durchgesetzt werden könnten. Keiner gesetzlichen Reform bedarf natürlich die ausreichende Ausstattung der Gerichte, personell wie technisch, das würde einer schnellen und sinnvollen Hauptverhandlung sehr hilfreich sein.

Weiters halte ich die Idee einer – wenn auch informellen – „vorbereitenden Tagsatzung“ zur Erörterung der Prozessplanung für eine sehr wichtige Sache. Das erleichtert und beschleunigt sicherlich die Abhandlung der Hauptverhandlung.

Für die Beschleunigung des Verfahrens müsste man jedoch schon bei der Aktenbildung beginnen. Die in großen Wirtschaftsstrafprozessen regelmäßig zu beobachtende Überfrachtung des Aktes mit für die Sache selbst irrelevanten Aktenstücken müsste anders gehandhabt werden. Zum einen ist heute schon alles elektronisch vorhanden, sodass von der Staatsanwaltschaft ein Akt eigens für die Hauptverhandlung zusammengestellt werden könnte, der nur das enthält, was für eine Entscheidungsfindung in der Hauptverhandlung notwendig ist, und übersichtlich organisiert und geordnet sein könnte. Natürlich muss weiterhin der Zugriff auf den historisch gewachsenen „Stammakt“ bestehen bleiben, jedoch erleichtern „formale“ Aktenstücke, wie Anträge auf Aktenabschriften usw, keineswegs den Umgang mit dem Akt im Hauptverfahren. Zum anderen wird in der Hauptverhandlung häufig auf pdf-Seiten, aber auch nach wie vor auf Aktenseiten verwiesen, wodurch das rasche Auffinden der relevanten Stelle im Akt erschwert und verzögert wird. Warum sollte ein Gericht nicht einmal einen Akt an die Staatsanwaltschaft zurückschicken und verlangen kön-

nen, dass der Akt in die Ordnung gebracht wird, die das StAG und die DV-StAG vorsehen? Eine Verfahrensvereinfachung, die einigen überflüssigen Aufwand vermeiden würde, wäre die automatische Zustellung aller neuen Aktenstücke nach Anklageerhebung. Je weniger sich die Beteiligten mit Formalitäten und Handhabung des Aktes beschäftigen müssen, desto mehr können sie sich auf das Wesentliche in der Hauptverhandlung konzentrieren.

Die Frage, die sich am Ende bei jedem einzelnen Schritt oder Reformvorschlag stellt, ist, ob dem Zweck und den Zielen des Strafverfahrens im Gesamten und nicht bloß dem Schwerpunkt des Verfahrens, nämlich der Hauptverhandlung, gedient ist.

In der am Anfang angesprochenen Abwägung der Ziele wird zu fragen sein, ob die einzelnen Vorschläge Vorrang oder Nachrang gegenüber anderen bestehenden oder zu reformierenden Verfahrensbestimmungen zu geben ist, oder, ob sie ein oder mehrere Ziele des Strafverfahrens so stark gefährden, dass von ihnen Abstand zu nehmen ist.

Es wird nicht überraschen, dass ich als Verteidiger der Sicherung des rechtsstaatlichen Verfahrens, also der Justizförmigkeit, unter den Zielen des Strafverfahrens den höchsten Stellenwert einräume, da erst durch die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung ein Urteil in einem demokratischen Rechtsstaat überhaupt Legitimität erlangen kann. Natürlich müssen die anderen Ziele des Strafverfahrens im Gesamten auch berücksichtigt werden, aber wie eben *Ratz* auch schon sagte: In der Hauptverhandlung geht es um den Beschuldigten⁵³ und das sollte man den Menschen, die wir Rechtsanwältinnen und Strafverteidigerinnen verteidigen, auch vermitteln können.

⁵³ Vgl. *Ratz*, Zur Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens, ÖJZ 2010, 390.



JETZT
NEU!

Grundbuchanträge leicht wie noch nie!

Laden Sie ab sofort **alle notwendigen Daten aus dem Grundbuch direkt in den Antrag** – schnell und effizient.

Ihre Vorteile:

- Kein Abtippen mehr: Daten direkt aus dem Auszug übernehmen
- Fehlerfrei durch eine automatische Überprüfung Ihrer Eingaben
- Spart Zeit: Auszug direkt im Antrag speichern

Weitere Informationen:

+43 1 531 61 6550, vertrieb@manz.at oder [manz.at/weberv](https://www.manz.at/weberv)

MANZ
webERV



Lichtkoppler/Reisch (Hrsg)
**Handbuch
Unternehmenssanierung**

3. Auflage 2023.
Ca. 540 Seiten, Geb.
ISBN 978-3-214-25208-3

ca. 128,00 EUR
inkl. MwSt.

Erfolgreich durch die Krise

- Rechtsgrundlagen, Methoden & Instrumente der Unternehmenssanierung
- Sanierung aus Sicht der Banken, Gläubigerschutzverbände & aws
- mehr als 70 Tabellen, Checklisten & Beispiele

**588 Im Gespräch**

Freie Berufe am Vormarsch

592 Legal Tech & Digitalisierung

Was gibt's Neues?

594 Strategie & Prozessmanagement

Innovativ und effizient mit Klienten kommunizieren – Onboarding-Formulare

596 Termine**597 Chronik**

women go panel

Feier des 100+1-jährigen Bestehens des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

AWAK: Keine Chance der Wissenslücke

600 Aus- und Fortbildung**604 Rezensionen****610 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Freie Berufe am Vormarsch

Mit Mag. Dr. Daniel Alge hat der Präsident der Österreichischen Patentanwaltskammer den Vorsitz in der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs (BUKO) übernommen. Er spricht über die Bedeutung der Freien Berufe für die Zivilgesellschaft sowie über das Leitbild #Freie Berufe 5.0, das seine BUKO-Präsidentschaft prägen soll.

2023/278

Im Mai 2023 hat die BUKO eine Veranstaltung unter dem Motto „Keyplayer & Gamechanger“ organisiert. Inwiefern sind die freien Berufe Gamechanger?

Wir haben für 2023 den Schwerpunkt #Mindset Freie Berufe – Keyplayer und Gamechanger in Angriff genommen, um so die Bedeutung und Wahrnehmung der Freien Berufe, unsere Grundkompetenzen, Werte, Ansprüche an uns selbst und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Berufsbilder und Services, aber auch unsere Erfolge sowie die allgemeine volkswirtschaftliche und vor allem zivilgesellschaftliche Relevanz aufzuzeigen.

Als KEYPLAYER erbringen wir freiberufliche Leistungen primär gegenüber den Empfängerinnen und Empfängern unserer Dienstleistungen und agieren damit überwiegend zum Allgemeinwohl. Wir sind die Übersetzer und Vermittler zwischen Bevölkerung und staatlichen Stellen und in vielen Bereichen übernehmen wir Aufgaben der Behörden.

Wir sehen uns als GAMECHANGER, weil wir langfristige Visionen auch für die kommenden Generationen haben. Wandel hat uns nie Angst gemacht und daher sind wir in all unseren Bereichen Vordenker. Wir gehen mit Verantwortung und Ethik an Themenstellungen heran, erarbeiten rasch und unkompliziert Lösungen und garantieren damit, dass Visionen und Wünsche der Zivilgesellschaft auch tatsächlich umgesetzt werden.

Künstliche Intelligenz greift immer mehr in unser alltägliches Leben ein, auf europäischer Ebene gibt es mit dem AI Act Bemühungen, die schnell voranschreitenden Entwicklungen zu regulieren. Ist künstliche Intelligenz auch ein Gamechanger für die freien Berufe?

Definitiv! Wenn berichtet wird, dass ChatGPT-4 die deutsche Zulassungsprüfung für Steuerberater oder das US Medical Licensing Exam (knapp) positiv bestehen würde, so ist hier ein fundamentaler Wandel im „Spiel“ (Stichwort: „Gamechanger“) im Gange. Die Politik tut daher gut daran, den Empfehlungen der Expertinnen und Experten zu folgen und daran zu arbeiten, kluge Regeln für den Gebrauch und gegen den Missbrauch von KI aufzustellen. Das ist jedoch alles andere als trivial: Diese Regeln sollten Innovationen durch und mit der KI nicht verhindern, gleichzeitig aber Menschen und die Demokratie schützen.



Die Freien Berufe sind hier in zweierlei Hinsicht gefragt: Einerseits sind es die exzellent ausgebildeten Mitglieder der Freien Berufe und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sehr genau erkennen können, wann eine KI korrekte Informationen liefert und wann die Ergebnisse der KI-Befragung unvollständig, nicht korrekt, falsch oder vollkommener Blödsinn sind. Dieser Unterschied ist bei komplexen Fragen für diejenigen, die unsere Dienstleistungen suchen, oft nicht erkennbar. Das birgt viele Gefahren – etwa im medizinischen Bereich sogar Lebensgefahr.

Mit KI können wir unsere Dienstleistungen optimieren.

Gerade Chat-GPT liefert zwar beeindruckende Ergebnisse bei einfachen allgemeinen Fragen (alltägliche Dinge, Reise- und Restaurantempfehlungen) oder bei der Darstellung und Aufbereitung einfacher technischer oder wissenschaftlicher Fragen. Aufgrund eigener Nachprüfungen liegt Chat-GPT bei patentrechtlichen Fragestellungen oft komplett falsch. Bemerkenswert dabei ist, dass derartige Falschaussagen über eine sehr selbstbewusste Rhetorik dargestellt werden, so dass Laien keinerlei Unsicherheit oder Unwahrheit vermuten – trotz der beigefügten Empfehlung, eine patentrechtlich geschulte Person zur Absicherung zu kontaktieren.

Andererseits hilft KI schon jetzt – und in Zukunft sicher vermehrt – unsere Dienstleistungen zu optimieren – und

zwar in Form von schnelleren, exakteren bzw. vollständigeren Ergebnissen bei bestimmten Fragestellungen oder Recherchen. Das erfordert sorgfältiges Training und Adaptierungen der KI nicht nur durch sich selbst („self-learning“), sondern speziell durch uns als Expertinnen und Experten.

Wie könnte ein solcher optimierter Arbeitsprozess aussehen, wo lässt sich Künstliche Intelligenz sinnvoll einsetzen?

Beispielsweise erlauben uns immer smarter werdende Abfragesysteme im Patentsektor ausgeklügelte Suchstrategien, mit denen man sekundenschnell einen umfassenden Überblick über die Patentsituation auf einem bestimmten Gebiet oder zu einer bestimmten Fragestellung erhält. Eine früher wochenlang, meist unvollständige Recherche wird neu in Bruchteilen einer Sekunde gemacht. Allerdings bedarf es danach noch immer einer Auswertung der erhaltenen Rohdaten und einer Gewichtung der Relevanz der erhaltenen Ergebnisse.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch der Datensatz, dessen sich eine KI bedient, der absolut transparent und erkennbar sein muss. Hierzu muss man wissen, dass die Datenbanken der wichtigen Patentämter (ua aufbauend auf den „Patentregistern“) wie ein Grundbuch funktionieren und Volltexte enthalten. Es wird somit eine vollständige öffentliche Akteneinsicht bereits im laufenden Erteilungsverfahren ermöglicht. Nur Patentanmeldungen, die innerhalb von 18 Monaten nach frühestem Einreichungstag der Erfindung zurückgezogen werden, bleiben unveröffentlicht und auf diese Patentanmeldungen kann dann übrigens aber auch nie mehr ein Patent erteilt werden.

Gute Beispiele für KI gibt es auch bei der medizinischen Diagnostik (zB Hautkrebs). Durch intensives Training der KI mit einer Vielzahl von korrekten Diagnosen wird man so in der Lage sein, noch exaktere Diagnosen erstellen zu können. Entscheidend ist aber auch hier, dass die KI mit ausgezeichneten Daten trainiert wird, die von den Expertinnen und Experten sorgfältig, kritisch und genau für die KI aufbereitet werden müssen. Bei den modernen, selbstlernenden Systemen ist auch die ständige Kontrolle der erhaltenen Ergebnisse unerlässlich und die Anwendung oder finale Verifizierung muss am Ende immer durch die Ärztin oder den Arzt erfolgen.

Mit 86 Mitgliedern (Stichtag 31. 12. 2022) ist die Österreichische Patentanwaltskammer der mit Abstand kleinste BUKO-Mitgliedsverband. Welche speziellen Herausforderungen entstehen dabei, sich in derart kleinen Strukturen österreichweit zu organisieren?

Die größte Herausforderung für die Patentanwaltskammer ist, den Berufsstand als solchen in angemessener und bedachter Weise durch eine sich immer schneller entwickelnde Welt (nicht nur rechtlich) zu steuern. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass unsere Mandantinnen und Mandanten als innovative Veränderer die optimale Unter-

stützung erhalten, dass deren Innovationen auch tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden.

Nahezu alle Mitglieder sind direkt und ausnahmslos ehrenamtlich in die Struktur der Patentanwaltskammer integriert und garantieren mit ihrer Expertise einen reibungslosen Ablauf ungeachtet wirtschaftlicher Konkurrenzsituationen. Gerade weil wir uns untereinander sehr gut kennen, arbeiten wir als Gemeinschaft zum Wohle aller. Für mich ist die Tätigkeit in der Kammer persönlich sehr erfüllend, weil wir mit diesem breiten Austausch ausnahmslos für alle Mitglieder gleichermaßen da sind.

Seit 1. 6. 2023 gibt es das Einheitliche Patentgericht mit Zentralkammern in Paris und München sowie Lokalkammern in den Vertragsmitgliedstaaten. Welche Bedeutung messen Sie dem neuen Gericht zu?

Das Einheitliche Patentgericht hat eine große Bedeutung und ist die „Krone“ der Patentgerichtsbarkeit nicht nur in Europa. Das Einheitliche Patentgericht wird – wie zuvor das Europäische Patentamt – bei der Prüfung und Erteilung von Patenten die weltweite Benchmark für die Kompetenz und Effizienz der Patentgerichtsbarkeit werden.

Gleichzeitig wurde mit den Verfahrensregeln beim Einheitlichen Patentgericht auch erstmals eine zivilrechtliche Verfahrensordnung geschaffen, die in den gegenwärtig 17 von 27 EU-Staaten zu einer einheitlichen gerichtlichen Prozesspraxis führen wird. Diese Verfahrensregeln wurden als Kombination der besten Teile und Aspekte der nationalen patentrechtlichen Verfahrensnormen („best practices“) aus allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten konzipiert und könnten sogar ein Vorbild für eine „EU-Zivilprozessordnung“ (eine zivilgerichtliche Verfahrensordnung, die bei allen Zivilgerichten der EU angewendet wird, ohne kuriose oder oft nur rein historisch begründete nationale Eigenheiten nationaler Zivilprozessordnungen) werden. Dies würde einen wesentlichen Meilenstein für die Weiterentwicklung der EU darstellen.

Die BUKO setzt sich dafür ein, den Energiekostenschuss nicht nur den gewerblichen Berufen, sondern auch den Freien Berufen zukommen zu lassen. Wie realistisch ist dieser Wunsch?

Bei der Erstpräsentation des EKZ I und II kamen die Freien Berufe nicht vor bzw. wurden sogar in den Förderrichtlinien extra als „nicht förderwürdig“ ausgewiesen. Durch stetiges Aufzeigen dieser Ungleichbehandlung zu gewerblichen Unternehmerinnen und Unternehmern und mittels intensiver Besprechungen mit den Regierungsparteien konnte das Paket aufgeschnürt werden. Der Beschluss der Bezuschussung aller „nicht verkammerter“ Freiberuflerinnen und Freiberufler auf GSGV-Basis ist ein Teilerfolg, aber es braucht ebenso eine gute Lösung für uns als „verkammerte“ freiberuflich Tätige. Ein auf uns zugeschnittenes Paket wurde uns für Herbst 2023 in Aussicht gestellt – und erst dann können wir als Freie Berufe zufrieden sein.

Bereits während der COVID-Krise wurden die Freien Berufe in Zusammenhang mit steuerfinanzierten Gesundheitsleistungen des Bundes immer wieder „übersehen“. Ist den politischen Entscheidungsträgern die Systemrelevanz der freien Berufe ausreichend bewusst?

Wir erfahren seitens der Regierung und Entscheidungsträgern eine zwiespältige Behandlung. Einerseits werden wir für unsere rasche Lösungskompetenz, Aktivitäten und Servicebereitschaft in Krisenzeiten angefordert und gelobt, aber andererseits werden wir bei der Abgeltung und dem Ausgleich unserer Leistungen als zu selbstverständlich angesehen und es wird auf uns „vergessen“. Mit dem gemeinsamen und einheitlichen Auftreten und Protest gegen die Diskriminierung beim Energiekostenzuschuss haben wir erstmalig gezeigt, dass wir damit nicht mehr einverstanden sind, sondern als gleichwertiger Partner der Wirtschaft angesehen werden wollen.

Bei Ihrem Amtsantritt verwendeten Sie das Leitmotiv #Freie Berufe 5.0. Was ist damit gemeint?

In den letzten Jahren galt es, die Tätigkeiten und Systemrelevanz unserer Freien Berufsstände zu definieren und unsere Rolle für die Zivilgesellschaft zu manifestieren (Konzept Freie Berufe 4.0). Nun ist es an der Zeit, gemeinsam Richtung Zukunft zu denken und noch menschlicher, innovativer, nachhaltiger und widerstandsfähiger zu werden – eben den Weg zu #Freie Berufe 5.0 zu beschreiten.

Mit #Freie Berufe 5.0 rücken wir die Zivilgesellschaft mit dem Faktor Mensch/Tier und seinen Rechten sowie Bedürfnissen bewusst in den Vordergrund. Unsere Zielsetzung ist ein Interessenausgleich zwischen den Herausforderungen als freiberufliche Unternehmerinnen und Unternehmer, den neuen Arbeitswelten (Work-Life-Balance), notwendigen (KI-)Regulierungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, ohne dabei auf die bestehenden und künftigen Errungenschaften von 4.0 zu verzichten – und natürlich immer mit dem Hauptaugenmerk auf diejenigen, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Das hat auch den Anspruch, dass niemand zurückgelassen oder diskriminiert wird. Das muss im Besonderen auch für unsere freien Berufsstände selbst gelten. Daher erneuern wir die Forderung nach einer besseren Einbindung mit dem Anspruch, als vollwertiger Partner der Sozialpartnerschaft gesehen zu werden. Das schließt gleichbehandelnde wirtschaftliche Rahmenbedingungen mit ein, sodass wir weiterhin den Bedürfnissen derjenigen, die unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen und darauf vertrauen, Gehör ver-

schaffen und in angemessener Weise Rechnung tragen können.

In welchen Bereichen sehen Sie die größten Herausforderungen für die Zukunft der freien Berufe?

Wir leben in einer sich immer schneller ändernden Welt. Innovationen, der technologische Fortschritt und der Einsatz von KI wirken sich jetzt und auch in Zukunft essenziell auf all unsere Lebensbereiche aus. Es wird unsere Aufgabe sein, nicht nur weiterhin bei der Entwicklung von neuen Technologien in unseren Wirkungskreisen (4.0) in verantwortungsvoller Funktion als Vermittler zwischen Staat, Behörden und der Zivilgesellschaft vorne mit dabei zu sein, sondern gerade in diesem Zusammenhang noch konkreter auf das menschliche Wohlergehen zu achten, um durch gemeinsames Auftreten und mit effizienten Innovationen für eine zielführende Nachhaltigkeit sowie verschränkte Resilienz und Vertrauenswürdigkeit zu sorgen.

Mag. Dr. Daniel Alge, geb 1965, verheiratet, drei Kinder; studierte Biochemie in Wien, fachkundiger Richter in Patentstreitverfahren am HG Wien und am OGH, Präsident der Österreichischen Patentanwaltskammer seit 2015, seit 2003 im Kammervorstand, Präsident der EU-Arbeitsgruppe im internationalen Patentanwaltsverband (FICPI), Vorstandsmitglied der EPLIT (Vereinigung der europäischen Patentanwälte, die vor dem Einheitlichen Patentgericht vertreten) und seit 21. 6. 2023 Präsident der Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs.

Mitglieder der BUKO:
 Österreichische Apothekerkammer
 Österreichische Ärztekammer
 Österreichische Notariatskammer
 Österreichische Patentanwaltskammer
 Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
 Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftstreuhänder:innen
 Österreichische Tierärztekammer
 Österreichische Zahnärztekammer

Bundeskammer der Ziviltechniker:innen
 Kammer-Mitglieder: ca 87.000
 Beschäftigte bei den Freien Berufsständen: ca 185.000

Weitere Infos: freie-berufe.at

Foto: sonn.at/Peter Mayr

**BU
KO** ■■■ ■■■ ■■■ ■■■ ■■■
 Bundeskonferenz
 der Freien Berufe
 Österreichs

INTENSIVTAGUNG
Amtshaftungsrecht

Alles Wesentliche zum Amtshaftungsrecht

Vortragender

Univ.-Prof. Dr. **Andreas Geroldinger**

16. OKTOBER 2023

Austria Trend Hotel Congress
Innsbruck

21. NOVEMBER 2023

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie

JAHRESTAGUNG
Datenschutzrecht
2023

In Vorarlberg!
↙

Drei-Länder-Tagung – mit Vortragenden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz!

Tagungsleitung

RA Dr. **Gerald Trieb**, LL.M.

5. DEZEMBER 2023

Four Points by Sheraton
Panoramahaus

Dornbirn

PRÄMIERT
als beste MANZ Tagung
des Jahres 2022!

manz.at/rechtsakademie



SOPHIE MARTINETZ
Die Autorin ist Gründerin und Managing Partnerin von Future-Law.

2023/279

Was gibt's Neues?

„Brauch ich nicht, bringt mir nichts, habe ich kein Budget dafür“ – das war die spontane Antwort eines etablierten mittelalten Anwalts auf die Frage, wie er seine Kanzlei für die nächsten zehn Jahre rüstet und wie er das Potenzial von Legal Tech und künstlicher Intelligenz einschätzt; es wäre übrigens wünschenswert, wenn der Begriff „künstliche Intelligenz“ mit einer allgemein anerkannten neuen und trefflicheren Begrifflichkeit ausgetauscht werden würde.

Die Digitalisierung ist in der Wirtschaft und im Privaten voll angekommen. Millionen Benutzer können nicht irren – der Mehrwert der Digitalisierung ist erkannt.

Es ist keine Glaubensfrage, dass wir privat regelmäßig mit FaceTime, Google Meet und Zoom etc mit Familie und Freundinnen und Freunden kommunizieren oder Flüge und Urlaube online buchen, mit der Krankenversicherung über eine App kommunizieren, Abrechnungen sowie Verbrauch des Energieversorgers digital erhalten und auch überweisen. Es ist die kluge Nutzung von digitalen Systemen, die uns das Leben im Alltag oft erleichtert.

Auch in der Arbeitswelt der Juristinnen und Juristen und Anwältinnen und Anwälte können sogenannte Legal-Tech-Tools eingesetzt werden; gerade für kleinere Kanzleieinheiten sind die Einführung und der Einsatz vielversprechend.

Denn wer im privaten Alltag Smartphones und Tablets nutzt, sieht keine großen Probleme, auch im juristischen Arbeitsleben digitale Tools einzusetzen. Heutzutage sind viele moderne Büroprogramme auch ähnlich aufgebaut und folgen logischen Strukturen, die auch für Laien schnell erfassbar sind.

Ab 2023 verlassen für jede Person, die in den Arbeitsmarkt eintritt, circa zwei Personen den Arbeitsmarkt in Richtung Pension. Der damit einhergehende Fachkräftemangel betrifft die juristischen Berufe so wie alle anderen Berufe auch. Vor allem im Bereich Assistenz klagen viele Anwaltskanzleien über eine dünne Auswahl an neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Abbildung von Routinetätigkeiten in digitalen Tools bewahrt das Prozesswissen und verringert die Fehleranfälligkeit. Das ist auch einer der Gründe, warum viele Unternehmen verstärkt auf den Einsatz von digitalen Tools in ihren Fachabteilungen pochen.

Ein weitverbreitetes Missverständnis ist, dass der Einsatz von einem digitalen Tool bedeutet, dass der aktuelle analoge Ablauf nicht funktioniert. Das ist nicht der Fall, denn sonst würden Anwältinnen und Anwälte keinen Umsatz machen bzw keine Klientinnen und Klienten betreuen können. Es geht auch nicht darum, die persönliche Kommunikation mit Klientinnen und Klienten zu ersetzen, wobei 80% der Anwältinnen und Anwälte E-Mails als persönliche Kommunikation bezeichnen. Das Ziel ist, eine gut funktionierende Kanzlei zu ermöglichen, die Anwältinnen und Anwälten den Rücken freihält, Mandantinnen und Mandanten gut

rechtlich unterstützt und in der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gerne dauerhaft tätig sind, ohne ständig an ihre Belastungsgrenzen zu stoßen.

Bei welchen Abläufen und Prozessen bzw Workflows in einer kleineren Kanzleieinheit zahlt sich Legal Tech und Digitalisierung wirklich aus? Anbei ein paar konkrete Beispiele, natürlich gibt es immer Mandantinnen und Mandanten, für die diese Tools nicht geeignet sind:

- **Aufnahme eines neuen Mandanten:** Hier können Sie mit einfachen digitalen Formularen die Daten ihrer Mandanten inkl Dokumente für einen allfällig nötigen KYC-Check abspeichern. Im Idealfall können diese Daten auch direkt in das Kanzleitool Ihrer Wahl eingespielt werden.
- **Einsatz der digitalen Signatur:** Im privaten Bereich schon vollkommen normal, stellen auch immer mehr Unternehmen auf eine digitale Signatur um. Der Einsatz der digitalen Signatur hat das Ziel, den Prozess der Unterschrift und die damit verbundenen Kosten zu optimieren. Bei echter Schriftlichkeit oder Notariatspflicht können auch digitale Tools von Notarinnen und Notaren zum Nutzen der Klientinnen und Klienten eingebunden werden.
- **Digitales Diktieren:** Die Zeiten, in denen das Anlernen von digitalen Diktiergeräten Monate gedauert hat, sind vorbei. Diktieren ist eines der effizientesten digitalen Tools.
- **Datenraum zum sicheren Austausch von Daten:** Hier gibt es viele, auch österreichische, Lösungen, die mit geringen Kosten und wenig Schulungsaufwand eingeführt werden können.
- **Verwaltung von rechtlichen Gebieten, die nicht streitig sind:** Hier bietet der europäische Markt seriöse Anbieter, die ein rechtliches Projekt von Anfang bis zur Ablage intuitiv inkl Rechnungslegung abbilden können. Vor allem auch bei sich immer wieder wiederholenden Akten, die einen hohen Routinegehalt haben. Das betrifft zB kleine und große Projekte, M&A, Markenverwaltung, Immobilienprojekte uvm, Fristen und To-Do-Listen sind hier schon standardmäßig inkludiert.
- **Sachverhaltsaufbereitung:** Hier sprießen aktuell, aufgrund des großen Technologiesprungs, der mit dem Launch von ChatGPT eingesetzt hat, viele neue Legal-Tech-Lösungen aus dem Boden.
- **Wissensmanagement:** Auch hier entstehen gerade Lösungen, die es ermöglichen, den eigenen Wissensschatz in Form von Word- und PDF-Dokumenten zB in Bezug auf Klauselsuche etc zu heben.
- Sollten **Rankings** Teil des Business-Developments sein, kann auch hier die Produktivität enorm erhöht werden.
- Auch zur **Erstellung von Texten und Dokumenten** können zahlreiche Produktivitätstools als einfache Word-Plugins eingesetzt werden.

- **Generierung von Marketingtexten:** Hier sind Tools wie ChatGPT nützlich und bieten, solange keine vertraulichen Daten eingespielt werden, für erste Entwürfe und Vorschläge eine Zeitersparnis.
- **Digitale Checklisten** können die gemeinsame Arbeit mit den Klientinnen und Klienten erleichtern.

Die Vorteile können auch so zusammengefasst werden:

- Schnellere Mandatsbearbeitung
- Kürzere Mandatslaufzeit
- Reduktion von Fehlern
- Effizientes Fristenmanagement
- Konzentriertes Arbeiten ohne Störungen
- Mentale Entlastung
- Erschließung neuer Einkommensquellen
- Erfüllung von digitalen Mandantenerwartungen
- Unterstützung bei Mandatsakquise und Umsatzsteigerung
- Ausgleich von Personalmangel

Allerdings haben auch weiterhin traditionell arbeitende Anwältinnen und Anwälte die nächsten Jahre keine großen Nachteile zu erwarten, da die neuen Herausforderungen, wie wissende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Kanzlei verlassen, große Datenmengen, die analysiert werden müssen, eine zu hohe Arbeitslast, die keine Zeit für die ordentliche Durchführung von Routinearbeiten lässt, Wege innerhalb der Kanzlei, die zu lange dauern, Fälle mit Rechtsschutzversicherungen, die immer effizienter aufgearbeitet werden müssen, nur schleichend im Markt ankommen. Da die meisten Menschen Veränderungen per se skeptisch gegenüberstehen, ist die Reaktion vieler Anwältinnen und Anwälte einmal abzuwarten. Fairerweise muss festgehalten werden, dass keine Ausbildungsstätte, von der Schule bis zur Universität, die aktuelle Juristinnen- und Juristen-Generation auf die Digitalisierung und die digitale Arbeits-

weise vorbereitet hat. Alles zu diesem Thema muss nun selber, nebenbei, erarbeitet werden und die Frage ist, wie können die Anwältinnen und Anwälte diese Fähigkeit erwerben, um doch noch rechtzeitig auf den Zug aufzuspringen, um das dringend benötigte Potenzial der Digitalisierung über die nächsten Jahre voll auszuschöpfen und diese Neuerungen auch in die kleineren Kanzleieinheiten zu bringen.

Der Markt wächst und schafft gerade durch den Launch von Tools wie ChatGPT ein großes Momentum – jeden Tag kommen neue Legal-Tech-Anbieter, die digitale Tools für Kanzleien anbieten, auf den Markt –, da ist es für Anwältinnen und Anwälte eine große Herausforderung, den Überblick zu behalten. In diesem Sinne heißt es, am Laufenden zu bleiben. Denn die folgende Frage können Sie sich leider nur selbst stellen: Welches Tool oder welche Tools sind für mich die größte Unterstützung im stressigen Arbeitsalltag?

LEGALTECH KONFERENZ 2023

Schwerpunkt „AI & Technologie für kleinere Kanzleieinheiten“ mit der Möglichkeit zum Netzwerken und Austausch und Ausprobieren von Legal-Tech- und AI-Tools

Termin: Mittwoch, 8. 11. 2023 – LIVE und DIGITAL

Anmeldung: www.eventbrite.at/e/537289696947/?discount=oerakvip

Code: OERAKVIP

Rabatt: € 90,- auf das LIVE-Ticket

Weitere Infos: <https://legaltech.future-law.at/>

Mit **RDB Keywords** gibt es keinen Zweifel mehr: Der

Tippgeber

verräät Ihnen weder die Glückszahlen der nächsten Woche, noch hat er besondere Fähigkeiten als Lebensberater.



RDB Keywords

Juristische Begriffe schnell und unkompliziert erklärt.



rdb.at
MANZ



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.lawconsult.cc

2023/280

Innovativ und effizient mit Klienten kommunizieren – Onboarding-Formulare

Sind Ihre Akten unvollständig in der Kanzleiverwaltungssoftware erfasst und es fehlen wichtige Daten für die Bearbeitung? Füllen Ihre Klientinnen und Klienten Complianceformulare, Vollmachten und andere Dokumente immer noch manuell aus? In unseren Beratungen sehen wir im Kanzleialltag oft komplexe und nicht kundenorientierte Abläufe, die auf beiden Seiten Mehraufwand mit sich bringen. In der modernen Geschäftswelt sind Effizienz und Digitalisierung zwei Schlüsselbegriffe, die den Erfolg einer Rechtsanwaltskanzlei wesentlich mitbestimmen können. Onboarding-Formulare spielen dabei eine zentrale Rolle, und ihr Einsatz kann helfen, sauber erfasste Akten- und Klientendaten, Complianceprozesse ohne Medienbruch und die Bereitstellung von Up- und Downloadmöglichkeiten einfach umzusetzen. Sie vereinfachen die Kommunikation mit bestehenden und neuen Klientinnen und Klienten und dienen als strukturiertes Mittel, um notwendige Informationen für die Aktbearbeitung zu sammeln bzw administrative Aufgaben zu vereinfachen und zu digitalisieren.

Gute Stammdatenqualität und sauber erfasste Akten- und Klientendaten

Die Qualität der erfassten Daten hat direkte Auswirkungen auf die Geschäftseffizienz. Ungenaue oder unvollständige Daten können zu Fehlentscheidungen, ineffizienten Prozessen und letztlich zu Kundenunzufriedenheit führen. Ein sorgfältig gestaltetes Onboarding-Formular gewährleistet, dass alle relevanten Informationen präzise erfasst werden. Formulare können im Internet, am Tablet oder am Smartphone ausgefüllt werden. Je nach Auswahl der Causa werden die für die Aktbearbeitung relevanten Daten abgefragt und gleichzeitig bietet das Formular einen Leitfaden für das Erstgespräch. Die Assistenz erhält die Daten des erfassten Formulars per E-Mail und kann die Causa in der Aktenverwaltung anlegen.

Complianceprozesse ohne Medienbruch

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Standards ist in der Rechtsbranche von zentraler Bedeutung. Complianceprüfungen verursachen in der Praxis oft hohen administrativen Aufwand. Da werden diverse PDF-Formulare per E-Mail verschickt, vom Klienten ausgefüllt, ausgedruckt, unterfertigt und per E-Mail wieder an die Kanzlei geschickt. Mit einem Onboarding-Formular erhält der Klient einen Link und kann geräteunabhängig seine Daten eingeben, das Formular online unterfertigen und auch notwendige Anlage (Passkopien, ...) uploaden. Die Assistenz erhält ein E-Mail mit dem ausgefüllten und unterfertigten Complianceformular inkl der übermittelten Anlagen, welches automatisch dem richtigen Akt zugeordnet wird. Dies gewährleistet nicht nur die Einhaltung von Vorschriften, sondern sorgt auch für einen reibungslosen Informationsfluss innerhalb der Kanzlei.

Erfassung Klientendaten und digitale Unterfertigung der Vollmacht

Der erste Eindruck ist wichtig! Rechtsanwaltskanzleien wollen als innovative Rechtsdienstleister wahrgenommen werden. Bevor die Arbeit an einer neuen Causa beginnt, müssen gewisse administrative Tätigkeiten erledigt werden. Man benötigt diverse vom Klienten unterzeichnete Dokumente (Vollmacht, Honorarvereinbarung und Datenschutzvereinbarung, ...), vollständige Stammdaten für die Aktenanlage und möchte vielleicht auch wissen, wie der Klient auf die Kanzlei aufmerksam geworden ist. Dieser Prozess kann einfach und schnell mit einem Onboarding-Formular organisiert werden. Der Klient erhält einen Link per E-Mail, gibt seine persönlichen Daten ein und die notwendigen Dokumente (zB Vollmacht und Honorarvereinbarung) werden

Angaben zur neuen Causa

Bestehender Klient	
Markus Weiss	Gesellschaftsgründung

Bitte erfassen Sie die Daten für die ausgewählte Causa Gesellschaftsgründung

Gesellschafter	Durch Gesetz zugewiesene Angelegenheiten der GV
Firmenname	Beschlüsse für die Einstimmigkeit erforderlich
Sitz der Gesellschaft	Höhe Stammeinlage pro Stimme
Handlung zur Erreichung der Gesellschaftszwecke	Ermittlung Abtretungspreis
Stammkapital gesamt	Datum Jahresabschluss
Stammeinlage pro Gesellschafter	Anzahl der Tage vor Jahresabschluss
Geschäftsführer	Prozent in Gewinnrücklage
Tage Einberufungsschreiben	Höchstbetrag Errichtung und Eintragung
	Bevollmächtigung Gründung OMBH

Durchzuführende Checks im Zuge der Aktenlage	Informationen Marketing
<input type="checkbox"/> Compliance Check <input type="checkbox"/> GWG Check <input type="checkbox"/> Firmenbuchauszug	Aufmerksam geworden

Onboarding-Formular für fallbezogene Akterfassung Grafik: privat

direkt mit seinen Informationen generiert. Er kann diese prüfen und sofort online unterfertigen. Der Klient und die Kanzlei erhalten die unterfertigten Unterlagen per E-Mail zur Ablage.

Individuell gestaltbare Formulare mit Datenprüfung

Onboarding-Formulare können inhaltlich und optisch an Ihre Wünsche angepasst werden. Funktionen zur Datenprüfung stellen sicher, dass trotz der Flexibilität die Qualität und Genauigkeit der erfassten Informationen gewährleistet bleibt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung in Ihrer Kanzlei und helfen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Abläufe. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Onboarding-Formulare sind ein einfaches und effizientes Tool, um administrative Zeit zu reduzieren und Abläufe zu digitalisieren. Zur Veranschaulichung der oben beschriebenen Abläufe haben wir drei kurze und aussagekräftige Videos erstellt. Sie finden die Videos unter www.lawconsult.cc/blog oder einfach den QR-Code scannen.



MANZ
rechtsakademie

Judikatur Update Wohnrecht

Ein Überblick der Entscheidungen aus den Jahren 2022 und 2023
zu ABGB, MRG und WEG

Vortragende
Mag.^a **Stephanie Kulhanek**

6. NOVEMBER 2023

Radisson RED Vienna
Wien

manz.at/rechtsakademie

Termine

Inland

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://future-law.eu/>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

PriSec das Jahresforum für Datenschutz und Datensicherheit

Business Circle Management FortbildungsGmbH

9./10. 10. 2023 RUST

RuSt – Next Generation: Spezialtag für junge Juristen unter 38 Jahren

Business Circle Management FortbildungsGmbH

11. 10. 2023 RUST

RuSt – das Jahresforum für Unternehmensrecht

Business Circle Management FortbildungsGmbH

12./13. 10. 2023 RUST

Sicherung und Verwendung von Online-Beweismitteln

SFU Weiterbildungsakademie

17. 10. 2023 ONLINESEMINAR

Hass im Netz und Sicherung von Beweisen

SFU Weiterbildungsakademie

18. 10. 2023 ONLINESEMINAR

Schuldenregulierungsverfahren

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

19. 10. 2023 HYBRIDSEMINAR

Legal Tech Konferenz Wien

Future-Law

8. 11. 2023 PARK HYATT WIEN

Grundbuch I

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 11. 2023 HYBRIDSEMINAR

„Compliance now!“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16./17. 11. 2023 STEGERSBACH

Rechtsmedizin

SFU Weiterbildungsakademie

18. 11. 2023 WIEN

Vergebührung von Verträgen bei Selbstberechnung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 11. 2023 ONLINESEMINAR

„Treu und Glauben im Wirtschaftsrecht“

Tagung der Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

23./24. 11. 2023 SALZBURG

Grundbuch II

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 11. 2023 HYBRIDSEMINAR

Steuerliche Abwicklung von Schenkungen insb Liegenschaften und Kapitalvermögen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 12. 2023 ONLINESEMINAR

women go panel

Was ist „women go panel“?

Die Initiative „women go panel“ wurde von women in law und einer Reihe von österreichischen Unternehmen im September 2022 ins Leben gerufen und feiert bald ihr einjähriges Bestehen. Die Initiative versteht sich als Plattform, um Bewusstsein für mehr Gender-Diversität in der Anwaltsbranche zu schaffen. In Österreich sind Frauen in der Anwaltschaft, und insbesondere auf Kanzleipartnerebene, nach wie vor unterrepräsentiert. Dem will die Initiative – von Mandantenseite – bewusst entgegenwirken. Eine wachsende Zahl von Unternehmen bekennt sich nämlich nicht bloß selbst zur Gender-Diversität, sondern achtet auch bewusst darauf, dass sich ihre Rechtsberater (ihr „Panel“) zu ähnlichen Zielen bekennen. Ein Blick über die Grenze zeigt, dass dies bereits in vielen Ländern gang und gäbe ist (siehe dazu insbesondere den Beitrag von Sonja Behrens in JUVE vom 24. 7. 2023 „Kanzleimandatierung: Der Kunde hat die Macht“).

Seit Start der Initiative hat sich gezeigt, dass Mitglieder Gespräche und Interviews mit „ihren“ Kanzleien führen, wodurch sie mehr Awareness in der Branche schaffen. Hierfür wurde beispielsweise ein Fragebogen erstellt, der auf der Homepage der Initiative zur weiteren Verwendung zur Verfügung steht. Durch regelmäßige Veranstaltungen tauschen sich Inhouse-Juristinnen und Inhouse-Juristen über ihre Erfahrungen und Best Practices aus.

Wer sind wir?

Wir sind Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen, die aufgrund unserer Tätigkeit regelmäßig mit Anwältinnen und Anwälten arbeiten. Etliche von uns haben selbst in Anwaltskanzleien wertvolle Berufserfahrungen gesammelt und sind dem Anwaltsstand nach wie vor verbunden. Als Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen nehmen wir regelmäßig anwaltliche Beratung in Anspruch, tragen dabei aber als „Konsumentinnen und Konsumenten“ auch gesellschaftliche Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist es unser Bestreben, auch bei externen Beraterinnen und Beratern eine entsprechende Wertekongruenz zu erwirken. Wir handeln dabei bewusst aus unserem Selbstverständnis als „Mandantinnen und Mandanten“ heraus, und möchten so unseren Beitrag zu einem nachhaltigen Wandel in der Rechtsbranche leisten. Um dieses Unterfangen auf eine möglichst breite Basis zu stellen, haben wir uns gemeinsam mit women in law zu der Initiative „women go panel“ zusammengeschlossen.

Warum dieser Beitrag?

Wir begrüßen die Initiative der *Arbeitsgruppe zur Förderung von Frauen im Anwaltsberuf*. Wir möchten ihnen hiermit – in unserer Rolle als Mandantinnen und Mandanten – unsere volle Unterstützung aussprechen und uns ihrem Appell anschließen. Dabei möchten wir insbesondere Sie, liebe

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dazu ermutigen, sich für mehr Gender-Diversität in Ihrer Kanzlei einzusetzen. Wir können Ihnen versichern, dass eine wachsende Zahl an Mandantinnen und Mandanten auch bewusst darauf achtet und Sie damit eine nachhaltige Investition in unser aller Zukunft machen. Vielen Dank.



Dr. Luciano Duque-Cordero Foto: Marlene Rahmann



Dr.ⁱⁿ Irene Klippel Foto: Future_law

IRENE KLIPPL, LUCIANO DUQUE-CORDERO, SOPHIE MARTINETZ

Initiative „women go panel“

Feier des 100+1-jährigen Bestehens des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Am 29. 6. 2023 feierte der Österreichische Rechtsanwaltsverein (ÖRAV) mit zahlreichen illustren Gästen sein 100+1-jähriges Bestehen im Justizcafé und auf der Dachterrasse des Wiener Justizpalasts bei herrlichem Sommerwetter.



Blick auf die froh gestimmte Gästeschar im festlich dekorierten Saal, der bzw von dessen Terrasse sich ein eindrucksvoller Blick auf Wien bot. Foto: Mag. Sahling (Foto Fayer)

In diesem Rahmen wurden verdiente Funktionäre geehrt. Der langjährige Vortragende und Wiener Landesobmann Dr. *Heinz-Peter Wachter* stellte in seiner Festrede in aller Kürze launig die Geschichte des Vereins dar und bot einen Blick über dessen Tätigkeit.

Die Festrede ist abrufbar unter:

<https://www.rechtsanwaltsverein.at/veranstaltungsarchiv/id-100-1-jahre-oesterreichischen-rechtsanwaltsvereinfestrededoktor-wachter.html>



Dr. Thomas Hofer-Zeni, Präsident, Dr. Heinz-Peter Wachter, Präsident Landessektion Wien, Dr. Eva Schön, Mitglied der Landessektion NÖ, alle ÖRAV Foto: Mag. Sahling (Foto Fayer)

Anmerkung: Der heutige Name „Österreichischer Rechtsanwaltsverein“ (ÖRAV) erscheint erstmalig in den von der Vollversammlung am 20. 4. 1972 beschlossenen Statuten und wurde von der BPD Wien nicht untersagt. Die Vollversammlung am 26. 9. 2019 beschloss, die Bezeichnung „Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwälte Österreichs“ aufzugeben (LPD: 24. 10. 2019).

SUSANNE SCHÖNER

Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltsvereins

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2024 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird.

Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2021 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2024, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragsstellung hat der Antragswerber die Absicht, der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder die Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit ist, die ihr oder ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, dh solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und

christkatholischer Religion echte Beweise abstaten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftungsbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2025 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an die E-Mail-Adressen office@rakwien.at und an office@ertlstiftung.at zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.oerak.at im Mitgliederbereich unter Informationen/Sonstiges Maria Anna von Ertl'sche Stiftung und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Wien www.rakwien.at unter Downloads.

AWAK: Keine Chance der Wissenslücke

Brush Up zum Wirtschaftsrecht am 26. und 27. 4. 2024

Fünf Topexperten, zwei Tage, ein Seminar: Das Brush Up der Anwaltsakademie zum Wirtschaftsrecht im April 2024 schließt allfällige Informationsdefizite, die in Ihrem intensiven Arbeitsalltag unweigerlich auftreten. Die AWAK-Referenten fassen für Sie die wichtigsten Entscheidungen auf österreichischer und europäischer Ebene zusammen und zeigen, welche Gesetze gerade in Vorbereitung oder Umsetzung sind.

Den Beginn macht o. Univ.-Prof. Dr. *Martin Karollus* zum Gesellschaftsrecht, mit einem detaillierten Blick auf die Rechtsprechung in den einzelnen Gesellschaftsformen, von der GmbH bis zur stillen Gesellschaft. Bei den Gesetzesvorhaben wird unter anderem das Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz 2023 (GesDigG 2023) mit Spannung erwartet. Ab 1. 12. 2023 können Personen eine bestimmte Zeit als vertretungsbefugtes Organ einer Kapitalgesellschaft „disqualifiziert“ werden, zB aufgrund eines begangenen Wirtschaftsdelikts.

Anschaulich schildert anschließend Dr. *Michael Woller*, LL.M., MBA, die Judikatur zum Marken-, Muster- und Urheberrecht. Ferner kommt es durch die Patentrechtsnovelle zu Anpassungen im Marken- und Musterrecht. Und mit der erwarteten EU-Reform soll das Designrecht modernisiert werden und der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung tragen. Im Lauterkeitsrecht bespricht SPdOGH Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, LL.M., wichtige Entscheidungen zu unlauteren oder irreführenden Geschäftspraktiken und allfälligen Schadenersatzansprüchen.

Univ.-Prof. Dr. *Wolfgang Mazal* stellt eine Fülle an Themen aus dem Arbeits- und Sozialrecht vor. Im Arbeitsrecht hatte der OGH zuletzt die Rechtsprechung in strittigen Fragen zu Urlaub, Kündigung, Arbeitskräfteüberlassung, Diskriminierung und Entgelt präzisiert, im Sozialrecht zu Pflichtversicherung, Familienzeitbonus und mangelnder Arbeitswilligkeit bei der Job-Vermittlung. Abschließend stellt

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* relevante Judikatur zum unternehmensrechtlichen Vertragsrecht vor, unter anderem zu Gewährleistung, Werkvertrag, Miete & Pacht und AGB.

Begleitet wird das Seminar mit hilfreichen Kommentaren und Einblicken von Herrn Dr. *Walter Müller*, dem Seminarleiter sowie Planer dieser äußerst spannenden Veranstaltung.

Vervollständigen und aktualisieren Sie Ihren Wissensstand im Wirtschaftsrecht mit dem Seminar der Anwaltsakademie! Buchen Sie jetzt gleich auf www.awak.at.

Termin:

BRUSH UP: „Aktuelle Judikatur und Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht“

26. und 27. 4. 2024, Linz, COURTYARD by MARIOTT



Foto: ©shutterstock_346386950_sebra/Shutterstock.com

Anwaltsakademie Gesellschaft zur Förderung anwaltlicher Aus- und Fortbildung m.b.H.

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

OKTOBER

LIVE-WEBCAST

Die ersten Schritte in der Rechtsanwaltskanzlei 2.0 – Episode I: Jede Reise beginnt mit dem ersten Schriftsatz

11. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231011-9

SPECIAL

Aktuelle Judikatur im Medienrecht – Persönlichkeitsschutz versus Meinungsfreiheit im Straf-, Zivil- und Mediengesetz anhand praktischer Fälle

12. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231012-8

SPECIAL

Datenschutz SPEZIAL: Digitalisierung, Datenschutzverträge und internationaler Datenverkehr

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013-8

BASIC

Anwaltliche Vertragserrichtung am Praxisbeispiel eines Immobilienkaufvertrages (für Einsteigerinnen und Einsteiger)

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013A-8

BRUSH UP

ERBRECHT UND VERMÖGENSNACHFOLGE – Von der Testamentserrichtung bis zur Einantwortung – Aktuelles für Anwältinnen und Anwälte

13. und 14. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231013B-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

17. 10. ONLINE

Seminarnummer: 20231017-9

SOFT SKILLS

Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden

19. bis 21. 10. WIEN

Seminarnummer: 20231019A-8

NOVEMBER

BASIC

Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten

2. bis 4. 11. INNSBRUCK

Seminarnummer: 20231102-6

SPECIAL

Arbeitsrecht für Praktikerinnen und Praktiker, vom Dienstvertrag bis zur Beendigung

3. und 4. 11. LINZ

Seminarnummer: 20231103-3

BASIC

Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft

3. und 4. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231103-8

LIVE-WEBCAST

Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte

8. 11. ONLINE

Seminarnummer: 20231108-9

BASIC

Das Kosten- und Honorarrecht – Richtig abrechnen will gelernt sein!

9. und 10. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231109-8

SOFT SKILLS

Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess

9. bis 11. 11. WIEN

Seminarnummer: 20231109A-8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

10. und 11. 11. FELDKIRCH

Seminarnummer: 20231110-7

BASIC

Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht

13. und 14. 11. ST. PÖLTEN

Seminarnummer: 20231113-2

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

17. und 18. 11. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20231117-6

BASIC**Strafprozess interaktiv**

17. und 18. 11. WIEN
Seminarnummer: 20231117-8

BRUSH UP**Die sorgfältige Testamentserrichtung**

20. 11. WIEN
Seminarnummer: 20231120-8

LIVE-WEBCAST**Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur**

21. und 22. 11. ONLINE
Seminarnummer: 20231121-9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

23. bis 25. 11. WIEN
Seminarnummer: 20231123-8

BASIC**Rechtsmittel im Strafverfahren**

23. bis 25. 11. INNSBRUCK
Seminarnummer: 20231123-6

LIVE-WEBCAST FLEX**Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

27. 11. ONLINE
Seminarnummer: 20231127-9

BRUSH UP**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

28. 11. WIEN
Seminarnummer: 20231128-8

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

30. 11. bis 2. 12. WIEN
Seminarnummer: 20231130-8

DEZEMBER**BASIC****Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung**

1. und 2. 12. LINZ
Seminarnummer: 20231201-3

LIVE-WEBCAST FLEX**Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung**

4. 12. ONLINE
Seminarnummer: 20231204-9

BRUSH UP**Neueste Judikatur des OGH zum Arbeitsrecht**

5. 12. WIEN
Seminarnummer: 20231205-8

LIVE-WEBCAST**Strafrechtliche Compliance und Whistleblowing – Wie Sie Mandantinnen und Mandanten durch Strafbarkeitsrisiken navigieren und Whistleblower-Meldungen (HSchG) effektiv aufarbeiten**

6. 12. ONLINE
Seminarnummer: 20231206-9

SPECIAL**Grundlagen des Bankrechts**

7. 12. WIEN
Seminarnummer: 20231207-8

Aus- und Fortbildung

SOFT SKILLS

Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess

Warum Sie teilnehmen sollten:

Wie würden Ihre Klienten/Zeugen/Gegner/Richter Ihre Frage-Fertigkeiten beurteilen? Sind Sie selbst mit der Performance Ihrer Fragen zufrieden? Warum ist optimale Frage-Technik wichtig?

Effektivität und wirtschaftlicher Erfolg hängen davon ab, wie schnell und genau wir die Informationen bekommen, die wir für unsere Arbeit brauchen. Einerseits entscheidet die Kommunikation mit dem eigenen Klienten fundamental über Wohl und Wehe der Zusammenarbeit. Andererseits ist es aber die hohe Kunst des Fragens, auch den Gegner zu Aussagen zu zwingen, die er unter anderen Voraussetzungen vielleicht nicht gemacht hätte. Damit bei ihm, beim Richter, beim Schöffem oder Geschworenen genau das Bild vom relevanten Sachverhalt im Kopf entstehen kann, das Sie für Ihren Klienten brauchen.

Vortragende: DDr. *Gerald Fürst*, Rechtsanwalt in Mödling
Alexander Rossi, Theater-, Film- und Fernsehschauspieler, ORF-Sprecher, Kommunikationstrainer, staatl geprüfter Fremdenführer

Termin: 9. bis 11. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231109A-8

BASIC

Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar richtet sich hauptsächlich an Berufsanfänger, die im Insolvenzrecht noch keine oder wenig Erfahrung erworben haben. Die wesentliche Betonung liegt in der Aufarbeitung des allgemeinen Teils des Insolvenzrechts (ohne Privatkonkurs).

Die Aufgaben als Insolvenzverwalter, Gläubigervertreter und Schuldnervertreter werden anhand von Praxisfällen erörtert.

Vortragende: Dr. *Herbert Matzunski*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Dr. *Cosima Told*, Insolvenzrichterin am LG Innsbruck

Dr. *Christian J. Winder*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Termin: 10. und 11. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Feldkirch**

Seminarnummer: 20231110-7

BASIC

Das anwaltliche Berufs- und Standesrecht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Ziel ist es, die Berufspflichten zu kennen und zu erkennen, welches Verhalten disziplinarrechtlich relevant ist.

Vortragende: Präs. Dr. *Alois Autherith*, LL.M., Rechtsanwalt in Krems, Präsident des Disziplinarrates NÖ

Mag. *Nina Engelmayer*, Mitglied des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer NÖ, Mitglied des Obersten Berufungs- und Strafausschuss des OEPS

Mag. *Martina Hackl*, Disziplinarrätin der RAK Wien und Rechtsanwältin in Wien

Mag. *Rainer Samek*, Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Termin: 13. und 14. 11. 2023

Veranstaltungsort: **St. Pölten**

Seminarnummer: 20231113-2

SPECIAL

Grundlagen des Bankrechts

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach einer Einführung, in der die zentrale Rolle von Banken in der Volkswirtschaft sowie die grundlegenden Rechtsquellen dargestellt werden, folgt ein Überblick über das aufsichtsrechtliche Regime in Österreich und Europa. Im Themenblock „Bankvertragsrecht“ wird der Fokus auf die ABB und das Bankgeheimnis gelegt. Die CRR ist wohl die wichtigste direkt anwendbare EU-Vorschrift für Banken. Sie enthält zwar viele Bestimmungen, die für Juristinnen bzw Juristen nicht primär relevant sind, das Thema Kreditsicherung ist jedoch ein Kernbestandteil bankjuristischer Tätigkeit und bietet aufgrund der Vorgabe in Art 194 Abs 1 CRR, nach der für jede Sicherungsvereinbarung ein schriftliches Gutachten erforderlich ist (welches zumindest in komplizierteren Fällen von externen Anwälten erstellt werden muss), ein umfassendes Betätigungsfeld für Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte und ist daher eine gute Vorbereitung auf die Beratungspraxis in diesem Themenbereich.

Vortragende: Mag. *Matthias Herzog*, Rechtsanwalt in Wien

Mag. *David Pukel*, Senior Legal Counsel in Bank in Wien

Termin: 7. 12. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231207-8

BRUSH UP

Die sorgfältige Testamentserrichtung

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die neuen Vorschriften zur Testamentserrichtung und die aktuelle Rechtsprechung dazu bedeuten für die Praxis: Einiges an neuen Herausforderungen. Wer bei der Testamentserrichtung auch zum neuen Erbrecht kompetent beraten und Auskunft geben will, sollte sich bei diesem Seminar up to date halten. Ob zur Form oder zur sorgfältigen inhaltlichen Gestaltung: Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt aufzuzeigen, welche Haftungsfallen es gibt. Und: Es werden Lösungsvorschläge geliefert, wie Fehler zu vermeiden sind.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*, Rechtsanwalt in Wien

RA Hon.-Prof. Dr. *Elisabeth Scheuba*, Rechtsanwältin in Wien

Termin: 20. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231120-8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere den (Neu-)Einsteigern ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch die Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Vortragende: LStA Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Mag. *Johann Guggenbichler*, Richter des OLG in Wien

Mag. *Horst Häckel*, Richter des OLG Wien

Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien

HR Mag. *Sabine Istjan*, LL.M., Richterin des OGH

Hon.-Prof. Dr. *Alexander Klauser*, Rechtsanwalt und Mediator in Wien

VP Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, MCJ (NYU), Rechtsanwältin in Wien

Präs. Hon.-Prof. Dr. *Michael Rohregger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 23. bis 25. 11. 2023

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20231123-8

Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte

Die „Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte“ stellen eine Neuausgabe der im Jahr 1970 erschienenen und von *Fischer* und *Silvestri* herausgegebenen „Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte“ dar. Die Idee zur Neuausgabe entstand – so die Herausgeber *Fischer*, *Grabenwarter* und *Pauser* – anlässlich des 100-Jahre-Jubiläums des B-VG. Das Buch beginnt mit der Darstellung der ersten schriftlichen Verfassung 1848 und endet mit jener des B-VG in der aktuellen konsolidierten Fassung, inklusive der Europäischen Menschenrechtskonvention 1955 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zu Beginn wird ein kurzer Überblick der gesamten österreichischen Verfassungsgeschichte gegeben. Den einzelnen Verfassungstexten, die als Originale abgedruckt sind, ist ein einführender Text samt kurzen Literaturhinweisen vorangestellt. Ergänzt werden die Texte von Fotografien wie zB von der Ausrufung der Republik Österreich vor dem Parlament am 12. November 1918, der Abreise der kaiserlichen Familie im Jahr 1919 oder der Präsentation des Staatsvertrags am Balkon des Belvedere im Jahr 1955. Die Verfassungstexte von 1933 bis 1945 wurden nicht abgedruckt. An deren Stelle wurden die fünf wichtigsten Dokumente aus dieser Zeit mit QR-Code verlinkt. Am Ende des Buchs lässt sich ein weiterer QR-Code finden, mit welchem man die tagesaktuelle und konsolidierte Fassung des B-VG finden kann.



Die Neuausgabe der „Texte der österreichischen Verfassungsgeschichte“ ist ein Schmuckstück. Neben der hervorragenden Qualität der abgedruckten Originale und den schönen Fotografien bieten die Texte auch einen schnellen und knappen Einblick in die österreichische Verfassungsgeschichte. Diese Neuausgabe sollte nicht nur in der Bibliothek des Rechtshistorikers zu finden sein, sondern auch der auch als Anwalt im öffentlichen Recht tätige und bibliophile Jurist sollte dieses Werk in seiner Bibliothek haben.

Texte zur österreichischen Verfassungsgeschichte

Von *Fischer/Grabenwarter/Pauser* (Hrsg), Verlag Österreich, 2023, 576 Seiten, geb, € 139,-.

MARTIN PAAR

AHG Praxiskommentar

Fast schon lange musste man auf dieses umfassende Standardwerk zum Amtshaftungsrecht von *Helmut Ziehensack* warten, ist doch die 1. Auflage schon 2011 erschienen. Doch das Warten hat sich – dies schon vorweg – wirklich gelohnt: Hatte die 1. Auflage immerhin schon 900 Seiten, so beeindruckt die 2. Auflage durch stolze 2.082 Seiten und das bei „nur“ 17 zu kommentierenden Paragraphen des Amtshaftungsgesetzes. Dieses umfangreiche Werk des berufterfahrenen Prokuraturanwalts der Finanzprokuratur in Wien hat, soweit für mich im Markt juristischer Fachbücher überblickbar, Alleinstellungsmerkmal: Es ist schlicht *der* AHG-Praxiskommentar, den es als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin immer dann zu zitieren gilt, wenn man mit dieser oft spröden Rechtsmaterie der Amtshaftung zu tun hat, ganz nach dem Motto: *Schlag nach bei Ziehensack!* Dies fällt einem ob der übersichtlichen Gliederung auch nicht schwer, wie hier kurz aufgezeigt werden soll:



- Einleitung
- Nach Allgemeinem wird der Ablauf des Amtshaftungsverfahrens gezeigt, wobei hier die Sicht des Autors als Prokuraturanwalt natürlich „durchschlägt“. Weiter geht es von nationalen zu europäischen Normen, zur Prüfungskompetenz, zu den Wirkungen des Amtshaftungsrechts, zur Ausdehnung des Haftungsfonds, zu rechtspolitischen Aspekten, zur Hinterfragung der Amtshaftungsquote als Qualitätskriterium der Verwaltung, zu Auslegungsgrundsätzen und zum Bezug zu den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts.
- Vor § 1 AHG
- Nach einem Blick auf den historischen Background, die Legistik, die Gesetzesnovellen und die Unterwerfung des Rechtsstaates unter das bürgerliche Recht wendet sich der Autor dem zivilrechtlichen Anspruch per se, dem seit der Wertgrenzennovelle 1989 nur mehr „fakultativen“ Aufforderungsverfahren, der kumulativen Geltendmachung, dem Verhältnis zwischen Schutzfunktion und Begehrensneurose, dem „eigenen“ Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, dem Zweck der Amtshaftung und einem Rechtsvergleich mit Deutschland zu.
- §§ 1 bis 7 AHG

– § 1 AHG

Den umfangreichsten Teil des gesamten Praxiskommentars nimmt – wenig überraschend – die Kommentierung dieses wohl wichtigsten Paragraphen im Gesetz ein, nämlich 1.117 Seiten. Bezug genommen wird auf die Amtshaftung als besonderes Schadenersatzrecht (ua zur Aktiv- und Passivlegitimation, zu möglichen und nicht möglichen Urteilsbegehren, zur Subsidiarität, zur Anspruchskonkurrenz [zum EKHG, StEG,

ASVG uvam], Adhäsionszuständigkeit) und auf die Hoheitsverwaltung „in Vollziehung“ der Gesetze“ (Abgrenzung zur Privatwirtschaftsverwaltung, zur Heeres-, Schul-, Förderungs- und Spitalsverwaltung, zum Strafvollzug, dem NachbarInnenrecht, öffentlichen Dienstrecht oder der Daseinsvorsorge), auch in materieller, formeller und organisatorischer Hinsicht (nach dem BMG oder in Bezug auf die Vollzugsbereiche der Länder und des Bundes). Der Rechtsträger- und Organbegriff wird ebenso tiefgehend in allen Facetten kommentiert wie der Schadensbegriff, die Rechtswidrigkeit (inkl Beweislastregeln, Fragen der [un]vertretbaren Rechtsansicht, des Rechtswidrigkeitszusammenhangs und rechtmäßigen Alternativverhaltens uam) und das Verschulden (inkl Mitverschulden). Nach einer kurzen Betrachtung des Regresses, des Rechtswegs und des Verfahrens nehmen die besonderen Vollzugsbereiche breiten Raum ein: Arbeits(markt)- und Sozialrecht, öffentliches Dienstrecht (BeamtenInnen), Bundesheer- und Heeresverwaltung, Universitäten und Hochschulen, Finanzverwaltung, Justiz, Gesetzgebung, Baurecht und Flächenwidmung, Landwirtschaftsverwaltung (inkl Jagd-, Fischerei- und Forstrecht), Inneres und Polizei, Luftfahrt, Schul- und Unterrichtsverwaltung, Daseinsvorsorge und Gemeindeaufsicht, Gesundheitsverwaltung, Umweltrecht, Gewerberecht, Immaterialgüterrecht und sonstige weitere. Schließlich beschäftigt sich der Autor noch mit Haftungsbestimmungen außerhalb des AHG und mit Fällen des Auslandsbezugs.

– § 2 AHG

Hier werden die vereinfachte Geltendmachung einerseits und die Rettungspflicht bzw -obliegenheit andererseits kommentiert und aufgezeigt, wann es keine Amtshaftung gibt und wie sich ein Versicherungsschutz auswirkt.

– § 3 AHG

Der Rückgriffsanspruch gegenüber OrganwalterInnen wie dessen Verjährung, die Streitverkündung, der Vergleich zwischen DHG, StEG und OrgHG (inkl Abgrenzung) werden ua genauso beleuchtet wie die technische Abwicklung, die Auswirkung auf das Dienstverhältnis, die Haftung von Kollegialorganen und die Aktivlegitimation.

– § 4 AHG

Der Weisungsbegriff sowie die entsprechende Dienstpflicht, der Weisungszusammenhang und die Konsequenzen der (Nicht)Befolgung werden hier kommentiert.

– § 5 AHG

Die Auswirkungen einer (erfolgten/unterlassenen) Streitverkündung und des Streitbeitritts des Organs werden dargestellt.

– § 6 AHG

Hier findet sich alles zur Verjährung von Amtshaftungsansprüchen, von den Fristen über ihren Beginn,

die Hemmung bis hin zu Verfahrensfragen, auch bei Erwachsenenschutz und den Auswirkungen von Verfahrenshandlungen wie Vergleich, Privatbeteiligung, Verjährungseinwand etc.

– § 7 AHG

In internationaler Hinsicht beschäftigt sich der Autor hier im Kommentar mit der Gegenseitigkeit bei Ansprüchen von Ausländern, mit im Ausland gesetzten Schadenshandlungen bzw Unterlassungen und – daraus resultierend – mit dem internationalen Privatrecht.

• Vor §§ 8 ff AHG

Dieses Kapitel beschäftigt sich intensiv mit Verfahrensfragen beginnend mit der Aktiv- und Passivlegitimation, sodann dem Aufforderungsverfahren und der Klage und dann dem Verfahren im engeren Sinn (inkl Amtverschwiegenheit, Erledigung durch Teil- oder Zwischenurteil, Wiederaufnahme, Kostenersatz, Vergleich, Aufrechnung, Strafverfahren und Privatbeteiligung uvam), und damit im Zusammenhang stehende prozesstaktische Überlegungen für Klags- und Beklagtenseite sowie Besonderheiten aufgrund des Bundes-Behindertengleichstellungsg.

• §§ 8 bis 15 AHG

– § 8 AHG

Hier findet sich alles Wissenswerte zum „fakultativen“ Aufforderungsverfahren: über das Wesen und die Wirkung desselben bis hin zu den Kosten.

– § 9 AHG

Der zweitgrößte Teil des Kommentars beschäftigt sich auf 125 Seiten mit der sachlichen und örtlichen Gerichtszuständigkeit, jener für Regressansprüche, der notwendigen Delegation, dem Schutz der Organe durch die Immunisierung, also die Unmöglichkeit für die geschädigte, klagende Partei, Organe direkt in Anspruch nehmen zu können, der Heilung von Zuständigkeiten, mit Gerichtsstandsvereinbarungen, der Bindungsproblematik und der Unzulässigkeit des Rechtswegs.

– § 10 AHG

Zur Anordnung der Streitverkündung an das (allenfalls) für einen Regress haftbare Organ finden sich hier im Kommentar alle Aspekte (rechtliches Interesse, der Bezug zu Disziplinarverfahren, Streitverkündung an Dritte, Streitwertbemängelung und Verfahrensfragen).

– § 11 AHG

Auch im Amtshaftungsverfahren ergibt sich die Notwendigkeit einer (zwingenden, mit der Sanktion der Nichtigkeit versehenen) Unterbrechung, wenn über eine relevante Vorfrage von einem VwG, vom VwGH oder vom VfGH noch nicht entschieden wurde. Dazu, zu der Unterbrechung aus anderen Gründen und zu den Fragen der Bindungswirkung gibt der Kommentar Aufschluss.

– § 12 AHG

Selten, aber doch ist eine Unterbrechung des Amtshaftungsverfahrens wegen einer für das Verfahren wesentlichen Disziplinarentscheidung oder gar wegen einer Anklage vor dem VfGH notwendig, was vom Autor ebenso kommentiert wird.

– § 13 AHG

Noch gilt das Amtsgeheimnis in Österreich. Dennoch gibt es dazu Besonderheiten im Amtshaftungsverfahren, in dem die Amtsverschwiegenheit ausdrücklich nicht gilt, und mit denen sich der Kommentator umfassend beschäftigt, so etwa auch iZm dem Ausschluss der Öffentlichkeit, der Sicherheitspolizei und Terrorismusbekämpfung oder Geheimhaltungsinteressen Dritter und damit verbundenen prozesstaktischen Überlegungen.

– § 14 AHG

In aller Kürze und doch vervollständigend erläutert der Kommentar die Rechtsnatur des Regressanspruchs und dessen Verfolgung in erbrechtlicher Hinsicht bei Versterben der OrganwalterIn vor der Anspruchserfüllung nach AHG.

– §§ 15 bis 17 AHG

Last but not least werden die AHG-Schlussbestimmungen abgehandelt.

Wie umfassend der AHG-Praxiskommentar ausgefallen ist, zeigt sich auch darin, dass dieser insgesamt 6.650 Randziffern aufweist und mit 9.986 Fußnoten knapp nicht die „Schallmauer“ von 10.000 durchbrochen hat. Im Vorwort, in dem auch ich dankenswerterweise mit einer lieben Erwähnung bedacht wurde, bittet *Helmut Ziehensack* sehr serviceorientiert um brauchbare Hinweise einerseits und stellt sich andererseits einer allfälligen Kritik und Verbesserungen. Die Leserschaft und die sein Werk verwendenden PraktikerInnen mögen ihm ein Feedback und Rückmeldungen unter amtshaftungsrecht@gmail.com senden. In meinem entsprechenden E-Mail an ihn wird stehen: Dieser AHG-Praxiskommentar ist ein beeindruckendes und überkomplettes Printwerk zu einem fairen Preis, das für mich als Praktiker nicht wegzudenken ist. Toll ist es zu wissen, dass es bald auch digital über *Lexis 360*[®] verfügbar sein soll. Wow!

AHG Praxiskommentar

Von *Helmut Ziehensack*. 2. Auflage, Lexis Nexis ARD ORAC, Wien 2023, 2.082 Seiten, Hardcover, € 279,-.

ERIC HEINKE

Handbuch Corporate Compliance

Die Rechtsanwälte Dr. *Felix Ruhmannseder* und RA Dr. *Norbert Wess*, LL.M., MBL, sind die Herausgeber des Handbuchs zum Thema Corporate Compliance, in welchem sich 31 Autoren aus Lehre und Praxis mit diesem Thema näher auseinandersetzen.



Unter Compliance versteht man grundsätzlich die Sicherung einer vorschriftentreuen Tätigkeit. Im unternehmerischen Bereich wird (ebenso wie in der Verwaltung) auf ein norm- und regelkonformes Verhalten aller Beteiligten mit dem Ziel einer Minderung von Straf-, Haftungs- und Reputationsrisiken abgezielt. Dieses System muss zwangsläufig verpflichtenden Charakter haben, denn die Nichteinhaltung der jeweiligen Regulatorien – Gesetze, Verordnungen und interne Richtlinien – kann zu Schadenersatzansprüchen und strafrechtlicher Verfolgung führen.

Die Herausgeber unterteilen ihren Kommentar mit über 1.000 Seiten in drei Abschnitte, die jeweils sehr übersichtlich strukturiert sind. Der erste Teil befasst sich mit den Grundlagen, also der generellen Unternehmensorganisation sowie damit im Kontext stehenden Rechtsfragen. Die Analyse der dahinterstehenden gesellschaftlichen Probleme wird ebenso wie die der zahlreichen zivil- und strafrechtlichen Aufsichtspflichten sehr anspruchsvoll dargelegt.

Der zweite Themenblock beschreibt bereichs- und aufgabenspezifische Organisationsfragen, vom Arbeitsstrafrecht über Qualitätssicherung und -kontrolle, Korruptionsbekämpfung über adäquate Reaktionen auf Unternehmenskrisen und Insolvenzen bis hin zu all den im Kontext stehenden Aspekten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der dritte Teil befasst sich mit der branchenspezifischen Compliance im Bauwesen, in der Immobilienbranche, im Gesundheitswesen und in der Pharmaindustrie, in öffentlichen Unternehmen und in Kreditinstituten.

Da die Verfasser fast ausschließlich aus dem Bereich der rechtsberatenden Berufe und Rechtsabteilungen großer Unternehmen kommen, finde ich, dass die Darstellungstiefe sowie die Aktualität und Relevanz des Themas das Werk für alle damit befassten Verantwortlichen als unentbehrlich erscheinen lassen.

Dass das Werk besonders gehaltvoll geraten ist, belegt schon das detaillierte Inhaltsverzeichnis mit 28 Seiten, ergänzt um eine Auflistung aller Autoren mit ihrem jeweiligen Berufsfeld. Zu erwähnen ist das Abkürzungsverzeichnis, welches zumindest für mich als Rezensent, der nicht beanspruchen kann, diese Expertise zu beherrschen, hilfreich erschien. Auch wenn eine Reihe von Abkürzungen, wie zB CMS, fehlt, ergeben sich diese aus dem jeweiligen

Text. Sehr wertvoll sind generell auch die jeweiligen speziellen und praxisbezogenen Hinweise.

Die drei Teile dieses Handbuchs gliedern sich sehr übersichtlich in Kapitel und diese wiederum sehr detailliert in einzelne Untertitel. Jedes Kapitel enthält ein ausführliches Literaturverzeichnis, was es möglich macht, noch tiefer in die Materie einzudringen. Beispielsweise sei der Aufsatz von *Soyer/Pollak* „Compliance: Mehr als ein Mode (Zauber-)wort“ in dem von *Kert/Kodek* herausgegebenen großen Handbuch Wirtschaftsstrafrecht aus dem Jahr 2016 angeführt.

Die auch rechtlich außergewöhnliche Bedeutung, zu der es die Compliance in kurzer Zeit im Rechtsbestand gebracht hat, verdeutlicht das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG). Das hat für die Unternehmen in Österreich zu einem völlig neuen Problembewusstsein geführt, weil damit eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit mit allen daraus resultierenden Haftungen für juristische Personen normiert wurde.

Ausgesucht habe ich das VbVG als Beispiel für die Bedeutung des Compliance-Systems deshalb, weil der vorrangige „scope“ des VbVG wohl als in der Prävention liegend anzusehen ist. Allerdings musste erst der Verfassungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis aus 2016 (G 497/2015) aussprechen, dass die Strafbarkeit juristischer Personen nicht verfassungswidrig ist, wobei er durch die Zurechnung schuldhaften Mitarbeiterhandelns einen starken Konnex der agierenden Personen zum betroffenen Verband einfordert.

Der größte Anteil von Straftaten nach dem VbVG sind Korruptionsdelikte, Delikte nach dem Finanzstrafrecht, sowie Umwelt- und Amtsdelikte. Die Novität bereitet in der Praxis eine Fülle von Problemen, allein was die noch immer nicht ganz geklärten Abgrenzungsfragen zwischen Zurechnung und Erfolgshaftung betrifft, worauf hier mit Rücksicht auf den beschränkten Raum aber nicht näher eingegangen werden kann.

Zurück zum Compliance-System führe ich aber noch an, dass das Fehlverhalten im Unternehmen erst auf der sog zweiten Management-Ebene, also zumindest bei leitenden Angestellten, zu einer Haftung führt. Bei den Sanktionen nach dem VbVG liegt der Vorwurf dort, wo nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfaltspflicht außer Acht gelassen wurde. Die außergewöhnliche Konstruktion des VbVG ist auch darin zu sehen, dass nach dem § 18 VbVG das strafrechtliche Legalitätsprinzip mit seinem Anklagezwang durch ein nach Zweckmäßigkeitkriterien bestimmtes Opportunitätsprinzip ersetzt wird, was ich persönlich als sehr kritisch einstufen möchte.

Als Beispiel für die mustergültigen Praxistipps verweise ich darauf, dass bei einem zuzurechnendem Fehlverhalten ein Unternehmen den Nachweis erbringen kann, ein funktionierendes Compliance-System installiert zu haben, sich aber verpflichten muss, das CMS zu evaluieren, um in Anwendung des Opportunitätsprinzips und allenfalls mit er-

gänzendem Antrag auf diversionelles Vorgehen einer folgensweren Bestrafung zu entgehen und das Benefiz der Straffreiheit zu erlangen.

Eine bedeutsame Funktion nimmt in Unternehmen der Compliance Officer, auch Sonderbeauftragter genannt, wahr, wobei das Anforderungsprofil ausgehend von der Kernkompetenz, nämlich der juristischen Ebene, eine zwischenmenschliche Begabung, insbesondere psychologische und diplomatische Fähigkeiten, enthalten muss. Zum Profil zählen eine branchenabhängige und unternehmensspezifische Expertise sowie Führungsstärke, Motivationskraft, Auftreten und disziplinierte Verantwortung und schließlich Einschätzungs- und Entscheidungsstärke.

In der Weiterentwicklung des Compliance-Regelwerks wurde oft auch ein Verhaltenskodex geschaffen, in welchem die notwendigen Handlungsanweisungen gegeben werden.

Zu seinem weiteren Aufgabenbereich als Manager von Informationen und Fachwissen führe ich seine Wahrnehmung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben an. Sogar eine strafrechtliche Haftung des Compliance Officers kommt dann in Betracht, wenn dieser als Garant iSd § 2 StGB qualifiziert wird.

Mit der Corporate Social Responsibility, deren zentrale Begriffe insbesondere Nachhaltigkeit und Environmental Governance sind, komme ich zur Erklärung des Verhältnisses zur Compliance, wobei die CSR-Definition der EU-Kommission Compliance mit geltendem Recht in Bezug auf die Berücksichtigung ökologischer und ethischer Belange verbindet. Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass wettbewerbsrechtliche Haftungsrisiken drohen, wenn eine Irreführung nach § 2 Abs 1 UWG vorliegt wie das sog „Greenwashing“.

Bei der Compliance in der Immobilienbranche finden wir seit 2022 von der Europäischen Union erlassene bzw ausgebaute Sanktionen, die durch den Ukraine-Konflikt ausgelöst wurden. Zunächst betraf es einen engen Personenkreis, die „Oligarchen“ und deren Unternehmen, der in der Folge auf einen größeren Kreis natürlicher und juristischer Personen erweitert wurde, also pauschal auf viele Rechtsformen mit russischem Hintergrund.

Ich bin überzeugt, dass in absehbarer Zeit eine weitere Auflage dieses hervorragenden Opus notwendig sein wird, weil dies allein die sog „Third-Party-Compliance“, dh das Risiko der Haftung für das Fehlverhalten von Geschäftspartnern, die sich in Österreich noch im Stadium des work in progress befindet, erforderlich machen wird.

Handbuch Corporate Compliance

Von Felix Ruhmannseder und Norbert Wess, Manz Verlag, Wien 2022, 1.008 Seiten, geb, € 210,-.

NIKOLAUS LEHNER

Handbuch Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Als brandneuen Titel legen die Autoren *Franz Schrank* (Univ.-Prof. in Graz) und *Manfred Lindmayr* (juristischer Fachredakteur in Wien) das Handbuch „Beendigung von Arbeitsverhältnissen“ vor.



Gegliedert ist das Werk in drei Teile (Teil 1: Beendigungsarten, Teil 2: Bestandschutz, Teil 3: beendigungsabhängige Ansprüche). Der erste Teil zerfällt beispielsweise in die Kapitel „Rücktritt vom Vertrag vor Beginn des Arbeitsverhältnisses“, „Automatische Endigungen“, „Probezeitauflösung“, „Einvernehmliche Auflösung“, „Kündigung durch den Arbeitnehmer“, „Kündigung durch den Arbeitgeber“, „Entlassung“ und „Austritt“.

Die Gliederung der Kapitel überzeugt, werden in diesen doch nicht nur materiellrechtliche, sondern auch verfahrensrechtliche Aspekte erörtert, die für die Praxis von entscheidender Bedeutung sind. Außerdem spart das Werk nicht mit Praxistipps für die Handhabung der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Das Werk orientiert sich dort, wo es solche gibt, an der höchstgerichtlichen Rsp und versteht sich als Handlungsanleitung und Nachschlagewerk für eine breite Palette von Berufstätigen (Personalverantwortliche, Steuerberater, Rechtsanwälte, Personalverrechner) sowie als erste Referenz für die Lösung praktischer Problemstellungen. Zudem betont das Vorwort, dass das Werk nicht dort Probleme sucht, wo aus Sicht der Praxis offenbar keine sind – auch dieser Selbstcharakterisierung ist zuzustimmen.

Letztlich ist das vorliegende Handbuch aus Sicht des Rezensenten vor allem aufgrund seines Fokus auf die Beendigung von Dienstverhältnissen und seiner klaren Struktur geeignet, in Situationen, die oft wenig Zeit zum Überlegen lassen (man denke etwa an den Fall einer fristlosen Entlassung), seinem Benutzer Sicherheit zu geben und ihn in die Lage zu versetzen, das aus seiner Sicht bzw für seine Interessen Richtige zu tun.

Handbuch Beendigung von Arbeitsverhältnissen.

Von *Franz Schrank/Manfred Lindmayr*. LexisNexis, Wien 2023, 600 Seiten, € 120,-.

FELIX KARL VOGL

Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht ZPO

Zu Beginn des Jahres 2023 erschien eine aktualisierte Ausgabe des kompakten und handlichen Taschenkommentars zur ZPO in der mittlerweile 13. Auflage, herausgegeben von Dr. *Robert Fucik*, Dr. *Alexander Klausner* und Dr. *Barbara Kloiber*. Aufgrund der Handlichkeit, Kompaktheit und Übersichtlichkeit darf dieses Werk in keiner Aktenmappe und bei keiner Gerichtsverhandlung fehlen!



Judikatur und sämtliche Änderungen des Normgebers seit Herausgabe der 12. Auflage im Jahr 2015 wurden eingearbeitet, unter anderem Neuerungen, welche durch Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts oder des „Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetzes“ notwendig wurden. Die umfangreichen und höchst praxisrelevanten Neuerungen der Zivilverfahrensnovelle 2021 (ZVN) sollen folgend kurz umrissen werden.

Eines der Ziele des Gesetzgebers war, in Zeiten analoger Aktenführung geschaffene Bestimmungen dem Stand der Technik anzupassen und digitale Abwicklungen attraktiver sowie kostengünstiger zu gestalten. Vor dem Inkrafttreten wurden Gebühren für elektronische Kopien – analog zu physischen Kopien – nach der Anzahl der Seiten bemessen. In der neu geschaffenen Tarifpost ist ein Pauschalbetrag, gestaffelt nach der Größe der Datei, vorgesehen.

Mit § 92b JN wurde ein neuer (Wahl-)Gerichtsstand für Streitigkeiten wegen Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in elektronischen Kommunikationsnetzen geschaffen, worin der Kl auf den Gerichtssprengel, in dem der Schaden eingetreten ist oder einzutreten droht, verwiesen wird. Somit kann in Fällen von Hass im Netz nicht nur bei dem Gericht, in dessen Sprengel das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist, sondern auch bei dem Gericht, in dessen Sprengel der Schaden eingetreten ist, geklagt werden. Diese Bestimmung ähnelt Art 7 Z 2 EuGVVO und soll all jene Fälle erfassen, welche nicht schon in den Anwendungsbereich der EuGVVO fallen. Bislang ungeklärt, vor allem bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz, bleibt die Frage nach dem Ort des Schadenseintritts. Da der österr Gesetzgeber eine Antwort auf diese Frage bislang schuldig geblieben ist und auch die Gesetzesmaterialien dahingehend keinerlei Rechtssicherheit verschaffen, bringt eventuell ein Blick in die Rsp des EuGH zu Art 7 Z 2 EuGVVO etwas Licht ins Dunkel.

Der EuGH definiert den Erfolgsort als den Ort der Verwirklichung des Schadenerfolgs. Demnach befindet sich dieser Ort also dort, wo das geschützte Rechtsgut verletzt

worden ist. Es handelt sich also um den Ort, an dem sich der behauptete Schaden konkret zeigt. Laut EuGH sind bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten auf einer Website die Gerichte jenes Mitgliedstaates zuständig, in dem sich der Mittelpunkt der Interessen der in ihren Rechten verletzten Person befindet. Es ist damit konkret jener Ort gemeint, an dem sich der Erfolg des durch den Online-Inhalt verursachten Schadens am spürbarsten verwirklicht. Der Mittelpunkt der Interessen von natürlichen Personen kann auch mit dem Ort der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verknüpft sein.

Angemerkt sei, dass der EuGH die Begriffe in Art 7 Z 2 EuGVVO unionsrechtlich autonom interpretiert. Ob sich die österr Gerichte der Interpretationslinie des EuGH auch betreffend § 92b JN anschließen werden, bleibt abzuwarten. Es sprechen jedoch gute Gründe dafür. Sinn der Einführung des § 92b JN war es nämlich, eine parallele Regelung für Sachverhalte, die von der EuGVVO nicht erfasst werden, zu schaffen. Daher war der österreichische Gesetzgeber bestrebt, mittels § 92b JN eine Gleichstellung mit den Bestimmungen in der EuGVVO zu erreichen und damit zu gewährleisten, dass gem § 92b JN auch am Gericht des Ortes geklagt werden kann, an dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist.

Jeder Rechtsanwalt wurde sicherlich schon in so manchem Urteil mit den Beweislastregeln konfrontiert. Es stellt sich sohin die Frage, wie das Gericht entscheiden muss, wenn eine der Parteien auf die Beweismittel im laufenden Prozess Einfluss nimmt. Sohin werfen wir einen kurzen Blick auf die höchst praxisrelevante Thematik der Beweislastverschiebung.

In 10 Ob 21/08y kaufte die Bekl eine Kapitalgesellschaft, welche entgegen der vertraglichen Zusicherung nicht lastenfrei war. Die Bekl berief sich auf eine Beweislastverschiebung zu Lasten des Verkäufers aufgrund dessen Nähe zum Beweis hinsichtlich der Lastenfreiheit der Kapitalgesellschaft. Die zweite Instanz folgte dieser Auffassung, der OGH allerdings nicht.

Nach stRsp ist eine Beweislastverschiebung auf absolute Ausnahmefälle beschränkt. Voraussetzung ist immer, dass derjenige, den die Beweislast trifft, seiner Beweispflicht in dem ihm zumutbaren Ausmaß nachkommt und es sich außerdem um Tatfragen handelt, die tief in die Sphäre einer Partei hineinreichen. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn für eine Partei unverhältnismäßige Beweisschwierigkeiten bestehen, während der anderen Partei der Beweis nach Treu und Glauben ohne Weiteres zumutbar ist.

Im vorliegenden Fall lag eine bloße „Nähe zum Beweis“ vor, die noch keinen ausreichenden Grund für eine Verschiebung darstellt. Auch in 4 Ob 115/17s und 4 Ob 199/10h kommt die restriktive Anwendung klar zum Ausdruck: Bloße Beweisvereitelung durch eine Partei rechtfertigt keine Beweislastverschiebung, nicht einmal eine Beweiserleichterung. Bejaht hatte der OGH eine Beweislastverschiebung in 8 Ob 109/16m: Kl war ein Käufer einer Vermögensanlage,

Bekl der Verkäufer der Anlage, eine Bank. Nach Vertragsabschluss musste der Kl zusätzlich zur mit der Bank vereinbarten Provision auch noch eine Zahlung an den Vertriebspartner leisten, bei Kenntnis dieser zusätzlichen Provision hätte er den Vertrag nicht geschlossen. Der Bank wurde hier die Beweislast hinsichtlich der Tatsache auferlegt, dass keine Interessenkollision vorliegt.

Ähnliches könnte gelten, wenn während des laufenden Prozesses eine Partei Änderungen an Beweismitteln vornimmt, wenn sohin eine Stiege saniert wird während eines laufenden Prozesses, wo es darum geht, ob die Stiege zu einem früheren Zeitpunkt sicher gewesen ist und der Bauordnung und der ÖNORM entspricht. Auch hier wäre sohin is der obigen Entscheidungen eine Beweislastumkehr zu Lasten des Verfügungsberechtigten über die Stiege anzudenken. Durch die Änderung der Stiege wurde die Beweislage zu Lasten der Verunfallten nachteilig beeinflusst (vgl BGH, NJW 2004, 222; NJW 2008, 982).

Die 13. Auflage des Kurzkomentars der ZPO der Herausgeber Dr. *Fucik*, Dr. *Klauser* und Dr. *Kloiber* überzeugt in erster Linie durch die übersichtliche und kompakte Darstellung der komplexen Thematik. Den Autoren ist es gelungen, auf abschweifende und wenig relevante Ausführungen zu verzichten und gleichzeitig ein Werk zu bieten, welches alle in der Praxis erdenklichen Konstellationen und Probleme abdeckt.

Der Taschenkommentar beeindruckt durch exzellente Gliederung, hohe Übersichtlichkeit sowie inhaltliche Tiefe und ist daher der ideale Begleiter im Verhandlungssaal!

Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht ZPO.

Von *Robert Fucik/Alexander Klauser/Barbara Kloiber*.
13. Auflage, Manz Verlag, Wien 2023, 1.188 Seiten, geb, € 118,-.

GEROLD BENEDEK

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6861 3 Patka, Ernst: Unterstützung von Dienstnehmern bei Naturkatastrophen

BAU AKTUELL

- 4 147 Bergmeister, Konrad: Klimaverträglich und ressourceneffizient konstruieren
 154 Hausberger, Lukas und Florian Gschösser: Nachhaltigkeit von Verkehrsinfrastrukturen
 159 Stöhr, Hafize: Die nachhaltige Stromversorgung eines Mietgebäudes
 165 Karasek, Georg und Clemens M. Berlakovits: Die Voraussetzungen des werkvertraglichen Entschädigungsanspruchs

BAURECHTLICHE BLÄTTER

4 133 Winkler, Christian: Verpflichtende Anbringung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden – Kompetenzverteilung und grundrechtliche Aspekte

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 3 136 Barth, Thomas und Benedikt Hirschler: Unternehmensrecht aktuell
 141 Kals, Susanne: Beschlussmängel in Personengesellschaften vor Gerichten und Schiedsgerichten
 148 Perner, Roman und Zurab Simonishvili: Das neue EU-Umgründungsgesetz
 153 Gassner, Anita: Überprüfung des Aufteilungsverhältnisses bei grenzüberschreitenden nicht verhältnismäßigen Spaltungen
 158 Aubrunner, Fabian und Susanne Reder: MiCAR: Das Whitepaper bei sonstigen Kryptowerten
 166 Jaritz, Jakob: Sanktionen und Sorgfaltspflichten
 173 Kals, Susanne: Unternehmensstiftung in Europa – nachhaltig ausgerichtete Eigentümer

ECOLEX

- 8 642 Ahari, Armin und Lukas Lobnik: Finanzsanktionen und die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank
 646 Schmidt, Daniel Peter: Dienstleistungsverbot im EU-Sanktionsrecht
 650 Kuchar, Barbara: Haftung des mittelbaren Störers bei einem Verstoß gegen § 1330 ABGB
 651 Stöhr, Hafize: Die Crux mit dem Contracting
 665 Larcher, Daniel und Lukas Huber: Zum Eingriffsnormcharakter des Ausgleichsanspruchs bei Vertriebsmittlern
 673 Rieder, Bernhard: Das neue EU-Umgründungsgesetz (Teil I)
 676 Baumüller, Josef: Corporate Sustainability Reporting: Neue Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung, -führung und -aufsicht in der EU
 682 Reich-Rohrwig, Johannes: Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) in Kraft getreten
 686 Wollmann, Hanno: Kartelle, Konsortien, Kooperationen – neue Entwicklungen im Europäischen Wettbewerbsrecht
 692 Eypeltauer, Ernst: Einstufung entgegen Dienstordnung: Zu Grundsatzfragen der Vertragsauslegung
 699 Frenkenberger, Thomas und Yasmin Lawson: Katastrophen, Maßnahmen und Befreiungen: Rechtsgeschäftsgebühren in Zeiten von COVID-19 aus Anlass einer kürzlich ergangenen BFG-Entscheidung
 708 Majcen, Rolf: Aktivierung von EU-Verordnungen durch Vollzugsgesetze am Beispiel des Schwarmfinanzierung-VollzugsG
 711 Balthasar-Wach, Agnes und Cornelia Lanser: EuGH Update – Öffentliches Wirtschaftsrecht
 712 Giera, Ulrike, Maximilian Hautzenberg und Markus-Florian Rummel: Neues aus Europa
 718 Miller, Simon A.: Faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt

IMMOLEX

- 7–8 233 Rainer, Herbert: VwGH zum Schutz von Gebäuden aus der Gründerzeit
 238 Bunka, Andreas: Rechtsprechungsübersicht: Bestandzinsminderung iZm COVID-19
 243 Hegen, Helmut und Maximilian Hölzl: Vermietung ist kein Glücksspiel
 266 Bernwieser, Lukas, Karin Fuhrmann und Gottfried Maria Sulz: Highlights der steuerlichen Frühjahrslegistik 2023
 272 Kothbauer, Christoph: Zu den Gartengestaltungsrechten der Wohnungseigentümer

JURISTISCHE BLÄTTER

- 7 409 Cepic, Michael und Daniel Gilhofer: Die Löschung von rechtswidrig ermittelten personenbezogenen Daten in der Strafrechtspflege – Ein- und Auswirkungen von § 75 StPO
 422 Dopplinger, Lorenz und Philipp Mörth: Variationen der Verhältnismäßigkeit: ein Konzept gestufter Kontrollintensität in der grundrechtlichen Gesetzesprüfung

ÖSTERREICHISCHE JURISTENZEITUNG

- 11 **636** *Huber, Katharina*: Ausgewählte Fragen zur Hierarchie der Gewährleistungsbefehle
643 *Storr, Stefan*: Das Recht auf Grundversorgung in der Elektrizitätswirtschaft
650 *Divjak, Jonas*: Das gerichtliche Datenschutzstrafrecht
658 *Pabel, Katharina*: Journalistische Interessen am Personenverzeichnis des Grundbuchs

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 7 **338** *Hofmann, Alexander*: Zur internationalen Zuständigkeit im Zusammenspiel von § 14 WEG mit der EuErbVO
342 *Drobnik, Simon*: OGH 6 Ob 31/22k – Neues zu Treuhand und Kapitalaufbringung sowie zu „Scheinauslandsgesellschaften“

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 14 **361** *Knesl, Jan und Pavel Knesl*: AbgÄG 2023: Wesentliche Änderungen im EStG und KStG
368 *Borns, Rainer*: Subsumtion neuer Entwicklungen unter bestehende Rechtsnormen und deren Interpretationsgrenzen
373 *Koppensteiner, Franz und Bernhard Kuder*: Alle Wege führen nach Rom ... und viele zur Umsatzbesteuerung des Programm-
 gelts?
377 *Mittendorfer, Markus*: Energiehandel an der Strombörse aus umsatzsteuerlicher Sicht

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 3 **79** *Innerhofer, Isabelle, Dominic Petje und Daria Dolina*: Marktstrukturmissbrauch in der Rs Towercast: Kontrolle von Zusammen-
 schlüssen jenseits der Fusionskontrolle
88 *Aldor, Thomas*: Die Zurechnung von Vertriebshändlern zu einem Herstellunternehmen im Rahmen der Mißbrauchskontrolle
 nach Art 102 AEUV
101 *Potocnik-Manzouri, Corinna*: Der Kartellrecht Moot Court 2023

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 8 **543** *Koppensteiner, Hans-Georg*: Ermessen im Unternehmensrecht
548 *Renner, René*: Acht Fragen des Factoring als Bankgeschäft
552 *Messner-Kreuzbauer, David*: Schutzzwecklehre und Amtshaftungsrecht im Lichte der „Causa Ischgl“
553 *Kriegner, Johann*: Beseitigungsanspruch bei der Verbandsklage
581 *Streibel, Andreas*: Anmerkungen zu Dienstgeberhaftung und Aufwandsersatzanspruch nach den §§ 333ff ASVG
594 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Grenzgängerregelung im DBA-Deutschland
595 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei Privatstiftungen
597 *Zorn, Nikolaus*: VwGH neuerlich zur Renditemiete bei Luxusimmobilien
599 *Beiser, Reinhold*: Stabilitätsabgabe: Die Kürzung der Bemessungsgrundlage um Liquiditätsreserven bei einem Zentralinstitut
602 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Ausländische Vermieter einer inländischen Ferienwohnung
604 *Twardosz, Benjamin*: VwGH: § 26 GebG berechtigt bei einem gestaffelten Entgelt nicht zum Ansatz des Höchstbetrages

STEUER UND WIRTSCHAFTSKARTEI

- 22 **894** *Dibiasi, Sebastian*: Neuerungen durch die WiEReG-Novelle
900 *Seydl, Christoph*: „Zwangstrinkgeld“ in der Gastronomie
903 *Marchgraber, Christoph*: Transparente Rechtsträger in der Globalen Mindestbesteuerung
911 *Risse, Robert*: Ausgewählte Anwendungsfälle der Digitalisierung im Bereich Verrechnungspreise

TAXLEX

- 7/8 **213** *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: Freizeitwohnsitze heiß begehrt!
215 *Füreder, Katharina, Lisa Kinast und Simon Steininger*: Zusammentreffen von Energiekostenzuschuss und Forschungsprämie für
 eigenbetriebliche Forschung und Entwicklung
220 *Weinzel, Gerhard*: Hart, aber herzlich – Forschungsprämieantrag abgewiesen
224 *Knechtl, Markus*: Verkauf eines Mitunternehmeranteils und Hälftesteuersatz wegen Erwerbsunfähigkeit
227 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Der Grundstücksbegriff im EStG, GrEStG und UStG – Update
232 *Wöhler, Bianca*: e-Rechnung – *conditio sine qua non* für Österreich?
238 *Steiger, Stefan*: Ärztliche Tätigkeit als steuerrechtliches Dienstverhältnis
240 *Steiger, Stefan*: Kostenbeiträge eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführers reduzieren den Sachbezug
243 *Stetsko, Iryna und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen

248 Wolf, Laurenz: Die freie Beweiswürdigung des FFG-Jahresgutachtens im Abgabenverfahren

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 7 361 Gruber, Michael: Die Rentenkürzung nach § 155 Abs 1 VersVG
 369 Andréewitch-Wallner, Karolin, Steve Jeitler und Adrian Walser: Virtuelle Mitarbeiterbeteiligung im Unternehmen – Verfehlt § 2a AVRAG aktuell seinen Regelungszweck?
 374 Hornkohl, Lena: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 3 167 Wimmer, Andreas: Zum Reformbedarf der Einbringungs- und Zustellungsvarianten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
 171 Gratzl, Florian: Ausgewählte höchstgerichtliche Rechtsprechung zum NAG im Jahr 2022

ZEITSCHRIFT FÜR BEIHILFENRECHT

- 2 67 Quardt, Gabriele und Christopher Hanke: Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – ein erster Überblick
 73 Eisenberger, Georg und Julia Holzmann: Unionsrechtlicher Vertrauensschutzgrundsatz im Zusammenhang mit der Rückforderung von COVID-19-Beihilfen

ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIEN- UND ERBRECHT

- 5 193 Tschugguel, Andreas: Beschränkte Erbenhaftung und gesetzlicher Voraus – alte Themen neu gedacht
 195 Christandl, Gregor: „Ultra vires-Haftung“ des beschränkt haftenden Erben
 200 Freudenthaler, Miriam und Thomas Schoditsch: Zulässigkeit technischer Überwachung in der Ehekrise
 204 Gitschthaler, Edwin: Die Haushaltssachen im gesetzlichen Vorausvermächtnis des überlebenden Ehegatten/eingetragenen Partners
 211 Nademleinsky, Marco: Dreierlei zum Kindeswohl im HKÜ
 212 Perscha, Alice: Europäisches Nachlasszeugnis & Grundbuch

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 7 321 Herndl, Lukas: Sustainable Loans – Chancen und Grenzen im Zivilrecht
 331 Barth, Karoline und Susanne Riesenfelder: EBA Consumer Trends Report 2022 – 2023 identifiziert „Betrug im Zahlungsverkehr“ sowie „Überschuldung und Zahlungsrückstände“ als Hauptherausforderungen für Verbraucher in der EU
 334 Heidinger, Markus: Kontrollatbestand und Firmenbuchanmerkung im Sanktionenrecht

ZEITSCHRIFT FÜR VERBRAUCHERRECHT

- 3 77 Maderbacher, Gregor: Angemessener Schadenersatz in Abgasfällen
 81 Kraus, Sixtus-Ferdinand: Gewährleistungsfrist und Haltbarkeitsmängel
 85 Stadler, Arthur und Christopher Falke: NFT und das Widerrufsrecht gem Art 13 MiCA-VO
 89 Huber, Katharina: Zur Konkurrenz von Gewährleistung und laesio enormis beim Weiterfressermangel

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 5 204 Scherzer, Bernhard und Josef Peer: Die öffentliche Hand als „Motor“ der Energiegemeinschaften
 209 Plattner-Schwarz, Normann und Benjamin Becic: Status quo – Baukartell
 212 Schlamadinger, Markus: Das HSchG als Maßnahme gegen Interessenkonflikte im Vergaberecht
 236 Heck, Detlef, Markus Allram und Lukas Andrieu: Die Rolle der am Bau Beteiligten Serie: Das erfolgreiche Bauprojekt
 241 Huber, Christian: Haftung des Bauträgers für Anrainerstraßen – auch nach Übergabe der Wohneinheiten?

ZEITSCHRIFT FÜR VERSICHERUNGSRECHT

- 4 133 Fay, Constanze: Die Veranlagungsleitlinien der österreichischen Pensionskassen gemäß § 25 Abs 4 PKG
 141 Woopen, Herbert: Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie in Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFT UND FINANZSTRAFRECHT

- 4 164 Nail, Alicia-Mercedes: Die Neuerungen durch das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2023
 169 Dafinger, Florian: Zum Diebstahl von Kryptowährungen
 174 Glaser, Severin: Das Verhältnis der Abgabenhelerei zur objektbezogenen Geldwäscherei
 180 Glaser, Severin und Robert Kert: Der Vorschlag für eine Verordnung zur Übertragung von Strafverfahren
 183 Djakovic, Ana: Neue Finanzordnungswidrigkeit in § 49e FinStrG durch das CESOP-Umsetzungsgesetz 2023

Spürbar Qualität!

Die Qualität unserer Inhalte macht die MANZ Fachzeitschriften Jahr für Jahr zu bewährten und echten Gamechangern. Ob schlagendstes Argument in Ihrer Causa, doppelte Absicherung Ihrer Argumentation, entscheidende Hilfe oder vorausschauendes Aufbereiten kommender wichtiger Themen – wir bieten ein tolles Angebot aus den Bereichen Recht und Steuern.



Holen Sie sich
jetzt Ihr
**KENNENLERN-
ABO**
und sichern Sie sich
Ihr nachhaltiges
Geschenk*



*Papier aus
Apfelresten*



JAHRESTAGUNG
Kartellrecht
2023

Neueste Rechtsentwicklungen und **aktuelle Schwerpunkte**
des österreichischen Kartellrechtsvollzugs

Tagungsleiter
RA Dr. **Dieter Thalhammer**, LL.M. Eur.



Termin

16. NOVEMBER 2023

Parkhotel Schönbrunn
Wien

- 185 *Köck, Elisabeth*: Der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten
190 *Eber, Martina Elisabeth* und *Rainer Kuschner*: Das Recht auf Akteneinsicht im verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Finanzstrafverfahren (Teil I)

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER MEDIZIN

- 4 121 *Kopetzki, Christian*: Dürfen Wohnsitzärzte Rezepte ausstellen?
123 *Ernst, Gisela* und *Claudia Gabauer*: „Digitale Gesundheitsanwendungen“ in Österreich
129 *Seller, Leon*: Die UbG-Novelle 2022 (I)
135 *Strickmann, Gudrun*: Unterbringung Minderjähriger nach der UbG-IPRG-Nov 2022

ZEITSCHRIFT ZUM RECHT DER UMWELT

- 4 136 *Weber, Teresa*: Von Richtlinien, Verordnungen und geschützten Arten
141 *Baumgartner, Christian*: Die UVP-Novelle 2023 (Teil 2)
147 *Handig, Nikolaus*: Chamäleon Umweltorganisation: Spektrum ihrer Rechtsstellung in Umweltverfahren
153 *Braumüller, Gerhard*: Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechts vs Europarecht

ZIVILRECHT AKTUELL

- 13 244 *Pichlmayr, Peter* und *Thomas Mühlböck*: Die postmortale Abstammungsänderung aus erbrechtlicher Perspektive
247 *Steininger, Teresa*: Besitzstörung wegen Befahrens eines Grundstücks – Wann fällt die Wiederholungsgefahr weg?

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und *Paul Kessler*, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



EMRK für die Praxis

„Das ist ein echtes Arbeitswerkzeug,
mit dem man arbeiten kann und muss.“
Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.)
EMRK

5. Auflage 2023. 1.018 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25127-7

142,90 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



Im Dienste Ihres Erfolgs!

- Die wichtigsten 9 Gesetze kommentiert
- BDG, B-BSG, B-GIBG, DVG, GehG, PG, PVG, RGV, VBG
- unionsrechtliche Aspekte und
Universitätsdienstrecht

Reissner/Neumayr (Hrsg.)
**Zeller Kommentar
zum Öffentlichen Dienstrecht**

Faszielwerk in 4 Mappen inkl. 72. Lieferung.
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.
Das Werk wird im Zuge der nächsten Grundlieferungen vervollständigt.
ISBN 978-3-214-25252-6

338,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 



616 Disziplinarrecht

Unsachliche Schreibweise in Schriftsätzen I

Unsachliche Schreibweise in Schriftsätzen II



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/281

Unsachliche Schreibweise in Schriftsätzen I

DISZIPLINARRECHT

§§ 28, 30 DSt; § 212 Z 2 StPO; § 9 Abs 1 RAO; Art 10 EMRK

Grenze zwischen satirischer Kritik und beleidigender Schreibweise

Ein Einstellungsbeschluss darf vom Disziplinarrat nur gefasst werden, wenn nicht einmal der Verdacht eines ein Disziplinarvergehen begründenden Verhaltens des angezeigten Rechtsanwalts iSd § 28 Abs 2 DSt vorliegt.

OGH 13. 6. 2023, 24 Ds 18/22i

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Beschluss vom 13. 7. 2022 fasste der Disziplinarrat hinsichtlich zweier E-Mails des Disziplinarbeschuldigten an zwei allgemeine E-Mail-Adressen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, somit mit an einen unbestimmten Personenkreis gerichteten Schreiben, in denen er die Frage gestellt hat, ob die Verlautbarung der Covid-19-Basismaßnahmenverordnung „als Eingeständnis für den in ihrem Ministerium endemischen Kretinismus“ zu verstehen sei, einen Einstellungsbeschluss, wobei er dabei im Wesentlichen die Ansicht vertrat, dass sich der Disziplinarbeschuldigte mit der Wortwahl nicht einer beleidigenden Schreibweise bedient habe, sondern lediglich – in Anlehnung an eine Begriffsverwendung durch Karl Kraus – satirisch Kritik geübt und von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht habe.

Der OGH gab der gegen diesen Beschluss erhobenen Beschwerde des Kammeranwalts Folge, hob den Beschluss des Disziplinarrats auf und erkannte in der Sache selbst, dass Grund zur Disziplinarbehandlung in mündlicher Verhandlung besteht.

Aus den Entscheidungsgründen:

Vorweg ist festzuhalten, dass ein Einstellungsbeschluss wie im gegenständlichen Fall vom Disziplinarrat nur gefasst

werden darf, wenn nicht einmal der Verdacht eines ein Disziplinarvergehen begründenden Verhaltens des angezeigten Rechtsanwalts iSd § 28 Abs 2 DSt vorliegt (vgl. RIS-Justiz RS0056969, RS0057005).

Vorliegend macht die Beschwerde ausreichend deutlich, dass objektiv betrachtet durchaus Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, der Disziplinarbeschuldigte habe sich einer unsachlichen und beleidigenden Ausdrucksweise bedient (vgl. RIS-Justiz RS0055208; RS0075702) und damit ein Disziplinarvergehen begangen (§ 1 Abs 1 DSt), zumal dieser gar nicht bestreitet, die inkriminierten Äußerungen getätigt zu haben.

Somit ist die Möglichkeit eines disziplinarrechtlichen Fehlverhaltens nicht auszuschließen und über allfällige Zweifel an der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Beschuldigten ist in einer mündlichen Disziplinarverhandlung zu entscheiden (vgl. *Lehner in Engelhart et al*, RAO¹¹ § 28 DSt Rz 10), weshalb sich der bekämpfte Einstellungsbeschluss als verfehlt erweist.

In der mündlichen Disziplinarverhandlung wird auch zu klären sein, ob und inwieweit der Disziplinarbeschuldigte im Zuge eines konkreten Mandats gehandelt hat und er sich neben dem Recht auf freie Meinungsäußerung auch auf die Bestimmung des § 9 RAO berufen durfte.

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2023/282

Unsachliche Schreibweise in Schriftsätzen II

DISZIPLINARRECHT

§ 9 Abs 1 RAO; Art 10 EMRK

Einen Richter ausschließlich herabsetzende Äußerungen und Vorwürfe persönlicher Verstöße ohne sachliches Substrat sind nicht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

OGH 26. 4. 2023, 24 Ds 20/22h

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt und zu einer Geldbuße

von € 2.000,- verurteilt, weil er als Verteidiger in der Berufung und Gegenausführung zur Strafberufung der Staatsanwaltschaft vom 2. 12. 2019 Folgendes ausgeführt hat:

a./ „In 60 Jahren als Strafverteidiger (40 Jahre der Erstverteidiger, 20 Jahre der Zweitverteidiger) haben diese noch

nie erlebt, was sich der Erstrichter in diesem Verfahren herausgenommen hat. Offenbar stammt [gemeint: stand] seine Entscheidung unter dem Eindruck der Tatsache, dass er wusste, dass er die Justiz verlassen wird und hat deshalb seine offenkundig pflichtwidrige Entscheidung aus Leichtfertigkeit getroffen.“

b./ „Anstatt nur das zu tun, was das Obergericht dem Erstgericht aufgetragen hat, stümperte der Erstrichter zur inneren Tatseite mit folgenden Aussagen [...]“

c./ „Mit anderen Worten, der Erstrichter verschweigt mala fide den ersten Rechtsgang und seinen nach § 293 Abs 2 StPO bindenden Auftrag und ignoriert die Entscheidung des Oberlandesgerichts völlig.“

Der OGH gab seiner Berufung keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 9 RAO steht, entgegen dem Berufungsvorbringen, im Einklang mit Art 10 Abs 2 EMRK, der im Hinblick darauf, dass die Ausübung der Meinungsfreiheit auch Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, Einschränkungen erlaubt und auch Strafdrohungen für zulässig erachtet, sofern diese im Sinn einer demokratischen Gesellschaft ua zum Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer oder zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung notwendig sind. Das beinhaltet auch standesrechtliche Disziplinarmaßnahmen gegen Meinungsäußerungen eines Rechtsanwalts (VfGH B 1369/12 VfSlg 18.001; 20 Ds 4/20y)

Der Rechtsanwalt überschreitet danach seine ihm eingeräumten Befugnisse, wenn die Äußerung unter dem Gesichtspunkt des Sachlichkeitsgebots schon per se nicht geeignet ist, dem (berechtigten) Anliegen der Rechtsverfolgung zum Durchbruch zu verhelfen, was bei pauschalierender Polemik sowie beleidigenden und unsachlichen Äußerungen regelmäßig der Fall ist. Auch Äußerungen, die (nur) darauf abzielen, den Adressaten herabzusetzen oder lächerlich zu machen, verfehlen das berechtigte Ziel. Das Gleiche gilt für Äußerungen, die von persönlicher Animosität geprägt sind und inhaltlich nichts für den vertretenen Standpunkt beitragen (*Lehner in Engelhart et al*, RAO¹¹ § 9 RAO Rz 16; *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 23 Rz 32; RIS-Justiz RS0072230; RS0117215); bereits Fahrlässigkeit schadet (RIS-Justiz RS0120395).

Entgegen den Ausführungen des Rechtsmittelwerbers wird die Freiheit des Rechtsanwalts zur Meinungsäußerung nicht erst dann überschritten, wenn er in Rechtsmissbrauchsabsicht handelt oder wenn – bei Werturteilen – jeder Sachbezug fehlt. Da der Rechtsanwalt einen speziellen Status und eine zentrale Position in der Rechtspflege (als Vermittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten) besitzt, kann von ihm vielmehr erwartet werden, dass er zur ordnungsgemäßen Rechtspflege beiträgt und damit das öffentliche Vertrauen in diese aufrecht erhält. Lässt sich der Rechtsanwalt danach zu Äußerungen hinreißen, die keinen Bezug zum legitimen Interesse an der Rechtsverfolgung auf-

weisen oder die nach dem Disziplinarrecht festgelegte Grenze überschreiten, wird er seiner Aufgabe in der Rechtspflege nicht mehr gerecht (vgl *Grabenwarter/Pabel*, EMRK⁷ § 23 Rz 30 und 32 [jeweils mwN]; vgl RIS-Justiz RS0107101).

Das von der Berufung ins Treffen geführte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 6. 10. 2021, UA 2/2021, ist mit einem Disziplinarverfahren nicht vergleichbar. Es ging in diesem Erkenntnis nicht um anwaltliche Standespflichten, sondern darum, inwieweit Kritik an einem Aufsichtsratsmitglied einer staatsnahen GmbH bei der Befragung im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zulässig ist.

Das Rechtsmittel vermag auch nicht darzulegen, weshalb Äußerungen, die ausschließlich darauf gerichtet sind, den Erstrichter herabzusetzen („stümpert“) oder ihm gravierende persönliche Verstöße („mala fide“ bzw im Wissen, dass er die Justiz verlassen würde [...] offenkundig pflichtwidrige Entscheidungen aus Leichtfertigkeit“) vorzuwerfen, geeignet sein könnten, der Berufung zu einem Erfolg zu verhelfen. Auch von einer (offenkundigen) Gesetzesverletzung des Richters, dadurch, dass er in seinem Urteil das aufhebende Erkenntnis nicht wiedergegeben habe, kann nicht die Rede sein, ist doch eine solche Verpflichtung aus § 293 Abs 2 StPO nicht abzuleiten (vgl *Ratz*, WK-StPO § 293 Rz 2, 11; 11 Os 34/22 t).

Anmerkung:

Der OGH lässt harte, pointierte, aber sachliche Kritik auch an der Justiz in der Regel durchgehen: So war der Vorwurf, durch eine ausdehnende Auslegung mache der OGH einen Straftatbestand zu einer „Willkürbestimmung“ nicht disziplinar (23 Os 2/15i AnwBl 2016, 359). Auch der Vorwurf in einem Ablehnungsantrag, „das Verhalten einer Richterin sei in der Nähe zum Amtsmissbrauch“, war gerade noch vertretbar (23 Ds 3/19x AnwBl 2020, 528). Hingegen schoss der Vorwurf, eine mangelhaft begründete Anklage sei „Amtsmissbrauch“, über das Ziel hinaus (26 Ds 6/18h AnwBl 2019, 116).

Entscheidendes Kriterium ist immer, ob eine sachliche Notwendigkeit für die gewählte Formulierung besteht. Auf den Vorwurf, dass ein Richter „stümpert“, trifft dies mit Sicherheit nicht zu.

MICHAEL BURESCH

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57–59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. *Markus Steinacher*, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222, E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titulum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049–89) 552 999 50, Telefax (0049–89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn. Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54. Telefon +36 (1) 799 84 40 E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

Schweiz: Rechtsanwalt Mag. Ernst Michael Lang, Goethestraße 1, A-6845 Hohenems, niedergelassener EU/EFTA-RA in der Schweiz, Zinggenstrasse 3, CH-9443 Widnau, steht für Mandatsübernahmen Fiskalvertretungen, Geschäftsführungen und Firmengründungen zur Verfügung. Telefon Hohenems: +43 (0) 5576/755 05, E-Mail: kanzlei@ra-lang.at, www.ra-lang.at Telefon Schweiz: +41 (0) 717535 07 04

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei
Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

REGIEPARTNER:IN

WIEN

1010 Wien, eingesessene Einzelanwaltskanzlei bietet **Regiepartnerschaft** oder **Stelle für Konzipientin mit abgelegter Rechtsanwaltsprüfung** mit der Möglichkeit einer späteren Kanzleiübernahme. Anfragen bitte unter Chiffre-Nr. A-100921 an den Verlag.

KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

NIEDERÖSTERREICH

Zweihundertzweiundzwanzig Quadratmeter, bau- und wohnungseigentumsrechtlich als **Büro gewidmet**, mit **repräsentativem Empfangs- und Wartebereich** und **sechs Einzelräumen, etagenbeheizt und raumgekühlt**, im **zweiten Liftstock**, direkt gegenüber dem **Mödlinger Bezirksgericht**, ideal für die Verwendung als **ANWALTSKANZLEI**, entweder zur **Miete** oder zum **Kauf** abzugeben. Anfragen bitte unter **Chiffre-Nr. A-100922** an den Verlag.

BÜROVERMIETUNG

WIEN

Schwedenplatz, acht Gehminuten vom Justizzentrum entfernt, klimatisierte, ruhige, neu-renovierte Bürozimmer im 2. Liftstock ab EUR 750 zzgl. 10% der Betriebs- und Stromkosten zu vermieten. Bodenreinigung, Postentgegennahme, Mandantenempfang, WCs (Damen/Herren) und Klimagerätewartung inkludiert. Großer Besprechungsraum kann dazugemietet werden. office@taiyolegal.at oder 01/3050574.

NACHFOLGER:IN FÜR KANZLEI

STIEIERMARK

Nachfolger(in) für eingeführte Kanzlei in Liezen ab 2025 gesucht; Kontakt unter 03612/22 219 oder office@advoc.at.

Indexzahlen

Indexzahlen 2023	Juni	Juli
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	130,3	130,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	131,9	131,4*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	144,2	144,4*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	158,0	158,1*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	174,6	174,7*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	183,7	183,9*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	240,2	240,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	373,4	373,7*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	655,3	655,9*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	835,0	835,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	837,7	838,4*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7336,6	7342,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6323,0	6328,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	136,7	136,2*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	151,4	150,8*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	166,7	166,0*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	171,7	171,0*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,1	178,4*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	238,5	237,6*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	396,9	395,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3872,0	3857,0*

* vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN

TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · RECHTSANWAELTE@OERAK.AT · WWW.RECHTSANWAELTE.AT

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, rechtsanwalte@oerak.at, <https://www.rechtsanwalte.at/>. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.rechtsanwalte.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 Medieng und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Anschrift: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwalte@oerak.at, www.rechtsanwalte.at

Redaktionsbeirat: em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff.

Redakteure: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at

Hersteller: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. Herstellungsort: Horn, Österreich. Verlagsort: Wien, Österreich. Zitiervorschlag: AnwBl 2023/Nummer; AnwBl 2023, Seite. Anzeigenkontakt: Stefan Dallinger, Tel: (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at

Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2023 (85. Jahrgang) beträgt € 369,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 40,25. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert.

Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abjahres beim Verlag einlangen. AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Fotocredits: Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/baona; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloel; Foto Umschlag: Severin Wurnig; Foto Editorial Richard Soyer: Foto Wilke; Foto Editorial Roland Kier: www.anwaltsbuero.at; Foto Jessica König: privat; Foto Brigitte Rom: Fotostudio Bechyna, 1130 Wien; Foto Judith Herrfeld: www.fotostudio-staudigl; Foto Philip Marsch: Elke Mayr; Foto Carmen Prior: privat; Foto Ingeborg Zerbos: Armin Hubner; Foto Shirin Ghazanfari: Fotostudio interfoto; Foto Bernhard Fink: Werner Himmelbauer; Foto Klaus Schwaighofer: ALES-Austrian Center for Law Enforcement Sciences; Foto Otto Dietrich: privat; Foto Sophie Martinetz: Marlene Rahmann; Foto Markus Weiss: privat; Foto Michael Buresch: privat. Grafisches Konzept: WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.



Lewisch/Fister/Weilguni
VStG

3. Auflage 2023.
XXVI, 550 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25253-3

138,00 EUR
inkl. MwSt.

Exakte Antworten auf alle Fragen des Verwaltungsstrafrechts!

- übersichtliche Darstellung
- geschrieben für die Anforderungen der Praxis
- Berücksichtigung der aktuellen Judikatur und Literatur

JETZT
NEU!

ADVOKAT ONBOARDING

Digitalisieren Sie Ihren Onboarding-Prozess und beeindrucken Sie Klienten von Anfang an! Für den ersten Schritt in eine erfolgreiche Zusammenarbeit!

- Klientenportal für Mandatsmanagement
- In mehreren Sprachen verfügbar
- Rasche Personen- und Aktenanlage

ADVOKAT – Onboarding ist eine Onlinesoftware, mit der Sie weniger Zeit für das Mandatsmanagement aufwenden müssen.

Mit dem ADVOKAT – Onboarding Tool erfasst Ihr neuer Mandant seine persönlichen Stammdaten selbst.

Das Tool kann einfach in Ihre Kanzleiwebsite integriert werden. Es kann im Internet oder auf dem Tablet im Empfangsbereich Ihrer Kanzlei ausgefüllt werden.

JETZT INFOS HOLEN
UND LOSSTARTEN!



ONLINE MANDANTENAUFNAHME

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeiter:innen die Mehrzahl österreichischer Anwält:innen und zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at / www.meinekanzlei.at